

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz  
**Band:** 18/1904 (1906)

**Anhang:** Neue Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1904

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

## Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1904.

---

### A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

(Keine erschienen.)

---

### B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

---

#### I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

---

##### 1. 1. Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 47 der Verfassung des Kantons Zürich. (Vom 31. Januar 1904.)

Einziger Artikel. Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird abgeändert und soll lauten wie folgt:

Die regelmäßige Gemeindeeinteilung ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden.

Die Schulgemeinden einer Kirchgemeinde oder einer politischen Gemeinde bilden in der Regel einen Schulkreis.

Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bestehender politischer Gemeinden und Kirchgemeinden steht der Gesetzgebung zu; über die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden entscheidet der Kantonsrat.

Für spezielle und örtliche Gemeindezwecke können auch andere Gemeindeverbände, namentlich Zivilgemeinden, bestehen.

---

##### 2. 2. Gesetz betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden im Kanton Zürich. (Vom 31. Januar 1904.)

§ 1. Die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bestehender Schulgemeinden, sowie die Abtrennung einzelner Teile von Schulgemeinden vom

bisherigen Schulverband und ihre Zuteilung zu andern Schulgemeinden erfolgt auf Antrag des Regierungsrates durch den Kantonsrat.

Die Anregung zur Änderung einer bestehenden Einteilung kann von den Stimmberchtigten der betreffenden Gemeinde, von den Schulbehörden oder dem Regierungsrat ausgehen.

§ 2. Änderungen in der bisherigen Einteilung der Schulgemeinden sollen nur erfolgen aus Gründen administrativer Zweckmäßigkeit, sowie zur Sicherung der für den Schulhaushalt erforderlichen Mittel.

Die Bildung neuer Schulgemeinden darf nur geschehen, wenn dringende Gründe dafür sprechen und die Mittel zur Erfüllung der einer Schulgemeinde obliegenden Pflichten vorhanden sind.

§ 3. Sind für einzelne Gemeindeteile wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder ähnlicher örtlicher Verhältnisse besondere Schullokalitäten notwendig, so bedingt dies noch nicht die Erhebung dieser Gemeindeteile zu selbständigen Schulgemeinden; ebensowenig steht die Notwendigkeit, ihr bisheriges Schulhaus fortbestehen zu lassen, der Auflösung einer allzu kleinen Schulgemeinde entgegen.

§ 4. Die Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden bezieht sich in jedem Falle auf die gesamte Verwaltung und Ökonomie derselben.

Besondere Stiftungen oder Separatfonds, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, behalten ihre bisherige Zweckbestimmung so lange bei, als nicht von den Berechtigten selbst anders verfügt wird.

§ 5. Die Aufhebung einer Schule kann für eine gewisse Zeit oder auf die Dauer verfügt werden, wenn die Schülerzahl ungenügend ist und voraussichtlich auch für die Zukunft ungenügend bleibt, und wenn nicht besondere örtliche Verhältnisse (§ 3) den Fortbestand der Schule rechtfertigen.

§ 6. Die Vereinigung von Schulgemeinden kann durch angemessene einmalige Staatsbeiträge unterstützt werden, sofern die Rücksicht auf verletzte Interessen dies als notwendig erscheinen lässt.

Solche Beiträge sind namentlich dann zu gewähren, wenn für eine Schulgemeinde infolge Zuteilung einer aufgehobenen Schulgemeinde gegenüber dem durchschnittlichen Gesamtsteuerfuß der vorhergehenden fünf Jahre voraussichtlich eine Mehrbelastung von mehr als 1 % entsteht.

Die Beiträge des Staates sind dem Stammkapital der vereinigten Gemeinden einzuführen.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

### **3. 3. Gesetz betreffend Verteilung und Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule im Kanton Zug. (Vom 27. Oktober 1904.)**

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 48 und 49.

### **4. 4. Nachtragsgesetz über den Primarunterricht im Kanton Freiburg. (Vom 10. Mai 1904.)**

Der Große Rat des Kantons Freiburg, im Hinblick auf das Gesetz vom 17. Mai 1884 über den Primarunterricht, auf den Antrag des Staatsrates,

dekretiert:

Art. 1. Die aus der Primarschule entlassenen Schüler sind zum Besuch der Fortbildungskurse verpflichtet.

Für die Mädchen werden Regionalkurse eingerichtet.

Art. 2. Das allgemeine Reglement setzt die Organisation dieser Kurse fest.

Art. 3. Es wird Vorsorge getroffen zur Heranbildung solcher Kinder, die sich in abnormalen Lebensverhältnissen befinden. Der Staat beteiligt sich an den Unkosten dieses Unterrichtes.

Art. 4. Der Staatsrat bestimmt die Verwendung der für die Primarschule verabfolgten Bundessubvention; er legt darüber alljährlich dem Großen Rat Rechenschaft ab.

Art. 5. Die mit vorliegendem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 6. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug und der Bekanntmachung dieses Gesetzes, das mit seiner Veröffentlichung in Kraft tritt, beauftragt.

---

**5. 5. Gesetz betreffend die Errichtung einer kantonalen Erziehungsanstalt für Mädchen im Kanton Baselstadt. (Vom 28. Januar 1904.)**

Der Große Rat des Kantons Baselstadt in Erweiterung und teilweiser Änderung des Gesetzes betreffend die Versorgung verwahrloster Kinder und jugendlicher Bestrafter und die Errichtung einer kantonalen Rettungsanstalt auf Klosterfiechten vom 9. März 1893, beschließt was folgt:

I. Der Regierungsrat wird ermächtigt, auf den durch Großratsbeschuß vom 13. Dezember 1902 erworbenen Parzellen in Sektion B des Grundbuches Riehen eine Erziehungsanstalt für gefährdete oder verwahrloste Mädchen und weibliche jugendliche Bestrafte einzurichten.

Die Anstalt trägt den Namen: Kantonale Erziehungsanstalt für Mädchen „zur guten Herberge“.

II. In der kantonalen Erziehungsanstalt „zur guten Herberge“ sind gefährdete und verwahrloste Mädchen sowie jugendliche Bestrafte weiblichen Geschlechts im Alter von 8 bis 16 Jahren unterzubringen.

Die Anstalt steht unter Aufsicht und Oberleitung der Versorgungskommission.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung derselben liegt einem Hausvater ob, dem die erforderliche Anzahl von Gehülfinnen (Lehrerinnen) beigegeben wird. Der Hausvater und die Gehülfinnen werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Versorgungskommission auf unbestimmte Zeit ernannt; der Hausvater erhält freie Station für sich und seine Familie, sowie eine Besoldung von Fr. 2000—3000; die Gehülfinnen erhalten freie Station für ihre Person und eine Besoldung von Fr. 1200—2400. Die Pflichten und Befugnisse dieser Beamten werden durch eine Amtsordnung festgesetzt, welche vom Regierungsrat auf Vorschlag der Versorgungskommission erlassen wird.

Die Betriebskosten der Anstalt werden bestritten: a. aus den Erträgnissen der Landwirtschaft; — b. aus den Kostgeldern der Zöglinge; — c. aus freiwilligen Beiträgen; — d. aus einem jährlich festzusetzenden Staatsbeitrag.

Das Nähere über die Organisation und die Verwaltung der Anstalt wird der Regierungsrat durch Verordnung feststellen.

III. Ziffer II des Gesetzes vom 9. März 1893 erhält folgende Fassung:

Zur Ausführung und Überwachung des ganzen Versorgungswesens wird eine Versorgungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und zehn, worunter zwei weiblichen Mitgliedern bestellt, welche vom Regierungsrat auf eine Dauer von drei Jahren ernannt wird.

Die Kommission ist dem Erziehungsdepartement unterstellt und hat dem Regierungsrat alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und Rechnung vorzulegen.

Das Nähere über Pflichten und Befugnisse dieser Kommission wird der Regierungsrat durch Verordnung bestimmen.

---

**6. 6. Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien im Kanton Basel-Land.** (Angenommen in der Volksabstimmung vom 5. Juni 1904.)

Der Landrat des Kantons Basellandschaft, in Betracht, daß die bis anhin geltenden Vorschriften betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien revisionsbedürftig sind, beschließt als Gesetz, was folgt:

§ 1. Staatliche Stipendien werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes solchen Bewerbern verabfolgt, welche sich auf das Lehr- oder Pfarramt vorbereiten und deren Angehörige nicht in der Lage sind, die Kosten hiefür selbst aufzubringen.

Der für Stipendien mutmaßlich erforderliche Betrag wird jeweilen in den staatlichen Voranschlag eingestellt.

§ 2. Die Bewerber müssen

- a. Kantonsbürger sein,
- b. wenigstens das 15. Altersjahr zurückgelegt und die III. Klasse einer Bezirks- oder Sekundarschule oder eine andere gleichwertige Anstalt besucht haben,
- c. gute Zeugnisse über Begabung, Fleiß und sittliches Betragen, sowie einen ärztlichen Ausweis darüber beibringen, daß ihr Gesundheitszustand die Ausübung des zukünftigen Berufes nicht beeinträchtigen wird,
- d. eine verbindliche Erklärung über die Wahl des Berufes und der zu besuchenden höhern Lehranstalt (Anstalten) abgeben, sowie den Nachweis leisten, daß sie als regelmäßige Schüler in die letztere aufgenommen worden sind.

Gesuche um Bewilligung von Staatsstipendien sind innerhalb der jeweilen im Amtsblatt bekannt zu gebenden Frist der Erziehungsdirektion einzureichen.

§ 3. Nach Prüfung der in § 2 verlangten Ausweise beschließt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 4 über die Zuerkennung und die Höhe der Stipendien nach folgenden Grundsätzen:

Das staatliche Stipendium wird für die normale Dauer des jeweilen erforderlichen Vorbereitungskurses oder Studiums erteilt und beträgt pro Jahr für Besucher

- a. von Seminaren Fr. 250 bis Fr. 400,
- b. des oberrn Gymnasiums, der oberrn Realschule, der oberrn Töchterschule und der Fachkurse für Primarlehrer je Fr. 150 bis Fr. 300,
- c. der Universität oder des Polytechnikums Fr. 250 bis Fr. 500.

Für die eventuelle Rückerstattung der Stipendien (§ 5) ist Bürgschaft zu leisten.

§ 4. Das staatliche Stipendium darf nur unter der Bedingung verabfolgt werden, daß der Stipendiat

- a. eine Anstalt besucht, welche den hierseitigen Anforderungen betreffend berufliche Ausbildung der Studierenden entspricht,
- b. nach Beendigung eines jeden Semesters befriedigende Zeugnisse über Fleiß, Fortschritt und sittliches Betragen der Erziehungsdirektion vorlegt.

Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, verliert das Anspruchsrecht auf das Stipendium; doch wird demjenigen Stipendiaten, welcher eine Klasse repetieren muß, gestattet, nach Verfluß des Repetitionsjahres seine Zeugnisse vorzulegen; befriedigen dieselben, so kann er wieder in den Genuß des Stipendiums eingesetzt werden; für das betreffende Jahr erhält er keine Unterstützung.

§ 5. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, für wenigstens sechs Jahre in dem Berufe, für den er sich mit Hülfe des Stipendiums ausgebildet hat, im Kanton ein Amt zu übernehmen, sofern innerhalb der ersten zehn Jahre nach Vollendung seiner beruflichen Ausbildung eine Wahl auf ihn fällt.

Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat das bezogene Stipendium ganz oder teilweise zinsfrei zurückzuerstatte.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Stipendiat die Studien nicht beendigt, oder gemäß § 4 das Anspruchsrecht auf das Stipendium verliert.

Allfällige im Kanton absolvierte Dienstjahre sind bei Ausmittlung des Rückzahlungsbetrages in Anrechnung zu bringen.

§ 6. Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere

1. Das Gesetz über Unterstützung an Lehramtsbeflissene, vom 4. September 1837 (Ges.-S. II, 581),
2. das Gesetz über Unterstützung von Jünglingen, welche genötigt sind, ihre wissenschaftlichen Studien außerhalb des Kantons fortzusetzen, vom 28. Januar 1845 (Ges.-S. IV, 5),
3. das Dekret über Unterstützung von Töchtern, welche sich zu Lehrerinnen ausbilden wollen, vom 19. November 1860 (Ges.-S. VIII, 226).

§ 7. Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Landrat.

---

**7. 7. Gesetz betreffend das Stipendienwesen im Kanton Appenzell A.-Rh.** (Von der Landsgemeinde angenommen am 24. April 1904.)

I. Stipendien für Primarlehrer.

Art. 1. Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf Antrag der Landesschulkommission fähigen appenzellischen Söhnen und Töchtern, welche sich für den Primarlehrerberuf ausbilden lassen wollen, Stipendien zu erteilen.

Das Maximum des jährlichen Stipendiums beträgt Fr. 400 in jedem einzelnen Falle.

Art. 2. Die Landesschulkommission setzt das Maß der Vorkenntnisse für die Erwerbung eines Stipendiums fest.

Wer ein Stipendium zu erhalten wünscht, hat sich beim Präsidium der Landesschulkommission persönlich darum zu bewerben und demselben folgende Ausweise einzureichen:

- a. ein Gutachten der Schulkommission seines Wohnortes über seine geistige und körperliche Befähigung, sowie ein Zeugnis über seinen Charakter und seinen Wandel;
- b. einen Bericht des Gemeinderates der Bürger- oder Wohngemeinde über die ökonomischen Verhältnisse der Eltern, beziehungsweise des Gesuchstellers;
- c. ein Zeugnis, daß er eine Sekundarschule oder eine andere, dieser Stufe entsprechende Lehranstalt wenigstens drei Jahre lang mit gutem Erfolge besucht und mit dem 31. Dezember des dem Eintritt ins Seminar vorangegangenen Jahres das 15. Altersjahr zurückgelegt habe.

Sodann hat er in einer durch die Landesschulkommission anzuordnenden Prüfung sich über seine Vorbildung auszuweisen.

Art. 3. Die Stipendiaten haben diejenige Bildungsanstalt zu besuchen, welche ihnen angewiesen oder auf motiviertes Gesuch hin eingeräumt wird, und werden in ihren Studien und in ihrem Betragen von der Landesschulkommission überwacht. Diese hat jährlich von den betreffenden Aufsichtsbehörden oder Lehrerkonventen Berichte über die Stipendiaten einzuholen und kann je nach dem Ergebnisse derselben beim Regierungsrat ganzen oder teilweisen Entzug des Stipendiums beantragen.

Art. 4. Jeder Stipendiat hat nach beendigten Studien die appenzellische Patentprüfung abzulegen.

Art. 5. Jeder Primarlehrer, der ein Stipendium bezogen hat, ist verpflichtet, wenigstens fünf Jahre lang in unserm Kanton den Lehrerberuf auszuüben, insofern sich ihm Gelegenheit dazu bietet.

Weigert sich ein Stipendiat, der Verpflichtung in Art. 4 nachzukommen, oder sollte er vor Ablauf der fünf Dienstjahre entweder den Lehrerberuf aufgeben oder eine Stelle außer dem Kanton annehmen und in diesem Falle einem an ihn ergehenden Rufe in den Kanton keine Folge leisten, so muß er die erhaltenen Summe zurückerstatten.

Primarlehrern, die aus Gesundheitsrücksichten oder aus andern triftigen Gründen den Beruf aufzugeben genötigt sind, kann die Rückerstattung der Stipendien vom Regierungsrate ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 6. Die Landesschulkommission erläßt jeweilen im Januar eine Publikation betreffend Anmeldung zum Stipendienbezug.

## II. Stipendien für Arbeitslehrerinnen.

Art. 7. An fähige appenzellische Töchter, welche Arbeitslehrerinnen werden wollen, kann der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission ebenfalls Stipendien im Maximalbetrage von jährlich Fr. 200 ausrichten.

Art. 8. Bewerberinnen um ein solches Stipendium haben sich beim Präsidium der Landesschulkommission persönlich anzumelden und demselben die in Art. 2, lit. *a* und *b*, vorgesehenen Ausweise einzureichen.

Art. 9. Zur Erlangung eines Stipendiums werden das zurückgelegte 17. Altersjahr und zweijähriger Sekundarschulbesuch oder entsprechende Kenntnisse in den Hauptfächern (deutsche Sprache, Rechnen und Realien) gefordert.

Art. 10. Jede Tochter, die Stipendien erhalten hat, muß nach beendigtem Kurse die appenzellische Patentprüfung als Arbeitslehrerin ablegen.

## III. Stipendien und Vorschüsse zum Besuche höherer Bildungsanstalten.

Art. 11. Fähigen appenzellischen Söhnen und Töchtern kann der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission zum Besuche höherer Bildungsanstalten (Kantonsschule, Handelsschule, Technikum, Tierarzneischule, Polytechnikum, Universität) für die Dauer ihrer Studien Stipendien oder unverzinsliche Vorschüsse verabfolgen.

Das Maximum eines Stipendiums beträgt pro Jahr Fr. 500 und insgesamt Fr. 1500, das Maximum eines Vorschusses pro Jahr Fr. 500 und insgesamt Fr. 2500.

Die Gesuche müssen jährlich, wenn immer möglich im Monat Februar, erneuert werden.

Art. 12. Bewerber um Stipendien oder Vorschüsse müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie haben sich beim Präsidenten der Landesschulkommission schriftlich anzumelden und folgende Ausweise beizubringen:

- a.* eine Darstellung ihres Lebens- und Bildungsganges;
- b.* Zeugnisse über ihren bisherigen Bildungsgang;
- c.* ein Leumundszeugnis;
- d.* einen Bericht des Gemeinderates der Bürger- oder Wohngemeinde über die ökonomischen Verhältnisse der Eltern beziehungsweise des Gesuchstellers;

Bewerber um ein Stipendium außerdem:

- e.* allfällige Ausweise über zugesicherte Leistungen (Art. 13).

Art. 13. Die Stipendien werden nur verabfolgt, sofern auch die Bürger- oder Wohngemeinde, oder eine Hülfs gesellschaft oder Private eine dem staatlichen Beitrag gleiche Unterstützung gewähren, welche jedoch nicht den Charakter einer Armenunterstützung tragen darf.

Außerdem hat jeder Stipendiat für die Fälle der Artikel 14 und 17 angemessene Bürgschaft zu leisten.

Art. 14. Die Stipendiaten haben alljährlich einen Ausweis über ihre Studien und ihr Betragen beizubringen. Wenn derselbe nicht befriedigt, können

durch den Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission die Stipendien für die Zukunft entzogen und die bereits erhaltenen Stipendien zurückverlangt werden. Das gleiche gilt auch von denjenigen, welche Vorschüsse bezogen haben.

Art. 15. Gesuche von Studierenden des Polytechnikums um Zuerkennung eines eidgenössischen Stipendiums (Fr. 200—800 jährlich) gemäß „Regulativ über Erteilung von Stipendien aus dem Châtelain-Fonds am eidgenössischen Polytechnikum“<sup>1)</sup> vermittelt auf Ansuchen die Landesschulkommission. Mit dem Stipendium ist gemäß Art. 3 des genannten Regulativs der Erlaß der Schulgelder und Gebühren verbunden.

Gesuche um den Erlaß der Schulgelder und Gebühren allein (Art. 12 des „Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen polytechnischen Schule“<sup>2)</sup> und Art. 21 des „Reglementes für die eidgenössische polytechnische Schule“<sup>3)</sup>) nimmt die Landesschulkommission auf Wunsch in gleicher Weise zur Weiterleitung entgegen.

Art. 16. Wer sich um ein Bundesstipendium zum Besuch der oberen Klassen einer vom Bunde subventionierten Handelsschule bewerben will (gemäß „Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschuß betreffend Förderung der kommerziellen Bildung“<sup>4)</sup>) hat sein Gesuch der Landesschulkommission einzugeben.

Art. 17. Sofern sich die ökonomischen Verhältnisse eines Stipendiaten günstig gestalten, so ist er zur Rückerstattung der vom Kanton empfangenen Unterstützung verpflichtet.

Vollendet ein Stipendiat infolge eigenen Verschuldens seine Studien nicht, oder besteht er die seine Studien abschließenden Examen nicht, so hat er die erhaltenen Stipendien zurückzuzahlen.

In Bezug auf die Rückzahlung der Vorschüsse bestimmt der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission das Nähere in jedem einzelnen Falle.

Art. 18. Wer Stipendien oder Vorschüsse bezogen hat, ist verpflichtet, von dem Abschlusse seiner Studien der Landesschulkommission Kenntnis zu geben. Schließen die Studien desselben nicht mit einem von der besuchten Bildungsanstalt geforderten Examen ab, so steht es der Landesschulkommission frei, eine Prüfung anzuordnen, sofern sie nicht die Abgangszeugnisse oder sonstigen Studienausweise für erfolgreiche Absolvierung der besuchten Bildungsanstalt als genügend anerkennen kann.

Art. 19. Sekundarlehrer, welche nach Abschnitt III Stipendien bezogen haben, müssen die in Art. 5 für Primarlehrer festgesetzten Verpflichtungen ebenfalls erfüllen.

Art. 20. Die Auszahlung der Stipendien erfolgt quartalweise, diejenige der Vorschüsse semesterweise.

#### IV. Stipendien für Lehrlinge des Handwerks, der Industrie und des Gewerbes.

Art. 21. Der Regierungsrat unterstützt auf Antrag der Landesschulkommission arme und fähige appenzellische Söhne und Töchter, welche eine Handwerks- oder Berufslehre durchmachen oder eine Fachschule für Industrie und Gewerbe besuchen wollen.

Art. 22. Wer ein Stipendium zu erhalten wünscht, hat sich beim Präsidenten der Landesschulkommission schriftlich anzumelden und demselben folgende Ausweise einzureichen:

- a. die Schulzeugnisse samt einem Bericht des Gemeinderates des Wohnortes über die geistige und körperliche Befähigung zum gewählten Berufe mit einem Zeugnis über Charakter und Lebenswandel;

<sup>1)</sup> Vom 28. Oktober 1895.

<sup>2)</sup> Vom 7. Februar 1854.

<sup>3)</sup> Vom 3. Juli 1899.

<sup>4)</sup> Vom 17. November 1900.

- b. einen Bericht des Gemeinderates der Bürger- oder Wohngemeinde über die ökonomischen Verhältnisse der Eltern, beziehungsweise des Gesuchstellers;
- c. Ausweise von Gemeinden und Hülfgesellschaften oder Privaten über zugesicherte Leistungen;
- d. einen Ausweis, daß eine Gemeindebehörde oder eine Hülfgesellschaft das Patronat über den Gesuchsteller übernimmt.

Art. 23. Die Anmeldungen für das laufende Rechnungsjahr sind je bis Ende Mai einzureichen.

Art. 24. Die Landesschulkommission beantragt ein Stipendium, sofern die Berichte befriedigend lauten, Gemeinden, Gesellschaften oder Private einen Beitrag leisten (Art. 22) und die gestellten Bedingungen überhaupt erfüllt werden.

Die Beiträge der Gemeinden dürfen nicht den Charakter einer Armenunterstützung haben; es soll deren Verabreichung an keine andere Rückzahlungspflicht gebunden werden, als wie sie in Art. 28 vorgesehen ist.

Die definitive Gewährung eines Stipendiums findet erst nach befriedigend bestandener Probezeit statt. Die Art der Auszahlung wird in jedem einzelnen Falle besonders festgesetzt.

Art. 25. Die Wahl des Lehrmeisters und der Abschluß des Lehrvertrages ist Sache der betreffenden Gemeindebehörden und Hülfgesellschaften.

Für Handwerkslehrlinge ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen, für welchen das Formular des schweizerischen Gewerbevereins zu verwenden ist. Nebst den üblichen Bedingungen ist in denselben aufzunehmen, daß der Lehrling zum Besuch der Fortbildungsschule, womöglich der gewerblichen, anzuhalten und ihm die dazu nötige Zeit zur Verfügung zu stellen sei. Ein Exemplar dieses Lehrvertrages ist der Landesschulkommission einzureichen.

Die Handwerkslehrlinge sind, sofern sich Gelegenheit bietet, zur Ablegung der Lehrlingsprüfung verpflichtet.

Art. 26. Die Stipendien für Handwerkslehrlinge und Fachschüler dürfen nicht größer sein als die von Gemeinden, Hülfgesellschaften und Privaten insgesamt gewährten Unterstützungen.

Art. 27. Die Landesschulkommission übt außer den in Frage kommenden Gemeinden und Gesellschaften ihrerseits die Aufsicht über die Zöglinge aus. Die Vorstände der Gemeinden haben ihr zu diesem Zwecke alljährlich ein Zeugnis, beziehungsweise einen Bericht über den Zögling einzusenden, bei Schülern einer Fachschule für Industrie und Gewerbe auch einen Studienbericht des Zöglings selbst.

Art. 28. Wer ein Stipendium erhalten hat, aber infolge eigenen Verschuldens vor Vollendung der Lehrzeit die Lehre oder vor Vollendung der Studien die Fachschule verläßt, kann zur Zurückerstattung der bezogenen Stipendien angehalten werden.

Bei günstiger Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse von Stipendiaten liegt diesen die Verpflichtung ob, die empfangenen Staatsbeiträge zinsenfrei zurückzuerstatte.

#### V. Stipendien zum Besuch landwirtschaftlicher Bildungsanstalten.

Art. 29. In Bezug auf diese Stipendien gelten die Vorschriften der Artikel 21—24 und 26—28.

Art. 30. Die Stipendiaten sind zur Ablegung einer Kurs- oder Schulprüfung verpflichtet. Im Unterlassungsfalle haben sie ihre erhaltenen Stipendien sofort zurückzuzahlen.

Art. 31. Wer sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden will und hierzu die Bedingungen erfüllt, welche in Art. 2, Alinea 1, des Bundes-

gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund<sup>1)</sup> enthalten sind, oder auf eidgenössische Reisestipendien nach Art. 2, Alinea 2, des zitierten Bundesgesetzes Anspruch erheben will, hat nach den Vorschriften der Vollziehungsverordnung<sup>2)</sup> zum genannten Bundesgesetze seine Eingabe der Landesschulkommission zur Weiterleitung einzugeben.

Der Kanton gewährt seinerseits, sofern die Bürger- oder Wohngemeinde, oder Private, ihre Mithilfe zusichern, eine Unterstützung bis zum Maximalbetrage von jährlich Fr. 600.

#### VI. Stipendien zum Besuche von Fachkursen.

Art. 32. Der Regierungsrat bewilligt auf Antrag der Landesschulkommission Beiträge an Lehrer, welche einen Fachkurs mitmachen.

Art. 33. Die Bewerber haben ihre Gesuche der Landesschulkommission einzureichen. Der kantonale Beitrag beträgt wenigstens so viel wie derjenige der Gemeinde.

Art. 34. Die Bewerber verpflichten sich, in dem Fache, zu dessen Erlernung sie unterstützt worden sind, während fünf Jahren im Kanton Unterricht zu erhalten, wodurch ihre Rückzahlungspflicht dem Staate gegenüber erlischt. Auf Antrag der Landesschulkommission kann der Regierungsrat auch aus andern triftigen Gründen die Rückerstattung der Stipendien ganz oder teilweise erlassen.

Art. 35. Will ein Lehrer des Kantons sich in einem Fachkurse für die Erteilung des Unterrichtes an einer gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Bildungsanstalt weiter ausbilden, so vermittelt der Regierungsrat auf Antrag der Landesschulkommission die im Bundesbeschlusse betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung<sup>3)</sup> und in dem Bundesbeschlusse betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts<sup>4)</sup> nebst zudienender Vollziehungsverordnung<sup>5)</sup> vorgesehene eidgenössische Subvention.

#### VII. Allgemeine und Schlußbestimmungen.

Art. 36. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Stipendien und Vorschüsse werden bestritten

1. aus den Zinsen des „Stipendienfonds du Puget“,
2. aus einem alljährlich ins Budget einzusetzenden Beitrag des Staates,
3. eventuell, soweit es die Ausbildung von Lehrkräften betrifft, aus der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule.

Art. 37. Der Regierungsrat kann die in diesem Gesetze für appenzellische Bürger vorgesehene Staatshilfe auch auf Söhne und Töchter nichtkantonsangehöriger Bewohner des Kantons Appenzell A.-Rh. ausdehnen, sofern der betreffende Heimatkanton Gegenrecht übt.

Art. 38. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, einer Krankenkasse beizutreten.

Art. 39. Die Prüfungen der Stipendiaten, sowie der Lehrer und Arbeitslehrerinnen, ordnet der Regierungsrat durch ein Regulativ.

Art. 40. Durch dieses Gesetz sind alle widersprechenden Vorschriften früherer Verordnungen und Reglemente aufgehoben.

Art. 41. Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1905 in Kraft.

---

#### 8. s. Gesetz über die Verwendung des Legats du Puget. (Stipendien, Kanton Appenzell A.-Rh.) (Von der Landsgemeinde erlassen am 24. April 1904.)

I. Vom Legat du Puget werden Fr. 100,000 als appenzellischer Stipendienfonds unter dem Namen „Stipendienfonds du Puget“ ausgeschieden.

<sup>1)</sup> Vom 22. Dezember 1893.

<sup>2)</sup> Vom 10. Juli 1894.

<sup>3)</sup> Vom 27. Juni 1884 (Art. 2, 4 und 5).

<sup>4)</sup> Vom 20. Dezember 1895 (Art. 1).

<sup>5)</sup> Vom 17. November 1900 (Art. 9 ff.).

II. Der Rest des Legats du Puget, im Betrage von zurzeit rund Fr. 80,000, soll einstweilen unantastbar stehen gelassen und geäufnet werden.

---

**9. 9. Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betr. die Unterstützung der öffentlichen Primarschule für den Kanton Appenzell A.-Rh.** (Von der Landsgemeinde erlassen am 24. April 1904.)

In Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 gelten folgende Bestimmungen:

Über die Verwendung der durch Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 dem Kanton zufallenden Bundessubvention entscheidet der Kantonsrat nach Maßgabe von Art. 2 des Bundesgesetzes.

Er ordnet dieselbe durch ein Regulativ.<sup>1)</sup>

---

**10. 10. Gesetz betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines vierten Seminarkurses im Kanton St. Gallen.** (Erlassen am 18. Mai 1904. In Kraft getreten am 31. Juli 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 58 und 59.

---

**11. 11. Gesetz betreffend Schulpflicht und Schuldauer im Kanton Graubünden.** (Vom 11. September 1904.)

Art. 1. Jedes im Kanton wohnende bildungsfähige Kind, welches bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr zurückgelegt haben wird, ist mit dem Beginne des Schuljahres zum Besuche der Primarschule verpflichtet. Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen nicht in die Schule aufgenommen werden. Über den Schulbesuch geistig oder körperlich ungenügend entwickelter Kinder entscheidet der Schulrat.

Art. 2. Die Schulpflicht erstreckt sich für jedes Kind auf mindestens acht volle Schuljahre.

Wo die Schulpflicht acht Jahre dauert, können die Kinder freiwillig noch ein neuntes Jahr die Schule besuchen. Doch sind die Gemeinden nicht gehalten, für solche Kinder eine eigene Klasse einzurichten.

Wo die Schulpflicht bis zu höherem Alter bereits eingeführt ist oder eingeführt wird, darf sie ohne Genehmigung des Kleinen Rates nicht mehr verkürzt werden.

Die Entlassung aus der Schule erfolgt — abgesehen von Notfällen oder vom Übertritt in eine höhere Schule — nur am Ende eines Schuljahres.

Art. 3. Die Schuldauer beträgt jährlich mindestens 28 Wochen.

Die Gemeinden können die Schuldauer auf 26 Wochen verkürzen, wenn sie entweder die Schulpflicht auf neun Jahre ausdehnen oder eine obligatorische Sommerschule von zehn Wochen mit mindestens 12 wöchentlichen Unterrichtsstunden einführen, oder bei kürzerer Dauer der Sommerschule mit entsprechend größerer Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

Art. 4. Die wöchentliche Unterrichtszeit, inbegriffen der Unterricht in der Formenlehre und im Turnen für die Knaben und der Arbeitsunterricht für die Mädchen, beträgt 33 Stunden, unter angemessener Herabsetzung für das erste und zweite Schuljahr. Das Nähere bestimmt der Lehrplan.

<sup>1)</sup> Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 55.

Art. 5. Kinder, die Privatunterricht im elterlichen Hause erhalten, sind vom Besuche der öffentlichen Schule befreit.

Dieser Unterricht muß von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Maßgabe des Lehrplans für die Primarschulen erteilt werden und untersteht der Aufsicht des Schulrates und des Kleinen Rates.

Die Kinder haben zu den Prüfungen der öffentlichen Schule zu erscheinen und können zum Eintritt in die letztere veranlaßt werden, sofern ihre Leistungen nicht genügen.

Art. 6. Private Primarschulen unterstehen der Aufsicht des Kleinen Rates und des Schulrates und werden vom Schulinspektor jährlich einer Prüfung unterstellt.

Der Unterricht ist von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft nach Maßgabe des Lehrplanes für die Primarschulen zu erteilen.

#### Übergangsbestimmung.

Vorstehendes Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Dasselbe tritt an die Stelle des Abschnittes II der kantonalen Schulordnung, welcher damit aufgehoben wird.

---

## II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

---

### 12. 1. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Versäumnis von Schulbesuchen seitens der Mitglieder der Schulbehörden. (Vom 24. August 1904.)

Bei Anlaß der Verabscheidung der Jahresberichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1902/03 hat der Erziehungsrat am 8. September 1903 unter anderm beschlossen, die Erziehungsdirektion zu ersuchen, bei einer nächsten Konferenz mit den Präsidenten der Bezirksschulpflegen die Festsetzung einheitlicher Normen für die gegenüber den Mitgliedern der Primar- und Sekundarschulpflegen wegen ungenügender Zahl von Schulbesuchen zu verhängenden Bußen zur Behandlung zu bringen.

Die am 30. April 1904 abgehaltene Konferenz mit den Abgeordneten der Bezirksschulpflegen und den Kapitelspräsidenten hat an den Erziehungsrat den Wunsch gerichtet, es möchten mit Bezug auf die Verhängung und den Bezug von Bußen gegenüber säumigen Mitgliedern der Schulbehörden einheitliche Vorschriften aufgestellt werden.

Ähnliche Wünsche sind anlässlich der Berichterstattung über das Schuljahr 1903/04 von einzelnen Bezirksschulpflegen wiederum ausgesprochen worden.

Es handelt sich also um die Fixierung eines Strafverfahrens, wie es gegen säumige Mitglieder der Schulbehörden durch die Bezirksschulpflegen einzuschlagen sei, und zwar folgerichtig sowohl gegen säumige Mitglieder der Bezirksschulpflegen selbst, als gegen säumige Mitglieder der Primar- und Sekundarschulpflegen.

Was zunächst die Bezirksschulpflegen betrifft, so sind ihre Mitglieder gemäß § 20 des Unterrichtsgesetzes (vom 23. Dezember 1859) und § 94 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) verpflichtet, die ihnen zugeteilten Schulen wenigstens zweimal während des Jahres und zwar einmal im Sommer- und einmal im Winterhalbjahr zu besuchen und jedem Schulbesuch in der Regel einen ganzen Vormittag oder einen ganzen Nachmittag zu widmen, Examenbesuche nicht gerechnet.

Nach § 91 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen sind die Mitglieder der Primar- und Sekundarschulpflegen verpflichtet, jede der ihnen zur Visitation zugeteilten Schulen beziehungsweise Schulabteilungen (§ 90 der Verordnung) jährlich mindestens zweimal zu besuchen, wobei Examenbesuche außer Betracht fallen.

Wo nun die Mitglieder der genannten Schulbehörden diesen oder andern ihnen nach Gesetz und Verordnung obliegenden Verpflichtungen keine Genüge leisten, da sind die Bezirksschulpflegen verpflichtet, einzuschreiten. Sie sind in der Lage, auf Grundlage der ihnen von den Primar- und Sekundarschulpflegen nach vorgeschriebenem Formular einzusendenden Jahresberichte zu wissen, ob die einzelnen Mitglieder der drei Schulbehörden die ihnen vorgeschriebene Zahl von Schulbesuchen gemacht haben oder nicht, und § 109 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen gibt ihnen das Recht, gegen säumige Mitglieder der untern Schulbehörden sowohl wie der eigenen Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 vorzugehen.

Gemäß dem genannten Gesetze können für die in Frage stehenden Fälle als Ordnungsstrafen angewendet werden: 1. Verweis, 2. Geldbuße. Die Anwendung des Verweises ist angezeigt in den Fällen, da das Versäumnis nur ein geringes und nicht wiederholtes ist. Der Verweis schließt die Androhung einer Buße im Wiederholungsfall in sich. Buße soll eintreten nach fruchtlos erfolgtem Verweis, oder wenn das Maß der Versäumnisse zu groß ist, als daß der bloße Verweis als ausreichende Strafe angesehen werden könnte. Der Betrag der Buße (das in § 4 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen für Bezirksstellen vorgesehene Maximum von Fr. 50 dürfte für die in Frage stehenden Fälle kaum jemals zur Anwendung kommen) wird sich in jedem einzelnen Falle nach dem Grade der Pflichtversäumnis richten und auch davon abhängig sein, ob das betreffende Mitglied der Behörde bereits einmal aus demselben Grunde mit Geldbuße belegt werden mußte. Es liegt im Wesen der Ordnungsstrafe durch Geldbuße, welcher unter Umständen die mildere Strafe des Verweises bereits vorausgegangen ist, daß das Minimum dieser Buße nicht allzu tief genommen werde. Dieses Minimum sollte nicht unter Fr. 5 gehen und im Wiederholungsfall sollte eine angemessene Erhöhung desselben eintreten.

Gemäß § 109 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen sind die Mitgliedern der Bezirksschulpflege auferlegten Bußen der letztern in Rechnung zu bringen, d. h. sie fallen in die Staatskasse, während die gegenüber Mitgliedern der Primar- und Sekundarschulpflegen verhängten Bußen in die betreffenden Schulkassen fallen. Vom Eingang dieser letztern Bußen hat der Schulverwalter der Bezirksschulpflege Kenntnis zu geben.

Innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung an, kann gegen Ordnungsstrafen, die von der Bezirksschulpflege verhängt wurden, Rekurs an den Erziehungsrat ergriffen werden.

Was die Inspektion des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen betrifft, so ist dieselbe durch das Gesetz betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) und die Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) teils den durch die lokalen Schulpflegen gewählten Frauenkommissionen, teils den von der Bezirksschulpflege ernannten Bezirksinspektorinnen überbunden. Den Frauenkommissionen kommt nach Gesetz und Verordnung die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht zu (§ 36 des Volksschulgesetzes); ihre Mitglieder haben nach einer bestimmten, regelmäßigen Kehrordnung öftere Schulbesuche zu machen (§ 142 der Verordnung), für welche eine bestimmte Zahl nicht angegeben ist. Die Zahl dieser Besuche gelangt den Bezirksschulpflegen nicht zur Kenntnis, und diese haben daher schon aus diesem Grunde keine Veranlassung, gegen allfällige Säumnis von Mitgliedern dieser Frauenkommission disziplinarisch vorzugehen. Anders verhält es sich mit den von den Bezirksschulpflegen ernannten Bezirksinspektorinnen, welche nach Gesetz und Verordnung jede ihnen zugeteilte Schule jährlich mindestens zweimal zu besuchen und der kantonalen Inspektorin zu Handen der Bezirksschulpflege Bericht über ihre Verrichtungen

und Wahrnehmungen zu erstatten haben. Sollten Bezirksinspektorinnen sich Versäumnis ihrer Pflichten zu schulden kommen lassen, so steht den Bezirkschulpflegen gegenüber Säumigen dieselbe Disziplinarbefugnis zu, wie gegenüber fehlbaren Mitgliedern der eigenen Behörde.

**13. 2. Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule im Kanton Bern. (Vom 30. November 1904.)**

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 42 und 43.

**14. 3. Dekret betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen im Kanton Bern. (Vom 24. November 1904.)**

Der Große Rat des Kantons Bern, in Ausführung von § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894; auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Der in § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht vorgesehene außerordentliche Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 soll an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden.

§ 2. Für die Verteilung sind maßgebend: a. das reine Steuerkapital der Gemeinde (Vermögens- und Einkommenssteuer); — b. der Steuerfuß der Gemeinde; — c. die Zahl der Primarschulklassen der Gemeinde.

§ 3. Anspruch auf einen außerordentlichen Staatsbeitrag haben nur solche Gemeinden, die per Primarschulkasse weniger als Fr. 500,000 reines Steuerkapital besitzen. Dabei wird je nach der Höhe des Steuerfußes das vorhandene Steuerkapital entweder mit Zuschlag oder mit Abzug in Anrechnung gebracht gemäß folgender Skala:

Vermögenssteuerfuß 0% weniger als 1 1 bis 1 1/2 1 1/2 „ 2 2 „ 2 1/2 2 1/2 „ 3 3	Anzurechnendes Steuerkapital 175 160 145 130 115 100	Vermögenssteuerfuß 0% 3 bis 3 1/2 „ 4 3 1/2 „ 4 „ 4 1/2 „ 5 4 1/2 „ 5 „ 5 und mehr 5 und mehr	Anzurechnendes Steuerkapital 85 70 55 40 25
--	---	--	---

§ 4. Gemeinden, die per Primarschulkasse mehr als Fr. 500,000 anrechenbares Steuerkapital aufweisen, fallen bei der Verteilung außer Betracht.

Die übrigen Gemeinden werden in folgende Klassen eingeteilt:

Betrag des anrechenbaren Steuerkapitals per Primarschulkasse	Beitragsklasse	Betrag des anrechenbaren Steuerkapitals per Primarschulkasse	Beitragsklasse
Fr. 450,000 bis Fr. 500,000	1	Fr. 170,000 bis Fr. 180,000	10
„ 400,000 „ 450,000	2	„ 160,000 „ 170,000	11
„ 350,000 „ 400,000	3	„ 150,000 „ 160,000	12
„ 300,000 „ 350,000	4	„ 140,000 „ 150,000	13
„ 270,000 „ 300,000	5	„ 130,000 „ 140,000	14
„ 240,000 „ 270,000	6	„ 120,000 „ 130,000	15
„ 220,000 „ 240,000	7	„ 110,000 „ 120,000	16
„ 200,000 „ 220,000	8	„ 100,000 „ 110,000	17
„ 180,000 „ 200,000	9	„ 100,000 und weniger	18

Jede Gemeinde, die Anspruch auf einen Staatsbeitrag hat, erhält auf diese Weise eine Klassenzahl. Der Gemeinde sind dann für jede Primarschulkasse so viele Beitragseinheiten auszurichten, als die Klassenzahl angibt.

§ 5. Die Beitragseinheit wird vom Regierungsrat festgesetzt. Sie wird so bemessen, daß im Hinblick auf § 6 hiernach jeweilen nur zirka  $\frac{3}{5}$  der zur Verteilung kommenden Summe nach den in den §§ 2, 3 und 4 aufgestellten Grundsätzen ausgegeben werden.

Das Minimum des einer Gemeinde zugewiesenen Betrages beträgt Fr. 50.

§ 6. Nachdem auf vorstehender Grundlage die Verteilung vorgenommen wurde, soll der verbleibende Rest der nach § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht ausgesetzten Summe vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt werden, die bei dieser Verteilung gar nicht oder ungenügend berücksichtigt worden sind, jedoch nach § 28 des Gesetzes wegen besonderer Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse eine besondere Berücksichtigung verdienen, wobei ein billiger Ausgleich zwischen den einzelnen Landesteilen stattzufinden hat. Ebenso sollen die in § 28, Absatz 2, erwähnten Schulen hier Berücksichtigung finden.

§ 7. Der Regierungsrat ist befugt, zu bestimmen, daß der Beitrag ganz oder teilweise als Zulage zur Gemeindebesoldung des Lehrers ausgerichtet werden soll.

§ 8. Gemeinden, die sich nicht über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen können, soll der Beitrag nicht entrichtet werden.

Der Regierungsrat ist befugt, wenn dieser Fall nach der Verteilung eintritt, den Beitrag zu entziehen.

§ 9. Wo eine politische Gemeinde in zwei oder mehrere Schulgemeinden zerfällt, beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen in sinngemäßer Weise auf die Schulgemeinde.

§ 10. Das gegenwärtige Dekret tritt am 1. Januar 1905 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft.

Während dieser Zeit findet keine Änderung der Verteilung statt; vorbehalten bleibt jedoch die Verteilung nach § 6 hiervor.

**15. 4. Dekret betreffend Verwendung der Primarschulsubvention im Kanton Luzern für das Jahr 1904. (Vom 8. März 1904.)**

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 44.

**16. 5. Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 und 29. November 1898 des Kantons Luzern, Abteilung Volksschulwesen. (Vom 27. April 1904.)**

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 221 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879 und 29. November 1898; auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnet:

**I. Schulanstalten.**

**1. Primarschule.**

**§ 1. Aufnahme und Schulgeld außergenössiger Schulkinder (§ 2 des Erziehungsgesetzes).**

Der Gemeinderat des Schulortes entscheidet auf Antrag der Schulpflege über die Aufnahme außergenössiger Schulkinder und setzt das von ihnen zu entrichtende Schulgeld fest. Dem Bezirksinspektor liegt es ob, zur Hebung von allfällig aus der Aufnahme solcher Kinder erwachsenen Übelständen beim Gemeinderate und eventuell beim Erziehungsrate die geeigneten Schritte zu tun.

Das jährliche Schulgeld beträgt im Maximum für Primarschüler Fr. 20 und für Sekundarschüler Fr. 30. Solche Gemeinden indessen, welche ihrem Lehr-

personal zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungsbetrag noch eine Zulage verabfolgen, oder die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt haben, dürfen mit Genehmigung des Erziehungsrates ein höheres Schulgeld fordern.

### § 2. Unterrichtsfächer (§ 4).

Für die Erteilung des Unterrichtes sind maßgebend die vom Erziehungsrat erlassenen Lehrpläne.

Abweichungen von denselben kann bei außerordentlichen Verhältnissen nur der Erziehungsrat gestatten.

Die fakultative Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes ist den Gemeinden gestattet.

### § 3. Religionsunterricht (§§ 5, 32).

Das Recht zur Benutzung des Schullokales für den Religionsunterricht und auf Einräumung der hierfür nötigen Zeit kommt den im Kantone staatlich anerkannten Konfessionen zu. Soweit dieser Unterricht in den ordentlichen Stundenplan eingereiht werden will, dürfen für denselben wöchentlich drei Stunden in Anspruch genommen werden.

Der im Religionsunterricht behandelte Stoff ist im Schulberichte anzugeben.

Wenn der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eines Kindes keine gegenteilige Erklärung abgibt, wird vorausgesetzt, es liege in seinem Willen, daß dasselbe den Religionsunterricht derjenigen Konfession besuche, in welcher es bisher erzogen wurde. Wer ein Kind in einer andern Konfession will unterrichten lassen, hat dies demjenigen Religionslehrer, dessen Unterricht es sonst besuchen müßte, rechtzeitig anzuzeigen.

Bezüglich des Religionsunterrichtes an Sekundarschulen gilt das, was in § 5 des Erziehungsgesetzes für die Primarschulen vorgeschrieben ist.

Betreffend den Besuch des Werktagsgottesdienstes durch die Schulkinder haben die Pfarrämter die nötigen Anordnungen zu treffen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gottesdienstzeit mit der ordentlichen Schulzeit nicht kollidiert.

### § 4. Schultrennung, Fachlehrer (§ 6).

Das Klassenlehrersystem ist für die Primarschule die Regel.

Fachunterricht darf, abgesehen von der Religionslehre, nur im Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen eingeführt werden und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates.

Bei zweigeteilten Schulen bildet in der Regel die 1.—3. Klasse und die 4.—6. Klasse eine Abteilung; bei dreigeteilten Schulen je die 1. und 2., 3. und 4., 5. und 6. Klasse. Abweichungen von dieser Regel sind durch den Erziehungsrat zu genehmigen.

### § 5. Schultrennung nach Geschlechtern (§ 6).

Beschlüsse betreffend Geschlechtertrennung bedürfen in allen Fällen der Genehmigung des Erziehungsrates.

### § 6. Teilung, Parallelisierung, abteilungsweiser Unterricht (§ 7).

Teilung beziehungsweise Parallelisierung bei einer Schülerzahl unter 70 beziehungsweise 80 bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Staatsbeitrag an die neuen Lehrstellen ist nur erhältlich, nachdem diese Genehmigung erteilt worden ist.

Bei parallelisierten Klassen sollen fähigere und schwächere Schüler gleichmäßig auf die Abteilungen verteilt werden.

Die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes ist nur in Notfällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates.

Demselben ist in der Regel der Klassenunterricht zu Grunde zu legen und es darf jeweilen nur eine Klasse entlassen werden. Jede Abteilung soll min-

destens 20 Stunden Unterricht erhalten, Turnen und Arbeitsunterricht nicht gerechnet. Durch die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes darf die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers nicht über 40 Stunden pro Woche erhöht werden. Die Mehrstunden über die ordentliche Unterrichtszeit sind dem Lehrer durch die Gemeinde zu entschädigen. Im Streitfalle setzt der Erziehungsrat diese Entschädigung fest.

### § 7. Schulzeit an Primarschulen (§§ 8 und 9).

Die Schulwoche wird zu 10 Schulhalbtagen berechnet, so daß die Klasse 400 Schulhalbtage zählt. Von diesen dürfen für gebotene Feiertage und Konferenzen höchstens 15 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Die Zahl der Schulhalbtage muß somit wenigstens 385 betragen.

In den Schulverzeichnissen und im Schulberichte sind nur diejenigen Halbtage zu berechnen, an welchen wirklich gemäß Stundenplan Schule gehalten wurde. Verrechnungsberechtigt sind nur Schulhalbtage mit mindestens zwei Schulstunden.

Der Donnerstag ist in der Regel für alle Klassen frei. Bei besondern Verhältnissen kann der Erziehungsrat Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

Im Sommerhalbjahr ist an Nachmittagen die Beschränkung des Unterrichtes auf zwei Stunden gestattet, ebenso im Winterhalbjahr an den zwei unteren Klassen.

Von Mitte November bis Mitte Februar soll der Unterricht nicht vor 8 $\frac{1}{2}$  Uhr beginnen.

Über die Mittagszeit ist eine Pause von mindestens 1 $\frac{1}{2}$  Stunden innerzuhalten.

Für Schulen mit besonders schwierigen territorialen Verhältnissen ist die tägliche Unterrichtszeit nach den jeweiligen Umständen besonders festzusetzen. Die daherigen Verfügungen sind auf Antrag der Lehrerschaft von der zuständigen Schulpflege zu treffen, dem Bezirksinspektor mitzuteilen und durch den Erziehungsrat zu genehmigen.

### § 8. Reduktion der Schulzeit, früherer Schulbeginn (§ 8).

Gemeinden, welche von den in § 8, Abs. 2 des Erziehungsgesetzes genannten Vergünstigungen betreffend außerordentliche Reduktion der Schulzeit oder früheren Schulbeginn Gebrauch machen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche jeweilen spätestens bis Ende März einzureichen.

### § 9. Verabfolgung von Schulsuppe, Kleidungsstücke etc. (§ 9).

Allen Schulkindern, deren Schulweg so weit und beschwerlich ist, daß derselbe während der Mittagspause gar nicht oder nur unter Ermüdung und Überlastung der Kinder zurückgelegt werden kann, ist im Schulhause oder einem demselben benachbarten Hause ein einfaches, aber genügendes Mittagessen (Milch und Brot, Milchsuppe, Haferuppe, Maggisuppe u. dergl. zu verabfolgen. Für die Winterzeit ist überdies für das Vorhandensein von warmer Fußbekleidung zu sorgen, behufs Ermöglichung der Auswechselung durchnäßter Schuhe und Strümpfe während des Unterrichts.

Die Organisation, Leitung und Rechnungsführung dieser Leistungen ist Aufgabe des Gemeinderates. Derselbe kann sie freiwilligen Vereinen etc. überlassen, ist jedoch für richtige Führung verantwortlich.

Die Lehrerschaft ist verpflichtet, bei der Aufsicht über die Schulsuppe mitzuwirken; wo mehrere Lehrkräfte vorhanden sind, haben dieselben hierbei abzuwechseln.

Die Deckung der Kosten liegt, soweit nicht Vergütungen seitens der Eltern und andere freiwillige Beiträge, sowie allfällige Stiftungen hierfür aufkommen, der Schulkasse ob.

Der Staat unterstützt die Gemeinden in der Bestreitung der daherigen Ausgaben durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel und der Schulsubvention. Die

Höhe des Staatsbeitrages ist abhängig von dem Verhältnis der Totalausgaben zu den freiwilligen Beiträgen und den Erträgnissen von Stiftungen und von der Steuerlast der Gemeinden.

Die Gemeinden haben ihre Rechnungen, begleitet von einem Berichte über Frequenz, Organisation etc., jeweilen bis spätestens anfangs Mai dem Erziehungsrate einzureichen.

Die vorstehend genannten Leistungen der Gemeinden dürfen niemals als Armenunterstützung behandelt werden; der Einbezug derselben in die Armenrechnung ist unzulässig und verwirkt jeden Anspruch auf einen Staatsbeitrag.

#### § 10. Ferien (§§ 11 und 111).

Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflegen.

Über die Ansetzung der Ferien hat der Schulpflegepräsident dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Anzeige zu machen. Der letztere hat das Recht des Einspruches bei unzweckmäßigen Anordnungen.

Für die Heu-, Getreide-, Obst- und Kartoffelernte dürfen im ganzen nicht über 40 halbe Tage Ferien gegeben werden. Bei Eintritt von ungünstiger Witterung ist die für diese Zwecke erteilte Ferienbewilligung sofort zurückzuziehen.

Die Schulpflegen können an der Stelle zusammenhängender Ferien für landwirtschaftliche Arbeiten die Einstellung der Schule für je vor- oder nachmittags, je nach den örtlichen Verhältnissen anordnen.

Die drei letzten Tage vor Ostern sind schulfrei. In der Osterwoche ist den Pfarrämtern die nötige Zeit für den Kommunikantenunterricht einzuräumen.

Die Schulpflegen sind für Innehaltung der gesetzlichen Schulzeit verantwortlich. Gemeinden, in denen zufolge Nachlässigkeit der Schulbehörden die gesetzliche Schulzeit nicht innegehalten worden ist, soll der gesetzliche Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

#### § 11. Vorzeitiger und verspäteter Schuleintritt (§ 12).

Von der Ermächtigung, solchen Kindern, welche das 7. Altersjahr am 1. Mai noch nicht erfüllt haben, den Eintritt in die Schule zu gestatten, darf die Schulpflege nur ausnahmsweise Gebrauch machen.

Kindern, welche am 1. Mai des betreffenden Jahres nicht wenigstens ein Alter von  $6\frac{3}{4}$  Jahren erreicht haben, ist der Eintritt in die Schule unter keinen Umständen zu gestatten.

Das Recht, ein in das schulpflichtige Alter eingetretenes Kind wegen körperlicher oder geistiger Schwäche u. s. w. auf ein Jahr oder länger vom Schuleintritte, oder, wenn dasselbe die Schule bereits besucht hat, auf länger als ein Vierteljahr vom fernern Schulbesuche zu dispensieren, steht dem Bezirksinspektor zu (§ 12).

Bei Wiederholung solcher Dispense für das nämliche Kind hat der Bezirksinspektor dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen.

#### § 12. Bildungsunfähige, bildungsfähige schwachsinnige, taubstumme und blinde Kinder (§ 13).

Die ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder müssen alle ohne Ausnahme zum Schuleintritte angemeldet resp. in das bezügliche Verzeichnis eingetragen werden.

Wird ein Kind entweder gleich beim Schuleintritte vom Arzte (§ 102) oder im Verlaufe des Unterrichtes vom Lehrer bzw. dem untersuchenden Arzte für bildungsunfähig befunden, so ist der bezügliche Befund und Antrag — ob das Kind gar nicht oder für immer oder nur einstweilen und für wie lange vom Schulbesuch zu befreien oder einer Anstalt zu übergeben sei, resp. übergeben werden sollte u. s. w. — dem Zeugnisbüchlein beizulegen und zugleich kurz in

letzterm vorzumerken. Das gleiche Verfahren gilt bei Kindern, die wegen schweren körperlichen Gebrechen die Schule nicht besuchen können.

Von sämtlichen derartigen Fällen ist durch den Lehrer dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Kenntnis zu geben, welcher die entsprechende Verfügung erläßt (§ 11).

Die Pflicht von taubstummen, bildungsfähigen schwachsinnigen und blinden Kindern, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen, liegt nicht nur dem Lehrer und Bezirksinspektor, sondern auch dem Gemeindeammann und der Schulpflege, überhaupt jedem Beamten ob, der von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß.

### § 13. Wohnungswchsel während der Zeit des schulpflichtigen Alters (§ 13).

Dem Gemeindeammann beziehungsweise Schriftenkontrollführer liegt nicht bloß die Pflicht ob, jeweilen bei Beginn eines Schulkurses dem Lehrer ein Verzeichnis der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder zu übergeben, sondern er hat, wenn in der Zwischenzeit Kinder dieses Alters in die Gemeinde einziehen, dies dem Lehrer ebenfalls und zwar möglichst bald mitzuteilen.

Die nämliche Pflicht hat, wenn Mietsleute mit schulpflichtigen Kindern einziehen auch der betreffende Hausherr, und zwar bei einer Strafe von Fr. 2 für jede Woche der versäumten Anzeige.

Bei Wegzug eines Schulkindes hat der Lehrer sich über den neuen Wohnsitz zu vergewissern und sofort das betreffende Zeugnisbüchlein mit Angabe des Austrittsdatums u. s. w. dem Lehrer des neuen Schulortes zuzusenden.

Datum des Wegzuges und der Übersendung des Zeugnisbüchleins sind im Verzeichnis und Absenzenrapport vorzumerken.

Der Lehrer des neuen Schulortes ist verpflichtet, das Zeugnisbüchlein beim Lehrer des bisherigen Schulortes zu reklamieren, sofern dasselbe nicht innert acht Tagen nach dem Schuleintritte einlangt.

Bleibt die Reklamation erfolglos, so hat der Lehrer des neuen Schulortes beim Erziehungsrate Beschwerde zu führen.

### § 14. Schulentlassung (§ 14).

Die Erreichung des gesetzlichen Alters für den Schulaustritt während der Dauer eines Kurses berechtigt nicht zum Austritt, vielmehr bleibt das betreffende Kind schulpflichtig bis zum Ende des Kurses. Der Entscheid über Gesuche um vorzeitige Entlassung steht dem Erziehungsrate zu.

Finden sich in einer Schule Kinder, die auf Schluß des betreffenden Schuljahres ordentlicherweise entlassen werden könnten, die aber während der ganzen bisherigen Schulzeit 50 oder mehr unentschuldigte Absenzen sich haben zu schulden kommen lassen, so hat der Lehrer dieselben auf besagten Zeitpunkt dem Bezirksinspektor zu verzeihen und letzterer sie sodann noch für einen ferner Kurs zum Schulbesuche einberufen zu lassen.

### § 15. Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder (§ 15).

Der Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder aus der Schule geschieht auf Antrag der Schulpflege durch den Bezirksinspektor unter Anzeige an den Erziehungsrat. Der Ausschluß muß in allen Fällen verfügt werden, wo der Verbleib in der Schule für andere Kinder von Gefahr sein könnte.

Während der Dauer der Schulpflicht müssen solche Kinder angemessen versorgt werden. Der Erziehungsrate kann gutschreibenfalls die Versorgung in einer Besserungsanstalt verlangen. Wo ein Verschulden der Eltern vorliegt, sind dieselben zur Verantwortung zu ziehen, eventuell dem Strafrichter zu überweisen.

Lehrer, Schulpflegen etc. sind verpflichtet, dem Erziehungsrate sofort Anzeige zu machen, sofern aus der Schule ausgeschlossene Kinder nicht versorgt sein sollten.

Für die Kosten der Versorgung haben im Falle der Armut der Eltern die Heimatgemeinden aufzukommen.

Der Staat kann sowohl bedürftige Eltern als Gemeinden durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel unterstützen. Bezügliche Gesuche sind vor oder anlässlich der Versorgung an den Erziehungsamt zu richten und, so lange dieselbe dauert, alljährlich unter Beibringung der Rechnung und eines Befundberichtes der betreffenden Anstaltsdirektion zu wiederholen.

#### § 16. Arbeitsschule (§§ 17—19).

Betreffend die Arbeitsschule verfügt ein besonderes Reglement und der bezügliche Lehrplan.

#### § 17. Privatschulen (§ 21).

Zur Errichtung jeder Art Privatschulen bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsamtes. Von der Errichtung solcher Schulen hat daher der Vorstand derselben dem Erziehungsamt sofort Anzeige zu machen.

Dieser hat die Bewilligung zu erteilen, wenn die im Gesetze genannten Bedingungen erfüllt sind; im gegenteiligen Falle ist die Bewilligung so lange zu verweigern, bis dieser Nachweis geleistet ist.

Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet, von der Aufnahme und Entlassung jedes primarschulpflichtigen Kindes dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Mitteilung zu machen.

Der Bezirksinspektor hat über die Inspektion der Privatschulen alljährlich dem Erziehungsamt an Hand des für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Berichtsformulars Bericht zu erstatten.

#### 2. Wiederholungsschule.

#### § 18. Schulpflicht (§ 23).

Maßgebend für die Frage der Erfüllung des 16. Altersjahres ist das Datum des 1. Mai, nicht der Schulbeginn.

Dem Erziehungsamt ist vorbehalten, zu bestimmen, ob und inwieweit die Einführung von mehr als sechs obligatorischen Primarschulklassen bzw. deren Besuch vom Besuch der Wiederholungsschule dispensiert.

Der Besuch einer Sekundarschule oder einer ungefähr das nämliche Lehrziel erreichenden anderweitigen Schule entbindet nur dann von der Pflicht, die Wiederholungsschule zu besuchen, wenn derselbe wenigstens einen ganzen Jahreskurs oder zwei Winterkurse, der Besuch einer höhern Schule (Mittelschule, Gymnasium, Realschule) nur dann, wenn derselbe wenigstens einen ganzen Jahreskurs gedauert hat. In allen Fällen ist nicht nur die Tatsache des Besuches der genannten Schulen für die Befreiung von der Wiederholungsschule maßgebend, sondern auch der Nachweis des guten Erfolges des Besuches, d. h. der Nachweis, daß der betreffende Schüler in die folgende Klasse unbedingt hätte steigen können.

Handwerksmeister, Dienstherrschaften, Fabrikbesitzer etc. sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Lehrlinge, Angestellten etc. zum regelmäßigen Besuche der Wiederholungsschule anzuhalten und denselben die hierfür nötige freie Zeit zu bewilligen. Dispensation wegen irgend eines Lehrlingsverhältnisses, Anstellung u. dergl. ist untersagt. Für Absenzen, welche durch Handwerksmeister u. s. w. veranlaßt werden, sind letztere strafbar.

Die Entlassung eines Lehrlings, Angestellten etc. aus dem Lehrlings- bzw. Anstellungsverhältnisse wegen Erfüllung der Wiederholungsschulpflicht ist unstatthaft. Derartige Fälle sind dem Erziehungsamt anzugeben.

Wenn Wiederholungsschüler, welche vor Schluß des Kurses den Wohnort wechseln, in einen Schulkreis umziehen, in welchem der Kurs schon geschlossen ist, so haben sie die fehlende Schulzeit in der betreffenden Primarschule nachzuholen.

### § 19. Organisation der Wiederholungsschule (§§ 23 und 24).

Die Wiederholungsschule umfaßt zwei Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen mit 180 Unterrichtsstunden. Über Stundenverteilung etc. verfügt der Lehrplan.

Die Wiederholungsschule soll in der Regel als selbständige Schule abgehalten, d. h. es sollen die Wiederholungsschüler nicht zugleich mit den Schülern einer Primar- oder Sekundarschule unterrichtet werden. Immerhin soll auf besondere territoriale Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

Die Wiederholungsschulkreise sollen nicht zu klein sein, sondern soweit tunlich mit den Sekundarschulkreisen zusammenfallen; immerhin aber sollen in der Regel nicht mehr Primarschulkreise zu einer Wiederholungsschule vereinigt werden, als daß letztere höchstens 40 Schüler zählt. Finden sich in einem verhältnismäßig kleinen Gebiete, das nicht wohl in zwei Wiederholungsschulkreise zerlegt werden kann, mehr als 40 Schüler, so soll die Schule getrennt werden, sei es, daß ein zweiter Wiederholungsschullehrer bezeichnet wird, oder daß ein und derselbe Lehrer zwei aufeinanderfolgende Kurse abhält.

Die Schule soll im Winter abgehalten werden; die nähere Festsetzung der Zeit geschieht auf den Vorschlag des Bezirksinspektors, welcher sich mit der Schulpflege darüber ins Einvernehmen setzt, durch den Erziehungsrat. Mit der Schule ist so frühzeitig zu beginnen, daß sämtliche Kurse bis spätestens Ende März beendigt sind. Die Gemeindeamänner haben in Verbindung mit dem Lehrer das Verzeichnis der jeweilen im nächsten Winter schulpflichtigen Knaben dem Bezirksinspektor bis längstens anfangs Oktober und dieser sodann auf Mitte Oktober dem Erziehungsrat seine Vorschläge einzureichen betreffend Bezeichnung der Wiederholungsschulorte, Wahl der Lehrer etc.

Soweit die nötigen Lokale und Lehrkräfte vorhanden sind und die Zahl der Schüler nicht allzu klein ist, d. h. wenigstens etwa 20 beträgt, sollen für die Wiederholungsschulen eigene Lehrer angestellt werden und diese sodann ununterbrochen Schule halten. Ist dies untnlich, so sollen Sekundar- oder tüchtige Primarlehrer mit der Abhaltung der Wiederholungsschule betraut werden. Auch im letztern Falle soll die Wiederholungsschule in der Regel gleichwohl als selbständige Schule abgehalten werden, jedoch nicht ununterbrochen, sondern mit wöchentlich zwei, höchstens drei halben Tagen, so zwar, daß für die betreffende Primar- oder Sekundarschule höchstens ein halber Tag ausfällt.

Die Gemeinden sind zur Erstellung eigener Wiederholungsschullokalitäten verpflichtet.

Für außerordentliche Verhältnisse (Fabriken u. dergl.) kann der Erziehungsrat die Organisation besonderer Wiederholungsschulen bewilligen. In solchen Fällen sind die sämtlichen Kosten durch diejenigen zu tragen, durch welche die Führung einer besondern Schule nötig bzw. veranlaßt wird.

Die Schule soll mit einer Prüfung geschlossen werden, die entweder der Bezirksinspektor oder in seinem Auftrage ein Mitglied der zuständigen Schulpflege abnimmt. An der Prüfung soll der Lehrer nebst den schriftlichen Arbeiten auch einen Schulbericht vorlegen. Auf letzterm hat der Inspektor seine Bemerkungen über den Erfolg der Schule, allfällige Hindernisse ihres Gedeihens u. s. w. nachzutragen und denselben sodann dem Erziehungsrat einzusenden.

#### 3. Rekrutenwiederholungsschule.

§ 20. Über die Rekrutenwiederholungsschule (E.-G. § 27) verfügt eine besondere Verordnung und der bezügliche Lehrplan.

#### 4. Sekundarschule.

§ 21. Trennung und Aufhebung von Sekundarschulen (§§ 29 u. 33).

Wenn eine Sekundarschule wegen zu großer Schülerzahl getrennt werden muß, so soll dies in der Regel nach Geschlechtern geschehen.

Den Gemeinden ist die Parallelisierung bestehender Sekundarschulen bei einer Schülerzahl unter 50 Schülern gestattet, ebenso die Beibehaltung von Sekundarschulen, welche während zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren auf Neujahr jeweilen weniger als 10 Schüler zählten. Ein Staatsbeitrag muß in diesen Fällen nicht geleistet werden.

Für Sekundarschulkreise, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, ist für derartige Beschlüsse die Zustimmung der Mehrheit der zugehörigen Gemeinden erforderlich. Schülern aus Gemeinden, welche nicht zustimmen, darf der Besuch nicht verweigert werden, jedoch können dieselben zur Bezahlung eines Schulgeldes verhalten werden.

Gemeinden, welche durch Regierungsratsbeschuß einer Sekundarschule zugeteilt sind, sind zur Bezahlung der Kostenbeiträge verpflichtet, auch wenn keine Schüler die Sekundarschule besuchen. Das nämliche gilt für Töchtersekundarschulen.

#### § 22. Organisation der Sekundarschule (§ 30).

Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen mit 40 Schulwochen und mindestens 385 Schulhalbtagen.

Der Erziehungsrat kann die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; der Sommerkurs zählt in diesem Falle wenigstens 13 Wochen mit 130 Schulhalbtagen, der Winterkurs wenigstens 27 Wochen mit 270 Schulhalbtagen.

Der Erziehungsrat kann ferner sowohl für die Jahres- als die Halbjahresschule gestatten, während des Sommers nur am Vormittag Schule zu halten. In diesem Falle ist am Vormittage je vier Stunden Unterricht zu erteilen.

Bei außerordentlichen Umständen, wie ungünstige territoriale Verhältnisse u. dergl., kann der Erziehungsrat eine besondere Organisation der Sekundarschule, früheren Schulbeginn, Halbtagschule u. dergl. gestatten. Immerhin hat auch in diesen Fällen eine Sekundarschule, wenn sie auf den gesetzlichen Staatsbeitrag Anspruch machen will, mindestens 320 Schulhalbtage von wenigstens je  $2\frac{1}{2}$  Stunden nachzuweisen.

#### § 23. Aufnahme und Entlassung der Sekundarschüler (§§ 30 und 31).

In die Sekundarschule dürfen nur solche Schüler aufgenommen werden, welche die sechs Klassen der Primarschule mit gutem Erfolge besucht haben.

Der Eintritt in den Winterkurs oder in einen obfern Kurs ist von einer Prüfung abhängig, in welcher sich der Schüler darüber auszuweisen hat, daß er die entsprechenden Vorkenntnisse besitzt.

Entlassungsgesuche während der Dauer eines Kurses können nur bei Jahresschulen Berücksichtigung finden. Endgültig entscheidet hierüber unter Erwähnung der vorgebrachten Gründe auf den Antrag des Bezirksinspektors der Erziehungsrat.

#### § 24. Sekundarschule und Arbeitsschule.

Mädchen, welche die Sekundarschule besuchen, sind zum Besuche der Arbeitsschule ebenfalls verpflichtet. An gemischten Sekundarschulen ist ihnen hierfür die nötige Zeit einzuräumen.

#### § 25. Unterstützung armer Sekundarschüler (§ 35).

Der Erziehungsrat kann aus dem Ertrage des Alkoholzehnts an arme, fleißige Sekundarschüler und -Schülerinnen Unterstützungen behufs Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel bewilligen. Bezugliche Gesuche sind durch Vermittlung des Lehrers dem Erziehungsrat einzureichen.

#### 5. Lehrerseminar (§§ 36—40).

§ 26. Über das Lehrerseminar und das mit demselben verbundene Konvikt verfügen besondere Reglemente.

***6. Wiederholungskurse für Lehrer (§ 41)***

§ 27. Ein Wiederholungskurs für bereits angestellte Lehrer findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Zum Besuch desselben werden die Lehrer auf das Gutachten des Kantonalschulinspektors vom Erziehungsrate einberufen und verpflichtet.

Die in den Wiederholungskursen zu behandelnden Fächer werden vom Erziehungsrate bestimmt. In der Regel werden nicht mehr als zwei Fächer, und zwar ein Sprachfach und ein Rechnungs- oder Realfach, einläßlicher behandelt. Neben der methodischen Seite ist jeweilen auch auf die wissenschaftliche Fortbildung besondere Rücksicht zu nehmen.

Die in den Wiederholungskurs einberufenen Lehrer werden auf Kosten des Staates verpflegt und erhalten eine Reiseentschädigung.

***7. Heranbildung von Lehrerinnen (§ 42).***

§ 28. So lange im hiesigen Kantone kein staatliches Seminar für Ausbildung von Töchtern zum Lehrberufe besteht, kann der Erziehungsrate mit Bewilligung des Regierungsrates solche durch Stipendien für den Besuch von auswärtigen Anstalten unterstützen und kantonalen Instituten, welche sich mit der Heranbildung von Lehrerinnen befassen und dem Erziehungsrate die nötige Mitwirkung zu einer gedeihlichen Organisation dieses Unterrichtes und zur Beaufsichtigung desselben einräumen, auf deren Gesuch einen Beitrag an die daherigen Kosten verabfolgen. Dieser Beitrag ist durch das Staatsbudget festzusetzen.

***8. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen (§ 43).***

§ 29. Diese Kurse haben den Zweck, die Teilnehmerinnen mit der Methodik des Arbeitsunterrichtes vertraut zu machen. Die daherigen Kandidatinnen haben sich durch eine Aufnahmsprüfung über den Besitz einer guten Primarschulbildung, sowie über entsprechende Kenntnis und Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen. Auch können sie zu einem angemessenen Beitrag an die Verpflegungskosten des Kurses angehalten werden.

Der Kurs dauert mindestens sechs Wochen und steht unter Leitung einer vom Erziehungsrate bezeichneten Kursleiterin, welcher die nötige Aushilfe beigegeben wird. Die unmittelbare Aufsicht führt eine aus dem Kantonalschulinspektor und zwei vom Erziehungsrate zu wählenden Arbeitsschulinspizientinnen bestehende Kommission.

Die Kursleiterin hat für jeden Kurs einen detaillierten Unterrichtsplan aufzustellen, welcher von der Aufsichtskommission zu begutachten und vom Erziehungsrate zu genehmigen ist.

***9. Landwirtschaftliche Winterschule (§ 44).***

§ 30. Über die landwirtschaftliche Winterschule besteht ein besonderes Reglement.

***10. Fortbildungsschulen (§§ 46—48).***

§ 31. Über die kantonale Kunstgewerbeschule verfügt das bezügliche Reglement; betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen hat der Erziehungsrate eine besondere Verordnung zu erlassen.

***11. Taubstummenanstalt (§§ 49—51).***

§ 32. Betreffend die kantonale Taubstummenanstalt in Hohenrain und das damit verbundene Konvikt verfügt die bezügliche Verordnung.

***12. Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder (§ 52).***

§ 33. Für die Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder hat der Erziehungsrate ein Reglement zu erlassen.

### § 34. Nachhülfeklassen.

Den Gemeinden ist die Errichtung besonderer Klassen für schwachbegabte Kinder gestattet. Dieselben unterstehen der ordentlichen Inspektion. Über die Versetzung in diese Klassen entscheidet in Streitfällen der Bezirksinspektor.

Der Staat leistet an das Lehrpersonal der Nachhülfeklassen den gesetzlichen Staatsbeitrag.

### II. Lehrer.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 35. Nebenbeschäftigung (§ 82).

Der Lehrer hat seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Schule zu stellen. Nebenbeschäftigungen sind nur soweit zulässig, als sie den Lehrer weder an der Schulführung, noch an der richtigen Vorbereitung hindern und ihm die für tadellose Erfüllung seiner Amtspflicht nötige Erholung gestatten.

Die Pflicht der Anzeige gilt für alle Nebenbeschäftigungen, welche den Lehrer regelmäßig oder auf einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Lehrer soll diese Nebenbeschäftigungen vor Übernahme derselben der Schulpflege schriftlich anzeigen; die letztere übermittelt diese Anzeige mit ihrem Gutachten dem Bezirksinspektor zu Handen des Erziehungsrates.

Der Erziehungsrat soll die Bewilligung zum Betrieb von Nebenbeschäftigungen keinem Lehrer erteilen, dessen Schulführung zu Klagen Anlaß gibt; auch soll er die Bewilligung verweigern für Nebenbeschäftigungen, welche ihrer Natur nach den Lehrer in Feindschaft mit dem Elternhause setzen können oder den regelmäßigen Besuch von Wirtshäusern bedingen.

Das Verbot des Wirtschaftsbetriebes gilt nicht nur für den direkten Betrieb durch den Lehrer, sondern auch für den Betrieb durch Familienglieder, überhaupt für jede Mitbeteiligung an einem solchen.

##### § 36. Inventar, Lehrmittel, Verzeichnisse, Schulchronik und Unterrichtsheft (§§ 82 und 83).

Der Lehrer hat alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß das Schulinventar, namentlich auch die Wandkarten, in gutem Zustande erhalten werden; für die Folgen von Nachlässigkeit ist er der Gemeinde verantwortlich. Er führt über das Inventar ein Verzeichnis nach dem vom Erziehungsrate aufgestellten Formular. Das Inventarverzeichnis soll bei Zuwachs und Abgang revidiert und bei jeder Schlußprüfung zu Handen der Schulaufsicht vorgelegt werden. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel stets in tadellosem Zustande vorhanden sind. Auf allfällige Mängel hat er den Schulverwalter aufmerksam zu machen. Wird von letzterm die Anschaffung vorgeschriebener Lehrmittel vernachlässigt oder verweigert, hat der Lehrer dem Bezirksinspektor Anzeige zu machen, welcher den Schulverwalter mahnt, eventuell dem Erziehungsrate verzeigt.

Der Gebrauch von nicht obligatorischen individuellen Lehrmitteln ist nicht gestattet. Der Lehrer darf die Schüler in keiner Weise zur Anschaffung nicht obligatorischer Lehrmittel veranlassen.

Die Schülerverzeichnisse sollen genau nach Maßgabe des Formulars geführt und je für 10 Jahre gebunden und aufbewahrt werden; der Inspektor soll dieselben bei jedem Besuche sich vorweisen lassen.

Das Unterrichtsheft soll den Anforderungen der Methodik, den speziellen Schulverhältnissen und den Weisungen der Schulaufsicht entsprechen. Dasselbe soll über den behandelten Stoff, die Hausaufgaben etc. für jeden Schulhalbtag Auskunft geben. Einfache Notizen mit Hinweis auf Lesestücke u. dergl. genügen nicht.

Nachlässigkeit in der Führung des Unterrichtsheftes ist mit entsprechender Note in der Dienstreute zu ahnden und der Oberbehörde kund zu tun.

In das zu führende Tagebuch (Schulchronik) sollen Anfang und Schluß der Schule, Ferien, Schulbesuche von Schulbeamten und Schulfreunden, Anschaffung

neuer allgemeiner Lehrmittel, Geschenke, wichtigere Renovationen am Schullokale und Schulgebäude, Schulfestlichkeiten, überhaupt alle nennenswerten Vorkommnisse des Schullebens eingetragen werden. Beleidigende und hämische Bemerkungen und Kritiken über Vorgesetzte u. s. w. sind aus dem Tagebuche fern zu halten resp. höhern Orts zu verzeigen. Die Eintragungen sind jeweilen am Schlusse des Schuljahres vom Lehrer zu unterzeichnen.

### § 37. Schulbesuche (§ 83).

Besuche der Schule durch Schulfreunde sind gestattet. Dieselben haben sich jeder Einmischung in die Schulführung zu enthalten.

### § 38. Schulführung.

Der Lehrer ist verpflichtet, die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau innezuhalten. Er beginnt und schließt den Unterricht mit einem Gebet.

Die verschiedenen Klassen und Schulen sind gleichmäßig zu beschäftigen.

Während der Schulzeit hat der Lehrer seine ganze Tätigkeit und Aufmerksamkeit dem Unterrichte zu widmen; die Besorgung irgendwelcher Privat- und Nebengeschäfte während der Schulzeit ist strenge verboten.

### *2. Wahl der Lehrer.*

#### § 39. Lehrerprüfung (§ 86).

Über die Prüfung und Patentierung der Lehrer verfügt ein besonderes Reglement.

#### § 40. Anmeldung auf Lehrstellen (§§ 88 und 89).

Alle Anmeldungen auf ausgeschriebene Lehrstellen sind ausschließlich der Erziehungsratskanzlei schriftlich einzureichen.

Die Ausschreibung erledigter Lehrstellen geschieht durch die Erziehungsratskanzlei im Kantonsblatte. Den Schulbehörden ist unbenommen, neben der Ausschreibung im Kantonsblatte auch weitere Bekanntmachungen zu veranlassen.

Finden sich unter den auf eine bestimmte Schule angemeldeten Lehrern solche, die wegen ihres Vorlebens oder vermöge ihrer individuellen Begabung für das Lehrfach für die betreffende Stelle resp. Schulstufe sich nicht gut eignen, so darf der Erziehungsrat dieselben von der betreffenden Bewerberliste streichen, jedoch nur so weit, daß das Wahlrecht der Gemeinde dadurch nicht verkümmert wird. Der Erziehungsrat kann auch gegen die Wahl eines angemeldeten Lehrers bei der Wahlbehörde Vorstellungen machen, deren Verlesung im Wahlverbale ausdrücklich erwähnt werden muß.

#### § 41. Abänderung der durch die Gemeinde festgesetzten Amtsdauer (§ 90).

Sofern das Interesse der Schule es erfordert, hat der Erziehungsrat das Recht, die Wahl nicht zu genehmigen oder auch, wenn dieselbe auf vier Jahre erfolgte, die Amtsdauer zu beschränken.

Wird dagegen ein Lehrer von derjenigen Gemeinde, in welcher er bereits wenigstens ein Jahr lang, sei es als ordentlicher Lehrer oder aushilfsweise gewirkt hat, nur für ein oder überhaupt für weniger als vier Jahre gewählt, so hat der Erziehungsrat das Recht, die Anstellungszeit auf die gesetzliche Amtsdauer zu verlängern.

#### § 42. Umfang der mit der Annahme einer bestimmten Lehrstelle verbundenen Schuldienstplicht; Eingehung von besonderen Verträgen.

Die Primarlehrer und Lehrerinnen werden zwar jeweilen im Sinne der bezüglichen Ausschreibung für eine bestimmte Lehrstelle gewählt; sie sind aber, wenn ihnen im Verlaufe der Amtsdauer oder auch gleich nach der Wahl vom Erziehungsrat oder von der Wahlbehörde eine andere Primarlehrstelle am

gleichen Schulorte, resp. in der gleichen Gemeinde angewiesen wird, gehalten, einer solchen Versetzung ohne Anspruch auf Entschädigung sich zu fügen. Im Gesang und Turnen kann der Bezirksinspektor zwischen Lehrern am nämlichen Schulorte resp. in der nämlichen Gemeinde einen Fächeraustausch anordnen, immerhin mit gleicher Stundenzahl.

Ferner sind sowohl Primar-, als Sekundarschullehrer zur Übernahme von allfälligen Wiederholungs- und Rekruten-Wiederholungsschulen verpflichtet.

Besondere im Gesetze nicht vorgesehene Verpflichtungen und Bedingungen dürfen von der Wahlbehörde nur mit Genehmigung des Erziehungsrates mit einer Lehrstelle verbunden werden. Kein Lehrer darf ein den Schuldienst erschwerendes oder das Einkommen schmälerndes oder überhaupt den gesetzlichen Bestimmungen widersprechendes Abkommen mit einer Wahlbehörde oder einem andern Lehrer treffen. Derartige Abmachungen sind vom Erziehungsrate ohne weiteres als ungültig aufzuheben.

#### § 43. Ausübung des Lehrerwahlrechtes bei ausnahmsweisen Verhältnissen; Wahl von Lehrern in den Wahlausschuß (§ 91).

Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außerhalb ihres Gebietes liegt oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört oder wenn zwei oder mehrere Gemeinden einer und derselben Primarschule zugewiesen sind oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haben die stimmfähigen Bürger derjenigen Gemeinde resp. Gemeinden das Wahlrecht, welche das betreffende Schulhaus besitzt resp. welche dasselbe benutzen.

Wenn die interessierten Gemeinden einen verschiedenen Wahlmodus beschlossen haben, gilt für die Wahl des oder der im Schulhause amtierenden Lehrer, das im gemeinsamen Besitze von Gemeinden ist, die direkte Volkswahl.

Lehrer an Primar- und Sekundarschulen dürfen in keinen Lehrerwahlausschuß gewählt werden.

#### § 44. Wahlausschuß für Sekundarschulkreise, die nur eine Gemeinde umfassen (§ 93).

Wenn ein Sekundarschulkreis nur eine einzige Gemeinde umfaßt, so darf diese von der Wahl eines besonderen Sekundarlehrerwahlausschusses Umgang nehmen und das Wahlrecht direkt ausüben oder auch einem allfälligen Primarlehrerwahlausschusse übertragen.

#### § 45. Wahlformalitäten (§ 98).

Betreffend die Formalitäten bei Wahlen (Anordnung, Auskündigung, Beschwerden u. s. w.) gelten, soweit das Erziehungsgesetz nichts besonderes verfügt, die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

#### § 46. Besetzung einer Lehrstelle durch den Erziehungsrat (§ 99).

Der Erziehungsrat hat auch außer in den vom Gesetze namentlich angeführten überhaupt in allen Fällen dafür zu sorgen, daß nicht durch verspätete Wahlen der Schulanfang verzögert oder eine Gemeinde in ihrem Wahlrechte beeinträchtigt wird.

Bereits angestellte Lehrer, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, dürfen sich nur bei der im Frühling erfolgenden allgemeinen Lehrstellen-Ausschreibung auf eine andere Schule anmelden.

Im Falle einer Wahl auf dem Wege der Berufung wird der Erziehungsrat in der Regel die Wahl nicht genehmigen, es sei denn, daß der betreffende Lehrer von der Wahlbehörde seines bisherigen Schulortes resp. wenn daselbst kein Wahlausschuß besteht, vom Gemeinderat eine Erklärung beibringe, daß man gegen die bezügliche Wahl nichts einzuwenden habe.

Wenn zur Zeit der Lehrerwahlen für das erste Schuljahr einer neuen Legislaturperiode die Neuwahl eines gesetzlich vorgeschriebenen Wahlausschusses noch nicht stattgefunden hat, oder noch nicht genehmigt ist, so werden die

allfällig nötigen Lehrerwahlen vom bisherigen Ausschusse vorgenommen. Falls aber letzterer hiermit zögert, so geht das Wahlrecht für das betreffende Schuljahr an den Erziehungsrat über.

### **3. Entlassung der Lehrer.**

#### **§ 47. Widerrechtlicher Austritt aus einer Lehrstelle (§ 101).**

Verläßt ein Lehrer, obgleich ihm auf Grund des Gesetzes die nachgesuchte Entlassung nicht erteilt wurde, seine bisherige Stelle dennoch, so verliert er den Anspruch auf die Besoldung des laufenden Quartals und kann überhin für die Kosten der Stellvertretung bis zum gesetzlichen Entlassungstermine persönlich belangt werden.

#### **§ 48. Abberufung, Suspension (§§ 102, 104 und 124).**

Die untern Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, von jedem ihnen zur Kenntnis kommenden Vergehen des Lehrers, das die Anwendung der §§ 102 und 104 des E.-G. bedingen kann, ungesäumt dem Erziehungsrat Kenntnis zu geben. Die untern Aufsichtsbehörden sind vom Erziehungsrat verantwortlich zu machen, wenn infolge Verheimlichung allfälliger ihnen bekannter Vergehen irgendwelche Nachteile sich ergeben sollten.

Der Erziehungsrat wird in allen Fällen, wo eine weitere Amtsführung des betreffenden Lehrers ein Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend befürchten läßt, mit der Abberufung den Entzug des Lehrpatentes verbinden.

Ein von einer Schule wegen Vergehen im Sinne des § 102 des E.-G. abberufener Lehrer darf innert wenigstens zwei Jahren nach der Abberufung an keine Lehrstelle an einer Primar- oder Sekundarschule definitiv gewählt werden.

Abberufung und Suspension mit nachfolgender Abberufung haben gleichzeitigen Verlust der Besoldung zur Folge.

#### **§ 49. Entlassung von Lehrerinnen (§ 102).**

Verheiratete Lehrerinnen kann der Erziehungsrat zur Resignation veranlassen resp. nötigenfalls auch ohne solche entlassen, und zwar ohne daß dieselben einen Anspruch auf Entschädigung haben.

#### **§ 50. Urlaub, Stellvertretungen (§ 105).**

Alle Stellvertretungen sind vom Erziehungsrat zu genehmigen; Stellvertretungen, welche voraussichtlich über 14 Tage dauern, ordnet der Erziehungsrat direkt an; Stellvertretungen von kürzerer Dauer können von der Schulpflege in Übereinstimmung mit dem Bezirksinspektor angeordnet werden.

Die Lehrer sind verpflichtet, jede vorausgesehene Absenz der Schulpflege, und wenn sie voraussichtlich über acht Tage dauert, auch dem Erziehungsrat mitzuteilen und um daherigen Urlaub nachzusuchen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift verliert der Lehrer für die betreffende Zeit den Anspruch auf die Besoldung.

Die Schulpflegen sind verpflichtet, dem Erziehungsrat von dem Falle der Notwendigkeit einer Stellvertretung jeweilen sofort Mitteilung zu machen unter gleichzeitiger Kenntnisgabe ihrer Verfügung, wenn es sich um eine Stellvertretung kürzerer Dauer handelt.

### **4. Besoldung der Lehrer.**

#### **§ 51. Festsetzung der Lehrerbesoldung, außerordentliche Zulagen, Anrechnung der Schulzeit außer Kanton (§§ 106, 110, 116 und 119).**

Die Besoldung kann auch während der im Gesetze vorgesehenen vierjährigen Periode erhöht oder herabgesetzt werden. Dabei ist in erster Linie die Note in der Diensttreue, sodann diejenige der Lehrtüchtigkeit und der Stand der

Schule, sowie übergroße Schülerzahl und sonstige außergewöhnliche schwierige Schulverhältnisse zu berücksichtigen.

Lehrern, welche in der Diensttreue nicht die erste Note haben, soll in der Regel nicht das Maximum der betreffenden Besoldungsklasse angewiesen werden (§ 83 E.-G.).

Sogenannte Bergzulagen können nicht nur Lehrern in abgelegenen Gegen- den, sondern überhaupt allen Lehrern gewährt werden, welche unter schwierigen lokalen Verhältnissen, bei großer Schüler- und Klassenzahl etc. mindestens seit fünf Jahren in befriedigender Weise Schule gehalten haben.

Schuldienst an staatlich beaufsichtigten Privatanstalten innerhalb des Kantons soll bei Festsetzung der Besoldung in der Regel ganz, Schuldienst an öffentlichen Schulen außerhalb des Kantons in der Regel zur Hälfte angerechnet werden.

Der Erziehungsrat ist überhaupt ermächtigt, außerordentliche Schulverhältnisse bei der Besoldungsfestsetzung zu berücksichtigen.

#### § 52. Wohnung, Wohnungsentzündigung (§§ 107, 115 und 119).

Als Lehrerwohnungen gelten nur Wohnungen im Schulhause selbst; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates. Die Wohnung soll dem Lehrer in gutem Zustande übergeben werden; dieselbe ist ebenso wieder abzutreten. In Bezug auf die Benutzung und Instandhaltung der Wohnung gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen, desgleichen auch in Bezug auf Antritt und Kündigung der Wohnung, soweit die Beobachtung dieser Bestimmungen in der Macht des Lehrers liegt.

Wo eine Lehrerwohnung vorhanden ist, hat der Lehrer das Recht, die Einräumung derselben zu verlangen: dagegen ist er nicht pflichtig, die Wohnung anzunehmen; er kann vielmehr zwischen der vorhandenen Wohnung und der dahерigen Entzündigung wählen.

Bei der Zuteilung der Wohnungen an konkurrierende Lehrer hat der Gemeinderat in erster Linie den Familienstand, in zweiter die Dauer ihres Schuldienstes in der betreffenden Gemeinde zu berücksichtigen. Primarlehrer haben vor den Sekundarlehrern das Vorrecht, es sei denn, daß der Sekundarschulkreis nur aus einer Gemeinde besteht.

Allfällige Anstände in betreff der Wohnung sind dem Bezirksinspektor zum Entscheide vorzulegen. Letztinstanzlich entscheidet der Erziehungsrat.

#### § 53. Anderweitige Verwendung der Lehrerwohnung (§ 192).

Die Lehrerwohnung darf nicht an Personen vermietet oder zu Zwecken verwendet werden, welche die Schulführung irgendwie stören oder die Aufgabe der Schule beeinträchtigen könnten. Der Erziehungsrat hat das Recht, Aufhebung solcher Mietverträge zu verlangen.

Die Vermietung der Lehrerwohnung darf nur durch die Gemeindebehörde geschehen. Untermieten sind nicht gestattet. Die Kündigungsfrist darf höchstens ein Vierteljahr betragen. Mietverträge betreffend Lehrerwohnungen sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### § 54. Holzlieferung (§ 107).

Wenn der Gemeinderat dem Lehrer die Holzlieferung in natura verabfolgen will, so hat er ihm dies, wenn die Lieferung selbst nicht schon vorher erfolgt, bis längstens Ende Mai anzugeben. Nachher hat der Lehrer das Recht, die dahерige Barentschädigung zu verlangen.

Unter einem Ster ist ein Raummeter zugerüstetes Holz verstanden.

#### § 55. Einhaltung der Zahlungstermine (§ 108).

Zahlungstermine für die Ausbezahlung der Barbesoldung und der Wohnungs- und Holzentschädigung sind Ende Juli, Ende Oktober, Ende Januar und Ende April.

Wenn ein Lehrer das von der Gemeinde zu leistende Betreffnis seiner Besoldung auf den gesetzlichen Zahlungstermin nicht erhält, so soll er sich mit einer Beschwerde an den Erziehungsrat wenden, der den betreffenden Gemeinderat mahnen resp. einvernehmen und nötigenfalls Exekution gegen denselben verfügen wird.

Beschwerden, die nicht bis in längstens zwei Monaten nach Ablauf des gesetzlichen Zahlungstermins eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.

#### § 56. Besoldungsanweisung bei Stellenwechsel.

Beim Wechsel einer Lehrstelle während des Schuljahres wird die Besoldung für beide Lehrer bis zum Tage der Stellenaufgabe beziehungsweise vom Tage des Amtsantrittes an berechnet. Zwischenliegende Ferien werden für beide nach Maßgabe der bereits erfüllten und der noch ausstehenden Schulzeit berechnet.

#### § 57. Vorschüsse; Abtretung von Lehrerbesoldungen.

Vorschüsse auf Lehrerbesoldungen sollen in der Regel nicht gemacht werden.

Bei wiederholter Abtretung von Besoldungen soll der Erziehungsrat den betreffenden Lehrer zur Verantwortung ziehen.

Abtretung der Besoldung an den vorgesetzten Bezirksinspektor, sowie an ein Mitglied der Schulpflege oder des Wahlausschusses ist nicht gestattet.

#### § 58. Außerordentliche Staatsbeiträge (§ 110).

Wenn der Staat die Zahlung der gesamten Barbesoldung übernimmt, so steht ihm auch die Wahl des Lehrpersonals zu.

#### § 59. Reduktion der Besoldung eines Sekundarlehrers bei Ausfall des Sommerkurses.

Wenn an einer Sekundarschule der Sommerkurs ganz wegfällt, setzt der Erziehungsrat unter Würdigung der Umstände von Fall zu Fall die Besoldung fest.

#### § 60. Bedeutung des Ausdruckes „Hülfsslehrer“ (§ 122).

Als Hülfss-Lehrkräfte gelten alle diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche in solchen Fächern, die sonst dem ordentlichen Lehrpersonal überbunden sind, Unterricht erteilen oder welche mit Genehmigung des Erziehungsrates zur Komplettierung des Unterrichtes für einzelne Fächer mit beschränkter Stundenzahl beigezogen werden, z. B. Gesang-, Musik-, Zeichnungs-, Turn- und Schönschreiblehrer an Primar- und Sekundar-, Lehrer fremder Sprachen an Sekundarschulen, sowie Arbeitslehrerinnen als Gehülfinnen an nicht selbständigen Arbeitsschulen.

#### § 61. Besoldung für beurlaubte Lehrer, für Stellvertreter und Verweser; Sterbequartal (§§ 125 und 126).

Urlaub für längere Zeit wird nur vom Erziehungsrate erteilt, und zwar in der Regel nur in Krankheitsfällen, ausnahmsweise auch zum Zwecke weiterer fachlicher oder wissenschaftlicher Ausbildung.

Gleichzeitig mit der Urlaubsbewilligung verfügt der Erziehungsrat, ob und in welchem Maße dem Beurlaubten die Besoldung zu belassen beziehungsweise die Stellvertretungskosten von Staat und Gemeinde zu tragen seien.

Stellvertreter und Verweser erhalten für die Zeit ihrer Schulführung die gleiche Besoldung, wie wenn sie als ordentliche Lehrer angestellt wären. Dauert die Schulführung nicht wenigstens ein Quartal, oder fällt dieselbe auf ein Quartal mit weniger als zehn Schulwochen, so wird die Besoldung pro Schulwoche berechnet und für diese der vierzigste Teil der Jahresbesoldung in Ansatz gebracht; sonst wird die Besoldung pro Quartal berechnet.

Wird demjenigen Lehrer, für welchen ein Stellvertreter bezeichnet wird, Wohnung und Holz oder die daherrige Entschädigung belassen, so hat der Stell-

vertreter keinen Anspruch hierauf, dagegen wird in diesem Falle seine Barbesoldung entsprechend erhöht und die Gemeinde hat dann auch an den Mehrbetrag der letztern den gesetzlichen Viertelsbeitrag zu leisten.

Wird dem Stellvertreter die Holzberechtigung nicht entzogen, oder tritt während des Schuljahres ein Verweser ein, so ist, falls die Gemeinde die datherige Schuld durch Naturalleistung abträgt, dem neuen Lehrer wenigstens so viel Holz anzusegnen, als es im Verhältnisse zu der noch übrigen Schulzeit (Anzahl Schulwochen) trifft. Ist der noch vorhandene Vorrat kleiner, so ist der Ausfall zu ergänzen oder durch Barentschädigung auszugleichen; ist derselbe größer, so kann die Gemeinde den Wert des Mehrbetrages von dem anderweitigen Besoldungsbeiträge in Abzug bringen. Eine entsprechende Abrechnung darf resp. soll sie auch dem Vorgänger gegenüber treffen.

Bei Sterbefällen kann der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Verstorbenen an seine Hinterlassenen zu der verfallenen Besoldung die Bezahlung einer Zulage verfügen, die indessen den Betrag einer Quartalbesoldung nicht übersteigen darf.

### III. Schul- und Aufsichtsbehörden.

#### 1. Lehrer.

##### § 62. Beziehungen zum Elternhause, Geschenke (§ 132).

Die Lehrerschaft hat die Schüler zur geregelten Tätigkeit, Aufmerksamkeit, Gehorsam, Ordentlichkeit und Fleiß und zu einem anständigen Betragen innerhalb und außerhalb der Schule anzuhalten.

Der Lehrer soll sich bestreben, mit dem Elternhause in angemessener Verbindung zu sein.

Derselbe hat sich strengstens aller Äußerungen von besonderer Zu- oder Abneigung gegen einzelne Schüler oder deren Familien zu enthalten. Die Annahme von Geschenken jeder Art seitens der Schüler oder Eltern ist ihm durchaus verboten.

##### § 63. Beziehung von Schülern zu Verrichtungen.

Für alle kleinern Verrichtungen, die einzelnen Schülern (als Ordnern) überbunden werden können, soll der Lehrer eine bestimmte Ordnung festsetzen und sie strengstens handhaben.

Der Lehrer wird durch die Übertragung solcher Verrichtungen an einzelne Schüler seiner Aufsichtspflicht nicht entbunden. Er soll daher, insofern er nicht unmittelbar vorher die Kinder anderwärts zu beaufsichtigen hatte, spätestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichtes im Schulhause anwesend sein und darf dasselbe beziehungsweise die Schüler nicht verlassen, bis nach Schluß des ganzen Unterrichtes.

Die Verwendung von Schülern zu Verrichtungen im privaten Interesse des Lehrers oder dessen Familie (Botendienste, Einkäufe u. dergl.) ist nicht gestattet.

Es ist dem Lehrer strengstens verboten, die Schüler, sei es einzeln, sei es in größerer Anzahl, für Besorgung von Arbeiten (z. B. Ziegelreichen, Aufsuchen von Verunglückten u. dergl.) zur Verfügung zu stellen.

Das gleiche gilt für Inanspruchnahme von Schülern zum Theaterspielen.

##### § 64. Wirtshausbesuch, Hausieren, Rauchen, Spaziergänge.

Den Schulkindern ist der Besuch von Wirtshäusern und Tanzböden ohne Begleitung der Eltern untersagt, ebenso das Hausieren und das Rauchen.

Bei Schulspaziergängen ist die Verabreichung alkoholischer Getränke an Schulkinder zu vermeiden.

##### § 65. Strafen, Strafmittel, körperliche Züchtigung (§§ 132, 137 und 185).

Der Lehrer soll bei Ausübung seiner Strafbefugnis gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Strafe im Affekt ist zu vermeiden.

Strafmittel des Lehrers sind:

Freundliche Warnung, allein oder vor der Klasse; ernster Verweis, allein oder vor der Klasse; Versetzung an einen besondern Platz; Zurückbehalten in der Schulstube nach Schluß des Unterrichtes; Verzeigung an die Eltern; Bemerkungen im Notenbüchlein; Karzer.

Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; als Strafmittel ist einzig die Applizierung einzelner Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet; jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens verboten. Die Rute darf nicht im Schulzimmer herumliegen, sondern soll eingeschlossen gehalten werden.

Die Überweisung von Schülern an Schulabwarte, Polizisten etc. behufs körperlicher Züchtigung ist verboten.

Das Zurückbehalten des Schülers in der Schulstube ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers und unter angemessener Beschäftigung des Bestraften zulässig.

Das oftmalige Abschreiben der nämlichen Aufgabe als Strafmittel ist zu vermeiden.

Bei schweren oder wiederholten Vergehen gegen die Disziplin etc. hat der Lehrer den Schuldigen der Schulpflege anzuzeigen (§ 73).

Von schwereren Vergehen, welche die Entfernung des Schülers aus der Schule in Frage kommen lassen, ist dem Erziehungsrat Kenntnis zu geben.

**§ 66. Beschwerden gegen Lehrer (§ 83).**

Beschwerden gegen Lehrer sind bei der vorgesetzten Behörde anzubringen. Beleidigungen und Bedrohungen von Lehrern sind strafbar und zu verfolgen. In keinem Falle ist Eltern etc. das Eindringen in Schullokale während der Schulzeit und Reklamationen etc. vor den Schülern gestattet. Ebensowenig ist eigenmächtige Selbsthilfe gegen eine vom Lehrer verhängte Strafe erlaubt.

**§ 67. Aufsicht außer der Schule.**

Das Aufsichtsrecht beziehungsweise die Aufsichtspflicht des Lehrers über die Schuljugend, soweit es sich um die Volksschule (Primar-, Wiederholungs- und Sekundarschule) handelt, erstreckt sich auch auf deren gesamtes Verhalten außer der Schule und Unterrichtszeit. Insbesondere hat er ein scharfes Auge auf den Fleiß und die häusliche Betätigung zu richten, auf Verhinderung von unanständigen Reden und Fluchen, von Balgereien und Tätigkeiten, von Herumschwärmen und Wirtshausbesuch, von Unanständigkeit beim Baden, von nächtlichem Ausbleiben nach dem Läuten der Betglocke, Hansieren, Bettel, Diebereien, mutwilliger Beschädigung fremden Eigentums und auf Beobachtung der Vorschriften über Tierschutz und Tierquälerei u. s. w. zu dringen.

Die bezüglichen Bemühungen des Lehrers sollen die Behörden, besonders die Schulpflegen und Polizeiorgane, unterstützen. Geschieht dies nicht, so soll der Lehrer beim Bezirksinspektor Anzeige machen.

Wo die Schüler in größerer Zahl zusammenkommen, sei es beim Kirchenbesuche oder bei festlichen Anlässen oder Spaziergängen u. s. w., hat der Lehrer die Pflicht der Überwachung. Von dieser Pflicht kann er zeitweise durch den Bezirksinspektor, dauernd nur durch den Erziehungsrat dispensiert werden.

Andererseits ist es Pflicht der Eltern und Pflegeeltern, den Lehrer in Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen, namentlich seine Anzeigen über den Fleiß und das Verhalten ihrer Kinder entgegenzunehmen und die ihnen vom Lehrer alle 14 Tage zugestellten Notenbüchlein einzusehen und zu unterzeichnen. Bei Beschwerden gegen den Lehrer haben sie sich nach Vorschrift des § 66 zu verhalten.

**§ 68. Absenzen (§§ 133, 134 und 136).**

Der Lehrer ist verpflichtet, auf regelmäßigen und ununterbrochenen Besuch der Schule durch die schulpflichtigen Kinder zu dringen.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren etc. sind für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer beziehungsweise der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Der Lehrer ist verpflichtet, jede Absenz in die zutreffende Rubrik des Absenzenverzeichnisses einzutragen. Die Eintragung hat jeden halben Tag zu geschehen, so daß das Absenzenverzeichnis jederzeit nachgeführt ist.

Als Absenz gilt die Versäumnis eines halben Schultages, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde.

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, welche nicht vorher bewilligt oder nicht spätestens innert vier Tagen gültig entschuldigt worden.

Als gültige Entschuldigungsgründe gelten nur die im Erziehungsgesetze genannten Fälle (§ 134 E.-G.).

Wenn als Entschuldigung für Schulversäumnisse Krankheit angegeben wird, so soll der Lehrer, sofern er an der Richtigkeit der ihm gemachten Angabe zweifelt, über den Tatbestand sich zu vergewissern suchen, und er kann zu diesem Zwecke, wenn seine anderweitige Erkundigung nicht zu einem sicheren Resultate führt, die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Letzteres hat auf jeden Fall zu geschehen, wenn die Absenz über acht Tage andauert.

Wird ein Kind während eines Schulkurses durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuche dispensiert, so ist es als ausgetreten und sein ferner Ausbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten resp. zu notieren.

Sind Kinder durch Kleidermangel am Schulbesuche verhindert, so hat der Lehrer beim Armenvereine, oder, wenn am betreffenden Orte kein solcher besteht, oder dieser seinem Gesuche nicht entsprechen will, beim zuständigen Waisenamte auf Abhülfe zu dringen. Bei notorischer Armut der Eltern soll er in dringenden Fällen, mit Zustimmung des Präsidenten der Schulpflege oder des Bezirksinspektors, bis auf den Betrag von Fr. 12 die nötigen Kleider auf Rechnung des Waisenamtes von sich aus anschaffen und letzterem die Rechnung, mit dem Visum des Bezirksinspektors oder des Schulpflegepräsidenten versehen, zustellen.

Der Absenzenrapport an den Bezirksinspektor hat regelmäßig zu geschehen; bei wiederholter Nachlässigkeit hat der letztere den schuldigen Lehrer dem Erziehungsrate zu verzeiigen.

#### § 69. Schulhygiene (§ 135).

Der Lehrer hat den gesundheitlichen Verhältnissen der Schulkinder, sowie überhaupt den sanitarischen Verhältnissen seiner Schule genaue Aufmerksamkeit zu widmen, und wo er Übelstände findet, auf Abhülfe zu dringen; er ist verpflichtet, die schulhygienischen Vorschriften strengstens zu beobachten (vergl. §§ 86—112).

#### § 70. Abgabe von Lehrmitteln, Lehrmittel für arme Schul-kinder (§§ 82, 199).

Der Lehrer hat, wo die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht besteht, für den rechtzeitigen Bezug der individuellen Lehrmittel zu sorgen und dieselben an die Schüler abzugeben. Soweit über die Art, Qualität, Bezug etc. der Lehrmittel besondere Verfügungen bestehen, hat er sich genau an dieselben zu halten; soweit dies nicht ausdrücklich der Fall ist, hat er für tadellose Qualität derselben zu sorgen. Die Berechnung einer bescheidenen Provision ist ihm gestattet.

Es ist an den einzelnen Schulorten für möglichste Einheit in der Form und Qualität der Lehrmittel zu sorgen.

Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits-, Wiederholungs- und Rekrutengewichtungsschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres resp. bei der Wiederholungs- und Rekrutengewichtungsschule bis zum Schlusse des betreffenden

Kurses trotz zweimaliger Mahnung noch nicht bezahlt ist, stellt er dem Schulverwalter derjenigen Gemeinde, in welcher das Schulkind wohnt, eine spezifizierte Rechnung zu, welcher dieselbe innert 14 Tagen zu bezahlen hat. Der Schulverwalter mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zu Handen des Lehrers einkassiert, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Wenn die Einkassierung von Lehrmittelschulden infolge Nachlässigkeit des Lehrers, speziell infolge verspäteter Rechnungsstellung und Nichtbeachtung der genannten Fristen, unmöglich wird, hat derselbe die betreffenden Ausgaben an sich zu tragen.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die dem Lehrer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausbezahlten Beträge hat der Schulverwalter in die Schulrechnung aufzunehmen und darf sie nicht weiter mit einem Waisenamte etc. verrechnen.

### *2. Schulvorsteher.*

#### **§ 71. Einräumung besonderer Kompetenzen (§ 139).**

Wenn eine Gemeinde wünscht, daß dem Schulvorsteher einzelne Kompetenzen der Schulpflege oder des Bezirksinspektors übertragen werden, hat sie sich mit einem bezüglichen Gesuche an den Erziehungsrat zu wenden.

Die Abgrenzung der Kompetenzen ist in einem solchen Falle genau zu umschreiben.

Zeigen sich bei derartigen außerordentlichen Kompetenzzuerkennungen Übelstände, so kann der Erziehungsrat jederzeit die erteilte Ermächtigung zurückziehen.

### *3. Schulpflegen.*

#### **§ 72. Schulpflegekreise, Wahl der Schulpflegen und Anzahl ihrer Mitglieder (§§ 140, 141 und 148).**

Von der im Gesetze aufgestellten Regel, daß die Primarschulpflegekreise mit den Friedensrichterkreisen zusammenfallen, sind ausgenommen der Schulpflegekreis Root, welcher aus den Gemeinden Root, Dierikon, Gisikon und Honau besteht; der Kreis Buchrain, welcher nur die Gemeinde gleichen Namens umfaßt; der Kreis Ettiswil, bestehend aus den Gemeinden Ettiswil, Alberswil und Kottwil; der Kreis Gettnau, bestehend aus den Gemeinden Gettnau und Ohmstal, und die Gemeinde Littau, welche in die zwei Schulkreise Reußbühl und Littau zerfällt.

Wenn ein Primarschulpflegekreis nur eine oder zwei Schulen umfaßt, so genügt es, wenn die Schulpflege aus drei Mitgliedern besteht; zählt derselbe aber mehr Schulen, so sollen in die Schulpflege wenigstens fünf Mitglieder gewählt und die einzelnen Ortsschulkreise hierbei entsprechend berücksichtigt werden.

Wenn ein Primarschulpflegekreis und ein Sekundarschulkreis zusammenfallen und nur eine einzige Gemeinde umfassen, so ist es nicht nötig, daß zwei Schulpflegen gewählt werden, sondern es kann die Aufsicht über beide Schultypen einer und derselben, von der Gemeinde zu wählenden Schulpflege übertragen werden.

#### **§ 73. Rechte und Pflichten der Schulpflegen (§§ 143–146 und 168).**

Die Schulpflege hat für die ihr unterstellten Schulen eine Disziplinarverordnung zu erlassen, welche dem Erziehungsrat zur Genehmigung mitgeteilt werden soll.

Sie hat die nämlichen Strafkompetenzen wie der Lehrer (§ 65) und darf von denselben in verschärftem Maße Gebrauch machen. Nach fruchtlosen Mahnungen und Strafen von ihrer und von seiten des Lehrers kann sie bis auf einen Tag Einsperrung über ein Schulkind verhängen, gegen pflichtvergessene Eltern an zuständiger Stelle Klage einreichen und der Ortspolizei zur Hebung von Übelständen im Sinne der Schulverordnung verbindliche Weisungen erteilen. In dringenden schweren Fällen kann sie unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor beziehungsweise Erziehungsrat Verfügungen treffen, welche sonst in die Kompetenz der letztern fallen.

Sofern die Wiederholungsschule einem Primarlehrer des Schulortes übertragen wird, fällt die Aufsicht über dieselbe der betreffenden Primarschulpflege zu.

Die Mitglieder der Schulpflegen besuchen nach einer jeweilen beim Beginn eines Schuljahres festzusetzenden Kehrordnung die Schulen ihres Kreises. Jedem Mitgliede sind bestimmte Schulen beziehungsweise Klassen zur Visitation zuzuweisen.

Die Schulpflege ist berechtigt, Verfügungen betreffend Zuteilung von Lehrern an Schulabteilungen zu erlassen (§ 42).

Die Schulpflege hat das Recht der Antragstellung an den Schulverwalter beziehungsweise den Gemeinderat in allen Schulangelegenheiten, speziell auch betreffend Schullokale, Schulmobilier, allgemeine Lehrmittel etc.

Die Schulpflege erstattet, abgesehen von den vorgeschriebenen Anzeigen und Berichten während des Schuljahres, jeweilen nach Schluß desselben, und zwar bis längstens Ende April, über ihre in dessen Verlauf entfaltete Tätigkeit dem Bezirksinspektor nach Maßgabe eines hierfür aufzustellenden Schemas einen Gesamtbericht. Dieser Bericht soll speziell auch enthalten die Anträge der Schulpflege betreffend die Noten der Lehrer (§ 164 E.-G.).

#### § 74. Arbeitsschulkommissionen (§ 147).

Die Tätigkeit der Frauenaufsichtskommission betrifft nur die Methodik und die Leistungen der Arbeitsschule und die Beschaffung des Arbeitsstoffes. Über ihre Beobachtungen erstatten dieselben den Schulpflegen Bericht und allfällige Anträge. Die bezüglichen Verfügungen erlassen die für die Primarschule zuständigen Organe.

#### 4. Bezirksinspektor.

#### § 75. Kontrolle der individuellen und allgemeinen Lehrmittel (§§ 152 und 153).

Der Bezirksinspektor überwacht speziell den Zustand und die Aufbewahrung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel. Er hat sich zu vergewissern, daß nur die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden und daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel in gutem Zustande vorhanden sind. Er kontrolliert sämtliche individuellen Lehrmittel nach Qualität und Preis. Er hat die Pflicht, wo sich Mängel zeigen, bezügliche Verfügungen zur Abhülfe zu treffen und im Falle der Nichtbeachtung an den Erziehungsrat zu rapportieren.

#### § 76. Schulhygiene (§ 153).

Der Bezirksinspektor hat dem Zustand des Schulhauses, der Schullokalitäten etc. und überhaupt der Beobachtung der schulhygienischen Vorschriften genaue Aufmerksamkeit zu schenken und bei allfälligen Mängeln sofort dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten (§§ 86—112).

#### § 77. Aufsicht über die Schulbibliotheken (§ 153).

Das Recht zur Aufsicht über die Schulbibliotheken steht in erster Linie der Schulpflege zu; in zweiter Linie und in Überordnung über diese ist der Bezirksinspektor ermächtigt und verpflichtet, nicht bloß vom Stande und der Besorgung solcher Bibliotheken und den dahierigen Neuanschaffungen Kenntnis zu nehmen und allfällig in konfessioneller oder sittlicher Beziehung schädliche

Stoffe auszuscheiden, sondern auch über Besorgung und Benützung derselben verbindliche Verfügungen zu treffen.

Für die Primarschule (5. und 6. Klasse) sind in der Regel Klassenbibliotheken einzurichten. Wo für getrennte Schulen eine gemeinsame Bibliothek besteht, hat jeder Lehrer den Bezug der Bücher zu überwachen und beim Unterrichte sich davon zu überzeugen, daß die bezogenen Bücher mit Nutzen gelesen werden.

Jede Sekundarschule soll eine Bibliothek besitzen. Für Unterhalt und Vergrößerung derselben sind alljährlich wenigstens Fr. 40 zu verwenden.

#### § 78. Berichterstattung (§§ 136, 138 und 149).

In dem jeweilen bis längstens Ende Mai dem Kantonalschulinspektor zu Handen des Erziehungsrates einzureichenden Jahresberichte der Bezirksinspektoren darf alles wegleiben, was bereits in den einzelnen Schulberichten enthalten ist. Dringende Gegenstände sollen aber weder in die Schulberichte noch in den allgemeinen Bericht aufgenommen, sondern in besonderer Eingabe dem Erziehungsrat mitgeteilt werden. Auch kann letzterer über einen sämtliche Inspektoren betreffenden Gegenstand jederzeit einen Spezialbericht von denselben verlangen.

#### § 79. Befundbericht an die Lehrer.

Wenigstens alle zwei Jahre stellt der Bezirksinspektor jedem Primar- und Sekundarlehrer seines Bezirks an der Hand eines bezüglichen Formulars einen Bericht über den Befund der betreffenden Schule zu; den neu in den Schuldienst tretenden Lehrern gegenüber hat dies jedenfalls schon im ersten Schuljahre zu geschehen.

#### § 80. Abwandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse (§§ 83, 133, 134, 136, 138, 143—145, 154—157).

Wenn unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so ist gegenüber den betreffenden Kindern resp. ihren Eltern folgendes Strafverfahren einzuschlagen:

1. Der Lehrer soll möglichst bald, jedenfalls wenn ein Kind binnen vierzehn Tagen zweimal (an zwei Halbtagen) oder, falls die einzelnen Absenzen weiter auseinander liegen, seit Beginn des Schulhalbjahres dreimal die Schule versäumt hat, ohne daß ihm von seiten des Elternhauses eine Anzeige gemacht wird, sei es direkt oder durch benachbarte Schulkinder u. s. w. sich über die Ursache des Wegbleibens vergewissern. Ist letzteres ein unbegründetes, so erläßt er sofort eine Mahnung an die betreffenden Eltern (Pflegeeltern u. s. w.). Kommt das Kind gleichwohl noch nicht zur Schule, so macht er außerordentlicherweise ungesäumt Anzeige an die Schulpflege oder gleich an den Bezirksinspektor.

2. Die Schulpflege erläßt auf die Anzeige des Lehrers sofort auch ihrerseits eine Mahnung oder statt derselben eine Vorladung, letzteres besonders in dem Falle, wenn ihr die betreffenden Eltern bereits als nachlässig bekannt sind. Wenn während der zur Berichterstattung an den Bezirksinspektor eingeräumten Frist (E.-G. § 145) die Absenzen infolge offensichtlicher Renitenz fortdundern oder in auffallender Weise sich mehren, so fällt die Schulpflege die in § 155 des Gesetzes vorgesehene erste Geldbuße aus, immerhin unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor. Daneben bleibt es der Schulpflege anheimgestellt, in solchen Fällen das säumige Kind durch die Ortspolizei in die Schule bringen zu lassen.

3. Der Bezirksinspektor hat sich zunächst bei seinen Schulbesuchen von der genauen Führung des Absenzenverzeichnisses zu überzeugen, sowie die prompte Ausführung der in Bezug auf die Absenzenabwandlung dem Lehrer und der Schulpflege überbundenen Verpflichtungen zu überwachen.

In allen von der Lehrerschaft beziehungsweise Schulpflege ihm überwiesenen Fällen schreitet er sofort strafend ein, sei es durch Verhängung einer Geldbuße

(E.-G. § 155) oder aber durch Überweisung an das Statthalteramt (E.-G. § 157). Falls er von der regelmäßigen Berichterstattung her Anlaß zum Einschreiten nimmt, so soll er dies immer im Sinne rascher Erledigung und möglichster Förderung eines fleißigen Schulbesuches tun.

Der Bezirksinspektor soll nach Vorschrift des Gesetzes einmal ausgefällte Geldbußen etc. nur in ganz außerordentlichen Fällen zurücknehmen.

4. Die ausgefällten Geldbußen hat der Bezirksinspektor jeweilen in doppelter Ausfertigung sofort dem Statthalteramte zu verzeigen, welches dieselben innert Monatsfrist eventuell auf besonderes Verlangen des Bezirksinspektors sofort zu beziehen und halbjährlich dem Schulverwalter abzuliefern hat.

Bußen, welche innert zwei Monaten nach Mitteilung des Straferkenntnisses nicht bezahlt sind, sind in Gefängnisstrafen umzuwandeln und letztere sofort zu vollziehen.

5. Die Bezirksinspektoren haben ein Verzeichnis der ausgefällten Geldbußen alljährlich auf Schluß des Schuljahres dem Erziehungsrate einzureichen. Für das Verzeichnis bestimmt der Erziehungsrate ein Formular. Ebenso haben die Amtskanzleien halbjährlich dem Erziehungsrate an Hand eines vom letztern aufgestellten Formulars über den Bezug und die Ablieferung der Bußen beziehungsweise den Vollzug der entsprechenden Gefängnisstrafen sich auszuweisen.

6. Die Statthalterämter erstatten ferner auf Ende des Jahres dem Erziehungsrate Bericht über die von ihnen abgewandelten resp. den Bezirksgerichten überwiesenen Fälle.

7. Unentschuldigte Absenzen von Wiederholungsschülern sind ganz gleich wie diejenigen anderer Schüler zu bestrafen und es sollen die versäumten Stunden überhin nach Schluß des Kurses in der Primarschule des Wohnortes des Schülers nachgeholt werden. Der Inspektor hat dem betreffenden Primarlehrer die Namen der Nachschulpflichtigen und die Anzahl der nachzuholenden Schulhalbtage anzugeben. Die Nachholung der versäumten Stunden hebt die verfügte Buße nicht auf.

8. Wenn Pflegeeltern wegen Schulversäumnissen ihrer Pflegekinder in die zweite Buße verfällt oder dem Statthalteramte überwiesen werden müssen, so hat der Bezirksinspektor zum Zwecke besserer Versorgung dieser Kinder hiervon dem Erziehungsrate Anzeige zu machen.

9. Wenn die Schuld der Absenzen offensichtlich nicht bei den Eltern, Vormündern etc. liegt, sondern bei den Schülern selbst, so ist gegen letztere disziplinarisch vorzugehen; im Wiederholungsfalle sind dieselben dem Statthalteramte zu verzeigen und von letzterm zu bestrafen.

10. Die beim Wechsel des Wohnortes resp. des Schulkreises gemachten unbegründeten Absenzen sind am neuen Schulorte strafbar.

#### IV. Schulverwaltung.

##### § 81. Schulhausbaupflicht (§ 190).

Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außerhalb ihres Gebietes liegt, oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört, ober bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haftet die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes desselben auf derjenigen Gemeinde, resp. denjenigen Gemeinden, welche das betreffende Schulhaus besitzen oder benutzen.

Allfällige Abmachungen von Gemeinden betreffend gemeinsamen Bau und Unterhalt eines Schulhauses unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

##### § 82. Schulkostenbeitrag (§ 191).

Bei Berechnung des von einer andern Gemeinde einzufordernden Schulkostenbeitrages müssen allfällige Staatsbeiträge, die Kosten für Luxuszutaten (eine die zweckmäßige Einrichtung überschreitende Bauweise und Dekoration) und die auf Räumlichkeiten, welche nicht im Dienste der Schule stehen (Gemeinderatskanzlei u. dergl.), entfallenden Bauausgaben in Abzug gebracht werden.

Die von einer Gemeinde zu der vom Regierungsrate festgesetzten Besoldung ihres Lehrpersonals verabfolgten Zulagen dürfen den mitbeteiligten Gemeinden gegenüber nicht verrechnet werden.

Die Frage, was für Lehrmittel zu den allgemeinen gehören, ist nach Maßgabe des Lehrplanes zu entscheiden.

### § 83. Rechnungsführung betreffend den Schulkostenbeitrag (§ 191).

Über die Primarschulausgaben ist, wenn eine Gemeinde mehrere Schulkreise zählt, von denen einzelne in andere Gemeinden eingreifen, für jeden Schulkreis eine gesonderte Rechnung zu führen, wenigstens soweit die Ausgaben gemäß § 191 des Erziehungsgesetzes in die Repartition aufgenommen werden dürfen. Diese Spezialrechnungen sind schließlich wieder zu einer Gesamtrechnung zu vereinigen.

Die beitragspflichtigen Gemeinden haben nicht an die Kosten aller, sondern bloß derjenigen Schulen einen Beitrag zu leisten, denen einzelne Liegenschaften derselben zugeteilt sind.

Die zwischen zwei oder mehreren Gemeinden erforderliche Abrechnung ist in der Weise durchzuführen, daß vorerst die Steuerkraft der verschiedenen zu einem und demselben Schulkreise vereinigten Gemeindeteile ermittelt und sodann das Betreffnis berechnet wird, welches nach Maßgabe der Steuerkraft der zur nämlichen Schule gehörenden Gemeindeteile auf jede einzelne der betreffenden Gemeinden entfällt.

Über die Einnahmen ist in allen Fällen nur eine einzige Rechnung zu führen und von einer Verteilung derselben auf die einzelnen Schulen Umgang zu nehmen.

### § 84. Staatsbeiträge an Schulhausbauten (§ 195).

Staatsbeiträge können den Gemeinden innerhalb des vom Großen Rate hierfür ausgesetzten Kredites bewilligt werden:

- a. für Erbauung von Schulhäusern und für Hauptparaturen an solchen,
- b. für Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen und deren erstmalige Ausrüstung,
- c. für Anschaffung von Schubbänken.

Maßgebend für die Ermittlung des Staatsbeitrages sind:

A. Die Höhe der Bausumme laut genehmigter Baurechnung.

Bei der Festsetzung der Höhe der Bausumme dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden folgende Ausgaben:

1. für Landerwerb, soweit das Land nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird,
2. für Räumlichkeiten, welche nicht unmittelbar Schulzwecken dienen, z. B. Gemeinderatskanzleien u. dergl.,
3. für eine die zweckmäßige Einrichtung überschreitende Bauweise und Dekoration (Luxusausgaben),
4. für Gratifikationen jeder Art und die Schulhauseinweihung,
5. für anderes Mobiliar als die Schubbänke.

Von der Bausumme sind ferner in Abzug zu bringen allfällige Geschenke und Legate und zwar sowohl in bar als in der Form von unentgeltlicher Abtretung von Baugrund, sowie der Bauzins.

Bei Bauten mit einer Kostensumme über Fr. 100,000 kommt im Maximum der Betrag von Fr. 100,000 in Berechnung.

B. Der Steuerfuß der Gemeinde und zwar derart, daß der Staatsbeitrag bestimmt wird durch den Gesamtsteuerfuß im Polizeiwesen, welcher erreicht würde, wenn zum Durchschnitte des Steuerfußes der letzten fünf Jahre

vor Genehmigung der definitiven Baupläne durch den Erziehungsrat die für Amortisation der ursprünglichen Bausumme (ohne Zinsberechnung) innert 15 Jahren nötig werdende Steuerfußerhöhung addiert wird.

Der Staatsbeitrag wird gemäß den unter A und B genannten Faktoren berechnet nach folgender Skala:

Gesamt-Steuersatz	Prozente des Staatsbeitrages	Gesamt-Steuersatz	Prozente des Staatsbeitrages
0—2,5 %	8	8—10 %	20
2,5—4 %	10	10—12 %	25
4—6 %	14	12—15 %	30
6—8 %	16	15—20 %	40

In außerordentlichen Fällen kann der Regierungsrat die Versetzung in die nächsthöhere Klasse bewilligen.

Der bewilligte Staatsbeitrag ist sofort für Amortisation der Bauschuld zu verwenden.

Gemeinden, welche auf einen Staatsbeitrag Anspruch machen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche jeweilen bis spätestens Mitte August einzureichen.

#### § 85. Einschreiten der Aufsichtsbehörde in Schulhausbau-sachen (§§ 194 und 196).

Säumigen Gemeinden, welche trotz Mahnung die im Gesetze resp. in gegenwärtiger Verordnung ihnen auferlegten Pflichten betreffend Neubau oder Reparatur eines Schulhauses oder von Schullokalitäten, Anweisung eines Turnplatzes, Anschaffung und Verbesserung von Schulinventar und allgemeinen Lehrmitteln u. s. w. nicht erfüllen, kann vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates zeitweise der Beitrag des Staates an die Besoldung ihres Lehrpersonals entzogen werden, in welchem Falle sie das dahерige Betreffnis selbst zu leisten haben.

Gemeinden, welche in der Erfüllung ihrer Schulhausbaupflicht säumig sind, soll ein Staatsbeitrag an die Schulhausbaukosten nicht zuerkannt werden.

Wenn wegen zu kleinem Flächeninhalt des Turnplatzes die Knaben einer einzelnen Schule in zwei Turnabteilungen getrennt werden müssen und infolgedessen eine Mehrbelastung der Lehrer über die im Lehrplane vorgesehene Stundenzahl eintritt, hat die Gemeinde dieselben auf bezügliche Reklamation von sich aus hierfür zu entschädigen. Das gleiche gilt für Trennung von Arbeitsschulen infolge zu geringem Raum des Arbeitsschullokales.

#### V. Die Schulgesundheitspflege.

##### 1. Das Schulhaus (§ 193).

#### § 86. Situation, Bauplatz, Baugrund, Turn- und Spielplatz.

Das Schulhaus soll annähernd in der Mitte des Schulkreises, nach allen Seiten frei und wenn möglich etwas erhöht gelegen sein. Luft und Licht sollen reichlich Zutritt haben.

Es ist sowohl die Nähe von staubigen Straßen als von kleinen stehenden Gewässern zu vermeiden, ebenso die Nachbarschaft von Wirtshäusern und Schlachthäusern und von Fabriken, Gewerken und Verkehrsanstalten, deren Betrieb mit starkem Rauch, üblen Gerüchen, schädlichen Gasentwicklungen und störendem Geräusche verbunden ist.

In unmittelbarer Nähe des Schulhauses dürfen keine neuen Wirtschaften errichtet werden.

Der Baugrund muß trocken, porös, für Wasser und Luft durchlässig und von fremden Beimengungen möglichst frei sein. Die Bodenfeuchtigkeit muß entweder durch Kanalisation oder Drainage entfernt werden.

Für Turn- und Spielzwecke soll um das Schulhaus ein freier, trockener, leicht zu reinigender, mit Kies belegter und, soweit der Turnbetrieb dies ge-

stattet, mit Bäumen bepflanzter Platz zur Verfügung stehen von wenigstens  $8\text{ m}^2$  Raum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung.

### § 87. Brunnen.

In möglichster Nähe des Schulhauses soll ein Brunnen mit tadellosem Trinkwasser vorhanden sein. Die Qualität des Trinkwassers muß von Zeit zu Zeit festgestellt werden. Der Bezirksinspektor hat sich bei seinen Schulbesuchen zu überzeugen, daß diese Untersuchungen vorgenommen werden.

Wo eine Wasserversorgung besteht, ist dieselbe im Schulhause einzuführen.

### § 88. Bauart und Einrichtung des Schulhauses.

Die Bauart des Schulhauses muß eine möglichst solide sein. Die Regel ist Hau-, Bruch- oder Backsteinbau; die Erstellung von Holzbauten ist für kleinere ländliche Schulhäuser zulässig.

Das Gebäude soll in seiner ganzen Ausdehnung unterkellert, von allen schädlichen Einflüssen durch Isolierung vermittelst undurchlässigen Schichten im Boden und an den Mauern geschützt sein.

Das Erdgeschoß ist wenigstens 80 cm über das Bodenniveau zu erhöhen.

Das Schulhaus darf in der Regel nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken dienen. Soll dasselbe noch zu andern Zwecken, z. B. für Unterbringung der Gemeindekanzlei, benutzt werden, wofür eine spezielle Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich ist, so muß das eigentliche Schulhaus von den andern Gebäudeteilen möglichst abgesondert werden. Gemeinsamer Eingang und gemeinsame Treppen sind in der Regel nicht zulässig.

Das Dachwasser ist in Kesseln und Abfallrohren zur Erde und dort entweder in gepflasterten Rinnen oder geschlossenen Rohren abzuleiten. Rings um das Gebäude ist ein Plattenbeleg von wenigstens einem Meter Breite mit hinreichendem Gefälle anzubringen.

Das Schulhaus ist mit Blitzableitern zu versehen.

Es sind mindestens zwei Ausgänge anzubringen; vor denselben sollen Fußscharreisen vorhanden sein.

Die Gänge sollen hell und leicht lüftbar sein.

Die Treppen sollen breit und leicht ansteigend angelegt, mit hohen Geländern versehen und gut beleuchtet sein. Die Tritthöhe soll 15 cm nicht übersteigen.

In den Gängen oder in besonderen Lokalen sind Vorrichtungen zum Aufhängen der Kleider und Aufstellung der Regenschirme anzubringen.

Die Erstellung von besonderen Bad- und Wascheinrichtungen (Brausebäder) wird empfohlen.

Die Zimmerböden sollen aus harthölzernen Riemen bestehen und mit Blindboden versehen sein. Die Verwendung von Linoleumbeleg wird empfohlen. Als Ausfüllmaterial dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden.

Die Wände sollen wenigstens mit einem Brusttafel versehen sein. Dasselbe ist mit Ölfarbe, der übrige Teil der Wände und die Decken ebenfalls mit Öl- oder waschbaren Leimfarben anzustreichen und zwar in hellem, graublauem Tone.

Die Decken und Zwischenwände sollen möglichst schalldicht erstellt werden.

### § 89. Heizung, Ventilation.

Die Heizung kann Ofenheizung oder Zentralheizung sein; sie soll zugleich der Ventilation dienen. Eisenöfen ohne völlig gasdichte Fütterung sind nicht zu dulden. Die Luft darf am Heizkörper nicht zu stark erhitzt und nicht zu trocken werden. Müssen Kinder in dessen Nähe sitzen, so sind sie durch einen Schirm vor direkter Bestrahlung zu schützen.

Kohlenoxyd oder andere Verbrennungsgase sollen nicht in die Schulräume eintreten können; bei allen Heizungsanlagen ist auf ein technisch richtiges Verhältnis zwischen Heizkörper und Heizraum Rücksicht zu nehmen.

Der Ofen beziehungsweise die Heizkörper sind so zu stellen, daß eine möglichst gleichmäßige Erwärmung des Lokals eintritt. Ihre Lage soll den rationalen Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigen.

### § 90. Unterrichtsräume.

Das Schulzimmer soll ein Rechteck bilden, dessen Länge zur Breite sich verhält wie  $3:2$  bis  $4:3$ ; jedenfalls soll die Länge  $10\text{ m}$ , die Breite  $7,5\text{ m}$  nicht überschreiten. Für jedes Kind ist eine Bodenfläche von wenigstens  $1\text{ m}^2$  zu berechnen. Die Höhe soll nicht über  $4\text{ m}$  und nicht unter  $3\text{ m}$  gehen, das Verhältnis der Fensterfläche zur Bodenfläche bei freier Lage des Schulhauses und einseitiger Beleuchtung mindestens  $1:5$ , sonst mehr betragen.

Die Schulzimmer sollen wenn möglich mit der Fensterseite gegen S. oder SO. gerichtet und die Schulbänke so aufstellbar sein, daß das Licht von links einfällt.

Beleuchtung von vorn ist unzulässig.

Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Obflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen. Die Fensterbrüstung soll nicht zu tief liegen; eventuell ist eine Schutzvorrichtung anzubringen.

Für Schulzimmer und Lehrerwohnung sollen Vorfenster und Jalousien, für die Schulzimmer überdies Vorhänge oder leicht bewegliche Storen vorhanden sein. In jedem Schulzimmer sollen mindestens zwei Vorfenster ganz geöffnet werden können.

Die Türe soll so angebracht werden, daß sie nicht unmittelbar an eine Schulbankreihe, sondern an einen freien Raum sich öffnet.

### § 91. Turnhalle.

Die Turnhalle soll leicht ventilierbar, mindestens  $4\text{ m}$  hoch, hell und heizbar sein. Sie soll wenigstens  $3\text{ m}^2$  Raum für jeden Schüler einer Turnabteilung bieten. Der Boden soll aus harthölzernen Riemen bestehen. Die Verwendung von Linoleum- oder Korkbeleg wird empfohlen.

Die Verwendung von Kellerräumen für den Turnbetrieb ist nicht gestattet.

### § 92. Abtrittanlage.

Die Abritte sollen wenn möglich in einem besonderen Bau außerhalb des Schulhauses, und zwar für Knaben und Mädchen getrennt, angelegt werden. Der Zugang zum Abtrittbau soll gegen Regen geschützt sein.

Wo ein besonderer Bau nicht möglich ist, sind die Abritte vom Hauptbau gut abzuschließen, so daß Abtrittgase weder in die Gänge noch in die Schulzimmer eindringen können.

Die Abtritträume müssen hell, gut lüftbar und mit Dunstrohren versehen sein.

Für die Knaben sind Pissoirs zu erstellen.

Auf je 50 Knaben und je 25 Mädchen soll mindestens ein Abtrittsitz zur Verfügung stehen. Die Sitze und Pissoirs sind durch genügend hohe Zwischenwände zu trennen.

Die Abtrittrohre sollen aus glasiertem Ton oder Steingut, die Senkgrube aus Zement bestehen und sicher eingedeckt sein.

Wo die Möglichkeit vorhanden, ist Wasserspülung einzurichten. In diesem Falle kann die Abtrittsanlage im Schulhause selbst erstellt werden.

### § 93. Die Lehrerwohnung.

Die Lehrerwohnung soll bestehen aus mindestens drei geräumigen Zimmern, von denen zwei heizbar sind, Küche, Anteil Keller und Estrich und besondern Abtritt.

Dieselbe soll von den Unterrichtsräumen möglichst getrennt und für sich abschließbar sein. Wo zum Schulhaus ein Garten gehört, hat der Lehrer das Recht auf einen Teil desselben.

### **2. Das Schulmöbel.**

§ 94. Jedes Schulzimmer soll außer den Schulbänken wenigstens enthalten einen geräumigen Schrank (Wandschrank), einen Tisch (Pult) mit verschließbarer Schublade, eine oder zwei mattschwarz angestrichene Wandtafeln mit passendem Gestell, ein Thermometer, Spucknäpfe, Papierkorb und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Wassergefäß mit Handtuch.

Das Thermometer soll zirka 1,5 m über dem Boden hängen.

### **§ 95. Schulbänke.**

Die Bestuhlung soll in der Regel aus zweiplätzigen Bänken mit verschieb- oder aufklappbarer Tischplatte, Rücklehnen und eventuell beweglichen Sitzen bestehen.

Für jede Schule sollen mindestens drei verschiedene Größen von Bänken vorhanden sein.

Die Platzbreite soll mindestens 50 cm pro Kind betragen.

Die Sitzhöhe darf nicht größer und nicht kleiner sein als die Länge des Unterschenkels von der Kniekehle bis zur Fußsohle gemessen, also zirka  $\frac{2}{7}$  der Körperlänge; die Sitzbrettiefe muß der Länge des Oberschenkels, also zirka  $\frac{1}{5}$  der Körperlänge, entsprechen. Die vordere Sitzwand muß etwa 1–3 cm höher liegen als die hintere, das Sitzbrett soll entsprechend der Sitzfläche etwas gebogen sein.

Die senkrechte Entfernung der Sitz- von der Tischfläche ist bei Knaben zu  $\frac{1}{8}$ , bei Mädchen zu  $\frac{1}{7}$  der Körperlänge, plus 3–5 cm, zu berechnen, so daß beide Vorderarme ohne Hebung der Schultern zwanglos auf den Tisch aufgelegt werden können.

Die wagrechte Entfernung zwischen der innern Tischkante und der vordern Sitzkante soll eine Minusdistanz sein, so zwar, daß sich ein Hinüberrücken der innern Tischkante über die vordere Bankkante von 3–5 cm ergibt.

Die Neigung der Tischplatte gegen die Horizontale soll zirka 12% betragen.

Die Rücklehnen sollen an der Bank befestigt sein; die obere Kante derselben soll zirka 15 cm unter dem innern Tischrande bleiben und als Kreuzlehne dienen.

Es wird empfohlen, die Schulbänke am Fußboden zu befestigen, jedoch so, daß die Bodenfläche leicht gereinigt werden kann.

### **§ 96. Zeichnungstische.**

Die Zeichnungstische sollen so konstruiert sein, daß die Vorderkante der Tischplatte in ihrer Höhenlage fixiert, die Außenkante dagegen beweglich ist, so daß die Steigung der Tischplatte beliebig bestimmbar ist.

Die Sitze müssen der Körperlänge der Schulkinder so angepaßt sein, daß deren Füße fest auf dem Boden stehen, Ober- und Unterschenkel einen rechten Winkel bilden und beide Vorderarme auf der Tischplatte ohne Hebung der Schultern zwanglos aufliegen können.

### **3. Lüftung, Heizung, Reinigung, anderweitige Benützung des Schulhauses.**

#### **§ 97. Lüftung.**

Es ist dafür zu sorgen, daß die Schulzimmer und Turnhallen nach jedem Schulhalbtage während mindestens einer halben Stunde gründlich gelüftet werden. Ferner ist jeweilen während den Pausen für entsprechende Lüftung zu sorgen.

§ 98. Heizung.

Die Schulzimmer sind so zeitig zu heizen, daß die Thermometer in denselben bei Beginn des Unterrichtes nicht unter 12° C. zeigen. Die Temperatur soll sodann während der ganzen Unterrichtszeit auf 15—17° C. erhalten werden.

§ 99. Reinigung.

Alle benutzten Unterrichtszimmer, Gänge, Treppen, sollen mindestens zweimal wöchentlich nach vorheriger Befeuchtung und bei offenen Fenstern gekehrt und wenigstens vierteljährlich gefegt werden.

Der Staub ist nach jedem Kehren auf den Schulbänken, Schränken, Gesimsen etc. mit einem feuchten Tuche zu nehmen; die Vorhänge sind abzustauben.

Jährlich wenigstens einmal sind die Fußböden mit heißem Leinöl zu tränken und die Wände abzuwaschen.

Die Fenster sollen stets rein gehalten werden.

Die Turnhalle soll täglich gekehrt und abgestaubt werden; der Staub ist, nachdem er sich gesetzt, mit einem feuchten Tuche aufzunehmen. Monatlich wenigstens einmal, bei Benutzung durch Vereine mehrmals, ist die Turnhalle zu fegen und sind Wände und Geräte zu reinigen.

Die Abritte sind täglich zu reinigen und wenigstens einmal in der Woche zu fegen. Auch ist für gehörige Spülung zu sorgen. Schreibereien, Zeichnungen etc. an den Wänden sind nicht zu dulden, sondern sofort zu entfernen.

Die Schulplätze sind möglichst rein zu halten.

§ 100. Die Verwendung von Schulkindern für die Reinigungsarbeiten ist nicht gestattet.

§ 101. Benutzung des Schulhauses und einzelner Schullokale zu andern als Schulzwecken (§ 92).

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Namentlich dürfen keine Lokale desselben für den Betrieb einer Wirtschaft, des Metzgergewerbes oder als Käsemagazin benutzt werden. Im weitern gelten betreffend Benutzung und Vermietung von Lokalen des Schulhauses die in § 53 aufgestellten Vorschriften.

Die Benutzung der Schullokale und Turnhallen durch Vereine etc. ist während der Unterrichtszeit gar nicht, außer derselben nur soweit gestattet, als dieselbe den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt. Es darf durch dieselbe die Zimmerordnung nicht gestört und die vorgeschriebene Lüftung und Reinigung der Unterrichtsräume nicht gehemmt oder verhindert werden, sondern es sollen diese Arbeiten vielmehr entsprechend der Benutzung der Räume vermehrt werden.

Das Rauchen in den Schulzimmern ist verboten.

Der Bezirksinspektor ist zur Kontrollierung der Beobachtung dieser Vorschriften verpflichtet und berechtigt.

4. Spezielle Vorschriften betreffend die Gesundheitspflege.

§ 102. Untersuch der Schulkinder.

Die Schulkinder sind alljährlich bei Beginn des Schuljahres durch den Lehrer, nötigenfalls unter Zuziehung eines Arztes, wo ein eigener Schularzt bestellt ist, durch den letztern, auf das Vorhandensein von Anomalien in geistiger und körperlicher Beziehung (Schwachsinn, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit u. dergl.) zu untersuchen. Von dem Resultat der Untersuchung ist jeweilen bis spätestens Ende Mai dem Bezirksinspektor zu Handen des Erziehungsrates auf den von demselben mitgeteilten Formularen Bericht zu erstatten.

Vom Vorhandensein von schwachsinnigen, taubstummen, blinden oder verworlosten Kindern, für welche eine besondere Versorgung notwendig ist, ist jeweilen sofort die vorgeschriebene Anzeige zu machen (§§ 11 und 12).

### § 103. Anweisung der Sitze an die Schüler, Körperhaltung.

Die Kinder sind nach ihrer Größe in die Schulbänke zu verteilen.

Kurzsichtigen, schwerhörigen oder sonstwie gebrechlichen Kindern sind passende Plätze anzusegnen und ist denselben besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Körperhaltung der Kinder ist während des Unterrichtes, speziell während des Schreibens und Zeichnens, stets genau zu beobachten. Beim Sitzen soll die ganze Tiefe der Bank verwendet werden. Die untere Lendengegend soll gegen die Kreuzlehne angelehnt sein, die Füße sollen mit der ganzen Fußfläche auf den Boden beziehungsweise dem Fußbrette aufgesetzt werden. Die Arme sollen nicht eng an den Oberkörper anliegen, und nicht zur Stütze desselben dienen, sondern leicht aufliegen und jederzeit frei beweglich sein. Beim Lesen, Schreiben, Zeichnen, den Handarbeiten etc. soll der normale Abstand des Auges von der Schrift beziehungsweise Zeichnung oder Arbeit — zirka 35 cm — möglichst inne gehalten werden.

### § 104. Wechsel in der Beschäftigung, Berücksichtigung anormaler Beleuchtungsverhältnisse.

In der Beschäftigung der Schulkinder ist so viel als möglich ein planmäßiger Wechsel inne zu halten, so daß Überanstrengung vermieden wird. An Verstand und Gedächtnis dürfen beim Vormittagsunterricht größere Anforderungen gestellt werden als nachmittags.

Auf außerordentliche Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen, z. B. Schreiben bei schlechter Beleuchtung zu vermeiden. Abweichungen vom Stundenplan sind unter derartigen Umständen gestattet.

### § 105. Pausen.

Zwischen den Unterrichtsstunden sind Pausen einzufügen, die aber pro Halbtag im ganzen nicht länger als 15 Minuten dauern dürfen. Während denselben sollen die Kinder sich unter Aufsicht des Lehrers im Freien, oder, wenn dies nicht möglich, in den Korridoren bewegen. In den Schulzimmern ist inzwischen für gehörige Lüftung zu sorgen.

### § 106. Hausaufgaben.

Bei den Hausaufgaben ist jede Überlastung zu verhüten. In den beiden untersten Klassen sind schriftliche Hausaufgaben möglichst zu vermeiden, in der 3. und 4. Klasse soll die Inanspruchnahme durch dieselben für einen mittelmäßigen Schüler  $\frac{1}{2}$  Stunde, in der 5. und 6. Klasse eine Stunde pro Tag nicht überschreiten. Schulfreie Tage dürfen nicht besonders belastet werden, auch ist die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag unstatthaft.

### § 107. Unterricht im Freien.

Die zeitweise Verlegung des Unterrichts ins Freie wird empfohlen. Wenn das Thermometer vormittags 11 Uhr im Schatten eine Temperatur von wenigstens  $25^{\circ}$  C. zeigt, soll nachmittags kein Unterricht in den Schullokalen gehalten werden.

### § 108. Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse der Kinder.

Auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Kinder, deren Ernährung, Reinhal tung des Körpers und der Kleider soll die Lehrerschaft beständig ihr Augenmerk richten.

Eltern, deren Kinder infolge Unreinlichkeit mit Krankheiten (z. B. Krätze) oder Ungeziefer behaftet sind, sind vom Lehrer zu Maßnahmen für Abhülfe

aufzufordern. Sofern dieser Aufforderung nicht ungesäumt nachgekommen wird, sind die Eltern der Schulpflege zu verzeigen, welche die nötigen Maßnahmen trifft.

Mangelhaft oder gesundheitswidrig ernährte Schulkinder (Verabfolgung alkoholischer Getränke u. dergl.) hat der Lehrer der Schulpflege zu verzeigen, welche entweder direkt für bessere Ernährung sorgt (Mittagssuppe, § 9), oder die Eltern mahnt. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg zum Nachteil der Gesundheit der Kinder, sollen die Eltern wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten dem Statthalteramte verzeigt werden.

#### § 109. Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft.

Wenn der Lehrer bemerkt, daß die Arbeitskraft der Kinder zum Nachteil ihrer Gesundheit ausgebeutet wird, z. B. durch Arbeit für Fabriken (Strohflechten, „Hütern“ und dergleichen), durch übermäßige Anstrengung bei ländlichen Arbeiten, speziell aber durch Nachtarbeit, so hat er der Schulpflege Anzeige zu machen. Letztere ist verpflichtet, bei den Eltern, Dienstherrschaften etc. auf Abhülfe zu dringen, eventuell verzeigt sie die Schuldigen dem Statthalteramte.

#### § 110. Maßnahmen bei epidemischen Krankheiten (vergleiche die bezügliche Verordnung des Regierungsrates vom 9. Dezember 1903).

a. Kinder, welche an Scharlach, Diphtherie, Masern, Windpocken, Keuchhusten oder Mumps leiden, sind durch die behandelnden Ärzte, beziehungsweise durch die Lehrerschaft und das Pfarramt vom Besuche der Kirche, Schule und Kinderlehre auszuschließen. Die Ausschließung darf erst dann wieder aufgehoben werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärztlichem Zeugnis als beseitigt anzusehen ist. Der Ausschluß soll mindestens dauern: bei Scharlach 6 Wochen, bei Diphtherie 4 Wochen, bei Masern 2 Wochen, bei Mumps 2 Wochen, bei Windpocken 2 Wochen, vom Beginn der Krankheit an gerechnet; bei Keuchhusten bis 8 Tage nach Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle.

b. Gesunde Geschwister von scharlach- oder diphtheriekranken Kindern, sowie andere derselben Haushaltung angehörende Kinder, müssen bis nach stattgefunder Desinfektion des Kranken und des Krankenzimmers von der Schule, Kirche und Kinderlehre fernbleiben.

Bei Auslogierung des Kranken dürfen die gesunden Kinder derselben Haushaltung bei Scharlach erst 14 Tage, bei Diphtherie 5 Tage nach Eintritt der Trennung zu der Schule und Kinderlehre zugelassen werden. Diese Fristen gelten auch für gesunde, evakuierte Kinder.

Der behandelnde Arzt hat sofort nach Konstatierung des Krankheitsfalles obige Anordnungen zu treffen.

c. Die Vorschriften der litt. b sollen durch den Gemeindeammann resp. die städtische Polizeidirektion auf alle Kinder ausgedehnt werden, welche mit dem erkrankten Kinde in dem nämlichen Hause wohnen, sofern aus irgend einem Grunde (enges Zusammenwohnen der einzelnen Haushaltungen, mangelnde Vorsicht etc.) eine Übertragung befürchtet werden muß. Von dem Vorhandensein derartiger Verhältnisse hat der behandelnde Arzt unverzüglich dem Gemeindeammann beziehungsweise der städtischen Polizeidirektion Kenntnis zu geben.

d. Die vom Besuche der Kirche, Schule, Kinderlehre und Kleinkinderschule ausgeschlossenen Kinder sind von Spielplätzen und dem Verkehre mit anderen Kindern fernzuhalten.

e. Mit Husten behafteten Kindern einer Haushaltung, in der sich Keuchhustenkranken befinden, ist aller Besuch der Kirche, Schule und Kinderlehre untersagt.

Gesunde Geschwister von Keuchhusten- und Masernkranken, sowie andere einer Haushaltung, in welcher sich solche Kranke befinden, gehörende Kinder

sind während der ganzen Dauer der Krankheit vom Besuche der Kleinkinderschulen und Krippen, sowie anderer Vereinigungen von unter sieben Jahren alten Kindern ausgeschlossen.

*f.* Tritt bei einer in einem Schulhause wohnenden Familie eine Erkrankung an Scharlach oder Diphtherie ein, so soll sofort die Auslogierung des Kranken vorgenommen oder, wenn diese nicht möglich ist, die Schule geschlossen werden, bis die Krankheit abgelaufen ist.

Bei Masern, Keuchhusten oder Typhus ist entweder strenge Isolierung oder die Auslogierung anzuordnen. Die dahерige Anordnung ist Sache der Schulpflege.

In allen Fällen sollen die von den Kranken benützten Räume gereinigt und desinfiziert werden.

*g.* Bei sehr verbreitetem oder sehr bösartigem Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Masern oder Keuchhusten sind auf Verfügung des Amtsarztes, der den Erziehungsrat und den Sanitätsrat zu benachrichtigen hat, die Schulen, beziehungsweise die Klassen seitens der Schulpflege für so lange zu schließen, als es der Amtsarzt für notwendig erachtet. In dringenden Fällen hat die Schulpflege von sich aus eine provisorische Verfügung zu erlassen.

Eine gegen derartige Anordnungen beim Sanitätsrate beziehungsweise beim Regierungsrat erhobene Beschwerde hat keine sistierende Wirkung.

Der Wiedereröffnung der Schule hat die Desinfektion derjenigen Schullokale voranzugehen, in denen Kinder verkehrt hatten, welche an Scharlach oder Diphtherie erkrankten.

*h.* Beim Auftreten einer Scharlach- oder Diphtherieerkrankung in der Familie eines Lehrers beziehungsweise einer Lehrerin soll der betreffende Lehrer beziehungsweise die betreffende Lehrerin so lange, als von zuständiger Stelle angeordnet wurde, von der Schule fernbleiben.

Bei Keuchhusten ist die Auslogierung der Patienten oder der Lehrer beziehungsweise der Lehrerin anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Schulpflege im Einverständnis mit dem Amtsarzte die zweckentsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

*i.* Von der Wiedereröffnung einer Schule ist dem Erziehungsrat seitens derjenigen Amtsstelle, welche die Schließung verfügt hatte, Mitteilung zu machen.

§ 111. Die Anzeigepflicht bei den in § 110 genannten Krankheiten liegt in erster Linie den Ärzten ob und haben die erwähnten Verfügungen laut der zitierten Verordnung von diesen, den Gesundheitskommissionen und den Schulpflegen etc. auszugehen. Der Lehrer soll aber bei verdächtigen Ausschlägen oder andern Anzeichen, welche auf ansteckende Krankheiten oder auf das Vorhandensein eines Krankheitsherdes schließen lassen, die bezügliche Weisung nicht abwarten, sondern das betreffende Kind sofort aus der Schule wegweisen, hiervon aber der Schulpflege (Direktion, Schularzt) und, wenn Anzeichen eines Krankheitsherdes vorhanden sind, auch der Gesundheitskommission sofort Kenntnis geben.

Bei epileptischen Anfällen sollen die Kinder unter sicherer Begleitung nach Hause gebracht und die Schulpflege (Direktion, Schularzt) hiervon benachrichtigt werden.

### § 112. Schulärzte.

Den größern Gemeinden wird die Bestellung eines Schularztes empfohlen.

Wo Schulärzte nicht vorhanden sind, soll auf die Wahl eines Arztes in die Schulpflege Bedacht genommen werden, eventuell ist ein Arzt zu der Schulpflege mit beratender Stimme beizuziehen.

Über die Obliegenheiten des Schularztes ist durch den Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege ein Reglement zu erlassen, welches dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

**VI. Vollziehungs- und Schlussbestimmungen.**

§ 113. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1904 in Kraft.

§ 114. Durch dieselbe werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, speziell die Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891, aufgehoben.

§ 115. Gegenwärtige Verordnung ist im Kantonsblatte bekannt zu machen, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen, dem Erziehungsrat zum Vollzuge mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

**17. 6. Statuten der permanenten Schulausstellung in Luzern. (Vom 7. Juli 1904.)**

§ 1. Zum Zwecke der Hebung des Volksschulwesens und der Bildung überhaupt wird in Luzern eine permanente Schulausstellung gegründet. Dieselbe steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates.

§ 2. Die permanente Schulausstellung umfaßt:

- a. Eine Sammlung mustergültiger Schulhauspläne und Schulgeräte.
- b. Eine Sammlung derjenigen Lehrmittel, welche in den schweizerischen Volksschulen, sowie in Kindergarten und Handfertigkeitskursen gebraucht werden oder früher im Gebrauche waren.
- c. Eine Sammlung jetziger und früherer Lehrmittel des kantonalen Lehrerseminars, der Taubstummenanstalt und der Anstalt für schwachsinnige Kinder.
- d. Eine Sammlung von Schulgesetzen, Verordnungen und Erlassen betreffend das Erziehungswesen, Schulberichten des In- und Auslandes und schulstatistischen Schriften.
- e. Eine Sammlung von Veranschaulichungsmitteln für die Volksschule.
- f. Eine Sammlung von Fachschriften.
- g. Eine Sammlung von Schülerarbeiten der verschiedenen Schulstufen.

§ 3. Eine vom Erziehungsrat auf vier Jahre gewählte Kommission von sieben Mitgliedern besorgt die Aufsicht und Verwaltung. Die Kommission entscheidet endgültig über die Zulässigkeit von Ausstellungsobjekten.

§ 4. Präsident dieser Kommission ist der jeweilige Kantonalschulinspektor. Den Aktuar, der zugleich auch die Stelle eines Kassiers zu versehen hat, wählt sie selbst. Den Verwalter (Konservator) bezeichnet der Erziehungsrat. Diese drei bilden den Ausschuß und üben die nähere Aufsicht aus; insbesondere liegt dem Verwalter die Besorgung der Ausstellung ob.

Die Mitglieder der Kommission und des Ausschusses beziehen ein Sitzungsgeld, der Verwalter überdies eine vom Erziehungsrat festzusetzende spezielle Entschädigung.

§ 5. Der Verwalter kann für seine Arbeiten das Personal des Lehrmittelverlages beizeihen. Letzteres wird für die dahere Aushilfe entschädigt. Die Reinigung und allfällige Beheizung hat der Abwart des Museumsgebäudes oder eine vom Verwalter des Lehrmittelverlages bezeichnete Person zu besorgen.

§ 6. Die Sammlung wird erstellt und vermehrt durch Anschaffungen, Schenkungen und Ausstellungen (§ 7).

§ 7. Bei Ausstellung von Gegenständen durch Verkaufsanstalten übernimmt die permanente Schulausstellung die Transportkosten vom und zum Bahnhofe Luzern und die Versicherungsprämie gegen Feuerschaden. Eine weitere Verantwortlichkeit wird nicht übernommen. Die Gegenstände können auch nur so lange ausgestellt werden, als die Kommission dies gestattet.

§ 8. Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und aus Schenkungen; ferner aus Beiträgen von Lehrern und andern Personen, welche die Ausstellung benutzen, und von Geschäftsfirmen, welche in derselben Gegenstände ausstellen.

Die Zahlungsanweisungen, mit Ausnahme derjenigen an den Verwalter, bedürfen des Visums seitens des letztern.

§ 9. Jeweilen auf Neujahr hat der Aktuar der Kommission zu Handen des Erziehungsrates einen Geschäftsbericht zu erstatten und Rechnung zu stellen.

§ 10. Die Besichtigung der Ausstellung ist während der dazu bestimmten Stunden frei. Bücher und Fachschriften können auf kurze Zeit ausgeliehen werden. Bei Beschädigungen oder Verlust haftet der Entlehrer für den vollen Wert.

§ 11. Im Falle der Aufhebung der permanenten Schulausstellung verbleiben die ausgestellten Gegenstände Eigentum des Staates, mit Ausnahme derjenigen, in Bezug auf welche das Eigentumsrecht ausdrücklich gewahrt wurde.

**18. 7. Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention im Kanton Obwalden. (Vom 22. Februar 1904.)**

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 45 und 46.

**19. 8. Beschuß des Kantonsrates vom Kanton Obwalden betreffend Interpretation des Art. 31 des Schulgesetzes (Schulpflicht). (Vom 23. Februar 1904.)**

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in der Absicht, Art. 31 des kantonalen Schulgesetzes zu interpretieren und speziell die Frage zu beantworten, ob der Wortlaut dieses Artikels: „Die Kinder bleiben so lange schulpflichtig, bis sie alle sechs Schulklassen durchgemacht haben, jedenfalls bis zum zurückgelegten 13. Altersjahr“ — dahin zu verstehen sei, daß mit zurückgelegtem 13. Altersjahr jedes Kind von der Primarschule entlassen werden müsse,

hat in Erwagung gezogen:

1. Schon aus dem grammatischen Wortlaut des in Frage liegenden Satzes geht der Sinn hervor, daß grundsätzlich jedes Kind alle sechs Klassen der Primarschule zu absolvieren hat. Der Schulbesuch bis zum zurückgelegten 13. Altersjahr ist eine Minimalforderung, mit welcher der Schulrat nach dem Wortlaut des zweiten Satzes fraglichen Artikels „nur in ganz außerordentlichen Fällen, z. B. bei anerkannter Unfähigkeit zu weiterer Ausbildung“ sich begnügen darf.

2. Weder nach Maßgabe von Art. 27 der Bundesverfassung, welcher den Kantonen die Sorge für einen „genügenden“ Primarunterricht zur Pflicht macht, noch nach dem Sinn und Geist unseres kantonalen Schulgesetzes, welches ein bestimmtes Lehrziel ins Auge faßt, das nur durch die sechs Klassen unserer Primarschule erreicht werden kann, erscheint es als gerechtfertigt, daß die Kinder, außerordentliche Fälle abgerechnet, aus der Schule entlassen werden, bevor sie die sämtlichen Primarschulklassen durchlaufen haben. Es gibt eben Kinder, welche teils wegen etwas späterem Schuleintritt, teils weil sie infolge schwacher Begabung oder Unfleißes einzelne Schulklassen wiederholen mußten, das 13. Altersjahr erfüllen, bevor sie die sechste Schulkasse durchgemacht haben.

3. Anderseits kann es weder in der Absicht der Bundesverfassung, noch in der Absicht unseres kantonalen Schulgesetzes liegen, Kinder, deren Bildungsunfähigkeit zweifellos festgestellt ist, zu weiterem Schulbesuch zu verhalten, auch wenn sie das 13. Altersjahr nicht erreicht haben. Der Schulbesuch ist Mittel zum Zwecke in der Geistesbildung des Kindes. Sobald für diesen Zweck wegen krankhafter Beschaffenheit des Kindes nichts mehr gewonnen werden kann, wäre es widersinnig, aus bloß formalistischen Gründen dasselbe noch ferner in der Schule zurückzubehalten,

beschlossen:

Art. 31 des kantonalen Schulgesetzes ist dahin zu verstehen, daß, ganz außerordentliche Fälle ausgenommen, grundsätzlich jedes Kind die sämtlichen Klassen der Primarschule durchzumachen hat, bevor es von der Schule entlassen werden darf.

**20. 9. Regulativ für die Lehrmittelkommission des Kantons Glarus.** (Vom 15. September 1904.)

I. Stellung.

§ 1. Nach Beschuß des Regierungsrates vom 22. September 1887 wird für die Primar- und Repetierschulen (inkl. allgemeine Fortbildungsschule) eine Lehrmittelkommission auf eine Amts dauer von je drei Jahren eingesetzt.

§ 2. Die Lehrmittelkommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern; der Präsident und das erste Mitglied werden vom Regierungsrat gewählt; je zwei Mitglieder ernennen die Filialkonferenzen des Unterlandes, Mittellandes und Großtals, eines diejenige des Kleintals. Den Aktuar bezeichnet die Kommission aus ihrer Mitte.

§ 3. Die Lehrmittelkommission ist der Erziehungsdirektion beigeordnet; sie nimmt der Lehrerschaft gegenüber eine unabhängige Stellung ein und beschließt in freier Weise über die an sie gelangenden Fragen.

II. Aufgabe.

§ 4. Die Lehrmittelkommission prüft und begutachtet die ihr von der Erziehungsdirektion zugewiesenen Fragen.

Insbesondere liegt ihr ob die Prüfung und Begutachtung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel, der Lehrpläne und schultechnischer Formulare, wie Zeugnisse und Versäumnistabellen.

III. Geschäftsführung.

§ 5. Die Lehrmittelkommission versammelt sich auf den Ruf ihres Präsidenten.

§ 6. Es steht ihr frei, sich je nach Umständen in Sektionen zu teilen, für die Vorbereitung von Verhandlungsgegenständen Referenten zu bezeichnen u.s.w. Alle Anträge und Gutachten an die Erziehungsdirektion gehen aber von der Gesamtkommission aus.

§ 7. Verfasser von Lehrmitteln, welche nicht Kommissionsmitglieder sind, können zu den Verhandlungen über dieselben eingeladen werden und haben beratende Stimme.

§ 8. Zum Zwecke der Benutzung durch die Lehrmittelkommission wird im Bureau des Schulinspektors eine Sammlung der obligatorischen Lehrmittel angelegt. Die Sammlung kann auch auf nicht obligatorische Lehrmittel ausgedehnt werden.

§ 9. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

**21. 10. Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule des Kantons Solothurn.** (Vom 19. Juli 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 50 und 51.

**22. 11. Lehrplan (für Zeichnen und Turnen) für die Primarschulen des Kantons Solothurn. Abänderung des Lehrplans vom 1. September 1885.** (Vom 26. Juli 1904.)

8. Freihandzeichnen

hilft den Schönheitssinn entwickeln, übt das Auge im genauen Auffassen und die Hand im freien Darstellen räumlicher Formen. Es geht auf allen Stufen

von Gegenständen aus, übt die aufgefaßten Formelemente in stufenweisem Fortschreiten ein und schließt mit dem Darstellen angeschauter und vorgestellter Formen.

#### A. Unterschule.

Das erste Schulzeichnen unterscheidet sich noch nicht wesentlich vom spielenden Zeichnen, wie es etwa von Kindern im vorschulpflichtigen Alter betrieben wird. Es folgt meist dem Gange des Anschauungsunterrichts und besteht im freien Entwerfen (Skizzieren) von Umrissen der Dinge und Vorgänge, welche in diesem Fache zur Behandlung kommen.

Indem der Lehrer die Aufmerksamkeit der Kinder auf den Verlauf und das gegenseitige Verhältnis der Umriß- und andern Hauptlinien der im Anschauungsunterricht behandelten Gegenstände hinlenkt und das Gesehene mittelst der Wandtafelkizze zur Darstellung bringt, weckt und schärft er die Auffassungskraft des Schülers für die Formeigenschaften der Körper und leitet ihn zu einem bewußten Sehen an.

Zum Zeichnen durch die Schüler in den hierzu eingeräumten besondern Stunden werden Gegenstände ausgewählt, für welche das Kind starkes Interesse empfindet und die sich durch wenige Linien in flächenhafter Darstellung kennzeichnen lassen. Es empfiehlt sich, solche Gegenstände durch Bänder, Ruten, Papierstreifen, Schnüre u. s. w. auf der Wandtafel darzustellen.

#### B. Mittel- und Oberschule.

Zum skizzierenden Zeichnen, das sich im Dienste anderer Schulfächer, namentlich des Sachunterrichts, fortsetzt, und zwar ohne daß dafür besondere Stunden eingeräumt werden, gesellt sich das stufenmäßig fortschreitende, das systematische Zeichnen.

4. Schuljahr. — Auffassen und Darstellen gerader Linien in senkrechter, wagrechter und schiefer Richtung. Verbinden dieser Linien zum rechtwinkligen Linienkreuz, zum Rechteck, Quadrat, gleichschenkligen und gleichseitigen Dreieck. Teilen der Seiten vom Quadrat, Rechteck und gleichseitigen Dreieck in 2, 4 und 8, in 3 und 6 Teile und Verbinden der Teilpunkte zu neuen Figuren und einfachen Zierformen. Zeichnen von Papierfaltungen und geradlinigen Bandverschlingungen.

Gegenstände zum Zeichnen: Geländer, Gitter, Leiter, Winkeleisen, Backsteinverband, Tisch, Türfüllung, Fenster, Hammer, Axt u. s. w.

5. Schuljahr. — Bogenlinie (Pfeilbogen) und Kreis (Spielreif). Verbindung der Bogenlinie mit der geraden Linie und des Kreises mit dem Quadrat. Entwicklung des Acht-, Sechs- und Fünfecks aus dem Kreis. Sternfiguren und andere Zierformen.

Zeichnen von Gegenständen: Sichel, Torbogen, Ladenfenster, Spielreif, Teller, Zifferblatt, Schützenscheibe, Wagenrad u. s. w.

Zeichnen von einfachen, ganzrandigen Blättern: Weide, Buchs, Liguster, Flieder, Purpurwinde, Pappel, Wegerich u. s. w.

6. Schuljahr. — Ellipse (Servierplatte), Eiform (Ei), Schlaufenlinie (Schnurschlinge), Schlangenlinie (Schnurwindung).

#### Zeichnen nach der Natur:

- a. Geteilte, ganzrandige Blätter: Waldmeister, Sauerklee, Wiesenkle, Efeu, Zaunwinde, Ahorn, Leberblümchen u. s. w.
- b. Blüten: Sauerklee, Leberblümchen, Erdbeere, Apfel- und Birnbaum, Waldmeister u. s. w.
- c. Geräte: Ziehmesser, Wiegmesse, Säge, Schlüssel, Patentlöscher, Teppichklopfer u. s. w.
- d. Gefässe: Flasche und Kelchglas, Kaffeekanne und Tasse, Suppenschüssel, Wasserkrug, Blumenvase u. s. w.

7. und 8. Schuljahr. — Die Schneckenlinie (Schneckenhaus) und ihre Anwendung in Gittern, Trägern (Konsolen) u. s. w.

*Zeichnen nach der Natur:*

- a. Blätter mit gekerbtem, gezähntem und gesägtem Rand: Gundelrebe, Geranium, Malve, Platane, Eiche, Roßkastanie, Frauenmantel, Georgine (Dahlia), Hopfen, Rebe, Erdbeere, Heckenrose, Aster, Weißdorn u. s. w.
- b. Ranken und Zweige: Wein- und Waldrebe u. a., Efeu, Rose, Eiche u. s. w.
- c. Blüten und Früchte: Hahnenfuß, Buschwindröschen, Narzissen, Zaunwinde, Kornrade, Kartoffel, Schlüsselblume u. s. w.; Apfel, Birne, Kürbis, Eichel, Traube, Tannzapfen u. s. w.
- d. Werkzeuge, Geräte und Gefäße: Zange, Schere, Gabel, Windelbohrer u. s. w.; Kerzenstock, Laterne, Kaffeemühle, Lampe u. s. w.; Kessel, Krug, Vase, Früchtenteller u. s. w.

Darstellung von Gegenständen in freier Perspektive: Backstein, Kiste, Taburett, Pfannenring, Pfanne, Blumentopf u. s. w.

Allgemeine Bemerkung. Spätestens mit Beginn des dritten Schuljahres soll der Schüler auf Papier zeichnen. Auf allen Stufen empfiehlt sich die Führung von Skizzenheften, sei es zu Vor- und Begleitübungen zum Reinzeichnen, sei es zum Zeichnen im Dienste der übrigen Schulfächer.

Zur Weckung und Förderung des Farbensinnes und zur Belebung der Zeichnungen können die farbige Kreide und der Farbstift, etwa auch das Körnen (Granulieren) mit dem Stift, das Ausziehen der Umrisse mit der Feder und das Anlegen mit dem Pinsel verwendet werden.

**9. Das Turnen.**

Es weckt die Aufmerksamkeit, gewöhnt an Zucht und Ordnung und fördert die Gesundheit, Kraft und Gewandtheit des Leibes.

**A. Unterschule.**

1. und 2. Schuljahr. Die Elementarstufe des Turnens soll die Kinder an eine geordnete Ausführung von Befehlen gewöhnen und umfaßt:

- a. Geregelte Bewegungen im Schulzimmer: Aufstehen und Absitzen in der Bank; Einnehmen und Verlassen des Platzes; geregeltes Verlassen des Schulzimmers; Bewegungen mit der Schiefertafel und andern Schulsachen. (Vergleiche die „Kommandierübungen“.)
- b. Turnbewegungen im Freien: Einfache Arm-, Bein- und Rumpfübungen. Ordnungs-, Marsch- und Hüpfübungen (Viertelsdrehungen, Schwenkungen zu zweien, Reihungen, Gehen an Ort und vorwärts; Hüpfen an Ort und vorwärts, Hopser hüpfen etc.).
- c. Spiele im Freien: Haschen („Ziggi“); Jakob, wo bist du; Blindekuh etc.
- d. Spaziergänge auf einen geeigneten Platz in der Umgebung des Dorfes, verbunden mit Marsch- und andern turnerischen Übungen (Wettkampf etc.).

**B. Mittelschule.**

3.—5. Schuljahr. (Erste Stufe der eidgenössischen Turnschule.)

- a. Ordnungsübungen: Bilden und Auflösen einer Frontlinie; Stellungen; Drehungen; Richtungen.
- b. Marschübungen: Takschritt; Kurztreten; Gehen rückwärts; Schwenkung der Gruppen; Änderung der Marschrichtung; Schrittwechsel; Laufschritt; Öffnen und Schließen der Marschkolonne.
- c. Freiübungen: Arm-, Bein-, Rumpf-, Hüpf- und Springübungen, wie solche für die erste Stufe der eidgenössischen Turnschule vorgeschrieben sind.

- d. Gerätübungen: Das Weit- und Hochspringen; Übungen an den Stützgeräten (Stemmbalken oder Barren) und Hangeräten (Reck- oder Klettergerüst).
- e. Spiele: Fuchs ins Loch; Schwarzer Mann; Tag und Nacht; Drittenabschlagen; Reiterball u. a. m.
- f. Spaziergänge, verbunden mit den dieser Stufe entsprechenden turnerischen Übungen.

*C. Oberschule.*

- 6.—8. Schuljahr. (Zweite Stufe der eidgenössischen Turnschule.)
- a. Ordnungsübungen: An- und Abtreten (zweigliedrige Linie); Nummerieren; Richtungen; Übergang von der zweigliedrigen in die eingliedrige Linie und umgekehrt.
  - b. Marschübungen: Schwenkung der Gruppen; Frontmarsch und Schrägmarsch; Sturmschritt und Schulschritt; Abbrechen und Aufmarsch mit Gruppen; Übergang zur geöffneten Aufstellung.
  - c. Freiübungen: Arm-, Bein-, Rumpf-, Hüpf- und Springübungen, wie sie die II. Stufe der eidgenössischen Turnschule vorschreibt.
  - d. Stabübungen nach II. Stufe der eidgenössischen Turnschule.
  - e. Gerätübungen: Hoch- und Weitsprung; Übungen am schräggestellten Brett (Sturmbrett); Übungen an Stützgeräten (Stemmbalken oder Barren) und an Hangeräten (Reck oder Klettergerüst).
  - f. Spiele: Bockspringen; Die Fliege; Seilkampf; Kreisjagd u. a. m.
  - g. Spaziergänge mit mannigfaltiger Anwendung der schulmäßig erlernten Turnfertigkeiten (Steinheben und -stoßen; Überwinden natürlicher Hindernisse durch Springen und Klettern; Schnitzeljagd u. s. w.).

Allgemeine Bemerkungen. 1. Das Marschieren im Freien kann mittelst Singen, Pfeifen und Trommeln taktmäßiger und fröhlicher gestaltet werden.

2. Zur turnerischen Bewegung im Winter empfehlen sich: Schneeballwerfen nach Zielen und Schneeballkämpfe; Schleifen, Schlittschuhlaufen, Schlittenfahren u. a. m.

3. Die Ordnungs-, Marsch- und Freiübungen können von Knaben und Mädchen gemeinschaftlich ausgeführt werden; in den Gerätübungen sind Knaben und Mädchen getrennt zu unterrichten. In zwei- und mehrteiligen Schulen ist es unter Umständen möglich und ratsam, daß der eine Lehrer das Mädchen- und der andere das Knabenturnen übernimmt.

4. In Gemeinden, in denen die Sommerschulzeit für das 5.—8. Schuljahr eine Vermehrung erfahren hat, soll die festgesetzte Stundenzahl für das Turnen einen entsprechenden Zuschlag erhalten.

**23. 12. Beschuß des Landrates des Kantons Baselland betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule. (Vom 1. Dezember 1904.)**

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 53.

**24. 13. Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 1904.)**

Siehe Jahrbuch 1903, Seite 55—57.

Kanton St. Gallen, Kreisschreiben des Erziehungsrates betr. die pflichtige 51  
Zahl der jährlichen Schulhalbtage in der Primarschule.

**25. 14. Bestimmungen über den Bezug und die Abgabe der obligatorischen Lesebücher im Kanton Appenzell A.-Rh. (Vom 9. Mai 1904.)**

1. Die Schüler sind von den Lehrern zu sorgfältiger Behandlung der Lesebücher anzuhalten.

2. In den Klassen 2 und 3 hat jeder Schüler Anrecht auf ein Exemplar des entsprechenden Lesebuches, das sein Eigentum bleibt (vorbehaltene Ziffer 6).

3. Die Lesebücher der Klassen 4 bis 7 bleiben Eigentum der Schule und sollen am Schlusse des Schuljahres behufs Wiederbenützung im nächstfolgenden Schuljahr, wenn nötig auf Kosten der Gemeinde, repariert werden. Für unbrauchbar gewordene Exemplare ist, mit gedrucktem Bestellschein, vom kantonalen Lehrmitteldepot der nötige Ersatz zu beziehen.

4. Für die während des Schuljahres eintretenden Schüler ist der Nachbezug von Lesebüchern beim Schulpräsidenten zu machen.

Zu diesem Zwecke erhält jeder Schulpräsident auf je 10 Schüler einer Klasse ein Exemplar des betreffenden Lesebuches in Vorrat.

Über die Abgabe dieser Bücher an die Schulen hat der Schulpräsident Kontrolle zu führen und den Bestand des Vorrates je am Ende eines Schuljahres dem kantonalen Lehrmitteldepot anzuzeigen.

5. Lesebücher, welche von den Schülern durch eigenes Verschulden verdorben werden, müssen von denselben auf eigene Kosten ersetzt werden.

6. Von Schülern, welche während des Schuljahres den Kanton verlassen, sind die Lesebücher zurückzuverlangen und für solche Schüler zu verwenden, die im Laufe des Schuljahres eintreten.

**26. 15. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend die pflichtige Zahl der jährlichen Schulhalbtage in der Primarschule. (Vom 15. Oktober 1904.)**

Vor etwas mehr als zwei Jahren wurde vom Erziehungsamt beschlossen, es solle eine Untersuchung über die Verteilung und Ausdehnung der Ferien an den Primarschulen des Kantons St. Gallen stattfinden. Veranlassung dazu gaben einige einschlägige Mitteilungen in den bezirksschulrätslichen Amtsberichten und ebenso das Bedürfnis, den Ursachen mangelhafter Unterrichtserfolge nachzugehen, nachdem sich solche fortgesetzt bei den Rekrutenprüfungen in einzelnen Bezirken herausgestellt hatten. Die Durchsicht und Zusammenordnung des Materials wurde verzögert, weil allerlei Fragen dringlicherer Natur im Vordergrund standen. Bei näherer Prüfung der Einzelberichte stellten sich manche als unklar und mißverständlich heraus. Man mußte die pädagogischen Tabellen und bezirksschulrätslichen Amtsberichte zu Rate ziehen und schließlich ergab sich, daß man, um ganz unzweideutige Einsicht in jeden einzelnen Schulhaushalt zu gewinnen, eine Art allgemeine Hausdurchsuchung in den Schulgemeinden vornehmen müßte.

Immerhin gelangten wir zu ziemlich sicheren Resultaten, die in folgendem zusammengestellt werden sollen.

**A. Dauer der Ferien.**

***I. Die gesetzlichen Vorschriften betreffs jährlicher Schulzeit.***

Die Schulordnung vom Jahre 1865 setzt im Anschluß an Art. 11 des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1862 nicht weniger als sechs Schularten voraus, nämlich:

**1. Jahrschulen.**

Nach Art. 12 des Erziehungsgesetzes und Art. 2, al. 2 der Sch.-O. beträgt für die Jahrschulen das Maximum der zulässigen Ferien 10 Wochen. Der in seiner Entstehung zeitlich mit der Sch.-O. zusammenfallende Lehrplan schreibt

für die drei untern Klassen je 18, 20, 24 Wochenstunden und für die vier oberen im Minimum deren 27 vor, während das Maximum auf 33 angesetzt ist. Demnach hat jede Schule mit obern Klassen im Maximum mit 11 und im Minimum mit 9 wöchentlichen Schulhalbtagen à 3 Stunden zu rechnen. Dieses Minimum hat wohl Zusammenhang mit dem Umstand, daß in Landverhältnissen vielorts die Alltagschule mit der Ergänzungsschule dem gleichen Lehrer anvertraut ist und im gleichen Lokal abgehalten wird. So müssen der letztern zwei Wochenhalbtage von den gesamten zwölf geopfert werden. Ebenso fehlte es früher öfters an besondern Lokalen für die Arbeitsschule, so daß dieser für je einen Wochenhalbtag das Schulzimmer zur Verfügung gestellt werden mußte. Auf diese Weise blieben der Alltagschule nur noch neun Wochenhalbtage. Immerhin sei nachdrücklich daran erinnert, daß seit den sechziger Jahren die sozialen Verhältnisse fast sämtlicher Gemeinden sich gebessert haben und daß dementsprechend auch für die Schule mehr getan worden ist. Es haben nicht bloß Schulteilungen stattgefunden, sondern es sind auch unter bedeutender finanzieller Beteiligung des Staates neue Schulhäuser entstanden, in denen laut Art. 16, al. 2 der Sch.-O. gesonderte Lokale für die Arbeitsschule erstellt werden mußten. In Gemeinden, wo solches geschehen ist, besteht kein Grund mehr, sich an das Minimum der neun Wochenhalbtage zu halten. Jedenfalls soll in den Fällen, wo es besteht, dadurch ein Ersatz eintreten, daß die Ferien nicht bis zu dem in normalen Verhältnissen erlaubten Maximum ausgedehnt werden. Würde es aber in irgend einer Schule an dieser nötigen Rücksicht fehlen, so ergeben sich nach Abzug des Ferienmaximums von 10 Wochen noch 42 Schulwochen mit je neun Wochenhalbtagen, woraus ein schuldiges Minimum von 378 jährlichen Schulhalbtagen resultiert. Man muß aber mit einzelnen Schuleinstellungen rechnen, die durch Feiertage, Konferenzen, außerordentliche Anlässe verschiedener Art entstehen. Teilen wir ihnen die reiche Maximalzahl von 38 Halbtagen zu, so ergibt sich immer noch ein pflichtiges Minimum von 340 jährlichen Schulhalbtagen.

## 2. Dreivierteljahrschulen.

In diesen Schulen soll laut Sch.-O. Art. 2, al. 3 während vollen 39 Wochen in sämtlichen Kursen Schule gehalten werden. Rechnen wir mit dem Minimum von neun Wochenhalbtagen, so ergibt sich als Minimum  $39 \times 9 = 351$  Schulhalbtage. In Abzug sollen wieder die Schuleinstellungen kommen. In Hinsicht auf die kürzere Schulzeit sind die Gelegenheiten zu Einstellungen vermindert, dagegen wächst die Nötigung, die kürzere Schulzeit besser auszunützen. So dürften 30 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Setzen wir behufs Abrundung 31 an, so bleiben als Minimum 320 jährliche Schulhalbtage.

## 3. Teilweise Jahrschulen.

Darunter sind solche verstanden, die für zwei oder mehr Klassen eine Jahrschule, für die übrigen Klassen eine Halbtags- oder eine Halbjahrschule sind (Sch.-O. Art. 2, al. 4). Aus den folgenden Ausführungen geht hervor, daß das denkbar tiefste Minimum der Schulhalbtage einer Halbtagsjahrschule auf 220, dasjenige einer Halbjahrschule auf 250 angesetzt werden kann. Dementsprechend sollen in der teilweisen Jahrschule einzelne Klassen das Minimum der Ganzjahrschulen, 340 Schulhalbtage, andere entweder 220 oder 250 halbe Tage erreichen.

## 4. Halbtagsjahrschulen.

Für solche schreibt die Schulordnung Art. 2, al. 5 vor, daß sämtliche Kurse in zwei Abteilungen das ganze Jahr hindurch Unterricht empfangen, die eine Abteilung vormittags, die andere nachmittags. Nehmen wir den Artikel beim Wort, so fallen die Ferien aus und es würden 52 Schulwochen in Betracht kommen. Es ist jedoch nicht denkbar, daß ein Lehrer jahraus, jahrein ohne Unterbruch im Schuldienst tätig sei. Immerhin sollten in Hinsicht auf den Notstand drei Ferienwochen genügen; auch muß man für jede Klasse mindestens fünf Wochenhalbtage annehmen. Steigern wir die Zahl der Ferienwochen auf fünf, so ergeben sich  $47 \times 5 = 235$  Wochenhalbtage. Für Vor- und Nach-

mittagsschüler zusammen 30 Schuleinstellungen berechnet, ergibt für die einzelne Abteilung 15 Einstellungen. Es verbleiben als Minimum 220 jährliche Schulhalbtage.

### 5. Geteilte Jahrschulen.

Das sind solche, an denen die Schüler in der Weise in zwei Abteilungen geteilt sind, daß jede Abteilung während eines halben Jahres Unterricht erhält. Auch hier sollten nach dem Wortlaut von Art. 2, al. 5 der Sch.-O. die Ferien wegfallen. Hingegen ist es selbstverständlich, daß Sommer und Winterschule desselben Schulorts vom gleichen Lehrer gehalten werden. So muß man diesem wieder eine Ferienzeit von höchstens fünf Wochen gewähren, so daß für die Sommer- und Winterschule je  $2\frac{1}{2}$  Wochen in Abzug kommen. Es bleiben  $23\frac{1}{2}$  Schulwochen à 10 Halbtage, ergibt 235 Halbtage. Nach Abzug von 30 Schuleinstellungen per Jahr, also 15 pro Semester, verbleiben für jede der beiden Abteilungen als Minimum 220 Schulhalbtage, für beide Abteilungen zusammen 440 Schulhalbtage.

### 6. Halbjahrschulen.

Die Unterrichtszeit an Halbjahrschulen darf nicht weniger als 26 Wochen betragen (Sch.-O. Art. 2, al. 7). Sch.-O. Art. 7 schreibt ferner vor, daß in denjenigen Schulen, in welchen alle Schüler oder ein Teil derselben nur während eines halben Jahres Unterricht erhalten, während des ausfallenden Semesters die Repetierschule besuchen müssen. Art. 9 der Sch.-O. fixiert die Zeit dieser Repetierschule auf 18 Wochen à 2 Halbtage, dies ergibt als Minimalschulzeit

$$\begin{array}{rcl} 26 \times 9 & = & 234 \text{ Halbtage} \\ 18 \times 2 & = & 46 \quad , \quad (\text{Rep.-Sch.}) \end{array}$$

Zusammen = 270 Halbtage

Wir bringen die überreiche Anzahl von 20 Schuleinstellungen in Abzug; so ergibt sich ein pflichtiges Minimum von 250 Schulhalbtagen. Das Plus der Schulzeit gegenüber den 220 Halbtagen der Halbjahrschule und der geteilten Jahrschule ist vollständig gerechtfertigt in Hinsicht darauf, daß in den letztern nur die Hälfte der Klassen zugleich unterrichtet wird, während die Halbjahrschulen siebenklassig sind und damit für die Unterrichtserfolge mehr Schwierigkeiten bieten. Der Einwand, daß der gleiche Lehrer in zwei Schulgemeinden angestellt sein könne, in der einen für eine Sommer- und in der andern für eine Winterschule, und daß in Hinsicht auf die für seine beschränkte Arbeitskraft nötigen Ferien eine Halbjahrschule nicht zu 26 Wochen berechnet werden dürfe, ist nicht stichhaltig. Er ist vielmehr ein Beweis dafür, daß solche Doppelstellen der Lehrer unzulässig sind, und daß sie, wo sie noch vorkommen, aufgehoben werden müssen.

Zu obigen Ausführungen ist zu bemerken, daß die Minimalansätze äußerst tief gehalten sind. Sie rechnen mit der Vereinigung sämtlicher ungünstigsten Umstände in einer und derselben Schule. In Wirklichkeit kann dies bei keiner Schule zutreffen. Muß man sich mit dem Minimum der neun Wochenhalbtage begnügen, so sollen dafür die Ferien gekürzt werden, und nimmt man das Maximum der Ferien in Anspruch, so soll man auf Vermehrung der Wochenhalbtage bedacht sein. Hat man Schulen mit verkürzter Schulzeit, so sollen die Schuleinstellungen möglichst beschränkt werden etc. Wo eine Schule auf die beschriebenen Minimalleistungen hinuntersinkt oder gar darunter geht, da hat sie durchaus mangelhafte Zustände, und man muß diese heben.

### II. Das Verhalten der Schulgemeinden zu den gesetzlichen Vorschriften.

Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, daß von den 391 Jahrschulen 371 während der Schuljahre 1901/02 und 1902/03 das Minimum der Schulzeit — 340 Halbtage — erreicht oder überschritten haben. Die bessern Jahrschulen mit Oberklassen, auch diejenigen auf dem Lande, erreichen fast durchgehend

400 und bedeutend mehr Halbtage. 20 Schulen stehen unter dem fixierten Minimum.

Von den 59 Dreivierteljahrsschulen haben in den beiden letzten Schuljahren 50 das Minimum von 320 Schulhalbtagen erreicht oder überschritten, neun es unerreicht gelassen.

Die 60 teilweisen Jahrschulen lassen sich schwer ins Detail kontrollieren. In den pädagogischen Tabellen ist nicht immer die Schulzeit für die einzelnen Klassen ausgesetzt. Immerhin ist so viel klar, daß für manche der Satz gilt: „Gewogen, gewogen und zu leicht befunden.“ Auch zeigt sich ziemlich allgemein das Bestreben, die Arbeitskräfte der größern Kinder auf Kosten der Schule rücksichtslos auszubuten: Den Unterklassen wird zwar die gesetzliche Unterrichtszeit eingeräumt; aber die Oberklassen, d. h. die für die Schule leistungsfähigen Kinder kommen arg zu kurz. In 39 Schulen sind in den beiden bereits genannten Schuljahren die einzelnen Klassen zu dem angenommenen Minimum — Oberklassen 220 Halbtage — und zum Teil bedeutend darüber hinaus gekommen. 21 sind hinter ihm zurückgeblieben.

Auch bei den 55 Halbtagjahrsschulen können nicht aus allen Tabellen die Schulklassen einzeln kontrolliert werden. Auch hier zeigt sich der Übelstand, daß die untern Klassen zu dem Zwecke, die obern entlasten zu können, eine reiche Stundenzahl genießen. Zum Teil finden unzulässige, weil unpädagogische und gesundheitsgefährdende Übertreibungen statt. Sechs tägliche Schulstunden sind für die drei untern Klassen zu viel, wenigstens für die erste und zweite unzulässig. Falls unsere Vermutung, es figuriere diese Stundenzahl an einigen Orten nur auf dem Papier, richtig ist, so ist das Unglück noch weniger groß, als wenn solche Angaben den Tatsachen entsprechen. Aber damit bleiben doch die Oberklassen verkürzt. Auf diese letztern haben wir in der Kontrolle unser Hauptaugenmerk gerichtet. Es ergibt sich, daß in den beiden genannten Schuljahren von 55 Halbtagjahrsschulen 43 das von uns fixierte Minimum — 220 Halbtage — erreichten, 12 es unerreicht ließen.

Von den 9 geteilten Jahrschulen haben 4 das Minimum von 220 Halbtagen erreicht. Fünf sind hinter demselben zurückgeblieben.

Von den 41 Halbjahrsschulen haben 24 das Minimum von 250 Halbtagen erreicht oder überschritten. 17 stehen unter demselben.

Besonders peinlich berührt die Tatsache, daß die Schulen mit verkürzter Schulzeit im Vergleich zu den Jahrschulen eine weit größere Prozentzahl derjenigen aufweisen, die die aufgestellten Minimalansätze nicht erreichen oder nicht überschreiten. Und doch sollten es sich diese besonders angelegen sein lassen, die sehr geringen Anforderungen, die an sie gestellt werden und die trotz der gesteigerten Ansprüche der Zeit seit Jahrzehnten nicht erhöht worden sind, unverkürzt zu erfüllen. Eine Schulbehörde, die nur darauf ausgeht, alle möglichen Zulässigkeiten anzurufen und auszunützen, verletzt ihre Pflicht. Auch ist nicht zu vergessen, daß die Schule wie jedes andere Gebiet des öffentlichen Lebens fortschreiten muß, und daß heute das nicht mehr genügt, womit man vor 40 Jahren sich begnügen mußte. Während im Ausland alle Hebel angesetzt werden, das Schulwesen zu heben, dürfen wir im schweizerischen Vaterland, das ohnehin keine leichte Konkurrenz mit den Großstaaten hat, nicht bleiben, wo man vor einem halben Jahrhundert war. Zu dieser Einsicht müssen diejenigen Ortsschulräte, denen es bisher noch daran fehlt, gebracht werden. Es ergeht an sie die Aufforderung, die nötigen Schritte zur Abstellung der gerügten Übelstände zu tun.

#### B. Verteilung der Ferien.

Es kommen nicht bloß in der Dauer, sondern auch in der Verteilung der Ferien Unzukömmlichkeiten vor. Erziehungsgesetz Art. 12 verlangt kurz und bündig: „Die Jahrschulen beginnen mit der ersten vollen Woche im Monat Mai.“ Und Art. 13 bestimmt: „Die Halbjahrsschulen beginnen je nach den Lokalverhältnissen mit der ersten vollen Woche im Wintermonat oder Mai. Der Schulrat wird unter dem Vorbehalt des Bezirksschulrates die Zeit des Beginnes dieser Schulen

bestimmen.“ Dieser letztere Passus kann gar nicht anders verstanden werden, als so: Der Schulrat kann bestimmen, ob eine Halbjahrschule im Mai oder im November zu beginnen habe, also eine Winter- oder eine Sommerschule sein soll. Damit steht fest, daß in allen Fällen die Schulsemester für den Sommer mit der ersten vollen Woche Mai und für den Winter mit der ersten vollen Woche November zu beginnen haben.

Was nun die Sommerferien anbelangt, so sind einige größere Schulgemeinden, die weniger mit landwirtschaftlichen Verhältnissen zu rechnen haben und deshalb zu regelmäßigen Zeiten einstellen können, im Maximum bis auf vier Wochen Ferien gegangen. Diese Zahl scheint uns wirklich das höchste zulässige Maß zu sein. Wo längere Pausen eintreten, da geschieht es nicht ohne den Nachteil, daß die Kinder unterdessen der Schule entfremdet werden und allzuviel vergessen. Wo die Landwirtschaft vorwiegt, werden Heuet und Emdet besonders berücksichtigt. Man teilt die Sommerferien zwischen beiden Erntezeiten. Aber Erfahrung und bestehende Praxis lehren, daß bei gutem Willen in Summa vier Wochen genügen. Wo sie überschritten werden, geschieht es aus Mangel an Fürsorge für die Interessen der Schule oder infolge einer althergebrachten Gewohnheit oder eines allmählich eingerissenen Schlendrians.

Auch ungebührliche Herbstferien kommen vor und führen zu der Vermutung, daß nicht überall die Winterschule mit der ersten vollen Woche November beginnt. Aus der Praxis, wie sie in der Mehrzahl der Gemeinden besteht, ist der Schluß zulässig, daß man es bei gutem Willen mit fünf Wochen sollte machen können. Immerhin ist die Zahl der Gemeinden, die auf sechs gehen, ziemlich groß, und es ist bekannt, wie die Leute schwer sich von altem Herkommen trennen und alsbald das für unmöglich erklären, was nicht jener üblichen Angewöhnung entspricht. Mit diesem Umstand rechnend, wollen wir das Maximum der Herbstferien auf sechs Wochen ansetzen; aber eine weitere Ausdehnung derselben ist mißbräuchlich und kann nicht gestattet werden. Wir glauben, daß die Überschreitung dieser Grenze von selbst aufhört, sobald man mit der Bestimmung, daß das Wintersemester mit der ersten vollen Woche November beginnen muß, Ernst macht.

In manchen Schulen sind keine Weihnachtsferien. Man könnte dies bedauern; erfährt doch die Schule in diesen Festzeiten viele Störungen, und die Zählung solcher Tage als Schultage ist fast eine Illusion. Auch wirkt ein Unterbruch von acht Tagen, mit dem Gefühl der totalen Entlastung, mitten im langen Wintersemester auf Lehrer und Schüler erfrischend und wohltätig. Aber in Hinsicht darauf, daß für die ausgiebige Ausdehnung der übrigen Ferienzeiten ein Ersatz zu Gunsten der Schule geboten werde, soll die bisherige Praxis keine Anfechtung erleiden.

Die Frühlingsferien, die nicht den Anfang des neuen, sondern den Schluß des alten Schuljahres bilden, sollten sich von selbst ergeben. Normalerweise soll ein Wintersemester bis Mitte April dauern. Das neue Schuljahr aber hat laut Erziehungsgesetz Art. 12 und 13 mit der ersten vollen Woche Mai zu beginnen. So ergeben sich zwei, höchstens drei Wochen Frühlingsferien. Es geschieht kein Unrecht, wenn wir das Maximum auf drei Wochen ansetzen. Wo es überschritten wird, geschieht es auf Kosten entweder des ablaufenden Wintersemesters oder des Sommersemesters des neuen Schuljahres. Das letztere scheint häufiger der Fall zu sein, ist aber ein Mißbrauch und eine Ungesetzlichkeit, die der Schule großen Schaden zufügt: die für den Unterricht kostbarsten und geeignetsten Frühlingswochen werden der Schule entzogen. Man wende nicht ein, daß ein Notstand bestehe, es sei denn, daß man die bloße Gewohnheit einen Notstand nennen wollte. Der Gesetzgeber von 1862 hat die landwirtschaftlichen Verhältnisse und deren dringliche Bedürfnisse sicher auch bekannt und muß es doch für möglich gehalten haben, den Wonnemonat zu einem Schulmonat zu machen; sonst hätte er nicht Art. 12 und 13 des Erziehungsgesetzes aufgestellt.

Die Behörden der fehlbaren Schulen werden aufgefordert, die Ferienverteilung derart zu ordnen, daß die aufgestellten Normalien in allen Teilen zur Geltung kommen.

Wir müssen darauf bestehen, daß unsere Forderungen, die durch Gesetz und Schulordnung dringend geboten sind, sowohl hinsichtlich der Feriendauer als auch der Ferienverteilung pünktlich erfüllt werden. Wir sind von dem guten Willen sämtlicher Ortsbehörden überzeugt und haben die Zuversicht, daß die fehlbaren Schulen weder öffentlich gewarnt, noch durch weitere Maßnahmen zu den ihnen möglichen Leistungen angehalten werden müssen.

Behufs genauerer Kontrolle sind die Bezirksschulräte eingeladen, ein besonderes Augenmerk auf die Anzahl der jährlichen Schulhalbtage in den ihnen unterstellten Schulen zu richten und in ihren jährlichen Amtsberichten auf diejenigen aufmerksam zu machen, denen eine Mehrleistung zuzumuten ist. Gleicherweise sollen sie auf richtigen Beginn und Schluß der Schulsemester achten und Unregelmäßigkeiten abstellen, eventuell dem Erziehungsdepartement einberichten.

Die erziehungsrätlichen Inspektoren, denen jährlich die bezirksschulrätlichen Amtsberichte zur Berichterstattung und Begutachtung eingehändigt werden, erhalten zu diesen auch noch die pädagogischen Tabellen regelmäßig zugestellt und durchgehen sie betreffs der notierten Schulhalbtage genau, damit allfällige Mängel dem Erziehungsrat zur Kenntnis gebracht und von diesem bei Zeiten abgestellt werden können.

**27. 16. Beschuß des Regierungsrates des Kantons St. Gallen betreffend die Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten.** (Vom 16. September 1904.)

In wesentlicher Zustimmung zu einem bezüglichen Antrage des Erziehungsrates wird dem unterm 28./30. Oktober 1903 erteilten Interpretationsentscheid zu Art. 3, Absatz 3 des Regulativs betreffend Leistung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten (siehe das amtliche Schulblatt Nr. 3 vom 15. März 1904) folgende veränderte und präzisierte Fassung gegeben:

Das Verfahren bei Berechnung und Auszahlung des Staatsbeitrages ist folgendes:

1. Man berechnet das Steuerkapital per Schule aus dem zur Zeit der Plan-Eingabe bekannten Gesamtsteuerkapital und der zur Zeit des Bezuges des neuen Schulhauses in der Schulgemeinde bestehenden Anzahl von Schulen.
2. Werden innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren eine oder mehrere weitere Schulen, die vorgesehenerweise im gleichen Schulhause untergebracht werden können, errichtet, so wird jedesmal in gleicher Weise und auf Grund des gleichen Steuerkapitals das nun zutreffende Steuerkapital per Schule bestimmt und der entsprechende Staatsbeitrag berechnet.
3. Die Differenz des so berechneten Staatsbeitrages gegenüber dem früheren (unmittelbar vorhergehenden) wird bei Errichtung einer neuen Schule jeweilen als weitere Subventionsquote ausbezahlt. Hierbei kommen in Abzug die Beträge, welche infolge früherer Subventionen auf allfällig in Abbruch kommende Bauteile entfallen. Für die Berechnung dieser Bauteile sind die jeweilen zur Zeit des Abbruches ortsüblichen Tagespreise maßgebend.

**28. 17. Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule im Kanton Graubünden.** (Vom Großen Rat erlassen am 25. Mai 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 61.

**29. 18. Regulativ betreffend die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder im Kanton Graubünden.** (Vom 27. September 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 62.

**30. 19. Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Aargau an sämtliche Bezirksämter, Bezirksschulräte, Inspektoren, Gemeinderäte und Schulpflegen betreffend Wegzug schulpflichtiger Kinder. (Vom 28. April 1904.)**

Unterm 9. Februar 1895 haben wir auf Antrag des Erziehungsrates an Sie die Weisung ergehen lassen, in den Fällen, wo ein nach aargauischer Gesetzgebung noch schulpflichtiges Kind der Schule entzogen und in einen andern Kanton, wo die Schulpflicht nicht so weit ausgedehnt ist, an eine Stelle verbracht werden will, keine Heimatscheine mehr an schulpflichtige Kinder zu verabfolgen.

Angesichts der neueren Praxis des Bundesrates muß nun aber festgestellt werden, daß vorstehende Weisung mit der bundesrätlichen Auslegung des Art. 45 der Bundesverfassung nicht im Einklange steht und daher fallen gelassen werden muß. Immerhin hat in Fällen, wo schulpflichtige Kinder vor Ablauf des achten Schuljahres, in der deutlich erkennbaren Absicht, sie der aargauischen Schulpflicht zu entziehen, dauernd an einen außerhalb des Kantons befindlichen Ort verbracht werden, während der Inhaber der elterlichen Gewalt seinen Wohnsitz im Kanton beibehält, der letztere sich über einen unseren aargauischen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Schulbesuch derselben am neuen Wohnort zu Handen der Schulpflege auszuweisen, widrigenfalls nach Vorschrift des § 73 des Schulgesetzes wegen unentschuldigter Versäumnis der Schule einzuschreiten ist.

**31. 20. Verordnung betreffend die Verteilung der Staatsbeiträge an die gemeinnützigen Anstalten des Kantons Aargau und die Buchführung und Rechnungsstellung derselben. (Vom 18. Juni 1904.)**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

verordnet:

§ 1. Die Staatsbeiträge an die gemeinnützigen Anstalten sind inskünftig ausschließlich nach dem Gesamtbetrag der wirklichen Anstaltskosten der verpflegten kantonsangehörigen Zöglinge, unter Berücksichtigung der eigenen Mittel der Anstalten, festzusetzen.

§ 2. Als Grundlage für die Festsetzung der Beiträge an die Anstalten sollen erstmals die Jahresrechnung und die Ausweise des Jahres des Inkrafttretens dieser Verordnung dienen, für das folgende Jahr der Durchschnitt der Jahresrechnungen der zwei vorhergehenden Jahre und von da an regelmäßig der Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre.

§ 3. Jede Anstalt, welche auf den Staatsbeitrag Anspruch macht, hat jeweilen auf besonderem Formular und nach spezieller Anleitung bis spätestens Ende März der Erziehungsdirektion Ausweis zu leisten:

1. über die Bewegung der Zahl der Anstaltzöglinge und des Lehr- und Wartpersonals und Zahl der Verpflegungstage;
2. über die Ergebnisse der Kassa- und Betriebsrechnung und den Vermögensstand.

§ 4. Die Betriebsrechnung ist in der Weise aus der Kassarechnung herzustellen, daß nur alle wirklichen Einnahmen und Ausgaben in dieselbe aufgenommen werden. Es sind also bloße Kassamutationen, Geldbezüge und Gedenlagen aus Konto-Korrent-Verkehr u. dergl. wegzulassen, dafür überall, wo landwirtschaftlicher Betrieb oder gewerbliche Tätigkeit stattfindet, die Reinerträge dieser Betriebe nach spezieller Anleitung zu berechnen und in die Betriebsrechnung aufzunehmen.

§ 5. Die Rendite des landwirtschaftlichen Betriebes ist auf folgende Weise zu ermitteln. Man zählt zusammen:

1. den Erlös aus den verkauften Produkten des Betriebes, d. h. der Lebware, der Milch, der Feld- und Gartenfrüchte;

2. den Wert der für den Unterhalt der Anstaltsinsassen verwendeten Produkte, als Milch, Butter, Körnerfrüchte, selbstgeschlachteter Lebware;
3. den allfälligen Mehrwert des Viehstandes und der Vorräte an Lebensmitteln, Kleidern u. s. w. gegenüber dem Vorjahr.

Vom Total dieser drei Posten bringt man alle Auslagen, welche der laufende Betrieb erfordert, jedoch unter Ausschluß der Haushaltungskosten und der persönlichen Auslagen der Verwaltung, in Abzug, nämlich: die Auslagen für Sämereien, Dünger, Kraftfutter, die Lohnung und den Unterhalt der Dienstboten und Arbeiter, für Reparaturen an Häusern und Geräten, für Vieheinkäufe. Ferner ist abzurechnen der allfällige Minderwert des Viehstandes und der Vorräte an Nahrungsmitteln, Kleidung etc. Was aus dieser Rechnung resultiert, ist die Rendite des landwirtschaftlichen Betriebes.

§ 6. Das Vermögen der Anstalt ist nach Anleitung getrennt nach seinen verschiedenen Arten aufzuführen, damit eine richtige Beurteilung der eigenen Mittel der Anstalt möglich ist. Bei Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb sind das landwirtschaftliche Mobilien, eingeteilt in totes und lebendes Inventar, vom Hausmobilien zu trennen und die Produktenvorräte besonders aufzuführen.

§ 7. Diejenigen Anstalten, welche ihre Rechnungen und Ausweise nicht auf den angesetzten Termin und nach Vorschrift einsenden, gehen für das betreffende Jahr des Staatsbeitrages verlustig, es sei denn, daß sie ihre Säumnis durch triftige Gründe zu entschuldigen in der Lage sind.

§ 8. Die Erziehungsdirektion läßt von fachkundiger Seite die eingelangten Rechnungen und Ausweise prüfen, und macht gestützt auf die Gesamtzusammenstellung und den Bericht dieser Kontrollstelle, ihre Vorschläge an den Erziehungsrat zur Verteilung der Staatsbeiträge an die Anstalten.

§ 9. Es bleibt der Erziehungsdirektion vorbehalten, durch die Fachkontrolle bei allfälligen Rechnungsanständen die Verwaltung der Anstalten persönlich untersuchen zu lassen und bei allfälligen Mängeln die zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 10. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den in Frage kommenden Stellen einzuhändigen. Sie tritt sofort in Kraft.

**32. 21. Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Thurgau.** (Vom Großen Rat in der Sitzung vom 14. März 1904 genehmigt.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 64 und 65.

### III. Fortbildungsschulen.

**33. 1. Gesetz betreffend die Regelung des Lehrlingswesens im Kanton Zug.** (Vom 5. Mai 1904.)

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle handwerk- und fabrikmäßigen Gewerbe, sowie auf alle Handelsgeschäfte.

§ 2. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche und weibliche Person, welche in ein diesem Gesetze unterstelltes Gewerbe oder Handelsgeschäft in die Lehre tritt.

§ 3. Der Eintritt in eine gewerbliche Berufslehre ist erst nach erfülltem 14. Altersjahr, derjenige in eine kaufmännische Lehre erst nach erfülltem 15. Altersjahr gestattet.

Ausnahmsweise ist der Eintritt in die kaufmännische Lehre auch vor erreichtem 15. Altersjahr zulässig, wenn der angehende Handelslehrling zwei Kurse der Sekundarschule absolviert hat.

## II. Lehrvertrag.

§ 4. Der Lehrvertrag ist eine Übereinkunft, wodurch eine Person, die eine gewerbliche, handwerksmäßige oder kaufmännische Berufsart ausübt, die Verpflichtung übernimmt, eine andere Person, welche zu bestimmten Gegenleistungen verpflichtet ist, diese Berufsart zu lehren.

Der Lehrvertrag muß schriftlich und in drei Exemplaren ausgefertigt sein. Das dritte Exemplar ist dem Präsidenten der Gewerbekommission einzuhändigen.

Formulare für Lehrverträge können beim Präsidenten der Gewerbekommision unentgeltlich bezogen werden.

§ 5. Jeder Lehrvertrag muß eine Probezeit von wenigstens 14 Tagen vorsehen. Während dieser Zeit ist es den Parteien erlaubt, ohne weiteres vom Vertrage zurückzutreten. Wird die Probezeit zum Rücktritt nicht benutzt, so ist dieselbe in die bedungene Lehrzeit einzurechnen.

## III. Pflichten des Lehrherrn.

§ 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach besten Kräften in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Stufenfolge in die Kenntnisse und Fertigkeiten des im Vertrage bezeichneten Berufes einzuführen.

§ 7. Der Lehrherr hat den Lehrling, soweit ihm dazu die Möglichkeit geboten ist, auch außer der Arbeit zu überwachen und überhaupt alles zu tun, um denselben zu einem brauchbaren Menschen heranzubilden.

Was die Ausübung der religiösen Pflichten seitens des Lehrlings anbelangt, so hat der Lehrherr die Wünsche der Eltern oder Vormünder desselben zu berücksichtigen.

§ 8. Der Lehrherr hat den Lehrling anzuhalten, die in der betreffenden Ortschaft oder in nahe gelegenen andern Ortschaften sich befindenden und seinem Berufe entsprechenden Fortbildungsanstalten zu besuchen und demselben auch während der Arbeitszeit die hierzu notwendige Zeit einzuräumen. Es dürfen aber zu diesem Zwecke nicht mehr als fünf Stunden per Woche in Anspruch genommen werden.

§ 9. Wenn der Lehrling infolge Militärdienst, Krankheit oder aus andern Gründen, welche vom Lehrherrn nicht verursacht worden sind, mehr als den zwanzigsten Teil der vertraglichen Lehrzeit versäumt, so kann er zum Nachholen der versäumten Arbeitszeit nach Ablauf der festgesetzten Lehrzeit an gehalten werden.

§ 10. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit darf, dringende Fälle vorbehalten, 11 Stunden nicht überschreiten. In der Mittagszeit ist eine Pause von wenigstens einer Stunde einzuräumen.

§ 11. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in der Berufslehre selbst anzuleiten. Nötigenfalls hat er für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Der Stellvertreter soll das majorenne Alter erreicht haben.

## IV. Pflichten des Lehrlings.

§ 12. Der Lehrling ist zu Gehorsam, Treue und Verschwiegenheit in allen geschäftlichen Angelegenheiten verpflichtet. Er ist dem Lehrherrn für alle durch Mutwillen oder grobe Nachlässigkeit verursachte Schädigungen haftbar. Verläßt ein Lehrling ohne Grund und ohne vertragsmäßige Kündigung die Lehre, so kann er, nach erfolgter fruchtloser Mahnung, durch den zuständigen Richter nach freiem Ermessen zu einer Entschädigung an den Lehrherrn verurteilt werden.

§ 13. Ein Lehrherr, welcher einem Lehrling Lohn auszahlt, kann nach vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung einen Zehntel desselben als Spar geld des Lehrlings zur Sicherstellung gegen Vertragsbruch zinstragend anlegen.

### V. Aufsichtsorgane.

§ 14. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen und speziell über die Vollziehung dieses Gesetzes aus.

Auf Vorschlag der Direktion für Handel und Gewerbe wählt der Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren eine aus vier Mitgliedern und dem Direktor für Handel und Gewerbe als Präsident bestehende Gewerbekommission.

§ 15. Der Gewerbekommission ist die Aufsicht über das Lehrlingswesen im Kanton übertragen. Ein spezielles Reglement wird die Arbeit derselben näher präzisieren. Mit der Ausarbeitung desselben ist der Regierungsrat betraut. Der Gewerbekommission ist eine Strafkompetenz bis auf Fr. 50 eingeräumt, sofern sie in Fällen von Übertretungen dieses Gesetzes Strafen auszufallen hat.

### VI. Lehrlingsprüfungen und Förderung der Berufslehre.

§ 16. Jeder Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse der Lehrzeit eine Prüfung zu bestehen. Die Gewerbekommission hat darüber mit Genehmigungsvorbehalt des Regierungsrates ein eigenes Reglement zu erlassen. Dieselbe hat alljährlich wenigstens eine Prüfung anzurufen und rechtzeitig zu publizieren. Jeder Lehrling hat sich den bezüglichen Anordnungen zu unterziehen. Die Lehrlingsprüfungen sind öffentlich.

§ 17. Denjenigen Lehrlingen, welche sich in der Prüfung durch außerordentliche Anlagen ausgezeichnet haben und sich in ihrem Berufe in Fachanstalten weiter auszubilden wünschen, können nach Maßgabe ihrer Vermögensverhältnisse auf Vorschlag der Gewerbekommission vom Regierungsrat Stipendien verabfolgt werden.

### VII. Streitigkeiten.

§ 18. Lehrherren, welche sich grober Pflichtverletzungen im Rückfalle gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig machen, können, nach angehobener Klage der Interessenten, durch richterlichen Urteilsspruch des Rechtes, Personen in ihrem Berufe anzuleiten und Lehrverträge abzuschließen, verlustig erklärt werden. Ebenso kann aus gleichen Gründen ein bestehender Lehrvertrag aufgelöst werden.

Personen, welche infolge strafrechtlicher Verurteilung nicht im Besitze ihrer bürgerlichen Ehren und Rechte sind, dürfen während der Dauer der Einstellung kein Lehrverhältnis eingehen.

§ 19. Gegen alle Entscheide der Gewerbekommission ist das Beschwerderecht an den Regierungsrat gewahrt. Solche Beschwerden müssen innert 10 Tagen, vom Tage der Kenntnisgabe des Entscheides an gerechnet, dem Landammannamte eingegeben werden.

§ 20. Alle aus dem Lehrverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten zwischen Lehrherr und Lehrling werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden.

Schiedsgerichte sind zulässig. Die Gewerbekommission kann, wenn beide Teile damit einverstanden sind, als Schiedsgericht angerufen werden.

### VIII. Schlußbestimmungen.

§ 21. Alle Drucksachen und Materialien für die Lehrlingsprüfungen sind vom Kanton unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 22. Die Gewerbekommission und die bei den Prüfungen mitwirkenden Personen werden für ihre Sitzungen und Leistungen nach Maßgabe des kantonalen Besoldungsgesetzes entschädigt.

§ 23. Dieses Gesetz tritt vorbehältlich der Volksrechte im Sinne von § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

Der Regierungsrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

**34. 2. Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 5. Mai 1904 betreffend die Regelung des Lehrlingswesens im Kanton Zug.** (Vom 24. Dezember 1904.)

Der Regierungsrat, in Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Regelung des Lehrlingswesens,

verordnet:

*I. Der Lehrvertrag.*

§ 1. Der Lehrvertrag muß nach den im Anhang dieser Verordnung beigegebenen Formularen angefertigt werden. Diese Formulare, die in der Hauptsache denjenigen des schweizerischen Gewerbevereins und der kaufmännischen Gesellschaft entsprechen sollen, können unentgeltlich durch die Kantonskanzlei oder durch die Mitglieder der Gewerbekommission bezogen werden.

§ 2. Nach Ablauf der im Gesetze vorgesehenen Probezeit ist der Lehrmeister (die Lehrmeisterin) verpflichtet, sofern der Lehrvertrag zu stande gekommen ist, ein unterschriebenes Exemplar desselben sofort dem Präsidenten der Gewerbekommission einzusenden.

§ 3. Unter gleicher Voraussetzung ist der Lehrmeister (die Lehrmeisterin) verpflichtet, den Lehrling (die Lehrtochter) beim Fortbildungsschulvorstande resp. beim Schulvorstand des kaufmännischen Vereins anzumelden. Der Präsident der Gewerbekommission wird sich durch die Schulvorstände regelmäßig Verzeichnisse derjenigen Schüler geben lassen, die dem Lehrlingsgesetze unterstellt sind.

*II. Die Gewerbekommission.*

§ 4. Die vom Regierungsrate auf vier Jahre gewählte Gewerbekommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten. Dieselbe muß aber auch einberufen werden, wenn drei Mitglieder der Kommission die Einberufung verlangen.

§ 5. Die Protokolle der Gewerbekommission werden von einem Regierungssekretär geführt. Derselbe hat auch die schriftlichen Arbeiten, die ihm vom Präsidenten der Kommission zugewiesen werden, auszuführen. Die Kontrolle der Lehrverträge und des Schulbesuches wird vom Präsidenten der Kommission ausgeübt; er kann diese Arbeit einem Mitgliede der Kommission oder dem Sekretär übertragen.

§ 6. Die Gewerbekommission übt die Aufsicht über alle Zweige des Lehrlingswesens aus. Behufs besserer Ausübung dieser Kontrolle wird der Kanton in vier Inspektionskreise eingeteilt und zwar wird bezeichnet als

1. Kreis : die Gemeinden Zug und Walchwil,
2. " die Gemeinden Ober- und Unterägeri und Menzingen,
3. " die Gemeinden Baar, Neuheim und Steinhausen,
4. " die Gemeinden Cham, Hünenberg und Risch.

Je ein Mitglied der Gewerbekommission übernimmt die spezielle Überwachung eines Kreises. Demselben können im Bedürfnisfalle durch die Gewerbekommission Hilfspersonen beigegeben werden.

§ 7. An Hand der Mitteilungen der Gewerbekommission resp. der Kanzlei führen die Kreisvorstände eine Liste über die in ihrem Kreise sich befindlichen Lehrlinge (Lehrtöchter).

Sie haben sich um das Befinden und die Fortschritte der Lehrlinge (Lehrtöchter) zu interessieren und sind verpflichtet, wenigstens vierteljährlich einmal die Lehrwerkstätte resp. Arbeitsplätze zu besuchen.

Sie berichten vierteljährlich summarisch an Hand der ihnen zugestellten Tabelle an den Präsidenten der Gewerbekommission, welcher seinerseits dem Regierungsrate jährlich einen umfassenden Bericht über das gesamte Lehrlingswesen abzugeben hat. Ebenso berichten die Kreisvorstände und der Präsident der Gewerbekommission betreffend den Schulbesuch und die Fortschritte der Schüler.

§ 8. Die Kreisvorstände werden es sich angelegen sein lassen, Differenzen, die zwischen dem Lehrmeister (Lehrmeisterin) und dem Lehrling (Lehrtöchter)

oder dessen Vertretern entstehen, zu schlichten. Gelingt ihnen das nicht, oder sind die Fälle ernsterer Natur, so haben sie an den Präsidenten der Gewerbekommission zu berichten, der nach Gutfinden den jeweiligen Fall weiter behandelt.

§ 9. Die Ausfällung von Bußen kann nur stattfinden, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind und dieselben sich für die Auferlegung der Buße aussprechen.

Wird die Kommission als Schiedsgericht angerufen, so müssen zur Urteilsfällung wenigstens ebenfalls drei Mitglieder anwesend sein und sich für ein Urteil aussprechen.

Die Vernehmlassung der Parteien kann auf mündlichem oder schriftlichem Wege geschehen. Der Entscheid wird den Parteien immer schriftlich zugestellt.

### *III. Lehrlingsprüfungen und Förderung der Berufslehre.*

§ 10. Die Lehrlingsprüfungen sind für alle Lehrlinge (Lehrtöchter) obligatorisch. Die Prüfungen finden ordentlicherweise jeweilen im Frühling statt. Die Gewerbekommission ist befugt, auch eine zweite Prüfung anzuordnen, sofern sich dazu das Bedürfnis zeigt.

Die Zeit der Prüfung, sowie die Zulassungsbedingungen werden spätestens drei Monate vor der Prüfung durch das Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 11. Die Gewerbekommission bereinigt das Verzeichnis der zu prüfenden Lehrlinge (Lehrtöchter).

Der Lehrmeister (Lehrmeisterin), der (die) zur Prüfung berechtigte Lehrlinge (Lehrtöchter) hat, erhält ein Anmeldeformular, welches er (sie) mit den Unterschriften von ihm (ihr) selbst und derjenigen des Lehrlings (Lehrtochter) innert durch das Amtsblatt bekannt gegebener Frist dem Präsidenten der Gewerbekommission zurückzustellen hat.

§ 12. Die Gewerbekommission ernennt die mit der Prüfung zu betrauenden Experten.

Sowohl die Gewerbekommission als die Experten haben sich im allgemeinen, wenn es sich um die Durchführung der Lehrlinsprüfungen handelt, an die Anleitung des schweizerischen Gewerbevereins resp. die Vorschriften des schweizerischen kaufmännischen Vereins zu halten.

Die Gewerbekommission ist berechtigt, Lehrlinge (Lehrtöchter) vereinigter Berufsverbände nach den von denselben aufgestellten Reglementen prüfen zu lassen.

§ 13. Zu den Prüfungen der Handwerks- und Gewerbelehrlinge und der Töchter werden diejenigen zugelassen, die nachweisen können, daß

- a. ihre vertragsmäßige Lehrzeitdauer den diesbezüglichen Bestimmungen des gewählten Berufes entspricht;
- b. sie zur Zeit der Prüfung mindestens  $\frac{5}{6}$  ihrer vertragsmäßigen Lehrzeitdauer zurückgelegt haben werden;
- c. sie während ihrer Lehrzeit die Fortbildungsschule oder Fachschule ordnungsgemäß besucht haben.

§ 14. Zur Prüfung der Handelslehrlinge werden zugelassen:

- a. diejenigen kaufmännischen Lehrlinge oder angehenden Kommis, die im Kanton Zug wohnhaft sind und wenigstens zwei Jahre sich in der kaufmännischen Praxis befinden;
- b. sich ferner ausweisen, daß sie während zwei Jahren die Kurse des kaufmännischen Vereins oder die Fortbildungsschule ordnungsgemäß besucht haben.

§ 15. Ein Kandidat, dessen Prüfung ungenügende Leistungen aufweist, kann innert Jahresfrist zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

§ 16. Am Schlusse der Prüfung faßt die Gewerbekommission das Resultat der Prüfungen nebst allfälligen weiteren Bemerkungen in einen Bericht zusammen, welcher längstens vier Wochen nach Abhaltung der Prüfungen an den Regierungsrat abgegeben werden muß.

Dieser Bericht muß enthalten:

- a. das Verzeichnis der Angemeldeten, sowie der Geprüften;
- b. die Prüfungsresultate sowohl in technischer als in pädagogischer Beziehung.

§ 17. Am Schlusse der Prüfung wird unter dem Vorsitz des Präsidenten der Gewerbekommission im Beisein der Gewerbekommissonsmitglieder den Geprüften das Resultat der Prüfung mitgeteilt.

An diejenigen, welche das Examen mit der nötigen Punktzahl bestanden haben und deren Lehrzeit zugleich beendet ist, wird der Lehrbrief resp. das Diplom (Formular im Anhange) sofort zugestellt.

Lehrlinge (Lehrtöchter), die die nötige Punktzahl zwar erreicht, aber die Lehrzeit noch nicht vollendet haben, erhalten ein Reifezeugnis, das dann am Schlusse der Lehrzeit durch den Lehrbrief (Diplom) ersetzt wird. Der Lehrbrief (Diplom) muß die Unterschrift des Präsidenten der Gewerbekommission tragen.

§ 18. Lehrlinge (Lehrtöchter), welche zufolge ihrer Anlagen und ihres Fleißes Anspruch auf Stipendien erheben können, sind in Verbindung mit den Experten durch die Gewerbekommission der Regierung zu bezeichnen.

Ebenso sind Lehrmeister und Lehrmeisterinnen, die sich durch besonders hervorragende Leistung bei Heranbildung von Lehrlingen und Lehrtöchtern auszeichnen, der Regierung zur besondern Honorierung vorzuschlagen.

#### *Übergangsbestimmung.*

§ 19. Behufs der erstmaligen Erstellung des Verzeichnisses der Lehrlinge (Lehrtöchter) werden die Einwohnerräte durch den Regierungsrat angegangen, innert vom Präsidenten der Gewerbekommission festgesetzter Zeit den Bestand der Lehrlinge (Lehrtöchter) in ihren resp. Gemeinden aufnehmen zu lassen.

§ 20. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie soll dem Amtsblatt beigelegt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

---

**35. 3. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland an die Schulpflegen zu Handen der Lehrer an Fortbildungsschulen, betreffend freiwillige Repetitionskurse für Rekruten. (Vom 14. Juni 1904.)**

Die diesjährige Rekrutenprüfung findet für unsren Kanton in der Zeit vom 23., 24., 26./30. September, 1. und 3. Oktober in Liestal statt.

Sie werden hiermit ersucht, für diejenigen Jünglinge, welche diese Prüfung zu bestehen haben, vor derselben einen freiwilligen Repetitionskurs zu veranstalten.

Das Maximum der Stunden dieses Kurses ist auf 12 festgesetzt und eine Trennung in zwei oder mehrere Kurse nach Erlaß vom 18. Dezember 1882 dann vorzunehmen, wenn die Schülerzahl einer Gemeinde 20 übersteigt. Die Repetitionsstunden werden wie die Unterrichtsstunden der Fortbildungsschule mit diesen im März 1905 honoriert; die genaue Stundenzahl ist dann im Berichtsbogen des Lehrerpersonals einzutragen. Den Bericht über den Repetitionskurs wollen Sie mit demjenigen über die Fortbildungsschule des nächsten Winters der Erziehungsdirektion einsenden.

Schließlich sei noch daran erinnert, daß jeder Rekrut bei der Aushebung der pädagogischen Kommission entweder das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule oder einen amtlichen Ausweis über den Ort, wo der Rekrut im letzten

Jahre seiner obligatorischen Schulpflicht die Schule besucht hat, [vorzuweisen hat; das einheitliche Formular hierfür kann beim Sektionschef bezogen werden. Wollen Sie dafür sorgen, daß der Vorschrift nachgelebt wird.

---

#### IV. Sekundar- und Mittelschulen (Gymnasien, Seminarien etc.).

##### **36. 1. Beschuß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Waffenübungen an der Kantonsschule. (Vom 23. März 1904.)**

Der Erziehungsrat, auf den Antrag der Rektorate der Kantonsschule,  
beschließt:

I. Der Lehrplan für die Waffenübungen der Kantonsschule vom 11. Juni 1900 wird aufgehoben und bis auf weiteres durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. An der Kantonsschule wird in enger Verbindung mit dem Turnunterricht den Schülern des 10., 11., und 12. Schuljahres Militärunterricht (obligatorisch) erteilt.

2. Die Schüler des 11. und 12. Schuljahres erhalten Gewehre. Der Unterricht in Gewehrbesorgung und Schießvorbereitungen wird in der einen der beiden Turnstunden des Sommersemesters erteilt.

3. Die Schießübungen finden an drei Nachmittagen nach den Vorschriften des Militärdepartements für die erste und die zweite Schießklasse des militärischen Vorunterrichtes statt.

4. Die Schüler des 10., 11. und 12. Schuljahres führen an vier bis fünf Nachmittagen Ausmärsche aus, mit welchen Kampfspiele, Hindernisnehmen, Entfernungsschätzen, Erkunden, Geländeaufnahmen, Bezug von Feuerstellungen und Blindschießen zu verbinden ist, bei jeweiliger vier Stunden nicht überschreitender Zeitdauer.

5. Die Schüler des 11. Schuljahres erhalten im Winterhalbjahr einstündigen theoretischen Unterricht in Kartenlesen und Schießlehre.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieses Unterrichtsprogrammes sind Sache der einzelnen Abteilungen der Kantonsschule.

II. Mitteilung an die Rektorate der Kantonsschule für sich und zu Handen der Übungsleiter.

##### **37. 2. Regulativ betreffend die Abgangsprüfung der kantonalen Handelsschule in Zürich. (Vom 31. August 1904.)**

§ 1. Die Abgangsprüfung der kantonalen Handelsschule in Zürich am Schlusse der fünften (obersten) Klasse ist als Ergänzung der am Schlusse der vierten Klasse stattfindenden Fähigkeits- (Diplom-) Prüfung zu betrachten. Sie hat sich im allgemeinen auf den in der fünften Klasse behandelten Stoff zu beschränken und betrifft demgemäß die nachbezeichneten Fächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch (fakultativ), Latein (fakultativ), Geschichte, Mathematik, Handelsrecht und Handelslehre (Bank- und Börsenwesen), Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie.

§ 2. Die Abgangsprüfung besteht in einer mündlichen Prüfung; die im letzten Halbjahr angefertigten schriftlichen Arbeiten sind an der Prüfung aufzulegen.

§ 3. Bei der Feststellung der Prüfungsnote für die einzelnen Fächer ist die Note der Diplomprüfung und der Durchschnitt der beiden Quartalnoten

Kanton Zürich, Regulativ betr. d. Exkursionen am Technikum in Winterthur. 65

der fünften Klasse zu berücksichtigen. Schüler, welche bei der Diplomprüfung schwache Leistungen gezeigt haben, sind bei der Abgangsprüfung in den betreffenden Fächern besonders ins Auge zu fassen.

Für Fächer, in denen nicht geprüft wird (Kontorfächer, Spanisch, Russisch), ist der Durchschnitt der beiden Quartalnoten der fünften Klasse und der Noten der Diplomprüfung einzusetzen.

§ 4. Zur Taxation der Prüfungsergebnisse findet die Notenskala 6—1 Anwendung, wobei 6 die beste, 1 die schlechteste Note ist.

Zur Erlangung des Abgangszeugnisses ist zum mindesten der Notendurchschnitt  $3\frac{1}{2}$  erforderlich. Schülern, welche zwar diesen Durchschnitt erreichen, aber in mehreren Hauptfächern nicht mehr als Note 3 erhalten, darf das Abgangszeugnis nicht erteilt werden. Ebenso kann Schülern, die durch ihr Be tragen zu schweren Klagen Anlaß gegeben haben, das Abgangszeugnis ver weigert werden.

§ 5. Das Abgangszeugnis berechtigt zur Immatrikulation an der staats wissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich.

§ 6. Zwei von der Erziehungsdirektion bezeichnete Professoren der staats wissenschaftlichen Fakultät der Hochschule nehmen als Experten an den Prüfungen teil.

**38. 3. Regulativ betreffend die Exkursionen am kantonalen zürcherischen Technikum in Winterthur. (Vom 23. März 1904.)**

§ 1. Schulreisen, die lediglich dem Zwecke des Vergnügens dienen, werden am kantonalen Technikum nicht veranstaltet; dagegen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Exkursionen abgehalten werden, die als Ergänzung für die praktischen Übungen und die ihnen vorausgehende theoretische Behandlung des Unterrichtsstoffes zu dienen haben.

§ 2. Diese Exkursionen sollen in der Regel die Dauer eines Tages nicht überschreiten; sie können nur von solchen Klassen und nach solchen Gebieten unternommen werden, welche genügende Gewähr für die Erreichung des Zweckes bieten. Sie sind erst dann auszuführen, wenn die vorausgegangene theoretische Behandlung des Unterrichtsstoffes weitergehende Erläuterungen auf dem Wege der Anschauung erforderlich macht, ohne daß eine anschauliche Demonstration in der Anstalt selbst möglich wäre.

§ 3. Die Exkursionen werden von Fachlehrern organisiert und von ihnen persönlich geleitet.

§ 4. Die Beteiligung der Schüler an der Exkursion ist freiwillig.

Eine Exkursion soll nur dann ausgeführt werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Schüler einer Klasse sich daran beteiligen.

Die Schüler, welche nicht teilnehmen, sind für die Zeit der Exkursionsdauer durch Klassenunterricht oder Hausaufgaben angemessen zu beschäftigen.

§ 5. Auf je 20 Schüler, die an der Exkursion teilnehmen, oder einen Bruch teil dieser Zahl soll ein Fachlehrer als Leiter oder Begleiter kommen.

§ 6. Für die Ausführung einer Exkursion ist die Genehmigung der Direktion des Technikums erforderlich.

Von der beabsichtigten Veranstaltung einer Exkursion ist der Direktion Mitteilung zu machen und zwar unter genauer Angabe des Exkursionsgebietes, sowie des Zeitpunktes, an welchem die Exkursion stattfinden soll.

Die Direktion setzt die Lehrer der betreffenden Klasse von allfälliger Stundenausfall in Kenntnis; sie besorgt die Einholung der zum Besuche der in Aussicht genommenen Werke erforderlichen Bewilligung und ordnet die angemessene Beschäftigung der an der Exkursion nicht teilnehmenden Schüler an.

§ 7. Schüler, welche sich zur Teilnahme an der Exkursion angemeldet haben, von derselben jedoch aus irgend einem Grunde wegbleiben, haben dies

unter Angabe des Verhinderungsgrundes rechtzeitig der Direktion anzuzeigen, welche darauf entscheidet, ob die Exkursion eventuell unterbleiben soll (§ 4, Absatz 2).

§ 8. Die Schüler unterstehen während der ganzen Zeit der Exkursion der Disziplinarordnung der Anstalt; sie haben sich eines untadelhaften Benehmens zu befleischen.

Eigenmächtige Entfernung von der Exkursionsgruppe wird im Sinne von § 29 des Anstaltsreglementes geahndet.

§ 9. Die Exkursionsleiter sind berechtigt, von jedem Teilnehmer zum voraus einen Beitrag zu beziehen, welcher dem ungefährnen Betrag der Fahr-taxe gleichkommt.

§ 10. Die Exkursionsleiter und die Begleiter erhalten aus der Technikums-kasse (Titel Lehrmittel) eine Entschädigung von Fr. 5 für den ganzen und Fr. 2.50 für den halben Tag; außerdem werden ihnen die wirklichen Fahr-kosten zurückerstattet.

§ 11. Auf Grundlage dieses Regulativs können Exkursionen ausgeführt werden:

Von den beiden obersten Klassen:

- a. der Schule für Bautechniker zur Besichtigung von Bauwerken, Werk-plätzen, Ziegeleien, Zementfabriken und Steinbrüchen;
- b. der Schulen für Maschinen- und Elektrotechniker zur Besichtigung von Maschinenfabriken, Wasserwerkanlagen und Etablissements mit maschi-nellem Betrieb;
- c. der Schule für Feinmechaniker zur Erläuterung physikalischer Instru-mente für meteorologische und astronomische Beobachtungen und zur Besichtigung bezüglicher Fabrikationsgeschäfte;
- d. der Schule für Chemiker zur Besichtigung von chemischen Fabriken, Färbereien und verwandten industriellen Unternehmungen der Chemie-branche;
- e. der Schule für Kunstgewerbe zur Besichtigung von größeren Kun-stobjekten, dekorativen Bauten etc.;
- f. der Schule für Geometer zur Besichtigung von Vermessungsobjekten, Kulturbauten und Bauten, welche das Ingenieurfach beschlagen; hiervon unabhängig sind die Übungen im Feldmessen;
- g. der Handelsschule zur Besichtigung von großen Warenhäusern, Ablagen, Einrichtung von Bankgebäuden und einschlägigen Objekten;
- h. der Schule für Eisenbahnbeamte zum Studium der Betriebsanlagen von Haupt- und Nebenbahnen und Tramunternehmungen; diese Exkursionen sind periodisch nach dem Fortschritt des Unterrichtes vorzunehmen und bedürfen einer Bewilligung durch die Direktion nur dann, wenn sie den Rahmen des Stundenplanes überschreiten.

Ausnahmsweise können bei den kleinen Schulabteilungen auch untere Klassen zu den Exkursionen zugelassen werden.

§ 12. Außer den vorgenannten Exkursionen sind zulässig,

- a. solche für den Unterricht in Botanik, Geologie, Technologie, Spinnen und Weben, doch sollen dieselben die Dauer eines Tages im Semester nicht überschreiten und tunlichst so eingerichtet werden, daß keine anderen Unterrichtsstunden in Wegfall kommen;
- b. im Instruktionskurs für Zeichenlehrer zur Besichtigung von Bauten und Etablissements in Winterthur und Umgebung;
- c. innerhalb der im Stundenplane für ein Fach angesetzten Unterrichtszeit oder in der freien Zeit in den untern Klassen, sofern die in §§ 1 und 2 verlangten Bedingungen erfüllt sind.

**39. 4. Regulativ betreffend die Aufnahmeprüfungen am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 2. Dezember 1904.)**

Der Erziehungsrat, in teilweiser Modifikation von § 22, Absatz 1, des Reglementes für das Technikum (vom 2. August 1900),

beschließt:

Für die Aufnahme von Schülern am Technikum in Winterthur werden versuchsweise nachfolgende Bestimmungen aufgestellt:

§ 1. Schülern, die aus der dritten Klasse einer Sekundar-, Real- oder Bezirksschule oder einer entsprechenden Klasse einer höheren Mittelschule kommen und das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, wird die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse erlassen, sofern das letzte Schulzeugnis von der Direktion als genügend erachtet wird.

§ 2. Alle übrigen Schüler, darunter alle fremdsprachigen, haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Dabei ist auf die Vorbildung in der deutschen Sprache besondere Rücksicht zu nehmen. Die Prüfung in der deutschen Sprache soll durch die Lehrer dieses Faches oder unter deren Mitwirkung vorgenommen werden. Nach Schluß der Prüfung entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag der Prüfungskommission über Aufnahme oder Abweisung.

§ 3. Alle neu aufgenommenen Schüler unterliegen einer Probezeit von vier Wochen. Während dieser Zeit soll den Schülern Gelegenheit gegeben werden, durch Klassenaufgaben und Übungen, sowie durch eingehende mündliche Prüfungen den Nachweis zu leisten, daß sie denjenigen Grad von Kenntnissen und Fertigkeiten besitzen, der zum erfolgreichen Besuche des Unterrichtes an der betreffenden Abteilung des Technikums erforderlich ist.

§ 4. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonvents über definitive Aufnahme oder Abweisung oder allfällige Verlängerung des Provisoriums.

§ 5. Diese Bestimmungen treten auf Beginn des Sommerhalbjahrs 1905 in Kraft und gelten zunächst provisorisch für zwei Jahre.

---

**40. 5. Regulativ betreffend die Promotionen am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 2. Dezember 1904.)**

Der Erziehungsrat, in Ausführung von § 22, Absatz 2 des Reglementes für das Technikum (vom 2. August 1900),

beschließt:

Für die Beförderung der Schüler des Technikums werden nachfolgende Bestimmungen aufgestellt:

§ 1. Der Übergang von einer Klasse des Technikums in die nächstfolgende findet durch Promotion statt. Diese ist eine definitive oder eine provisorische.

Die provisorische Promotion bedeutet die Aufnahme auf eine Probezeit von vier Wochen; nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Lehrerkonvents über definitive Aufnahme oder Rückweisung. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Probezeit angeordnet werden.

§ 2. Definitiv promoviert werden Schüler:

1. deren Durchschnittsnote wenigstens 4 ist, sofern das Zeugnis in keinem Fache eine Note unter 2 aufweist;
2. deren Durchschnittsnote wenigstens  $3\frac{1}{2}$  ist, sofern das Zeugnis in keinem Fache eine Note unter 2 und höchstens in einem Fache die Note 2 oder  $2\frac{1}{2}$  aufweist;

§ 3. Provisorisch promoviert werden Schüler:

1. deren Durchschnittsnote zwischen  $3\frac{1}{2}$  und 4 liegt, sofern das Zeugnis höchstens eine Note unter 2 oder in mehr als einem Fache die Note 2 oder  $2\frac{1}{2}$  aufweist;

2. deren Durchschnittsnote zwischen 3 und  $3\frac{1}{2}$  liegt, sofern das Zeugnis keine Note unter 2 und höchstens einmal die Note 2 oder  $2\frac{1}{2}$  aufweist.

§ 4. Schüler, deren Durchschnittsnote nicht den für die provisorische Promotion aufgestellten Anforderungen entspricht, werden nicht promoviert.

§ 5. Ausnahmsweise können Schüler, die infolge von Krankheit, Militärdienst oder einer längeren praktischen Betätigung mit ihrer Klasse nicht Schritt halten konnten, provisorisch promoviert werden (§ 1 Absatz 2), auch wenn deren Durchschnittsnote den für eine provisorische Promotion aufgestellten Anforderungen nicht entspricht, sofern die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sie das Versäumte nacharbeiten werden.

§ 6. Für alle Klassen, ausgenommen die Abiturientenklassen, bezeichnet die Direktion einen Referenten, der die Notenlisten zu prüfen, in zweifelhaften Fällen sich mit den betreffenden Lehrern zu besprechen, die Durchschnittsnoten zu berechnen und dem Lehrerkonvent seinen Bericht und Antrag vorzulegen hat.

§ 7. Mindestens zwei Tage vor der Konventsitzung müssen die ausgefüllten Notenlisten mit den Anträgen des Referenten der Direktion zugestellt werden; diese gibt den Mitgliedern des Lehrerkonventes vor der Sitzung ausreichend Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 8. Auf Grund des Berichtes und Antrages des bestellten Referenten stellt der Lehrerkonvent über die Promotionen Antrag an die Aufsichtskommission.

§ 9. Diese Bestimmungen treten auf Beginn des Sommerhalbjahres 1905 in Kraft und gelten zunächst provisorisch für zwei Jahre.

#### **41. 6. Unterrichtsplan für das Handarbeiten in den Mädchen-Sekundarschulen des Kantons Bern. (Vom 2. Dezember 1904.)**

##### *I. Fünfklassige Schulen.*

V. Klasse. — Strümpfe oder Socken. Eine Nähtasche, die zugleich zur Übung des Wäschezeichnens dient. Ein Mädchenhemd. Strumpfflicken an dünnen Stellen; rechte und linke Masche am Übungsstück und am Strumpf. Statt des Strumpfflickens kann ein Nähübungsstück gemacht werden.

IV. Klasse. — Ein Paar Strümpfe. Ein Übungsstück mit Knopfloch, Rickli, Bändeln, Knöpfen, Haften und Ringli. Ein Mädchenhemd mit eingesetzten Ärmeln. Strumpfflicken: rechte und linke Masche, Bördchen, Nähtchen und Abstechen am Übungsstück und am Strumpf an dünnen Stellen. Rechte Masche auch im Loch.

III. Klasse. — Strümpfe anstricken. Ein wollenes Kinderjäckchen. Strumpfflicken. Überziehen von dünnen Stellen am Strumpf, Loch mit rechter Masche, Nähtchen und Bördchen. Stückeln am Übungsstück oder am Strumpf. Weißzeugflicken mit Kappnaht. Ein Mädchenhemd.

II. Klasse. — Strümpfe, Finkli oder sonst eine Strickarbeit. Strumpfflicken: Wiederholung des Gelernten und das Abstechen im Loch. Stückeln. Flicken von Wäschegegenständen, auch Kotonne und Indienne. Flicken von Flanell. Verweben von glatter Leinwand. Ein Paar Hosen.

In der II. Klasse kann mit Maschinennähen angefangen werden.

I. Klasse. — Fingerhandschuhe oder sonst eine Strickarbeit. Flicken von Strümpfen, Weißzeug und Kleidern. Flicken von Guttuch. Nähen: 1. Ein Frauennachthemd; 2. ein schönes Taghemd; 3. eine Morgenjacke und ein Unterrock; 4. Kinderwäsche und Kissenbezüge mit Knopfloch. Von den vier angegebenen Näharbeiten ist nur eine auszuführen. Ein Übungsstück mit Zierstichen und, wo die Zeit es erlaubt, mit Bildverweben.

##### *Allgemeine Bemerkungen.*

Zuschneiden: In jeder Klasse soll die betreffende Näharbeit zuerst in Papier und dann in Stoff geschnitten werden.

Belehrungen: In jeder Klasse sollen die Schülerinnen die ihrem Alter angemessenen Belehrungen über Stoffe und ihre Gewinnung, über Preise der Stoffe, über Bedarf an Stoff für Haus- und Leibwäsche, über Werkzeuge etc. erhalten.

Dieser Plan ist berechnet für Schulen, die wöchentlich vier Stunden Handarbeiten haben.

Auf schwache Schülerinnen muß Rücksicht genommen werden.

### **II. Zweiklassige Schulen.**

**II. Klasse.** — 1. Kurs. Strümpfe anstricken oder Socken. Eine Nähtasche. Ein Übungsstück mit Knopfloch, Rickli, Bändeln, Knöpfen, Haften und Ringli. Ein Mädchenhemd mit eingesetzten Ärmeln. Strumpfflicken: rechte und linke Masche, Nähtchen und Bördchen am Übungsstück und am Strumpf an dünnen Stellen.

2. Kurs. Strümpfe anstricken. Ein wollenes Kinderjäckchen. Strumpfflicken: Überziehen von dünnen Stellen, auch Abstechen; Loch mit rechter Masche, Bördchen und Nähtchen. Stückeln am Übungsstück oder am Strumpf. Weißzeugflicken mit Kappnaht. Ein Mädchenhemd.

**I. Klasse.** — 1. Kurs. Strümpfe, Finkli oder sonst eine Strickarbeit. Strumpfflicken: Wiederholung des Gelernten und das Abstechen im Loch. Stückeln. Flicken von Wäschegegenständen, auch Kotonne und Indienne. Flicken von Flanell, Verweben von glatter Leinwand. Ein Paar Hosen.

In dieser Klasse kann mit Maschinennähen angefangen werden.

2. Kurs. Handschuhe oder sonst eine Strickarbeit. Flicken von Strümpfen, Weißzeug und Kleidern. Flicken von Guttuch. Nähen: 1. Ein Frauennacht Hemd; 2. ein schönes Taghemd; 3. eine Morgenjacke und ein Unterrock; 4. Kinderwäsche und Kissenbezüge mit Knopflöchern. Von den vier angegebenen Näharbeiten ist nur eine auszuführen. Ein Übungsstück mit Zierstichen und, wo die Zeit es erlaubt, mit Bildverweben.

Die allgemeinen Bemerkungen gelten auch hier.

---

## **42. 7. Unterrichtsplan für das deutsche Lehrerseminar des Kantons Bern. (Vom 25. März 1904.**

### **A. Allgemeine Bestimmungen.**

1. Der Unterricht im Seminar hat den Zweck, den Zöglingen eine gründliche intellektuelle und sittlich-religiöse Ausbildung zu geben und ihnen die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, um sie zur segensreichen Wirksamkeit in der Volksschule, wie auch zur Selbstbildung fähig und geneigt zu machen.

2. Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes findet das Seminar in folgenden Unterrichtsgegenständen:

- a. Pädagogik (Psychologie, allgemeine und praktische Pädagogik nebst Geschichte derselben und praktische Übungen).
- b. Religion (biblische Geschichte und Geographie, Bibelkunde, Kirchengeschichte und Sittenlehre).
- c. Deutsche Sprache (Sprachlehre, Lesen und Erklären von Musterstücken, Übung im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, deutsche Literaturkunde).
- d. Französische Sprache.
- e. Mathematik (Arithmetik und Geometrie).
- f. Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre, mit besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens).
- g. Geschichte (allgemeine und vaterländische Geschichte mit Verfassungskunde).
- h. Geographie.

- i. Musik (Musiktheorie, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel). In der Instrumentalmusik ist für jeden Zögling nur ein Instrument obligatorisch. Den musikalisch Begabten kann der Seminardirektor den Unterricht in mehr als einem Instrument gestatten. Zur Unterstützung des Gesangunterrichts werden im ersten Semester auch diejenigen, welche sich dem Violinspiel widmen, im Klavierspiel unterrichtet.
- k. Zeichnen (freies Handzeichnen und technisches Zeichnen).
- l. Schönschreiben. Den Zöglingen der IV. Klasse wird im ersten Semester ein fakultativer Kurs in der Stenographie mit wöchentlich zwei Stunden erteilt.
- m. Turnen.
- n. Landwirtschaftliche oder Gartenarbeiten.
- o. Handfertigkeit, der erste Jahreskurs obligatorisch, der zweite fakultativ.
- 3. Der gesamte Unterricht in der Anstalt soll möglichst ineinandergreifen, so daß die einzelnen Unterrichtszweige sich gegenseitig ergänzen und unterstützen.

In der Auswahl und Anordnung des Unterrichtsstoffes haben sich die Lehrer genau an die Bestimmungen des Unterrichtsplanes zu halten und in der methodischen Behandlung darauf zu dringen, daß in allen Richtungen, unter Vermeidung jeder mechanischen Stoffaufnahme, Wissen und Können des Zöglings Hand in Hand gehen, und daß er zur geistigen Durchdringung und selbständigen Beherrschung des Unterrichtsstoffes befähigt werde.

4. Die Lehrer sind verpflichtet, ihren Unterricht stets im Hinblick auf die Berufsbildung zu erteilen, indem sie dafür sorgen, daß in erster Linie der im Unterrichtsplan der Volksschule vorgeschriebene Stoff von den Zöglingen gründlich verarbeitet und vollständig beherrscht wird und die Zöglinge mit den Lehrmitteln der Primarschule wohl vertraut werden.

5. Die Unterrichtssprache soll in allen Fächern, ausgenommen das Französische, die schriftdeutsche sein. Auf die Fähigkeit eines richtigen und lebendigen mündlichen Ausdrucks ist in allen Unterrichtszweigen mit besonderm Nachdruck hinzuwirken, indem die Zöglinge zu vollständigen, sprachrichtigen Antworten und zu zusammenhängenden Darstellungen in den verschiedenen Gebieten des Unterrichts angehalten werden. In allen schriftlichen Arbeiten ist stets auf gute Schrift und saubere Darstellung zu halten.

6. In jedem Fach, in welchem zweckmäßige Lehrbücher vorhanden sind, soll ein solches eingeführt, dem Unterricht zugrunde gelegt und das Schreiben auf das unumgänglich Notwendige beschränkt werden.

#### *B. Besondere Bestimmungen.*

##### I. Pädagogik.

**II. Klasse.** — Wöchentlich 3 Stunden. Aus der Psychologie die Lehre vom Erkennen mit Anwendung auf die Erziehung und aus der allgemeinen Pädagogik die Unterrichtslehre. Allgemeine Methodik des Volksschulunterrichts.

**I. Klasse.** — Wöchentlich 5 Stunden. — a. Aus der Psychologie die Lehre vom Fühlen und Wollen und von den Verschiedenheiten des Seelenlebens und aus der allgemeinen Pädagogik die Zucht, sowie die Erziehungsstätten und die Erzieher. — b. Geschichte der Erziehung, namentlich die Entwicklung des Erziehungswesens von der Reformation bis auf die Gegenwart, mit besonderer Rücksicht auf die Volksschule. — c. Schulkunde. Einrichtung und Gesetzgebung der bernischen Primarschule.

**Anmerkung.** Die Gesundheitslehre und Schulhygiene werden in der Naturkunde behandelt.

##### II. Methodik und Schulbesuche.

**II. Klasse.** — a. Spezielle Methodik des Volksschulunterrichts, soweit derselbe nicht an den Fachunterricht angeschlossen ist, nämlich

in der Muttersprache, in den Realien, im Rechnen und im Gesang, mit praktischen Übungen. Wöchentlich 3 Stunden. — b. Schulbesuche. Wöchentlich 1 Stunde.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Weitere Ausführungen und Wiederholungen aus der Methodik, sowie Besprechung der Lehrübungen in der Schule.

Außer den klassenweisen Schulbesuchen hält jeder Seminarist der obersten Klasse zirka 100 Stunden Schule, und zwar abwechselnd in verschiedenen Schulklassen und Fächern.

Während des letzten Jahres sollen von den Seminaristen auch einige Schulen der Umgegend besucht werden.

### III. Religion.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Geographie Palästinas. Geschichte des alten Bundes auf Grundlage der Bibel und der in den bernischen Schulen eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht, mit einläßlicher Hervorhebung und Begründung des Zusammenhangs. Bibelkunde des alten Testaments.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Leben und Lehre Jesu auf Grundlage der Evangelien und der in den bernischen Schulen eingeführten Lehrmittel für den Religionsunterricht.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Apostelgeschichte und apostolische Briefe. Die Hauptzüge aus der Geschichte der christlichen Religion und Kirche.

I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde. — Belehrung über die wichtigsten Fragen der christlichen Ethik. Methodik des Religionsunterrichts in der Volkschule in kürzerer Behandlung.

### IV. Deutsche Sprache.

IV. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden. — Lesen. Behandlung ausgewählter poetischer und prosaischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche und den Primarschullesebüchern. Einführung in die dramatische Lektüre durch Behandlung eines leichtern Dramas; Rezitationsübungen.

Aufsatz. Inhaltsangaben, Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, Vergleichungen, leichtere Abhandlungen im Anschluß an die Lektüre und an Selbsterlebtes.

Grammatik. Die Regeln der Orthographie und die Hauptregeln der Interpunktions. Elementare Satzlehre und ausführlichere Wortlehre. Analytische Übungen.

III. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden. — Lesen. Behandlung ausgewählter poetischer und prosaischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche. Behandlung zweier größerer poetischer Werke, wie z. B. der Volksepen in Übersetzungen, und leichtere Dramen.

Aufsatz. Inhaltsangaben, Charakteristiken, Vergleichungen, Abhandlungen u. s. w., wozu die Lektüre, andere Unterrichtsgebiete und eigene Erfahrung der Zöglinge den Stoff bieten.

Grammatik. Ausführlichere Satzlehre. Analytische Übungen. Wiederholung.

II. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden. — Lesen. Behandlung hauptsächlich poetischer Stücke aus dem eingeführten Lesebuche und von drei größeren Dichtungen, wie: Hermann und Dorothea, Wallenstein, Egmont, Emilia Galotti.

Aufsatz. Wie in der dritten Klasse, jedoch nach gesteigerten Anforderungen; Briefe und Zuschriften. Weiterführung der auf den unteren Stufen, sowohl beim Lesen der prosaischen Lesestücke, als auch in den Aufsatztunden gegebenen stilistischen Belehrungen.

I. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden. — Lesen. a. Behandlung von wenigstens drei größeren Dichtungen, wie: Nathan der Weise, Iphigenie, Tasso

und, wenn möglich, eines Dramas von Shakespeare. — *b.* Stücke aus dem eingeführten Lesebuch nach literaturhistorischen Gesichtspunkten ausgewählt. — *c.* Kurzer Überblick über die Entwicklung der deutschen Literatur; Wiederholung der auf den untern Stufen im Anschluß an die Lektüre gegebenen Lehrungen aus der Stilistik und Poetik.

Aufsatz. Wie in der II. Klasse.

Anmerkung. Auf allen Stufen sollen die Schüler zur Privatlektüre angehalten und soll dieselbe vom Lehrer in den Stunden, soweit möglich, kontrolliert werden. Im Anschluß hauptsächlich an diese Privatlektüre sind auf allen Stufen Übungen im freien Vortrage vorzunehmen.

#### V. Französische Sprache.

IV. und III. Klasse. — Wöchentlich je 4 Stunden. — Das Pensem dieser beiden Klassen begreift die Durcharbeitung des eingeführten Lehrbuches, im weitern Behandlung von Lesestücken aus dem eingeführten Lesebuch, Rezitationen und leichte Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Lesen und Erklären leichter Werke des 19. Jahrhunderts (z. B. Novellen, kleinere Dramen etc.). Befestigung und Ergänzung der elementaren Kenntnisse. Besprechung von Gegenständen und Bildern. Diktate und leichtere Aufsätze. Einige Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische.

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden. — Lesen und Erklären schwierigerer Werke, vornehmlich des 19. Jahrhunderts. Eingehende Besprechung wichtiger Kapitel der Grammatik. Diktate. Einige Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische. Freie Aufsätze im Anschluß an die Lektüre und an Selbst erlebtes.

#### VI. Mathematik.

In den zwei untern Klassen je 5, in den zwei obern je 4 wöchentliche Stunden.

IV. Klasse. — Gemeine und Dezimalbrüche; schriftliches und mündliches Rechnen mit den üblichen Abkürzungen; Gleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten; Planimetrie I. Teil.

III. Klasse. — Proportionen; das Ausziehen der Quadratwurzel, bürgerliche Rechnungsarten; Gleichungen des 1. Grades mit zwei Unbekannten; Planimetrie II. Teil.

III. Klasse. — Bürgerliche Rechnungsarten, einfachere Gleichungen 2. Grades; das Wichtigste aus der Lehre von den Potenzen und Wurzelgrößen; das Ausziehen der Kubikwurzel; Stereometrie.

I. Klasse. — Die Lehre von den gemeinen Logarithmen; Zinseszins- und Rentenrechnungen; das Wichtigste aus der ebenen Trigonometrie.

#### VII. Naturkunde.

IV. Klasse. — Wöchentlich 3 Stunden. — Botanik, spezielle; Exkursionen. — Zoologie.

III. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden. — *a.* Sommer. Allgemeine Botanik, Übungen im Bestimmen von Pflanzen. Exkursionen. Wöchentlich 2 Stunden.

*Anthropologie.* Wöchentlich 2 Stunden. — *b.* Winter. *Anthropologie und Zoologie* (Abschluß). Wöchentlich 2 Stunden. — *Mineralogie und Geologie.* Wöchentlich 2 Stunden.

II. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden. — *Chemie.* Im Sommer 4, im Winter wöchentlich 2 Stunden. — *Physik* (im Winter 2 Stunden).

I. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden. — *Physik* (im Sommer 4, im Winter 2 Stunden). — *Praktikum* (im Winter 2 Stunden). — *Gesundheitslehre.* In einem Semester wöchentlich 2 Stunden.

### VIII. Geschichte.

**IV. Klasse.** — Wöchentlich 2 Stunden. — Geschichte des Altertums und des Mittelalters bis zum Interregnum.

**III. Klasse.** — Wöchentlich 3 Stunden. — 1. Geschichte des spätern Mittelalters, der Renaissance und der Reformation in Deutschland. — 2. Geschichte der Eidgenossenschaft bis und mit der Reformation.

**II. Klasse.** — Wöchentlich 3 Stunden. — 1. Schweizergeschichte: Bis 1815. — 2. Weltgeschichte: Fortsetzung bis 1815.

**I. Klasse.** — Wöchentlich 2 Stunden. — 1. Schweizergeschichte: Von 1815 bis zur Gegenwart und Verfassungskunde. — 2. Weltgeschichte: Von 1815 bis zur Gegenwart.

### IX. Geographie.

**IV. Klasse.** — Wöchentlich 2 Stunden. — Behandlung des zum Verständnis der politischen Geographie Notwendigen aus der mathematisch-physikalischen Geographie. Behandlung der fremden Erdteile.

**III. Klasse.** — Wöchentlich 2 Stunden. — Behandlung Europas.

**II. Klasse.** — Wöchentlich 1 Stunde. — Behandlung der Schweiz.

**I. Klasse.** — Wöchentlich 1 Stunde. — Mathematische Geographie.

### X. Gesang.

A. Klassengesang und Theorie in allen Klassen wöchentlich 2 Stunden.

**IV. Klasse.** — Tonlehre; die Durtonleiter des temperierten Tonsystems; Dreiklänge; Rhythmen; rhythmische und tonische Übungen im Anschluß an die obligatorischen Lehrmittel.

**III. Klasse.** — Die Vierklänge. Akkordverbindungen zu Kadenzten. Ausweichungsübungen nach dem Lehrmittel der III. Stufe.

**II. Klasse.** — Die Moll- und chromatischen Tonleitern. Chromatische Übungen und Übungen in Moll nach dem Lehrmittel der III. Stufe.

**I. Klasse.** — Abschluß.

**Chorgesang aller Klassen.** — Wöchentlich 1 Stunde. — Neben vierstimmigen Männerchorliedern sollen auch den Stimmmitteln entsprechende ein- oder mehrstimmige Gesänge der klassischen Gesangsliteratur geübt werden.

**Anmerkung.** Der Gesangstüchtigkeit und der Befähigung zum Gesangunterricht ist durch alle Klassen hindurch besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

### XI. Klavier- und Orgelspiel.

**IV. Klasse.** — Wöchentlich 2 Stunden. — Begründung einer korrekten Spieltechnik und Inangriffnahme einer Klavierschule.

**III. Klasse.** — Wöchentlich 1 Stunde. — Fortsetzung. Eventuell Beginn des Orgelspiels für alle, die sich nicht ausschließlich dem Violinspiel widmen.

**II. Klasse.** — Wöchentlich 1 Stunde. — Spielen von entsprechenden Klavierkompositionen, Einüben von Chorälen und Präludien.

**I. Klasse.** — Wöchentlich 1 Stunde. — Fortsetzung und Abschluß.

### XII. Violinspiel.

Überall wöchentlich 1 Stunde. — Durchführung einer Schule, Spielen von entsprechenden Stücken der Violinliteratur und Unterricht in der Benützung des Instruments im Gesangsunterricht.

### XIII. Zeichnen.

**IV. Klasse.** — Wöchentlich 3 Stunden. — a. Zeichnen von Flachornamenten und Naturblättern nebst Übungen im Kolorieren. — b. Perspektisches Freihandzeichnen: Darstellung der einfachen geometrischen Körper in verschiedenen Stellungen; Skizzierübungen. — c. Geometrisches Zeichnen.

**III. Klasse.** — Wöchentlich 3 Stunden. — *a.* Perspektivisches Freihandzeichnen: Zeichnen einfacher Gegenstände; Schattierübungen; Skizzieren. — *b.* Projektionszeichnen: Grund- und Aufriß der einfachen geometrischen Körper; Drehungen, Schnitte, Netzabwicklungen dieser Körper.

**II. Klasse.** — Wöchentlich 2 Stunden. — *a.* Schwierigere Übungen im perspektivischen Freihandzeichnen; Skizzierübungen. — *b.* Besprechung der wichtigsten Stilarten. — *c.* Projektives Zeichnen: Einfachere Durchdringungen geometrischer Körper, Schattenkonstruktion, einige Aufnahmen einfacher Gegenstände.

**I. Klasse.** — Wöchentlich 2 Stunden. — *a.* Zeichnen nach Gipsmodellen. — *b.* Skizzierübungen (Pflanzen, landschaftliche Motive, ausgestopfte Tiere). — *c.* Methodische Belehrungen.

**Anmerkung.** Auf allen Stufen sind Übungen im Wandtafelzeichnen vorzunehmen.

#### XIV. Schreiben.

**IV. Klasse.** — Wöchentlich 2 Stunden. — Die deutsche und die englische Kurrentschrift.

**III. Klasse.** — Im Sommer wöchentlich 1, im Winter 2 Stunden. — Die Rundschrift. Fortgesetzte Übung der verschiedenen Schriftarten in Geschäftsaufsitzen. Buchhaltung und Rechnungsführung. Methodische Behandlung des Faches in der Volksschule.

#### XV. Turnen.

Jede Klasse wöchentlich 2 Stunden. — **IV. Klasse.** — *a.* Frei- und Ordnungsübungen auf Grund des Pensums der ersten Stufe der eidgenössischen Turnschule nebst geeigneten Erweiterungen. — *b.* Gymnastische Spiele, sowie systematische Elementarübungen an den verschiedenen Geräten.

**III. Klasse.** — *a.* Frei- und Ordnungsübungen im Anschluß an das Pensum der ersten und zweiten Stufe der eidgenössischen Turnschule unter weiterer Entwicklung derselben mit besonderer Rücksicht auf Kraftförderung und Schönheit der Bewegungen. — *b.* Gerätübungen am Reck, Barren, Pferd, Klettergerüst und Springel in ausgewählten methodisch-systematischen Gruppen. — *c.* Gymnastische Spiele mit besonderer Berücksichtigung der für die Volksschule geeigneten.

**II. Klasse.** — *a.* Ordnungs- und Freiübungen in weiterer Ausführung der vorherigen Pensen; Reigen- und Gruppendarstellungen mit Berücksichtigung der für das Mäzenturnen besonders geeigneten Übungsformen. — *b.* Gymnastische Spiele und riegenweise Gerätübungen. — *c.* Methodisch-praktische Lehrübungen im Umfange der I. Turnstufe.

**I. Klasse.** — *a.* Ordnungsübungen, wesentlich der Soldatenschule entnommen, und Freiübungen in weiterer Ausführung des Pensums für die III. Turnstufe. — *b.* Gerätübungen in schwierigen Kombinationen; Spiele. — *c.* Methodik des Faches für die Volksschule im Anschluß an vielfache praktische Lehrübungen im Bereich der I. und II. Turnstufe.

#### XVI. Landwirtschaftliche Arbeiten.

Die landwirtschaftlichen Arbeiten bezeichnen zunächst einen wohltätigen Einfluß auf den Gesundheitszustand der Zöglinge, sodann die dauernde Verbindung mit den Beschäftigungen des Landlebens und ein besseres Verständnis der landwirtschaftlichen Belehrungen. Die Zöglinge werden bald in ganzen Klassen, bald in einzelnen Abteilungen beschäftigt, die nach einer bestimmten Ordnung aufeinanderfolgen.

Die Arbeitszeit richtet sich nach der Dringlichkeit der Geschäfte, soll aber stets so verteilt werden, daß die Unterrichtszwecke möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Bei Hauptarbeiten kann der Unterricht auch für einzelne Tage unterbrochen werden.

## XVII. Handfertigkeitsunterricht.

In der IV. und III. Klasse wöchentlich 2 Stunden.

IV. Klasse.— Papparbeiten (im Anfang mit, am Ende ohne Modell).

III. Klasse.— Einfache Schreinerarbeiten (Arbeiten, bei denen Leim, Lack, Politur und die schwierigen Holzverbindungen nicht in Anwendung kommen). Einfache Schnitzarbeiten (Kerbschnittarbeiten).

## Übersicht der Unterrichtsstunden.

	Klasse				Total Stunden
	IV	III	II	I	
Pädagogik . . . . .	—	—	3	5	8
Methodik . . . . .	—	—	3	2	5
Klassenweise Schulbesuche . . . . .	—	—	1	—	1
Religion . . . . .	2	2	2	1	7
Deutsche Sprache . . . . .	6	5	4	4	19
Französische Sprache . . . . .	4	4	2	2	12
Mathematik . . . . .	5	5	4	4	18
Naturkunde . . . . .	3	4	4	5	16
Geschichte . . . . .	2	3	3	2	10
Geographie . . . . .	2	2	1	1	6
Klassengesang und Theorie . . . . .	2	2	2	2	8
Chorgesang . . . . .	1	1	1	1	4
Klavier- und Orgelspiel oder Violinspiel	2	1	1	1	5
Zeichnen . . . . .	3	3	2	2	10
Schreiben . . . . .	2	1 $\frac{1}{2}$	—	—	3 $\frac{1}{2}$
Turnen . . . . .	2	2	2	2	8
Handfertigkeitsunterricht . . . . .	2	2	—	—	4
Stenographie . . . . .	1	—	—	—	1
Total	39	37 $\frac{1}{2}$	35	34	145 $\frac{1}{2}$

## 43. 8. Regulativ betreffend die Übungsschule des staatlichen Lehrerseminars in Bern. (Vom 16. Juni 1904.)

In Ausführung von Ziffer 7 des Vertrages zwischen dem Staate Bern und der Stadt Bern betreffend die Übungsschule des staatlichen Lehrerseminars in Bern, vom 11. Mai 1904, stellen die Unterrichtsdirektion des Kantons Bern und die Schuldirektion der Stadt Bern folgendes Regulativ auf:

§ 1. Die Übungsschule umfaßt zunächst 9 Jahrestassen vom 1. bis 9. Schuljahr und sodann nach Bedürfnis noch 2 bis 3 weitere Klassen.

§ 2. Die Übungsklassen können nach Bedürfnis zu kombinierten Klassen zusammengestellt werden.

§ 3. Die Lehrer der Übungsschule, der Seminardirektor und der Methodiklehrer des Seminars bilden eine Konferenz, die sich jede Woche unter dem Vorsitz des Methodiklehrers versammelt. Diese Konferenz bespricht die vom Methodiklehrer entworfene Ordnung der Lehrübungen, den Lehrgang in den einzelnen Schulfächern und die in der Übungsschule zu befolgende Methode, und hat sich über einheitliche, mit der pädagogischen Wissenschaft übereinstimmende Grundsätze für den Unterricht und die gesamte Schulführung zu verstndigen.

§ 4. Die Seminaristen der II. Klasse besuchen die Übungsschule nur als Hospitanten; diejenigen der I. Klasse haben sich durch Lehrübungen selbst am Unterricht zu beteiligen.

§ 5. Zur Verteilung der Lehrübungen auf die Praktikanten während den dem Seminar eingeräumten zwei täglichen Schulstunden wird vom Methodiklehrer jeweilen für ein Schuljahr eine Ordnung der Lehrübungen ent-

worfen, in der Lehrerkonferenz besprochen und alsdann vom Seminardirektor definitiv festgesetzt.

§ 6. Nach dieser Übungsordnung hat jeder Lehrseminarist während eines Schulquartals in Verbindung mit dem Klassenlehrer den Unterricht in einem oder in zwei Fächern zu erteilen. Nach den Schulferien wird ein Wechsel der Fächer in der Weise vorgenommen, daß während des Schuljahres jeder Seminarist in verschiedenen Fächern und auf verschiedenen Schulstufen unterrichten kann.

§ 7. Beim Beginn des Schulquartals bespricht jeder Klassenlehrer mit den ihm zugewiesenen Seminaristen den Lehrplan der ihm übertragenen Fächer und dessen Ausführung.

§ 8. In den Unterricht des Faches teilen sich Klassenlehrer und Lehrseminaristen in der Weise, daß der Klassenlehrer einzelne Musterlektionen erteilt und über den richtigen Gang des Unterrichts wacht, die Hauptarbeit aber mehr und mehr dem Lehrseminaristen zufällt.

§ 9. Dabei haben die Klassenlehrer folgende Aufgaben:

Sie bestimmen den ihren Klassen zugewiesenen Praktikanten die Aufgaben für die Lehrübungen, prüfen und verbessern ihre schriftlichen Präparationen, geben ihnen die nötigen Anweisungen für die Lektionen und sorgen dafür, daß die Seminaristen sich in den verschiedenen Lehrtätigkeiten, wie im Vortragen, Fragen, Einüben, Vorzeigen und Vormachen, üben können. Sie machen die Praktikanten auch auf die begangenen Fehler aufmerksam, jedoch nicht vor den Schülern. Wenn ein Seminarist im Unterricht stecken bleibt oder auf falsche Wege gerät, so greift der Lehrer in unauffälliger Weise, ohne den Praktikanten vor den Schülern bloßzustellen, ein und führt die Lektion zu Ende, damit Unterricht und Zucht in der Schule nicht Schaden leiden.

§ 10. Die Seminaristen haben in der Schule die Weisungen der Klassenlehrer zu befolgen. Sie sollen sich auf den Unterricht gewissenhaft vorbereiten, zu diesem Zwecke schriftliche Präparationen für ihre Lektionen ausarbeiten, sie dem Lehrer zur bestimmten Zeit zur Korrektur vorlegen und seine Verbesserungen genau beachten. Es soll ihr Bestreben sein, jede Lektion möglichst gut zu erteilen. Vor dem Unterricht haben sie auch alle nötigen Lehr- und Veranschaulichungsmittel herbeizuschaffen. Ihre Präparationen schreiben sie in ein Präparationsheft ein, das im Unterricht und in der Methodikstunde vorliegen soll.

Von allfälligen Abwesenheiten sollen sie dem Lehrer rechtzeitig Mitteilung machen.

§ 11. Der Methodiklehrer des Seminars überwacht die Arbeit der Seminaristen in der Schule, zu welchem Zwecke er diese während den Lehrübungen täglich besucht und sich überzeugt, wie sich die Seminaristen auf den Unterricht vorbereiten und ihn erteilen. In den Unterricht selbst greift er nicht ein und enthält sich während der Lektion jeder Bemerkung. Was er über die Lehrübungen zu sagen hat, erörtert er nach der Natur der Sache privatim mit dem Betreffenden oder in der Lehrerkonferenz oder in den Methodikstunden. Selbstverständlich wird er sich keine Kritik der Lehrer vor den Seminaristen erlauben und auch diesen keine solche gestatten.

Das gleiche Verhalten wird auch vom Seminardirektor bei seinen Schulbesuchen beobachtet.

§ 12. Klagen gegen Seminaristen und Fragen über die Lehrübungen richten die Lehrer der Übungsschule in erster Linie an den Methodiklehrer, der die Sache entweder von sich aus erledigt oder sie dem Seminardirektor vorlegt.

#### 44. 9. Reglement für das Lehrerseminar des Kantons Luzern. (Vom 28. April 1904.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf §§ 46—50 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879/29. November 1898 und die Voll-

ziehungsverordnung vom 27. April 1904; in Revision des unterm 13. November 1880 für das Seminar in Hitzkirch erlassenen Reglementes;

beschließt:

*I. Allgemeine Bestimmungen.*

§ 1. Im Lehrerseminar zu Hitzkirch werden Zöglinge, welche zum Lehrerberuf geeignet und für den Eintritt ins Seminar gehörig vorbereitet sind, theoretisch und praktisch zu Lehrern für die Volksschulen herangebildet und bereits angestellte Lehrer fortgebildet.

§ 2. Die Unterrichtsgegenstände am Seminar sind:

Religionslehre, Pädagogik, Methodik mit praktischer Übung im Schulhalten, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Buchhaltung, Naturkunde mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstkultur, Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Unterricht über Gesundheitslehre und rationelle Volksernährung, Schönschreiben, technisches und Freihandzeichnen, Turnen und Musik (vorzüglich Gesang, Violin- und Orgelspiel).

Zu obigen Lehrfächern kommen als Freifächer: Unterricht in der lateinischen Sprache für die Schüler der Orgelkurse, und Stenographie.

Das Nähere über den Umfang und die Verteilung der Fächer auf die verschiedenen Klassen bestimmt der Lehrplan.

§ 3. Der Seminarunterricht wird in vier Jahreskursen erteilt.

§ 4. Mit dem Seminar ist eine Seminarübungsschule (Musterschule) verbunden.

§ 5. Den Unterricht erteilen der Direktor und die nötigen Fachlehrer. Der erstere ist zu höchstens 16, die Lehrer sind zu höchstens 26 Stunden wöchentlich verpflichtet.

§ 6. Die Lehrkurse und die Seminarübungsschule beginnen in der Regel 14 Tage nach Ostern; die Ferien werden auf Antrag des Direktors vom Erziehungsrate festgesetzt.

§ 7. Das Seminar soll nicht bloß Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt sein. Deshalb soll das Gesamtleben des Seminars die erzieherischen Zwecke allseitig verfolgen.

*II. Aufsichtsorgane.*

§ 8. Die Oberaufsicht über das Lehrerseminar führt der Erziehungsrat. Derselbe ernennt für die unmittelbare Aufsicht eine Aufsichtskommission und einen Direktor.

*A. Die Aufsichtskommission.*

§ 9. Die Aufsichtskommission besteht aus einem Mitgliede des Erziehungsrates dem Kantonalschulinspektor und drei weiteren vom Erziehungsrate zu wählenden Mitgliedern. Der Präsident wird vom Erziehungsrate bestellt; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Dieselbe versammelt sich jährlich wenigstens zweimal auf Anordnung ihres Präsidenten. Der Erziehungsrat, sowie zwei Mitglieder der Kommission haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung zu verlangen.

Dem Präsidenten des Erziehungsrates ist von den Sitzungen der Kommission unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände jeweilen Kenntnis zu geben. Derselbe hat das Recht, den Sitzungen beizuwöhnen.

Der Direktor kann zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 10. Die Aufsichtskommission führt die Aufsicht über das Seminar und das damit verbundene Konvikt hinsichtlich Unterricht, Disziplin, Ökonomie und Rechnungswesen.

Im besondern hat sie folgende Aufgaben:

1. Sie bestimmt aus ihrer Mitte alljährlich die Inspektoren für die verschiedenen Unterrichtsfächer beziehungsweise Klassen. Bei diesen Wahlen ist

eine bestimmte Kehrodnung festzuhalten. Die Inspektoren haben die ihnen zugewiesenen Fächer beziehungsweise Klassen wenigstens zweimal im Jahre, einmal im Sommer- und einmal im Wintersemester zu besuchen.

2. Sie leitet die Jahresprüfungen.
3. Sie hat das Recht, bei den Aufnahmsprüfungen mitzuwirken und bezügliche Weisungen zu erteilen.
4. Sie begutachtet beim Erziehungsrate die Einführung neuer Lehrmittel, die Anschaffung allgemeiner Lehrmittel, die Abänderungen des Lehrplanes und der auf das Seminar bezüglichen Reglemente.
5. Sie begutachtet beim Erziehungsrate das Budget und die Rechnung des Seminars und des Konvikts, die Höhe des Kostgeldes, die Haus-, Tages- und Speiseordnung.
6. Sie erstattet alljährlich dem Erziehungsrate am Schlusse des Schuljahres einen schriftlichen Bericht über Unterricht, Disziplin, Ökonomie und Rechnungsführung.

Sie ist berechtigt und verpflichtet, dem Erziehungsrate auch während des Jahres Mitteilungen über Beobachtungen außerordentlicher Natur zu machen. Dieses Recht beziehungsweise Pflicht hat auch jedes einzelne Mitglied der Aufsichtskommission.

#### B. Der Direktor.

§ 11. Der Direktor hat die Anstalt unmittelbar zu leiten und zu überwachen, sowie für pünktliche Vollziehung der diesfallsigen Gesetze und der Verordnungen der Oberbehörden zu sorgen. Vorzüglich liegt ihm ob:

1. Die Anordnung und Leitung der Aufnahmsprüfung der Zöglinge;
2. die Aufsicht über gehörige Erteilung des Unterrichts durch die Lehrer; zu diesem Zwecke wird er möglichst oft dem Unterrichte beiwohnen;
3. die Überwachung der Zöglinge in und außer der Schule und die Erledigung leichterer Disziplinarfälle (§ 25);
4. die Berufung und Leitung des Lehrerkonvents;
5. die Verfügung über die Kredite für Beheizung und Beleuchtung der Lokale, für Lehrmittel und Unterhalt des Schulinventars etc. nach den speziellen Weisungen der Aufsichtskommission beziehungsweise des Erziehungsrates;
6. die Aufstellung des Budgets und der Rechnung der Schule und des Konvikts;
7. die Erteilung von Urlaub an die Lehrer bis auf drei Tage und an die Zöglinge bis auf acht Tage;
8. die Gestattung außerordentlicher Ferientage für Spaziergänge;
9. die Erstattung des Jahresberichtes über die Anstalt;
10. der Besuch von Volksschulen innerhalb und außerhalb des Kantons. Dem Direktor wird überhaupt zur Pflicht gemacht, den Erscheinungen auf dem Gebiete des Volksschulwesens alle Aufmerksamkeit zu widmen. Er soll, soviel an ihm liegt, auch auf die Aufrechthaltung wechselseitiger Beziehungen zwischen der kantonalen Lehrerschaft und dem Seminar hinarbeiten.

#### III. Die Lehrer.

§ 12. Sämtliche Lehrer der Anstalt unter dem Vorsitze des Direktors bilden den Lehrerkonvent.

§ 13. Dieser hält regelmäßig monatlich einmal eine Sitzung außer der Unterrichtszeit; außerordentlich tritt er auf Anordnung des Direktors oder auf das Verlangen von zwei Lehrern zusammen.

§ 14. Der Lehrerkonvent wählt aus seiner Mitte einen Aktuar, einen Bibliothekar und einen Abgeordneten in den weitern Vorstand der kantonalen

Lehrerkonferenz auf je zwei Jahre, und für größere Ausarbeitungen einen Referenten. Der Aktuar führt das Protokoll und arbeitet die Eingaben an den Erziehungsrat aus.

§ 15. Der Lehrerkonvent hat folgende Befugnisse:

1. Behandlung der von den Aufsichtsbehörden ihm zugewiesenen Gegenstände;
2. gutachtliche Beratung des Lehrplanes, Anträge auf dessen Abänderung und auf Anschaffung neuer Lehrmittel;
3. Vorschläge über Verwendung des Kredites zum Unterhalt und zur Vermehrung der Lehrmittel, der Sammlungen und des Schulinventars;
4. Aufnahme und Entlassung der Zöglinge, Besprechung der geistig-sittlichen Entwicklung derselben und Ausstellung der vierteljährlichen und jährlichen Noten über Fleiß, Fortschritt und Betragen;
5. Vorschläge zur Erteilung von Stipendien;
6. Abwandlung schwerer Disziplinarfälle (§ 25).

§ 16. Neben der fleißigen Teilnahme am Lehrerkonvent sind die Lehrer verpflichtet, mit dem Direktor in allen die Anstalt betreffenden Gegenständen in fortwährender Beziehung zu stehen, dessen Anordnungen getreu nachzukommen (unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Erziehungsrat), den Unterricht gewissenhaft nach dem Lehr- und Stundenplane zu erteilen, über den Fleiß und das Betragen der Zöglinge fortwährend zu wachen, dem Direktor zu Handen des Erziehungsrates gegen Ende des Schuljahres einen Jahresbericht über den von ihnen erteilten Unterricht einzureichen, sowie über die ihnen zugewiesenen Lehrmittel, für die ein Jeder verantwortlich ist, ein genaues Verzeichnis zu führen und den Abgang und Zuwachs derselben regelmäßig zu notieren.

§ 17. Sämtliche Lehrer sind verpflichtet, bei der speziellen Aufsicht über die Zöglinge im Konvikt mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Hausordnung.

§ 18. Bei Abhaltung von Lehrerfortbildungskursen haben sich die Seminarlehrer einer allfälligen Übertragung von Unterrichtsstunden zu unterziehen; für solche Fälle erhalten sie eine besondere Entschädigung.

#### *IV. Die Zöglinge.*

§ 19. Der Beginn der Jahreskurse wird jeweilen durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 20. Zur bestimmten Zeit haben sich die Zöglinge beim Direktor anzumelden und ihm folgende Zeugnisse abzugeben:

1. Beim Eintritt in die erste Klasse einen Geburtsschein zum Beweise, daß das 15. Altersjahr erreicht ist;
2. ein ärztliches Zeugnis, daß mit Rücksicht auf die künftige Ausübung des Lehrerberufs keine auffallende körperliche Hindernisse vorhanden seien;
3. das letzte Schulzeugnis und ein pfarramtliches und gemeinderätliches Zeugnis über Wohlverhalten;
4. eine schriftliche Erklärung derjenigen, welche für die Kosten gut stehen.

Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Zeugnisse sind von den Ausstellern verschlossen zu übergeben.

§ 21. Die Neueintretenden haben außerdem in einer Prüfung sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse auszuweisen, welche in einer zweiklassigen Sekundarschule erworben werden können.

Schüler der Mittelschulen, welche in die 3. Klasse des Lehrerseminars eintreten wollen, haben, wenn sie die 4. Realklasse mit gutem Erfolge, d. h. mit einer Durchschnittsnote unter 1,5 absolviert haben, die Aufnahmsprüfung nur in Pädagogik und Methodik zu bestehen.

Die Prüfung wird vom Direktor geleitet und durch die Fachlehrer vorgenommen (vergl. § 10). Die Kandidaten werden in mehrere Sektionen geteilt und

diese in den einzelnen Fächern gleichzeitig unter Einhaltung der festgesetzten Zeit geprüft.

Nach der Prüfung werden die Noten zusammengetragen und die Prüflinge nach ihren Leistungen entweder definitiv oder provisorisch aufgenommen oder aber abgewiesen.

§ 22. Entlassungsgesuche der Zöglinge sind nach erfolgter Aufnahme dem Lehrerkonvent einzureichen.

§ 23. Jeder aufgenommene Zögling hat sich den in den Reglementen der Anstalt enthaltenen Vorschriften unbedingt zu unterziehen; insbesondere soll er:

1. die vorgeschriebene Tagesordnung pünktlich einhalten, den Unterrichtsstunden regelmäßig und aufmerksam beiwohnen und sich auf dieselben gewissenhaft vorbereiten;

Externe Schüler, welche durch Krankheit am Besucbe des Unterrichtes gehindert sind, haben sofort dem Direktor hiervon Mitteilung zu machen und bei ihrem Wiedereintritt in die Schule eine schriftliche Entschuldigung ihres Vaters oder ihres Kostherrn vorzuweisen;

2. im Verkehr mit der Lehrerschaft und mit Drittpersonen, sowie mit den Mitschülern sich jederzeit eines anständigen, den Regeln des gesellschaftlichen Lebens entsprechenden Benehmens befleißien.

Die Zöglinge sind stetsfort theoretisch und praktisch auf die Forderungen des Anstandes und eines gesitteten Umganges aufmerksam zu machen;

3. den von der Anstalt aufgestellten religiösen Vorschriften gewissenhaft nachkommen.

Wenn ein Schüler sich von den Religionsübungen der Anstalt ganz oder teilweise glaubt befreien zu dürfen, hat er dies gleich beim Schulbeginne durch eine schriftliche Erklärung dem Direktor kundzutun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hierzu die schriftliche Ermächtigung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

§ 24. Der Besuch von Wirtschaften ist den Schülern der drei untern Klassen nur mit spezieller Bewilligung des Direktors bei größeren Spaziergängen, Besuchen von nahen Verwandten und besondern Anlässen erlaubt.

Den Schülern der vierten Klasse kann die Direktion drei- bis viermal im Monate am Nachmittag (Mittwoch oder Sonntag) die gewöhnliche Erholungszeit verlängern und ihnen in diesem Falle größere Spaziergänge und den Besuch von Wirtschaften, die vom Lehrerkonvent bezeichnet werden, gestatten.

Das Raunchen ist den Schülern der drei untern Klassen verboten, denen der vierten Klasse in der freien Zeit gestattet, jedoch nur außerhalb des Seminargebietes.

Mißbrauch dieser Freiheiten hat die Beschränkung oder die gänzliche Entziehung derselben für die Fehlenden zur Folge.

Sämtliche Zöglinge, externe wie interne, haben bei Ausgängen die vorgeschriebene Mütze zu tragen. Im Sommer ist der Strohhut mit einem weiß-blauen Bande zu versehen.

§ 25. Das Disziplinarverfahren bei vorkommenden Fehlern oder Ausschreitungen der Zöglinge ist folgendes:

1. Zurechtweisung durch den einzelnen Lehrer.

Jeder Lehrer ist berechtigt, von sich aus, immerhin unter jeweiliger Anzeige an den Direktor, über einen Zögling Zimmerarrest bis auf drei Stunden zu verfügen;

2. Entzug von Freiheiten durch den Direktor;

3. Ernstster Verweis durch den Direktor in Anwesenheit eines Lehrers, eventuell mit Anzeige an die Eltern;

4. Verweis durch den Direktor vor dem Lehrerkonvent mit Androhung der Wegweisung, wovon den Eltern Anzeige zu machen und bei der Begutachtung der Stipendiengesuche, sowie im Schulzeugnisse Erwähnung zu tun ist;
5. Antrag an den Erziehungsrat auf teilweisen oder vollständigen Entzug des Stipendiums;
6. Antrag an den Erziehungsrat auf Wegweisung von der Anstalt.

Die aus der Anstalt Weggewiesenen erhalten kein Abgangszeugnis; auch dürfen ihnen keine speziellen Zeugnisse durch die Lehrer ausgestellt werden.

Bei schweren Vergehen kann der Direktor bis zum Entscheide der Behörde provisorisch Ausschließung vom Konvikt und Unterrichte verfügen.

§ 26. Die auf Vorschlag des Lehrerkonvents vom Erziehungsrate zuerkannten Stipendien werden den internen Zöglingen nicht bar ausbezahlt, sondern am Kostgeld verrechnet.

Der Genuß dieser Stipendien verpflichtet die Stipendiaten, auf Verlangen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren dem öffentlichen Schuldienste des Kantons sich zu widmen. (E.-G. § 212.)

§ 27. Kandidaten, welche aus dem Lehrerseminar ausgeschlossen oder nicht zur Lehrerprüfung zugelassen werden, oder vorzeitig und ohne hinlänglichen Grund das Seminar wieder verlassen oder nicht in den öffentlichen Schuldienst des Kantons eintreten oder vorzeitig wieder aus demselben austreten, haben die erhaltenen Stipendien zurückzuerstatten. (E.-G. § 213.)

§ 28. Am Schlusse des Schuljahres werden den Zöglingen die Jahreszeugnisse ausgestellt. Außerdem werden die Eltern am Ende des Sommersemesters und zu Weihnachten über Fleiß, Fortschritt und Betragen ihrer Söhne durch Zeugnisse benachrichtigt, welche von ihnen zu unterzeichnen und dem Direktor wieder einzuhandigen sind.

§ 29. Am Ende des Schuljahres findet eine öffentliche Schlußprüfung statt, die sich, soweit möglich, über alle Unterrichtszweige erstrecken soll.

#### *V. Verein der Schüler.*

§ 30. Zur Unterstützung des Unterrichtes besteht für die Schüler der 3. und 4. Klasse eine freie Vereinigung (pädagogisches Kränzchen). Dieselbe soll ihren Mitgliedern Gelegenheit zu wissenschaftlicher Betätigung und Unterhaltung bieten. Es ist speziell auf die Verwertung der Privat- und Schullektüre und des Unterrichtes im allgemeinen zu Übungen im freien Vortrage zu dringen.

Dem pädagogischen Kränzchen wird durch die Seminardirektion, unter Wahrung der Schul- und Konviktsordnung, Zeit und Lokal für die Versammlungen eingeräumt. Der Direktor und die Lehrerschaft sind zu den Sitzungen jeweilen einzuladen und zum Besuche derselben jederzeit berechtigt. Im übrigen konstituiert sich das Kränzchen selbständig.

#### *VI. Seminarübungsschule.*

§ 31. Die Musterschule steht unter der Aufsicht des Seminardirektors und des Lehrers der Methodik. Der Turn- und Gesangunterricht wird von den betreffenden Fachlehrern erteilt.

Die Zöglinge der dritten Klasse besuchen dieselbe je nach Bedürfnis gemeinsam oder gruppenweise, halten dort abwechselnd Musterlektionen und besprechen diese gemeinsam in der nachfolgenden Methodikstunde. Die Zöglinge der vierten Klasse besuchen die Übungsschule abwechselnd, einer je eine Woche pro Semester; daselbst beteiligen sie sich unter Anleitung des Musterlehrers am Unterrichte und werden in den gesamten Schulbetrieb eingeführt.

Den Schülern ist überdies Gelegenheit zu Schulbesuchen, zur Teilnahme an Prüfungen und Konferenzen u. s. w. zu geben.

**VII. Bibliothek, Sammlungen.**

§ 32. Die Bibliothek ist zunächst für die Zöglinge bestimmt und soll daher hauptsächlich durch solche Bücher vermehrt werden, welche zu wissenschaftlicher und beruflicher Ausbildung und Veredlung dienen.

§ 33. Die Bibliothek, Registrierung, Ausgabe und Inempfangnahme der Bücher besorgt der Bibliothekar, der wöchentlich zweimal zu einer bestimmten Stunde seinen Funktionen obliegt. Kein Buch darf ohne sein Wissen aus der Bibliothek genommen werden.

Die Zöglinge haben Schadenersatz zu leisten, wenn sie Bücher, die ihnen zur Benutzung überlassen werden, beschädigen oder verlieren.

§ 34. Die naturwissenschaftlichen Sammlungen und Laboratorien, die Turngeräte, Musikinstrumente etc. werden von den betreffenden Fachlehrern besorgt und bei der Benutzung überwacht.

Über sämtliche Sammlungen sind Inventare aufzustellen und fortwährend genau nachzuführen.

Den Schülern ist die Benutzung der Sammlungen etc. möglichst zu erleichtern.

Für Benutzung der Musikinstrumente sind jährlich Fr. 3 zu bezahlen.

Das Nähere betreffend Benutzung der Bibliothek, der Sammlungen etc. verfügt ein von der Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes zu erlassendes Regulativ.

§ 35. Durch gegenwärtiges Reglement, welches am 1. Mai 1904 in Kraft tritt, werden alle demselben widersprechenden Bestimmungen, speziell das Reglement für das Lehrerseminar vom 13. November 1880, aufgehoben.

**45. 10. Reglement für das Konvikt am Lehrerseminar des Kantons Luzern. (Vom 28. April 1904.)**

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 26 der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze von 1879/98 vom 27. April 1904; in Revision des unterm 13. November 1880 erlassenen Reglementes für das Konvikt am Lehrerseminar in Hitzkirch;

beschließt:

§ 1. Mit dem Lehrerseminar ist ein Konvikt verbunden. In der Regel haben alle Schüler in demselben zu wohnen. Dagegen kann der Erziehungsrat auch andern Zöglingen außer denen, die in Hitzkirch selbst oder dessen nächster Nähe wohnen oder daselbst bei nahen Anverwandten ein Unterkommen finden, das Externat bewilligen, falls die Räumlichkeiten des Konvikts zur Aufnahme derselben nicht hinreichen.

Die Kosthäuser sind durch die Direktion zu genehmigen.

§ 2. Die Leitung des Konviktes ist Aufgabe des Direktors.

§ 3. Die Ökonomie und Rechnungsführung des Konviktes und der mit demselben verbundenen Liegenschaften besorgt unter der Aufsicht des Direktors ein vom Erziehungsrat aus der Lehrerschaft gewählter Ökonom. Die Entschädigung desselben setzt der Erziehungsrat fest.

Der Erziehungsrat erteilt dem Ökonomen auf Antrag der Aufsichtskommission und des Direktors die nötigen Weisungen betreffend die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften, die Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse etc. Der Ökonom hat sich in allen außerordentlichen Verwaltungsfragen an den Erziehungsrat um bezügliche Weisungen zu wenden.

§ 4. Der Ökonom ist gehalten, bedeutendere Lebensmittellieferungen nur nach vorausgegangener Konkurrenz zu vergeben. Er hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Lebensmittel in tadelloser Qualität geliefert werden.

§ 5. Für die Besorgung der Haushaltung wird das erforderliche Haushaltungspersonal angestellt. Der Abschluß der bezüglichen Verträge ist Sache des Erziehungsrates.

Das Haushaltungspersonal steht unter der Oberaufsicht des Direktors und der Aufsicht des Ökonomen. Dasselbe führt nach der Weisung des letztern die nötigen Rechnungsbücher.

§ 6. Ein Abwart wird vom Erziehungsrat gewählt. Derselbe besorgt die ihm laut besonderer vom Direktor und Ökonomen aufzustellender und vom Erziehungsrat zu genehmigender Instruktion obliegenden Arbeiten.

§ 7. Für das Konvikt ist ein Hausarzt zu bestellen.

Bei vorkommenden Krankheitsfällen ist derselbe durch den Direktor sofort zu rufen.

Von schweren Erkrankungen der Zöglinge ist den Eltern beziehungsweise Vormündern derselben durch den Direktor Kenntnis zu geben.

§ 8. Für das Konvikt gelten folgende Ordnungsregeln:

1. Überall, in und außer dem Hause, während des Unterrichts und der Arbeit wie bei der Erholung werden die Zöglinge ein anständiges und höfliches Benehmen an den Tag legen. Unanständiges Lärmen, Pfeifen und Springen im Hause, Unfug, grobe Reden, Zänkereien u. dergl. sind zu ahnden.

2. Jeder Zögling hat nicht nur betreffend Kleidung, Hefte und Bücher, sondern auch hinsichtlich der Lokale, der Schulzimmer, Tische, Schränke etc. die genaueste Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten. Den Zöglingen ist Gelegenheit zum Baden zu geben.

3. Während des vor- und nachmittägigen Unterrichtes ist den Zöglingen der Aufenthalt in den für das Konvikt bestimmten Räumlichkeiten nur mit besonderer Bewilligung des Direktors gestattet.

Der Zutritt zu den Koffern auf dem Dachboden ist nur in der freien Zeit um Mittag und nach dem Abendbrot, niemals aber mit Licht, gestattet.

4. Wer auf irgend eine Weise — und sei es auch ohne böse Absicht — etwas der Anstalt oder einem andern Zöglinge Angehöriges beschädigt oder verdirbt, hat sofort angemessene Vergütung zu leisten.

5. Die Beaufsichtigung der Zöglinge außer dem Unterrichte: beim Studium, in den Freistunden, beim Essen, auf Spaziergängen etc. führen der Direktor und die hierzu verpflichteten Lehrer nach einer jeweilen für ein Semester geltenden Verabredung.

An den mit der Aufsicht betrauten Lehrer wenden sich die Zöglinge in allen Fällen, wo sie des Rates und der Belehrung bedürfen, oder über einen Mitschüler oder sonst über irgend etwas sich zu beklagen haben. Ihm sind auch erteilte Urlaube zur Kenntnis zu bringen.

6. Die nötigen Ausgänge auf die Post besorgt der Hauknecht.

7. In der freien Zeit nach dem Mittagessen und Vesperbrot sind den Zöglingen, für die nicht Musik- oder Turnstunden angesetzt sind, Spaziergänge ins Freie gestattet, jedoch der Besuch von Wirtschaften und Privathäusern untersagt.

Den Zöglingen wird wöchentlich einmal an einem von der Direktion zu bestimmenden Tage in der freien Zeit nach dem Mittagessen Gelegenheit geboten, allfällig notwendige kleinere Geschäfte und Einkäufe bei Krämern und Handwerkern zu besorgen. An andern Tagen muß hierzu die Erlaubnis des Direktors oder eines Lehrers eingeholt werden.

§ 9. Die Tagesordnung ist folgende:

Um  $5\frac{1}{4}$  Uhr (im Sommer 4.40) wird das Glockenzeichen zum Aufstehen gegeben.

Um  $5\frac{1}{2}$  (5) Uhr Morgengebet, nachher Studium.

Um 7 (6) Uhr Gottesdienst, nachher Frühstück.

Von 8 bis 12 (7 bis 11) Uhr Unterricht.

Um 12 (11) Uhr Mittagessen, nachher freie Erholung bis  $1\frac{1}{2}$  (1) Uhr.

Von  $1\frac{1}{2}$  (1) bis 2 Uhr Studium, nachher Unterricht bis 4 beziehungsweise 5 Uhr.

Um 4 Uhr Abendbrot, sodann freie Erholung bis 5 Uhr.

Die Pausen zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden dauern 10 Minuten, die Vesperpause 20 Minuten.

Von 5 bis 7 Uhr Studium.

Um 7 Uhr Nachtessen und freie Erholung bis 8 Uhr, jedoch nur auf dem Gebiete der Anstalt.

Von 8 bis 9 Uhr Studium.

Nach dem Abendgebet begeben sich die Zöglinge ruhig in das Schlafzimmer; in diesem ist jede Unterhaltung untersagt und soll vom Lichterlöschen an die größte Ruhe herrschen.

Am Morgen vor Beginn der Unterrichtsstunden und abends nach 8 Uhr sind musikalische Übungen untersagt.

§ 10. Für den Mittwoch, resp. denjenigen Tag, auf welchen die ordentliche Wochenferie verlegt wird, und für Sonn- und Feiertage gelten folgende Bestimmungen:

1. Am Mittwoch dauert die Studienzeit von  $1\frac{1}{2}$  (1) bis 3 Uhr. Um 3 Uhr Abendbrot, nachher gemeinsamer Spaziergang.

2. An Sonn- und Feiertagen:

6 Uhr ( $5\frac{1}{2}$  Uhr im Sommer) Aufstehen, um 7 Uhr Frühstück.

Von  $7\frac{1}{2}$  Uhr bis zum Beginne des Pfarrgottesdienstes Studium.

Nach dem Mittagessen (11 Uhr) freie Erholung, von 1 Uhr an Studium.

$1\frac{1}{2}$  Uhr Christenlehre, nachher Studium bis 3 Uhr.

Um 3 Uhr Abendbrot, nachher gemeinsamer Spaziergang.

Von 5 bis 7 Uhr Studium, Nachtessen.

Von  $7\frac{1}{2}$  bis 9 Uhr Unterhaltung, bestehend in Gesang, Musik, Vorlesen, Deklamation etc.

§ 11. Hinsichtlich der Kost gelten folgende Bestimmungen:

Die Verwaltung des Konvikts hat dafür zu sorgen, daß die Zöglinge eine gute und ausreichende Kost erhalten, nämlich zum Frühstück: Milchkaffee, mindestens  $\frac{1}{2}$  Liter, mit zirka 250 Gramm Brot und zeitweise Käse; zu Mittag: Suppe, Fleisch, durchschnittlich 200—250 Gramm, Gemüse und Brot; zum Abendbrot: Milchkaffee mit Brot, wie beim Frühstück; zum Nachtessen: Suppe und passende Beilage. Körperlich schwächliche Zöglinge sind bei der Ernährung speziell zu berücksichtigen.

Jeder Zögling ist berechtigt, allfällige Klagen über Quantität oder Qualität der verabfolgten Nahrungsmittel sofort bei der Konviktsverwaltung anzubringen, welche die Sache untersuchen und eventuell die nötigen Verfügungen treffen wird.

Die Höhe des Kostgeldes richtet sich jeweilen nach dem Preise der Lebensbedürfnisse u. s. w. Dasselbe wird auf Antrag der Aufsichtskommission vom Erziehungsrate alljährlich festgesetzt. Anfangs des Schuljahres, Oktober und Neujahr sind je Fr. 100 vorauszubezahlen.

§ 12. Zur Besorgung der Kleider etc. ist folgende Zeit festgesetzt:

1. Die Sonntagskleider werden Samstag abends ins Schlafzimmer gebracht und an dem hierfür bestimmten Orte aufgehängt. Montag morgens werden dieselben gereinigt und in die Schränke zurückgebracht.

2. Die Werktagskleider werden am Sonntag morgen in die Kleiderschränke gebracht und am Sonntag abend wieder in den Schlafsaal zurückgeholt. Während der Woche dürfen im Schlafsaale keine Kleider aufbewahrt werden.

3. Die Reinigung der Kleider (Schuhputzen inbegriffen) darf weder im Schlafzimmer, noch im oberen Gange vorgenommen werden, sondern einzig auf

dem Dachboden an dem hierfür angewiesenen Platze; bei günstigem Wetter auch im Freien.

4. Die schmutzige Wäsche wird am Sonntag mittag auf dem Estrich der Vorsteherin abgegeben.

Den Zöglingen ist bei der Anmeldung beziehungsweise Aufnahme durch die Direktion jeweilen mitzuteilen, welche Kleidungsstücke sie ins Seminar mitzubringen haben.

§ 13. Den Zöglingen sind jeweilen auf die Dauer einer Woche folgende besondere Verrichtungen zuzuweisen:

1. In jeder Klasse hat ein Zögling dafür zu sorgen, daß in den Zimmern und Gängen etc. die größte Reinlichkeit und Ordnung beobachtet werde. Diese sollen die Fehlbaren zuerst an ihre Pflicht erinnern, im Wiederholungsfalle oder bei Widerrede sich an den Direktor oder an einen Lehrer wenden.

2. Zwei Zöglinge haben als Ordner bei den Spaziergängen, für Veranstaltung gemeinsamer Spiele in der freien Zeit etc. zu funktionieren.

Jeder Zögling hat ein genaues Verzeichnis über seine Inventarien (Kleider, Schulsachen u. s. w.) zu führen und jederzeit zur Einsicht bereit zu halten.

Den Zöglingen liegen noch ob: Arbeiten im Garten, in der Baumschule etc. nach Anweisung des Direktors, des Ökonomen und der Lehrer; doch darf durch solche Arbeiten die Studienzeit nicht wesentlich verkürzt werden. Die Beaufsichtigung dieser Arbeiten liegt der Lehrerschaft ob.

§ 14. Gegenwärtiges Reglement, durch welches alle widersprechenden Bestimmungen, speziell das Konviktreglement vom 13. November 1880, aufgehoben werden, tritt am 1. Mai 1904 in Kraft.

---

**46. 11. Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Glarus.** (Provisorisch für drei Jahre in Kraft erklärt vom Regierungsrate am 24. März 1904.)

**Allgemeine Gesichtspunkte.**

1. Zum Zwecke, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen, den Anforderungen der Gegenwart entsprechend weiter zu entwickeln und dadurch zugleich den Übertritt der Schüler in höhere Lehranstalten zu ermöglichen, bestehen höhere Volksschulen unter dem Namen Sekundarschulen (§ 35 des Schulgesetzes).

2. Es gibt Sekundarschulen mit einem Lehrer (Obstalden-Filzbach, Mühlhorn, Näfels, Mollis, Netstal und Linthal), solche mit zwei Lehrern (Niederurnen, Hätingen, Matt-Kleintal) und mit drei Lehrern (Schwanden).

Die Höhere Stadtschule in Glarus ist derart organisiert, daß dieselbe auch die Aufgabe als Untergymnasium und als untere Industrieschule erfüllt (§ 39 des Sch.-G.). Sie hat ihren besondern Lehrplan.

3. Jede Sekundarschule besteht in der Regel aus wenigstens drei aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse (§ 43 des Sch.-G.). Sie schließt an den sechsten Jahreskurs der glarnerischen Primarschule an (§ 41 des Sch.-G.).

4. Der Lehrplan gibt die Ziele an, die eine Sekundarschule mit zwei Lehrern unter normalen Verhältnissen zu erreichen im stande ist. Er setzt einen drei Jahre dauernden Besuch der Sekundarschule voraus; doch erstrebt er, soweit es möglich ist, schon mit der zweiten Klasse einen gewissen Abschluß für diejenigen Schüler, welche von dieser aus in eine Berufslehre zu treten genötigt sind.

5. Die Zahl der wöchentlichen Schulstunden darf in Sekundarschulen für Knaben und Mädchen nicht weniger als 30 betragen; sie soll aber auch 35 nicht übersteigen (§ 44 des Sch.-G.).

Dem Religionsunterrichte, der als Sache der Konfession betrachtet wird, ist in der I. und II. Klasse innerhalb der höchsten gesetzlichen Stundenzahl wenigstens eine wöchentliche Stunde vorzubehalten.

Der Stundenplan ist so einzurichten, daß die Stundenzahl im Sommersemester 34, im Wintersemester 33 Stunden nicht übersteigt.

Wo im Winter kein Turnunterricht erteilt wird, soll während wenigstens 20 Sommerwochen 3 Stunden wöchentlich geturnt werden.

Schüler der III. Klasse, welche am Unterrichte in einer fakultativen Fremdsprache teilnehmen, sind vom Gesangunterricht befreit.

Es ist unter günstigen Verhältnissen möglich und wünschbar, daß den Schülern zur Ausfertigung größerer Hausaufgaben neben dem Samstag Nachmittag der Mittwoch Nachmittag frei gegeben wird. Die Ausführung dieser Bestimmung hängt von dem Ermessen des Ortsschulrates ab.

Den einzelnen Fächern sollen folgende Stundenzahlen zugeteilt werden:

Bei zwei Lehrern	Naturkunde								Weibliche Arbeiten									
	Deutsch	Französisch	Geschichte	Geographie	Botanik	Chemie und Geologie	Zoologie und Anthropologie	Physik	Rechnen	Buchhaltung	Algebra	Geometrie	Geometr. und techn. Zeichnen	Freihandzeichnen	Kalligraphie	Singen	Turnen	Englisch oder Italienisch
I. Klasse																		
Sommer	6	6	2-3	2	2-3	—	—	—	3	1	—	2	—	2	2	1-2	2-3	[4]
Winter	5-6	6	2-3	2	—	—	2	—	3	1	—	2	1	2	2	1	1-2	[4]
II. Klasse																		
Sommer	5	5-6	2-3	2	2	—	—	2	2	1	2	2	2	1	2	1	1-2	2-3 [4-6]
Winter	5	5-6	2-3	2	—	—	1-2	2	2	1	2	2	2	1-2	2	1	1	1-2 [4-6]
III. Klasse																		
Sommer	5	5	2-3	2	2	—	—	2	2	1	2	2	2	1	2	1	1	2-3 [4-6] 2-3
Winter	5	5	2-3	2	—	—	1-2	2	2	1	2	2	2	1-2	2	1	1	1-2 [4-6] 2-3
Bei einem Lehrer																		
Sommer	5	5-6	2	2	2	2	2	2	4	[2]	2	1	2	1	1	1	2-3	[4] 2
Winter	5	5-6	2	2	2	2	2	2	4	[2]	2	1	2	1	1	1	1	[4] 2

6. Der Unterricht ist grundsätzlich klassenweise zu erteilen. Eine Zusammenziehung mehrerer Klassen zu einer Unterrichtsabteilung ist nur in der Lektüre, den Kunst- und Realfächern statthaft.

7. In Schulen mit zwei Lehrern, wo die II. und III. Klasse eine Abteilung bilden, gilt für die Naturkunde folgender Turnus:

1. Jahr, Sommer: Animale Pflanzenorgane und spezielle Botanik. Sommer und Winter: Mechanik, Magnetismus und Reibungselektrizität, Schall.  
Winter: Spezielle Zoologie, Wirbeltiere.

2. Jahr, Sommer: Elemente der Chemie und Geologie.

Verdauung, Stoffwechsel und Ernährung.

Sommer und Winter: Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus, Licht und Wärme.

Winter: Zoologie, wirbellose Tiere. Übersicht.

8. In Schulen mit einem Lehrer, wo die Schüler der I., II. und III. Klasse zu einer Abteilung zusammengezogen werden, ist folgender Turnus einzuschlagen:

#### *Geschichte.*

1. Jahr: Wie I. Klasse der Schule mit zwei Lehrern.

2. Jahr: " II. " " " " "

3. Jahr: " III. " " " " "

*Geographie.*

1. Jahr: Geographie der Schweiz und der angrenzenden Teile der Nachbarstaaten mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Verkehrswege.
2. Jahr: Einführung in den Globus. Europa.
3. Jahr: Die fremden Erdteile. Grundzüge der mathematischen Geographie.

*Naturkunde.**a. Naturgeschichte.*

1. Jahr: Pflanzenbeschreibung und vegetative Organe. Typische Vertreter der Wirbeltiere, eventuell der wirbellosen Tiere.
2. Jahr: Animale Pflanzenorgane und spezielle Botanik. Spezielle Zoologie und Anthropologie.
3. Jahr: Elemente der Chemie und Geologie. Anthropologie, besonders Verdauung, Stoffwechsel und Ernährung.

*b. Physik.*

1. Jahr: Mechanik und Schall.
2. Jahr: Wärme, Magnetismus und Reibungselektrizität.
3. Jahr: Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus; Licht.

**Anmerkung.** Dieser Turnus soll bei Beginn des Schuljahres 1904/05 eingeführt und später entsprechend fortgesetzt und wiederholt werden. Der Übergang zu dieser Ordnung soll spätestens im Schuljahr 1906/07 vollzogen sein.

*Der Lehrstoff.**Deutsche Sprache.*

**I. Klasse.** — *a. Lektüre.* Die Hauptregeln über Aussprache, Lesen und Betonung sind am Anfang des Schuljahres in besondern Stunden einzuüben zur Erzielung eines geläufigen, sinngemäß betonten Lesens mit deutlicher Aussprache, Erklärung von leichteren Lesestücken nach Form und Inhalt. In Prosa Erzählungen und Beschreibungen, in Poesie Behandlung von leichten epischen und lyrischen Gedichten.

*b. Übung im mündlichen Ausdruck.* Mündliche Wiedergabe des Gelesenen in freier Form mit Hervorhebung der Hauptgedanken. Übertragung aus der Poesie und Prosa. Memorieren behandelter Gedichte.

*c. Grammatik.* Unterscheiden der drei Hauptsatzglieder (Subjekt, Prädikat und Objekt) und der Wortarten. Flexionslehre (Deklination, Steigerung; regelmäßige Konjugation). Übungen zur Befestigung der Rechtschreibung.

*d. Aufsätze.* Stufe der Nachbildung. Wiedergabe von Erzählungen und Beschreibungen. Darstellung von Beobachtungen und Erlebnissen. Einfache Familien- und Geschäftsbriebe. Die Korrektur hat auf Sicherheit in der Rechtschreibung und Richtigkeit der Satzbildung hinzuarbeiten.

**II. Klasse.** — *a. Lektüre.* Sorgfältige Überwachung der Aussprache. Übung im fließenden, ausdrucksvollen Lesen. Erklärung schwierigerer Lesestücke von größerem Umfang. Behandlung von größeren epischen und lyrischen Gedichten.

*b. Übung im mündlichen Ausdruck.* Wiedergabe des Gelesenen wie in der I. Klasse, jedoch mit gesteigerten Anforderungen an die Selbständigkeit der Schüler in Bezug auf Form und Inhalt. Kurze, zusammenhängende Wiedergabe des Hauptinhalts von größeren Lesestücken. Übung im Aufsuchen der Disposition. Freier Vortrag auswendig gelernter Musterstücke in gebundener und ungebundener Rede.

*c. Grammatik.* Unregelmäßige Konjugation. Gebrauch der Zeiten und Modusformen. Wortbildung. Der einfache Satz; die Satzglieder. Zergliedern

von Sätzen. Die Satzverbindung; das Satzgefüge, soweit es für das Verständnis der Interpunktion notwendig ist. Übungen zur Befestigung der Rechtschreibung und Zeichensetzung.

*d. Aufsätze.* Stufe der Umbildung. Umarbeitung, Erweiterung und Verkürzung behandelter Lesestücke, Umwandlung eines Gespräches in eine Erzählung und umgekehrt. Vergleichung zwischen konkreten Gegenständen. Darstellung von Selbsterlebtem. Familienbriefe und Geschäftsaufsätze. Anmeldung, Offerte, Bestellung, Mahnung, Schulschein, Lehrvertrag, Zeugnis.

*III. Klasse.* — *a. Lektüre.* Fortgesetzte Übungen im fließenden, ausdrucksvoollen Lesen. Erklärung schwieriger prosaischer und poetischer Lesestücke mit besonderer Berücksichtigung der bildlichen und sinnverwandten Ausdrücke. Behandlung einer Dichtung größerem Umfangs, z. B. Schillers „Lied von der Glocke“ oder „Wilhelm Tell“. Kurze Mitteilungen über das Leben hervorragender Dichter im Anschluß an die Lektüre. Das Wichtigste aus der Poetik.

*b. Übungen im mündlichen Ausdruck.* Wiedergabe des Gelesenen und Besprochenen in möglichst selbständiger Form. Anleitung zur Aufstellung von Dispositionen. Ausdrucksvoller Vortrag von behandelten Gedichten und Bruchstücken aus Dramen. Übung im freien Vortrage.

*c. Grammatik.* Satzverbindung und Satzgefüge im speziellen; verkürzte Nebensätze; das erweiterte Satzgefüge. Die Periode. Wiederholung der Wort-, Satz- und Interpunktionslehre im Anschlusse an das Zergliedern von Lesebüchern. Richtigstellung falscher Sprachformen.

*d. Aufsätze.* Stufe der Eigenbildung. Übung in der logischen Gedankenentwicklung mit gesteigerten Anforderungen an die Selbsttätigkeit der Schüler bis zur freien Bearbeitung von Stoffen aus dem jugendlichen Erfahrungskreise der Lektüre und dem Realunterrichte. Auszüge und Inhaltsangaben. Vergleichung, Inhaltsangaben, Charakteristik. Leichte Abhandlungen wie Erklärung von Sprichwörtern und Sentenzen. Briefe.

#### *Französische Sprache.*

*I. Klasse.* — Einführung in die Aussprache des Französischen auf Grund phonetischer Übungen. Sprechübungen. Leseübungen. Bildung eines französischen Wortschatzes. Übersetzen und Rückübersetzen, Diktate.

Formenlehre des Substantivs, Artikels, Adjektivs, Zahlwortes und Pronomens. Vom Verb wenigstens das Präsens des Indikativs, Imperativ, Partizip, Perfekt und Infinitiv der regelmäßigen Verben auf er, ir, re und von avoir und être.

*II. Klasse.* — Fortgesetzte Übung zur Erzielung einer guten Aussprache. Sprechübungen im Anschluß an leichte Erzählungen und Beschreibungen. Leseübungen. Erweiterung des Wortschatzes. Memorieren kleiner Gedichte. Übersetzen und Rückübersetzen, Diktate und Extemporalien.

Das regelmäßige Verb. Das reflexive Verb. Die im täglichen Sprachgebrauch am meisten vorkommenden unregelmäßigen Verben. Adverb, Konjunktionen und Präpositionen. Wichtige syntaktische Erscheinungen. Wortbildung.

*III. Klasse.* — Übung in der französischen Konversation. Lesen mit selbständiger Präparation. Übertragen größerer Sprachstücke ins Deutsche. Übersetzen vom Deutschen ins Französische. Versuch in leichten Aufsätzen (Nacherzählungen, Beschreibungen, Briefe). Diktate und Extemporalien. Befestigung und Mehrung des Wortschatzes. Memorieren und Vortragen von Musterstücken.

Abschluß der Formenlehre. Wiederholung der regelmäßigen und Vervollständigung der unregelmäßigen Konjugation. Die wichtigsten Regeln der Syntax mit Beschränkung auf das praktische Bedürfnis.

#### *Englische und italienische Sprache.*

*III. Klasse.* — Einführung in die Aussprache auf Grund phonetischer Übungen. Lesen und Übersetzen aus der Fremdsprache ins Deutsche und um-

gekehrt. Das Wichtigste aus der Formenlehre. Diktate und Extemporalien. Genaues Einprägen des Übungsstoffes und der Vokabeln.

#### *Geschichte.*

I. Klasse. — Schweizergeschichte, namentlich von der Revolution an. Bilder aus der Geschichte der Griechen, Römer und Germanen bis zu Karl dem Großen.

II. Klasse. — Mittelalter und neuere Zeit. Bilder aus der allgemeinen Geschichte von Karl dem Großen bis zur französischen Revolution. Die wichtigsten gleichzeitigen Begebenheiten aus der vaterländischen Geschichte.

III. Klasse. — Neueste Zeit. Zusammenhängende Betrachtung der allgemeinen und der vaterländischen Geschichte von der französischen Revolution bis auf die Gegenwart. Grundzüge der Verfassung des Heimatkantons und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

#### *Geographie.*

I. Klasse. — Schweiz. Repetition der Geographie des Heimatkantons. Erweiterung der geographischen Grundbegriffe. Einführung in das Verständnis des Reliefs und der Landkarte. Einlässliche Behandlung der Schweiz und der angrenzenden Teile der Nachbarstaaten mit besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Verkehrswege.

II. Klasse. — Europa. Der Globus. Länge und Breite, Klima. Physikalische und politische Geographie von Europa mit ausführlicher Behandlung der Nachbarländer der Schweiz. Kartenlesen.

III. Klasse. — Die fremden Erdteile. Die fremden Erdteile in übersichtlicher Darstellung. Eingehende Betrachtung wichtiger Ländergebiete: nordamerikanische Union, Südostasien. Kartenlesen.

Grundzüge der mathematischen Geographie. Gestalt, Drehung und Umlauf der Erde. Tag und Nacht, Jahreszeiten, Klima, Zonen. Finsternisse, Ebbe und Flut. Erklärung der Zeitrechnung und der mitteleuropäischen Zeit.

#### *Naturkunde.*

I. Klasse. — Im Sommer Botanik. Entwicklung der Pflanze aus dem Samen. Beschreibung und Vergleichung von einheimischen Vertretern der verschiedenen Klassen des natürlichen Pflanzensystems. Vergleichende Zusammensetzung der Formen der vegetativen Pflanzenorgane. Übungen im Pflanzenbestimmen.

Im Winter Anthropologie. Bau des menschlichen Körpers, die wichtigsten Organe und ihre Verrichtungen; Gesundheitslehre.

II. Klasse. — Im Sommer Botanik. Animale Pflanzenorgane. Einteilung des Pflanzenreichs nach dem natürlichen System auf Grund der in der I. Klasse beschriebenen Vertreter. Für den Haushalt, das Gewerbe und den Handel wichtige Pflanzenfamilien. Innerer Bau und Leben der Pflanzen.

Im Winter Zoologie. Beschreibung von typischen Vertretern der verschiedenen Klassen der Wirbeltiere mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen nützlichen und schädlichen Tiere.

Das ganze Jahr Physik. Mechanik; Magnetismus und Reibungselektrizität; Schall.

III. Klasse. — Im Sommer Elemente der Chemie und Geologie. Experimentelle Behandlung der wichtigsten chemischen Elemente und ihrer Verbindungen mit Beschreibung der dabei zur Sprache kommenden Mineralien. Ausführliche Behandlung der Kapitel über Verdauung, Stoffwechsel und Ernährung.

Im Winter Abschluß der Zoologie. Behandlung von typischen Vertretern der verschiedenen Klassen der wirbellosen Tiere. Systematische Zusammenfassung und Übersicht über die Klassen des gesamten Tierreichs.

Das ganze Jahr Physik. Magnetismus, Elektrizität, Galvanismus; Licht und Wärme.

*Arithmetik.*

I. Klasse. — Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen. Systematische Behandlung der gemeinen Brüche und der Dezimalbrüche. Behandlung des metrischen Maßsystems. Anwenden und Einüben des Bruchrechnens beim Lösen einfacher Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Prozent- und Zinsrechnung mit Anwendung des Dreisatzes. Vielfache Übung im Kopfrechnen.

II. Klasse. — Wiederholung und Abschluß der Bruchlehre. Verhältnisse und Proportionen. Zusammengesetzter Drei- und Vielsatz. Anwendung beim Lösen schwieriger Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Kapital-, Zeit-, Rabatt-, Diskonto- und Gesellschaftsrechnungen. Zinseszinsrechnungen. Gesteigerte Übung im Kopfrechnen.

III. Klasse. — Lösung von schwierigeren Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben. Mischungs- und Warenrechnungen, Kontokorrent, Wechsel. Kenntnis der wichtigsten ausländischen Maß-, Münz- und Gewichtsverhältnisse und Zurückführung auf das metrische System und die schweizerische Währung. Kopfrechnen.

*Buchhaltung.*

I. Klasse. — Rechnungsführung.

II. und III. Klasse. — Schwierigere Rechnungsführung. Einfache Buchführung.

*Algebra.*

II. Klasse. — Einführung in die Algebra. Die vier Grundoperationen mit reinen Zahlen und Buchstabengrößen. Bildung des Quadrates einer Zahl und Ausziehen der Quadratwurzel. Reine und angewandte Gleichungen des ersten Grades in Zahlen und Buchstaben mit einer Unbekannten.

III. Klasse. — Reine und angewandte Gleichungen des ersten Grades in Zahlen und Buchstaben mit einer und mehreren Unbekannten. Bildung der dritten Potenz einer Zahl und Ausziehen der dritten Wurzel.

*Geometrie.*

I. Klasse. — Einführung in die Planimetrie. Das Dreieck, das Viereck. — Lösung der einschlägigen Konstruktions- und Berechnungsaufgaben. Abstecken und Messen von Geraden, Winkeln, Dreiecken und Vierecken im Freien.

II. Klasse. — Abschluß der Lehre von den ebenen Figuren: Viereck und Vieleck. Kreis. Inhaltsgleichheit und Inhaltsberechnung. Einführung in die Ähnlichkeit der Figuren. — Lösung geometrischer Berechnungs- und Konstruktionsaufgaben. Ausmessen von Grundstücken mit Benutzung der Kreuzscheibe.

III. Klasse. — Abschluß der Planimetrie. Das Wichtigste aus der Stereometrie. Berechnung von Oberfläche und Inhalt des Würfels, Parallelepipedes, Prismas, der Pyramide, des Zylinders, Kegels und der Kugel. Übung im Feldmessen und Planzeichnen. Aufnahme eines Liegenschaftenkomplexes, zeichnerische Darstellung, Inhaltsberechnung.

*Geometrisches Zeichnen.*

I. Klasse. — Im Winter. Die im Geometriunterricht behandelten Formen und Konstruktionen werden nach gegebenen Längenmaßen ins reine gezeichnet. Übung in der Handhabung der Instrumente.

II. Klasse. — Geometrisches Linearzeichnen. Konstruktionen im Anschluß an die Planimetrie; Dreieck, Viereck, Vieleck, Kreis mit Tangenten; Spirale, Oval, Ellipse, architektonische Linien.

Geometrische Ornamente, symmetrische Gebilde als Ableitung und Kombination der planimetrischen Figuren; Ausführung in Tusch und Farben. Erklären und Zeichnen von verjüngten Maßstäben. Situationspläne der ausgemessenen Grundstücke.

**III. Klasse.** — Projektionszeichnen im Anschluß an die Geometrie. Würfel, Prisma, Pyramide, Zylinder und Kegel im Grundriß, Aufriß und mit ebenen Schnitten. Abwicklungen, leichte Durchdringungen.

Skizzierübungen. Ausmessen und Skizzieren wirklicher Gegenstände mit Einschreiben der Maße. Projektive Darstellung einiger Körper an Hand der Skizzen nach einem bestimmten Maßstab. Zeichnen eines Situationsplanes im Anschluß an die Übungen im Feldmessen.

#### *Schönschreiben.*

**I. Klasse.** — Ausbildung der deutschen und lateinischen Kurrentschrift. Übung im Zifferschreiben.

**II. Klasse.** — Übung in der deutschen und lateinischen Kurrentschrift bis zur geläufigen Schönschrift.

**III. Klasse.** — Übung im Schnellschönschreiben. Einüben der Rundschrift.

#### *Freihandzeichnen.*

**I. Klasse.** — Übung im Zeichnen von Umrissen nach Gegenständen mit geringer Tiefenerscheinung; Gebrauchsgegenstände, gepreßte Blätter und Pflanzen in Vorderansicht. Berücksichtigung der Oval- und Eiform, der Schlangen- und Schneckenlinie. Gedächtniszeichnen. Einfaches Flachornament, aus Naturformen kombiniert. Ausführung mit Bleistift, Kreide und Pinsel (Farbe).

**II. Klasse.** — Gesteigerte Übung im Entwerfen von Umrissen nach Gegenständen mit deutlich körperlicher Erscheinung; Blüten und Schmetterlinge in Oberansicht. Versuche im Ornamentieren mit Blüten. Frische Naturblätter in perspektivischer Erscheinung. Geradlinige dreidimensionale Gegenstände, einfache Werkzeuge. Gedächtniszeichnen. Kolorieren und Schattieren.

**III. Klasse.** — Blätter, Blattgruppen, einfache Blüten, Früchte, Schmetterlinge, Käfer in Seiten- und Oberansicht und freier naturalistischer Darstellung; runde Gebrauchsgegenstände, Architekturformen, Waffen, perspektivisch dargestellt.

#### *Singen.*

Notenlesen. Stufenmäßige Stimmbildungs- und Treffübungen. Einüben von zwei- und dreistimmigen Volksliedern und Chorälen. Elemente der Gesanglehre. Notenschrift, Versetzungszeichen, Taktarten, rhythmische und dynamische Bezeichnungen. Durtonleitern.

#### *Turnen.*

##### *a. Für Knaben.*

Ordnungs- und Freiübungen, Gerätturnen und Turnspiele nach Maßgabe der eidgenössischen Turnschule.

##### *b. Für Mädchen.*

Ordnungs- und Freiübungen. Gang- und Hüpfarten, Reigen, passende Gerätübungen und Turnspiele.

#### *Weibliche Handarbeiten.*

Nach Maßgabe des besondern Lehrplanes.

#### **47. 12. Lehrziel der Mädchensekundarschule Basel. (Vom Erziehungsrate genehmigt den 21. Januar 1904.)**

Die Mädchensekundarschule umfaßt fünf aufeinanderfolgende Klassen mit einjährigem Kurse, von denen die vier ersten zur obligatorischen Schulzeit gehören, während die fünfte oder Fortbildungsklasse fakultativ ist.

In die unterste Klasse werden Schülerinnen aufgenommen, welche die vier Klassen der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, oder welche sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen und vor dem 1. Mai das zehnte Altersjahr zurücklegen.

*1. Religion.***I. Klasse.** — Wöchentlich 2 Stunden.

Erzählungen aus dem Leben Jesu bis zu seinem Leiden. Betrachtung und Erklärung von Gleichnissen.

Auswendiglernen einer kleinen Anzahl von Sprüchen und Liedern religiösen Inhaltes.

**II. Klasse.** — Wöchentlich 2 Stunden.

Jesu Leiden und Erhöhung. Die ersten Zeiten der christlichen Gemeinde. Geeignete Abschnitte aus dem Buche Hiob, den Psalmen, den Sprüchen Salomos und den Propheten.

Auswendiglernen einer kleinen Anzahl von Sprüchen und Liedern wie in Klasse I.

*2. Deutsche Sprache.***I. Klasse.** — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Besprechen von Prosastücken und Gedichten. Mündliche Wiedergabe erzählender Lesestücke. Vortrag memorierter Gedichte und kleinerer Prosaabschnitte.

2. Der nackte und der durch das Objekt erweiterte einfache Satz. Unterscheidung der Wortarten, besonders der Begriffswörter: Substantiv, Adjektiv, persönliches, besitzanzeigendes und bezügliches Pronomen. Numerale. Verb. Deklination. Steigerung. Konjugation: Präsens, Imperfekt, Perfekt, Futurum I des Indikativs in der aktiven Form, Imperativ. Orthographie: Dehnung und Schärfung; gleich und ähnlich klingende Wörter; Silbentrennung; großer und kleiner Anfangsbuchstabe.

3. Niederschreiben auswendig gelernter Prosaabschnitte. Diktate. Aufsätze im Anschluß an die Lektüre und den Realunterricht. Briefe.

**II. Klasse.** — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Besprechen von Prosastücken und Gedichten. Mündliche Wiedergabe erzählender Lesestücke. Vortrag memorierter Gedichte und kleinerer Prosaabschnitte.

2. Der durch das Adverbiale und das Attribut erweiterte einfache Satz. Konjugation: sämtliche Zeiten des Verbs im Indikativ und im Konditionalis; schwache, starke und unregelmäßige Form des Verbs. „Tun“ und „machen“ und ihr Ersatz im Schriftdeutschen. Hinweisendes, fragendes und unbestimmtes Pronomen. Adverb, Präposition und Interjektion. Übungen im Unterscheiden der Wortarten.

3. Niederschreiben auswendig gelernter Prosaabschnitte. Diktate. Aufsätze im Anschluß an die Lektüre und den Realunterricht. Briefe.

**III. Klasse.** — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Besprechen von Prosastücken und Gedichten. Mündliche Wiedergabe des Gelesenen in möglichst zusammenhängender Rede. Aufsuchen des Planes geeigneter Lesestücke. Vortrag memorierter Gedichte.

2. Wiederholung und Erweiterung der Lehre vom einfachen Satz. Das reflexive Verb und die Deklination des persönlichen Pronomens. Das Passiv. Der Konjunktiv. Der zusammengezogene Satz und dessen Interpunktions. Der zusammengesetzte Satz: das Satzgefüge und dessen Interpunktions; Umwandlung von Nebensätzen in Satzglieder und umgekehrt. Direkte und indirekte Rede.

Belehrungen über Ableitung und Zusammensetzung der Wörter.

3. Aufsätze im Anschluß an die Lektüre und den Realunterricht, sowie aus dem Erfahrungskreis der Schülerinnen. Briefe. Diktate.

**IV. Klasse.** — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Besprechen von Prosastücken und Gedichten; Schillers Wilhelm Tell. Mündliche Wiedergabe und Gliederung der Lesestücke. Vortrag memorierter Gedichte.

2. Weiterführung der Lehre vom zusammengesetzten Satz: die Satzverbindung und deren Interpunktion; Umwandlung von Satzverbindungen in Satzgefüge und umgekehrt; Verkürzung von Nebensätzen und Belehrungen über dabei vorkommende Fehler.

3. Aufsätze im Anschluß an die Lektüre, sowie aus dem Erfahrungskreis der Schülerinnen und aus dem Geschäftsleben. Briefe. Diktate.

#### V. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

1. Lesen und Besprechen von Prosastücken und Gedichten; Lektüre einer größeren Dichtung. Im Anschluß hieran Belehrungen über Rhythmus, Reim, Strophenbau und dichterische Bilder. Vortrag memorierter Gedichte; Erzählen in zusammenhängender Rede. Biographische und literarische Mitteilungen über die hervorragendsten Schriftsteller als Wegleitung für die Lektüre im reifern Alter.

2. Das erweiterte Satzgefüge und die Periode. Zusammenfassende Lehre von der Interpunktions. Orthographie des Fremdwortes. Stilübungen: Bekämpfung häufig vorkommender Sprachfehler.

3. Aufsätze im Anschluß an die Lektüre, sowie an die Besprechung von Tagesereignissen und Geschäftsvorfällen. Briefe.

#### 3. Französische Sprache.

##### I. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Einführung in die Aussprache. Gewinnung des Wortschatzes vorzugsweise auf dem Wege der Anschauung. Elementare Sprechübungen mit Zuhilfenahme von Gegenständen und Bildern. Konjugieren, Um- und Nachbilden französischer Mustersätzchen. Übersetzen einfacher Sätze ins Französische. Lesen, Übersetzen und Memorieren kurzer und einfacher französischer Texte.

2. Bestimmter und unbestimmter Artikel. Pluralbildung und Deklination der Substantive. Einfluß von Zahl und Geschlecht auf das Adjektiv. Regelmäßige Steigerung des Adjektivs. Die bejahende und fragende Form des Présent von avoir, être und einigen regelmäßigen Verben der ersten Konjugation. Grundzahlen von 1 bis 12. Die possessiven und demonstrativen adjektivischen Pronomen.

3. Niederschreiben der Vokabeln aus dem Gedächtnis. Darstellung des grammatischen Ganges durch Konjugationsübungen, durch Umbildung von Mustersätzen, Beantwortung französischer Fragen und Übersetzung leichter deutscher Übungssätze.

##### II. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Übersetzen französischer Texte. Sprechübungen über dieselben, wenn möglich mit Zuhilfenahme des Gegenstandes oder eines Bildes. Konjugationsübungen. Nach- und Umbilden französischer Mustersätze. Übersetzen leichter deutscher Sätze im engsten Anschluß an den durchgenommenen Anschauungsstoff. Memorieren der Vokabeln und kurzer französischer Texte.

2. Die vier Formen des Présent, Passé indéfini, Imparfait und Plusque-parfait von avoir, être und je einer kleinen Gruppe regelmäßiger Verben auf -er, -re, -ir, sowie von aller. Der Teilungsartikel. Grund- und Ordnungszahlen bis 100. Die Pronoms conjoints und Pronoms absous in einfachen Fällen.

3. Darstellung des grammatischen Ganges durch Konjugationsübungen (in beschränkter Zahl), durch Umbildung von Mustersätzen, Beantwortung französischer Fragen und Übersetzung leichter deutscher Übungssätze. Vorbereitete Diktate im Anschluß an behandelte Stoffe.

##### III. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Übersetzen französischer Texte. Konversationsübungen im Anschluß an dieselben, sowie an Sachgruppen. Beschreibung des Hölzelschen Anschauungsbildes „der Frühling“, eventuell auch „der Sommer“. Konjugations-

übungen. Nach- und Umbilden französischer Mustersätze. Übersetzen ins Französische wie in Klasse II mit gesteigerten Anforderungen. Auswendiglernen der Vokabeln und geeigneter französischer Lesestücke.

2. Passé défini, Passé antérieur, Futur présent, Futur passé, Conditionnel présent, Conditionnel passé, Présent du Subjonctif, Passé indéfini du Subjonctif der Hélfsverben und der regelmäßigen Verben auf -er, -re, -ir. Das Elementarste aus der Lehre vom Subjonctif. Présent und Passé indéfini des reflexiven Verbs und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Interrogative, relative und possessive Pronomen. Die Pronoms conjoints in verschiedener Stellung. Wiederholung und Erweiterung des Zahlworts.

3. Schriftliche Arbeiten wie in Klasse II mit steter Erweiterung des Stoffes. Niederschreiben auswendig gelernter Stücke.

#### IV. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

1. Lesen und Übersetzen des französischen Lesestoffes. Durcharbeiten zusammenhängender Lesestücke mittelst Fragen und Antworten in französischer Sprache und gelegentlich freie Reproduktion leichter, ansprechender Erzählungen. Weitere Konversationsübungen mit Zugrundelegung des Erfahrungskreises der Schülerinnen. Beschreibung des Hölzelschen Anschauungsbildes „der Herbst“, eventuell auch „der Winter“. Übungen im Konjugieren. Nach- und Umbilden und Übersetzen ins Französische wie in Klasse III in erweitertem Umfang und mit höhern Anforderungen an die Geläufigkeit und Lauteinheit. Memorieren der Vokabeln, idiomatischer Ausdrücke und angemessener Lesestücke, hauptsächlich in Prosa.

2. Vollständige Konjugation der Hélfsverben avoir und être, sowie der regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Das reflexive Verb. Das Participe passé. Das Passiv. Demonstrative und interrogative Pronomen. Das Adverb.

3. Schriftliche Arbeiten wie in Klasse II und III mit gesteigerten Anforderungen.

#### V. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

1. Lesen, Erklären und Übersetzen französischer Texte aus dem Anschauungskreis der Schülerinnen mit beständigem Hinweis auf die grammatischen Erscheinungen. Das Lesen steigere sich zu möglichster Geläufigkeit. Konversation, anschließend an behandelte Lesestücke, sowie an Gegenstände oder Bilder und an Vorkommnisse des täglichen Lebens zur Anbahnung etweller Fertigkeit in der Umgangssprache. Anwendung der grammatischen Gesetze in Konjugationen, Umformungen, leichtern Thèmes u. s. w. Memorieren der Vokabeln, Gallizismen und geeigneter Texte.

2. Beständige und erweiternde Wiederholung des früher Gelernten, besonders was die Kenntnis der regelmäßigen und unregelmäßigen Verben und der andern wichtigeren Kapitel der Grammatik betrifft, wie z. B. Participe passé und Subjonctif.

3. Schriftliche Arbeiten im Anschluß an die mündlichen grammatischen Übungen. Diktate. Niederschreiben auswendig gelernter Texte. Aufsätze und Übungen in der Korrespondenz.

Unterrichtssprache in Klasse IV und V so viel als möglich französisch.

#### 4. Rechnen.

##### I. Klasse. — Wöchentlich 4 Stunden.

Wiederholung der vier Grundoperationen mit unbenannten Zahlen. Behandlung der gebräuchlichen Längen- und Flächenmaße, der Münzen und Gewichte mit Einführung der dezimalen Schreibweise; die Zeitmaße. Rechnen mit benannten Zahlen. Verwandlung deutscher Währung in Schweizerwährung und umgekehrt.

**II. Klasse.** — Wöchentlich 4 Stunden.

Wiederholung der vier Grundoperationen mit unbenannten und mit benannten Zahlen. Einführung in die Lehre von dem gemeinen Bruch: Addition und Subtraktion gleichnamiger Brüche, Multiplikation von Brüchen mit ganzen Zahlen und Division derselben durch ganze Zahlen. Einführung in die Lehre von dem Dezimalbruch: Addition und Subtraktion, Multiplikation von Dezimalbrüchen mit ganzen Zahlen und Division derselben durch ganze Zahlen. Angewandte Aufgaben, Schlußrechnungen und einfache Zinsrechnungen.

**III. Klasse.** — Wöchentlich 4 Stunden.

Beendigung der Lehre von dem gemeinen und dem Dezimalbruch: die vier Grundoperationen mit gemeinen und mit Dezimalbrüchen unter steter Berücksichtigung der praktischen Anwendbarkeit. Verwandlung der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche. Bürgerliches Rechnen: Dreisatz- und Prozentrechnungen (Aufsuchen von Zins, Rabatt, Skonto und Tara).

Die metrischen Flächenmaße und einfache Flächenberechnungen.

**IV. Klasse.** — Wöchentlich 4 Stunden.

Wiederholung des gesamten Rechnens durch Lösen von Beispielen aus dem praktischen Leben: Prozent-, Promille-, Zins-, Durchschnitts-, Teilungs- und Mischungsrechnungen.

Ausstellung von Rechnungen und Anfertigung der in der Haushaltung und im kleinen Geschäftsverkehr vorkommenden Rechnungsbücher: Haushaltungsbuch, Kassabuch, Kontokorrent, Kassarechnung, Inventar.

Die metrischen Körpermaße; einfache Flächen- und Körperberechnungen.

**V. Klasse.** — Wöchentlich 5 Stunden.

Wiederholung der in den früheren Klassen behandelten Rechnungsarten. Einführung in die Zinseszinsrechnung. Kontokorrent. Umrechnung der bekanntesten ausländischen Münzsorten in Schweizergeld nach dem Tageskurse. Warenrechnungen. Der Wechsel.

Buchhaltung. Zusammenhängende einfache Buchführung eines Detailgeschäftes mit Inventar, Journal, Kassabuch und Hauptbuch.

Formenlehre, Flächen- und Körperberechnungen.

**5. Geographie.****I. Klasse.** — Wöchentlich 2 Stunden.

Heimatkunde. Die Stadt Basel, die Landgemeinden, der Kanton Baselstadt. Die Umgebungen Basels: die Rheinebene, das Birsigtal, das untere Birstal, das Wiesental.

Das schweizerische Juragebiet und die Kantone Baselland, Solothurn, Bern (zum Teil), Neuenburg.

**II. Klasse.** — Wöchentlich 2 Stunden.

Das schweizerische Mittel- und Alpenland und die in diesen Gebieten gelegenen Kantone.

Die Schweiz im allgemeinen.

**III. Klasse.** — Wöchentlich 2 Stunden.

Globuslehre: Gestalt und Größe der Erde, geographische Länge und Breite, Verteilung von Wasser und Land.

Die Länder Europas mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarstaaten der Schweiz.

Europa im allgemeinen.

**IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.**

Die fremden Erdteile: Asien, Afrika, Amerika und Australien.

Belehrungen aus der mathematischen Geographie: die tägliche und jährliche Bewegung der Erde, der Mond, das Sonnensystem.

Kurze Wiederholung der Schweizergeographie.

**6. Geschichte.****II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.**

Bilder aus der Schweizergeschichte bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts.

**III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.**

Bilder aus der Schweizergeschichte vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis 1798.

**IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.**

Bilder aus der Weltgeschichte von Rudolf von Habsburg bis zur Gegenwart, von 1798 an in Verbindung mit Bildern aus der Schweizergeschichte.

**7. Naturkunde.****I. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.**

Pflanzen- und Tierkunde. Betrachtung von zirka zehn charakteristischen einheimischen Pflanzen nach der Natur. In Verbindung damit Herausarbeitung des Begrifflichen und Gesetzmäßigen: die Organe der Pflanze und deren Bedeutung; Beziehung der Pflanze zum Boden, zum Wasser, zum Licht und zur Wärme. — Behandlung von zirka zehn einheimischen Tieren nach Abbildungen, nach präparierten Exemplaren und nach Beobachtungen im zoologischen Garten mit besonderer Berücksichtigung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Körperbau und Lebensweise.

**II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.**

Pflanzen- und Tierkunde. Betrachtung einer weitern Anzahl von Pflanzen der Heimat. Entwicklung und Vermehrung der Pflanzen; Wind- und Insektenbestäubung; Verbreitung der Samen. — Behandlung der wichtigsten Tiere der Schweiz. Ihre Beziehung zur Umgebung.

**III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.**

Pflanzen- und Tierkunde. Die wichtigsten ausländischen Kulturpflanzen mit besonderer Berücksichtigung der daraus gewonnenen Stoffe. — Die wichtigsten Tiere des Meeres und der fremden Erdteile.

Naturlehre. Das Elementarste aus der Physik zur Erklärung der einfachsten Erscheinungen aus der Mechanik, der Wärmelehre, der Lehre vom Magnetismus und der Reibungselektrizität.

**IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.**

Naturlehre. Das Elementarste aus dem Gebiete des elektrischen Stromes, des Schalles und des Lichtes.

Menschenkunde. Der menschliche Körper, seine Organe und deren Verrichtungen.

**V. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.**

Naturlehre. Einführung in das Verständnis der chemischen Vorgänge. Die chemischen Eigenschaften derjenigen anorganischen und organischen Stoffe, die für die Lebensvorgänge und den Haushalt von Wichtigkeit sind.

Menschenkunde. Gesundheitslehre in Verbindung mit der Wiederholung der Lehre vom menschlichen Körper.

**8. Schreiben.**

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Einüben der lateinischen und der deutschen Schrift, sowie der arabischen Ziffern und der Satzzeichen.

II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Üben der lateinischen Schrift, Wiederholung des deutschen Alphabetes und der arabischen Ziffern.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Wiederholung der deutschen und der lateinischen Schrift; Einüben der römischen Ziffern.

IV. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Üben der deutschen und der lateinischen Schrift.

V. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Üben der lateinischen und der deutschen Schrift. Einüben der Rundschrift und eventuell einer andern Zierschrift.

**9. Zeichnen.**

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Die gerade Linie, das rechtwinklige und das gleichseitige Dreieck, das Quadrat, das Rechteck, das Trapez, das Achteck, wenn möglich veranschaulicht an Gegenständen. Zusammenstellung dieser Formen zu Füllungen, Reihungen und einfachen Ziermotiven. — Anwendung des Farbstifts oder farbiger Tinte.

II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Die Bogenlinie, der Kreis, das Fünf- und das Sechseck, das Oval, die Ei- und die Herzform, abgeleitet von Blättern, Blüten oder Gegenständen. Die Schlangen- und die Schlaufenlinie. Verbindung dieser Formen zu Figuren und Ziermotiven. — Anwendung von leichten Farbtönen.

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Blätter, einfache Blüten und Ranken. Die Spirale und die Schneckenlinie. Zusammenstellungen zu Bändern und Flächenverzierungen. — Weitere Anwendung von Farbtönen.

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Zeichnen von Blättern, Blüten und Schmetterlingen nach der Natur und in Farben. Mannigfache Zusammenstellungen mit Berücksichtigung der Verwendung in den Handarbeiten. Schattierübungen nach Gipsmodellen oder nach Gegenständen.

V. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Zeichnen von Blättern, Blüten, Zweigen, Schmetterlingen, Vögeln und Gegenständen nach der Natur. Kombinierübungen.

Einfache geometrische Konstruktionen als Grundlage für das Musterzeichnen.

In Klasse I—III Klassenunterricht, in Klasse IV und V Gruppen- und Einzelunterricht.

**10. Singen.**

I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Das Elementarste aus der Theorie des Gesanges: Namen und schriftliche Bezeichnung der Töne, der Wert der Noten und Pausen, der Takt. Stimmbildungs- und Treffübungen im Umfang der C-Dur-Tonleiter. Bildung der G-Dur- und F-Dur-Tonleiter. Einführung in den zweistimmigen Gesang.

Einübung von Choralmelodien, ein- und zweistimmigen Liedern, wovon drei für alle ersten Klassen obligatorisch sind.

### II. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Vertiefung und Erweiterung der in der ersten Klasse gewonnenen Kenntnisse in der elementaren Gesangstheorie (Taktarten, Tempo, dynamische Zeichen). Stimmbildungs-, Treff- und Geläufigkeitsübungen in den erlernten Tonarten. Bildung der D-Dur- und B-Dur-Tonleiter.

Einübung von Choralmelodien, Kanons, ein- und zweistimmigen Liedern, wovon vier für alle zweiten Klassen obligatorisch sind.

### III. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Dynamische Zeichen. Benennung der Intervalle der diatonischen Tonleiter. Praktische Übungen im Umfange der erlernten Tonarten. Steigerung der Treffsicherheit. Bildung der A-Dur- und E-Dur-, sowie der Es-Dur- und As-Dur-Tonleiter. Einführung in den dreistimmigen Gesang.

Einübung von Chorälen, Kanons, zwei- und dreistimmigen Liedern, wovon vier für alle dritten Klassen obligatorisch sind.

### IV. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Fortgesetzte Treff- und Geläufigkeitsübungen. Bildung der H-Dur- und Des-Dur-Tonleiter. Der Quinten- und Quartenzirkel. Ausweichung in die nächstverwandten Tonarten. Einführung in das Mollgeschlecht.

Einübung von Chorälen, zwei- und dreistimmigen Gesängen, wovon vier für alle vierten Klassen obligatorisch sind.

### *Chorgesang.*

Wöchentlich 1 Stunde für Klasse II—V.

Einübung und freier Vortrag von ein-, zwei- und dreistimmigen Gesängen.

### *11. Turnen.*

#### I. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Gang- und Hüpfarten. Taktgang, Zehengang, Laufen, Hopsen, Nachstellgang, Nachstellhüpfen, Galopphüpfen, Schrittwechselgang, Schrittwechselhüpfen.

Ordnungsübungen. Kreisen, Schlängeln, Reihungen zu Paaren, Schwenken der Paare, Gehen im Viereck und im Kreuz.

Freiübungen. Armheben und -senken, Armstoßen, Armschwingen, Fußwippen, Kniewippen, Tupftritt, Beinstellen, Rumpfbeugen, Rumpfdrehen.

Gerätübungen. Barren: Wechsel von Streckstütz und Stand ohne und mit Vierteldrehungen. — Wagrechte Leiter: Hangeln seitwärts und vorwärts mit Ristgriff und mit Speichgriff beider Hände an der Außenseite der Holmen. — Schwingseil: Unter dem kopfwärts entgegengeschwungenen Seil durchlaufen, über das fußwärts geschwungene Seil hüpfen. — Rundlauf: Kreisgehen und -laufen, Hopserhüpfen, Galopphüpfen seitwärts, Kreisschwingen. — Schwebe- stangen: Schwebegang, Liegestütz. — Senkrechte Stangen: Sprung zum Streckhang an zwei Stangen, tiefe Kniebeuge bei festem Griff der Hände an zwei Stangen.

### Spiele.

#### II. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

Gang- und Hüpfarten. Dreitritt, Dreitritthüpfen, Schottischhüpfen, Kniewippgang, Wiegegang.

Ordnungsübungen. Reihungen der Paare. Rad.

Frei- und Stabübungen. Armkreisen, Armheben in Verbindung mit Schrittstellungen, Rumpfbüungen. Stabübungen mit gleicher Betätigung der Arme.

**Gerätübungen.** Barren: Wechsel von Stand und Sitz, von Stütz und Sitz. — Wagrechte Leiter: Hangeln mit ungleichen Griffen an Holmen und Sprossen. — Rundlauf: Kreisschwingen. — Schwebestangen: Schwebegang, Liegestütz, freies Schwebegehen. — Senkrechte Stangen: Hangeln aufwärts und abwärts. — Schrägen Stangen: Hangeln aufwärts und abwärts mit Speichgriff und mit Ellengriff.

**Spiele.**

III. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

**Gang- und Hüpfarten.** Wiegelaufen, Kreuzzwirbeln mit halber und ganzer Drehung.

**Ordnungsübungen.** Schwenken der Viererreihen, kleiner Ring.

**Frei- und Stabübungen.** Schrittstellungen mit Kniebeugen, Kniebeugwechsel, Rumpfübungen. Stabübungen mit ungleicher Tätigkeit der Arme.

**Gerätübungen.** Barren: Streckstützschwingen auf kurze Dauer, ohne und mit Fortbewegung, Stützeln. — Wagrechte Leiter: Drehhangeln. — Rundlauf: Schwingen im Takt, Schwingen über ein Seil. — Senkrechte Stangen: Hangeln aufwärts und abwärts, Drehhangeln mit Vierteldrehungen, abwechselnd rechts und links. — Schrägen Stangen: Hangeln aufwärts, halbe Drehung und Hangeln abwärts. — Schaukelringe: Schwingen im Streckhang.

**Spiele.**

IV. Klasse. — Wöchentlich 2 Stunden.

**Gang- und Hüpfarten.** Schwenkhüpfen, Doppelschottischhüpfen, Wiegehüpfen, Schritzwirbeln, Hopserzwirbeln.

**Ordnungsübungen.** Ring und Stern.

**Frei-, Stab- und Hantelübungen.** Wiederholung früher gelernter Freiübungen mit Belastung der Arme durch Hanteln. Stabübungen in Verbindung mit Schrittstellungen und Kniebeugen.

**Gerätübungen.** Barren: Streckstützschwingen. — Wagrechte Leiter: Übungen im Spannhang. — Rundlauf: Schwingen mit Drehungen. — Senkrechte Stangen: Hangeln aufwärts, Hangzucken abwärts, Wanderhangeln. — Schrägen Stangen: Wanderhangeln seitwärts mit halben Drehungen in Speich- und Ellengriff. — Schaukelringe: Schwingen im Streckhang mit halben Drehungen, Schwingen im Beugehang, im Streckstütz.

**Spiele.**

V. Klasse. — Wöchentlich 1 Stunde.

Kreuzhüpfen, Verbindung der bisher gelernten Gang- und Hüpfarten und Ordnungsübungen. Stabübungen mit Kniebeugwechsel, Übungen zu zweien oder dreien mit zwei resp. drei langen Stäben, Stabwinden.

Keulen: Übungen mit einer Keule und mit zwei Keulen. — Rundlauf: Schwebegehen mit Riesenschritten. — Barren, Leitern, Stangen, Schaukelringe: Wiederholung der Übungen der vierten Klasse.

## 12. Handarbeiten.

I. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

**Stricken.** Ein Paar Strümpfe. Einüben der Strümpfregel. Stricken eines Streifens mit 12 Mustern. Als Nebenarbeit: Stricken von Socken, Halsstüchern, Unterröcken; Anstricken von Strümpfen.

**Nähen.** Anfertigung eines einfachen Mädchenzughemdes. Erlernen des Kreuzstiches an Stramin oder grobem Stoff. Das römische Alphabet.

II. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

**Stricken.** Ein Paar Strümpfe mit rechten und linken Maschen. Wiederholung der Strümpfregel.

**Nähen.** Ein Paar Beinkleider (Zuschneiden und Nähen).

**Flicken.** Erlernen des Maschenstiches an einem gestrickten Streifen. Stopfen von Strümpfen (Verstechen). Einstricken von Fersen und andern Stücken (Stückeln).

### III. Klasse. — Wöchentlich 5 Stunden.

**Stricken.** Ein Paar Socken oder Strümpfe als Nebenarbeit.

**Nähen.** Ein Bändchenhemd. Anleitung zum Maßnehmen, Zeichnen und Zuschneiden.

**Flicken.** Stoffverstechen an Stramin oder grobem Stoff. Auf- und Einsetzen von Stücken an einem Flicktuch. Anwendung des Gelernten im Ausbessern von zerrissenen Wäschestücken.

### IV. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden.

**Stricken.** Ein Paar Strümpfe mit rechten und linken Maschen als Nebenarbeit.

**Nähen.** Nähtuch mit Hexenstich, Hohlsaum, Zierstichen, gesticktem Namen und Festons. Eine Nachtjacke. Anleitung zum Maßnehmen, Zeichnen und Zuschneiden.

**Häkeln.** Erlernen des Häkelns, Anfertigung verschiedener Spitzenmuster.

**Flicken.** Wiederholung der gelernten Flickarten an Strümpfen, Weißzeug und Kleidungsstücken.

### V. Klasse. — Wöchentlich 6 Stunden.

**Nähen.** Erlernen und fortgesetzte Anwendung des Maschinennähens. Anfertigung einer Schürze, eines Frauentaghemdes mit Koller, eines Unterrockes und eventuell eines Frauennachthemdes. Bei Anfertigung dieser Arbeiten Anleitung im Maßnehmen, Zeichnen und Zuschneiden.

**Stickeln und Häkeln.** Anfertigung verschiedener Arbeiten, je nach Wunsch und Bedarf der einzelnen Schülerin.

**Flicken.** Wiederholung sämtlicher Flickarten.

### 13. Kochen und Haushaltungskunde.

Für die Schülerinnen der IV. und V. Klasse fakultativ. Halbjahrskurse. Wöchentlich zwei Nachmittage oder Abende zu  $4\frac{1}{2}$  Stunden.

**Haushaltungskunde.** Anleitung zum Einkaufen. Die sparsame Verwendung des Brennmaterials, Besorgen der Öfen. Belehrungen über den Nährwert der Speisen und die richtige Zusammenstellung derselben zu einer Mahlzeit. Kostenberechnung für eine Familie von sechs Personen und für eine Person. Aufbewahren der Nahrungsmittel. Reinigung der Wohnräume.

**Kochen und Servieren.** Zurüsten der Gemüse. Sorgfältige Zubereitung einfacher Speisen: Suppe, Fleisch, Mehlspeisen, Gemüse, Obst. Einsieden von Kochfett. Verwendung der Speiseresten. — Das Zurichten des Tisches und das Servieren. Das Benehmen während der Mahlzeit.

**Reinigungsarbeiten.** Reinigen des Herdes, der Geschirre und Geräte. Aufwaschen des Fußbodens. Putzen der Fenster. Ordnen der Schränke. Bessorgen der Küchenwäsche.

Bei Beginn der Abendkurse erhalten die Schülerinnen Milchkaffee und Brot. Die während der Unterrichtszeit zubereiteten Speisen bilden ihr Nachtessen.

### Wöchentliche Stundenzahl der Fächer.

#### a. Obligatorische Fächer:

	Kl.	I	II	III	IV	V
1. Religion . . . . .		2	2	—	—	—
2. Deutsche Sprache . . . . .		4	4	4	4	5
3. Französische Sprache . . . .		4	4	4	4	5
4. Rechnen und Buchhaltung . . .		4	4	4	4	5

	Kl.	I	II	III	IV	V
5. Geographie . . . . .		2	2	2	2	—
6. Geschichte . . . . .		—	1	2	2	—
7. Naturkunde . . . . .		1	2	2	2	2
8. Schreiben . . . . .		2	1	2	1	2
9. Zeichnen . . . . .		2	2	2	2	2
10. Singen . . . . .		2	1	1	1	—
11. Turnen . . . . .		2	2	2	2	1
12. Handarbeiten . . . . .		5	5	5	6	6
		30	30	30	30	28

b. Fakultativ:

13. Kochen und Haushaltungskunde. Semesterkurse in Klasse IV oder V mit 9 wöchentlichen Stunden.

**48. 13. Ökonomie-Ordnung für das Lehrerseminar Mariaberg (Kt. St. Gallen).** (Vom 24. Februar 1904.)

Art. 1. Die Oberaufsicht und jährliche Berichterstattung über die Verwaltung ist Sache des *Seminardirektors*. Er leitet die Konviktküche, reicht alljährlich die Budgetvorschläge ein, beantragt und motiviert vorzunehmende Bauten und Reparaturen, sowie größere Mobiliaranschaffungen zu Handen der Aufsichtsbehörden, bestimmt die Arbeitsvergebung und überwacht die Ausführung der Arbeiten. Er weist sämtliche Ausgaben des Seminars zur Zahlung an (Art. 2, 3 und 26 der Verordnung betreffend das Rechnungs- und Kassawesen der kantonalen Staatsverwaltung).

Art. 2. Bei allen baulichen Arbeiten, die größere Kosten verursachen, oder die konstruktiver Natur sind, ist der *Kantonsbaumeister* um seine Mitwirkung anzugehen, der dann auch, nach erfolgter Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, die Arbeit vergeben und überwachen, sowie die eingehenden Rechnungen visieren wird.

Art. 3. Der *Seminarverwalter* besorgt:

- a. das Rechnungs- und Kassawesen des Lehrerseminars, den Kostgelderzug, die Führung der Stipendienkontrolle und des Inventars nach den Vorschriften der Verordnung betreffend das Rechnungs- und Kassawesen der kantonalen Staatsverwaltung vom 10. März 1897;
- b. die Beaufsichtigung der elektrischen Beleuchtungsanlage, speziell der Akkumulatoren-Batterie und deren Ladung;
- c. das Rechnungs- und Kassawesen der Konviktküche.

Art. 4. Vorstehende Ökonomie-Ordnung wurde heute vom Erziehungsrate genehmigt; sie tritt mit dem 1. Mai 1904 in Kraft und ersetzt diejenige vom 25. September 1895.

**49. 14. Règlement et programme du certificat de capacité et du diplôme à l'Ecole des arts industriels à Genève.** (Adoptés par le Conseil d'Etat, le 16 février 1904.)

**Chapitre I. — Conditions générales.**

1<sup>o</sup> L'Ecole des arts industriels délivre aux élèves méritants deux catégories de récompenses :

a. le certificat de capacité; — b. une récompense supérieure, dite diplôme de l'Ecole des arts industriels.

2<sup>o</sup> Le certificat et le diplôme mentionnent les branches d'études dans lesquelles le candidat aura concouru.

3<sup>o</sup> Le certificat et le diplôme, ainsi que les autorisations de concourir pour leur obtention, sont accordés par un jury composé des membres de la commis-

sion de surveillance et des professeurs de l'Ecole. Ce jury décide par un vote au scrutin secret.

#### **Chapitre II. — Certificat de capacité.**

1<sup>o</sup> Pour obtenir le certificat de capacité, l'élève de l'Ecole doit:

a. être classé en 5<sup>me</sup> année d'étude; — b. avoir pris part au concours de 5<sup>me</sup> année; — c. adresser une demande écrite à l'administration de l'Ecole avant le 15 mars.

2<sup>o</sup> Si sa demande est prise en considération par la commission de surveillance, le candidat devra présenter avant le 31 mars:

a. ses études et travaux exécutés à l'Ecole; — b. ses travaux de concours, y compris celui de 5<sup>me</sup> année. Par exception, ce concours aura lieu dans le courant du mois de mars; — c. ses notes prises pendant le cours de styles.

3<sup>o</sup> Il devra obtenir, pour les travaux mentionnés ci-dessus, l'approbation du jury.

4<sup>o</sup> L'élève dont la demande n'aura pas été agréée ou qui n'aura pas obtenu le certificat de capacité, pourra postuler son obtention dans le courant de deux années scolaires suivantes, à la condition de rester élève de l'Ecole.

#### **Chapitre III. — Diplôme de l'Ecole.**

1<sup>o</sup> Pour obtenir le diplôme de l'Ecole, l'élève doit:

a. être pourvu du certificat de capacité; — b. demander par écrit à l'administration et obtenir du jury l'autorisation d'exécuter le travail dit de *fin d'études*, selon le programme spécial de chaque classe; — c. obtenir, pour ce travail, l'approbation du jury.

2<sup>o</sup> Le travail de fin d'études comprend:

a. la composition; — b. l'exécution.

Pour la classe de moulage, la composition n'est pas exigée.

3<sup>o</sup> Ce travail devra constituer, autant que possible, un résumé de connaissances acquises par le candidat dans les différentes branches de l'enseignement qu'il a suivi.

D'autre part, le candidat est libre de donner plus d'importance à celle des branches d'études qui lui conviendra le mieux.

4<sup>o</sup> Le travail de fin d'études sera exécuté dans le délai maximum de trois mois, pour toutes les classes, à l'exception de la classe de moulage pour laquelle le délai est de deux mois.

5<sup>o</sup> Le travail sera exécuté en loge.

6<sup>o</sup> Les heures fixées pour le travail en loge sont de 8 heures du matin à midi et de 2 à 6 heures du soir, tous les jours, sauf le dimanche.

7<sup>o</sup> Il est interdit au candidat:

a. de séjourner dans la loge en dehors des heures fixées; — b. d'y laisser pénétrer qui que ce soit; — c. d'y introduire ni croquis, ni notes, ni documents d'aucune espèce pendant la première journée du concours; — d. de sortir son travail de la loge sans autorisation.

8<sup>o</sup> Une surveillance spéciale du concours sera organisée à cet effet par l'administration.

9<sup>o</sup> Dans la première journée du concours, le candidat devra exécuter et remettre à l'administration l'esquisse de l'œuvre qu'il a l'intention d'exécuter. Cette esquisse sera photographiée et le candidat ne pourra s'écartez de l'esprit général de cette esquisse dans l'exécution du travail définitif.

10<sup>o</sup> Toute contravention aux conditions du concours entraînera l'annulation de celui-ci.

11<sup>o</sup> L'Ecole couvre les frais de matières premières et autres nécessaires à l'exécution du travail à fin d'études. Un devis de ces frais sera préalablement établi et soumis à l'approbation de la commission de surveillance de l'Ecole.

12<sup>o</sup> Une exposition publique des travaux des candidats a lieu pendant trois jours, à l'Ecole, aussitôt après la décision du jury.

13<sup>o</sup> Les travaux diplômés restent la propriété de l'Ecole; ils serviront de points de comparaison et constitueront le musée des diplômes.

14<sup>o</sup> Les candidats diplômés reçoivent une reproduction photographique ou autre de leur œuvre. Dans certains cas spéciaux, cette dernière peut leur être prêtée, contre reçu, pour un temps déterminé.

15<sup>o</sup> Les travaux non diplômés peuvent, après l'exposition, être retirés et achetés par leurs auteurs, moyennant le remboursement à l'Ecole des frais d'exécution.

16<sup>o</sup> L'élève qui n'aura pas été autorisé à concourir pour le diplôme, ou le candidat dont le travail de fin d'études aura été jugé insuffisant, pourront présenter une nouvelle demande d'autorisation dans le courant des deux années scolaires suivantes, à la condition de rester élèves de l'Ecole.

**Chapitre IV. — Programme spécial du travail de fin d'études pour les différentes classes.**

**Classe de sculpture.** — Dessin, modelage et exécution.

*Composition.*

Esquisse dessinée, ou modelée, soit de figure décorative, soit de décoration ornementale d'intérieur ou d'extérieur, ou de mobilier, à livrer dans la première journée.

*Exécution.*

Si la composition a pour base la figure décorative, le candidat devra fournir:

- a. une étude modelée d'après nature, demi-grandeur environ, en dix-huit séances, de la ou d'une des figures de sa composition;
- b. une exécution en marbre, pierre ou bois d'une des études de figure, prise dans son bagage artistique ou d'après une œuvre de maître.

Si la composition est à base ornementale, le candidat devra fournir:

- a. une étude modelée d'un des principaux motifs de sa composition à demi-grandeur d'exécution, pour un projet de décoration extérieure; à grandeur d'exécution pour un projet de décoration intérieure;
- b. une exécution en marbre, pierre ou bois, d'une des études prises dans son bagage artistique.

**Classe de ciselure.** — Dessin, modelage et exécution.

*Composition.*

Esquisse dessinée ou modelée soit de figure décorative, soit de décoration ornementale, destinée au bronze, à l'orfèvrerie ou à la bijouterie, à livrer dans la première journée.

*Exécution.*

Si la composition a pour base la figure décorative, le candidat devra fournir:

- a. une étude modelée demi-grandeur nature environ, en dix-huit séances, de la ou d'une des figures de sa composition;
- b. une exécution en métal d'après une œuvre de maître.

Si la composition est à base ornementale, le candidat devra fournir:

- a. une étude modelée, grandeur d'exécution, d'un des principaux motifs de sa composition;
- b. une exécution en métal d'une des études prises dans son bagage artistique, ou d'après une œuvre de maître.

*Classe de peinture décorative. — Dessin et exécution.**Composition.*

Esquisse dessinée d'un projet de peinture décorative, à livrer dans la première journée.

*Exécution.*

Projet de peinture décorative avec dessin géométral et perspectif.

Exécution grandeur nature, avec rendu en couleurs, d'une partie du projet ci-dessus, si celui-ci n'a pas été établi à grandeur d'exécution.

*Classe de serrurerie artistique. — Dessin, modelage et exécution.**Composition.*

Esquisse dessinée ou modelée d'un motif applicable à la décoration du bâtiment ou du mobilier, à livrer dans la première journée.

*Exécution.*

- a. modelage d'un fragment du motif composé;
- b. exécution en fer de la composition comprenant les travaux de la forge, de l'ajustage et du repoussé;
- c. exécution en fer d'objets usuels, tels que clefs, serrures, targettes, pentures, comprenant la forge, le tournage et le limage, ce dernier travail poussé jusqu'à la lime douce inclusivement.

*Classe de peinture sur émail. — Dessin et exécution.**Composition.*

- a. esquisse dessinée d'un projet comportant de la figure, à livrer dans la première journée;
- b. rendu en couleur du même projet en vue de son exécution en émaux translucides sur cuivre, sur blanc modelé et autant que possible sur pailloons, avec la ou les figures modelées en vue de l'exécution en blanc de Limoges, teintées ou non.

*Exécution.*

- a. exécution soit du projet mentionné ci-dessus, soit d'une œuvre comportant de la figure et susceptible d'être interprétée en émaux translucides, comme il est dit plus haut.

Si le travail s'exécute sur une plaque, celle-ci mesurera au moins 15 centimètres dans sa plus grande dimension.

S'il s'agit d'une pièce de forme en hauteur (telle que vase, buire, canette, etc.), la hauteur ne sera pas inférieure à 12 centimètres.

S'il s'agit d'une pièce ronde, telle que bonbonnière, etc., le diamètre de celle-ci sera de 12 centimètres au minimum.

- b. peinture en couleur, sur blanc et sous-fondant d'une tête ou d'un sujet sur plaque ronde de 3 centimètres de diamètre au maximum.

*Classe de moulage.**Exécution.*

- a. moulage à creux perdu et épreuve d'un buste ou d'une statue;
- b. chape pour la gélatine, d'un buste, d'une statue ou d'un morceau d'ornement;
- c. moule à pièces et épreuve d'un buste ou d'une statuette;
- d. exécution en plâtre, d'après dessins et plans, à l'échelle de 10 centimètres par mètre (ou de 5 centimètres, selon l'importance du travail) d'un morceau d'architecture, tel que socle, fragment de monument, meuble, le tout composé de moulures sans ornement.

**50. 15. Programme de l'enseignement théorique et pratique à l'Ecole cantonale  
d'horticulture, de culture maraîchère et de viticulture de Genève. (Du  
8 février 1904.)**

**PREMIÈRE ANNÉE.**

**Botanique. (Un semestre. — 22 leçons.)**

*Notions d'organographie et de physiologie.*

Généralités sur les êtres organisés, différence entre les animaux et les végétaux; points de contact. — Champ de la botanique. — Morphologie, biologie, physiologie, botanique systématique. — La cellule, membrane, protoplasma, noyau, leucites, division cellulaire. — Physiologie de la cellule, mouvements protoplasmiques, osmose, turgescence. Tissus. Tension des tissus, parenchyme, sclérenchyme, tissus fibreux (tissus sécrétateurs). — Liber et bois, leurs fonctions. — Racine, morphologie, anatomie de la racine primaire et secondaire, zone génératrice, physiologie de la racine, sels, absorption. — Applications de l'étude précédente. — Engrais, assolements. — Tige, morphologie, anatomie, structure primaire et secondaire; physiologie de la tige. — Ascension de la sève. — Feuille, morphologie, formes et découpages, nervations, phyllotaxie; anatomie de la feuille, fonction chlorophyllienne (stomates): transpiration; respiration; inflorescences. — La fleur, morphologie, calice, corolle, androcée, gynécée, symétrie. — Physiologie. — Pollinisation, fécondation (insectes, vents), applications, hybrides. — Fruits et semences. — Germination. — Multiplication, bouturage, marcottes, greffes, taille des arbres, annelation.

**Arboriculture fruitière et d'ornement. (Deux semestres. — 44 leçons.)**

*Premier semestre.*

Etudes générales préliminaires sur l'arboriculture fruitière et d'ornement. — Pépinière, son but. — Plan de la pépinière, sa division, son établissement. — Choix du terrain, préparation du sol, plantation. — Outils, drainage, engrais. Multiplication par semis, boutures, marcottes, greffes. — Soins dans la pépinière, repiquage, élaquage, élevage des jeunes arbres, formation de la tige et de la tête des arbres. — Maladies, insectes nuisibles, manière de les combattre.

*Deuxième semestre.*

Le verger, son but, son utilité. — Plan d'un verger, emplacement, établissement, préparation du terrain. — Plantation et distance des arbres; engrais. — Formes à donner aux arbres du verger. — Taille de la racine et de la tête de l'arbre, tuteur, lien, badigeonnage. — Soins d'entretien du verger. — Plantation le long des routes, plantation dans les champs. — Etudes sur les arbres d'ornement, de haute futaie. — Les différentes espèces et variétés cultivées, leur emploi et leur culture dans les parcs, le long des routes et dans les villes. — Plantation, arrosage, élagage, soins d'entretien. — Transplantation des gros arbres. — Maladies, insectes nuisibles.

**Culture maraîchère. (Deux semestres. — 44 leçons.)**

*Premier semestre.*

Historique de la culture maraîchère dans notre pays. — Le jardin maraîcher et potager, établissement de chacun d'eux. — Différents sols, améliorations, amendements. — Outilage et matériel du maraîcher, abris temporaires, etc. — Outils américains employés dans la grande culture (houes à bras, charrues, etc.). — Différents travaux annuels exécutés dans la culture des légumes. — Des engrais organiques employés dans la culture maraîchère. — Des engrais liquides (vidanges, purin, lisier); précautions à prendre dans leur emploi.

*Deuxième semestre.*

Des engrais chimiques, leur emploi pratique en culture maraîchère. Formules d'engrais chimiques. Teneur en acide phosphorique, potasse, azote des différentes

plantes potagères d'après les analyses. — Exigences des principaux légumes suivant leur développement. — L'assolement, distribution des cultures suivant la nature du sol. Assolement triennal.

Procédés pratiques du maraîcher dans la succession des cultures. — Culture intensive, contreplantation, entresemis, etc. Multiplication des plantes potagères, sélection, choix et culture commerciale des porte-graines des différentes familles ; récolte, conservation et durée germinative des graines. — Du semis, à la volée, en sillon ou en lignes, poquets, etc. — Repiquage, plantation, choix et préparation des plants. Des eaux et de l'arrosage, différents procédés d'irrigation.

#### **Floriculture générale. (Deux semestres. — 44 leçons.)**

##### *Premier semestre.*

Notions sur les divisions pratiques de la floriculture. — Connaissances pratiques du matériel du fleuriste. — Matériel fixe. Orangerie, jardin d'hiver. Serre froide. Serre tempérée. Serre chaude. Serre à multiplication et forcerie. — Chauffage artificiel au thermosiphon. — Matériel mobile. Couches, châssis, cloches. — Chauffage naturel des couches. Couvertures, ombrages, abris. — Outils. — Matières premières utilisées en floriculture. — Terres, terreaux, composts, leur préparation. — Les eaux et les arrosements. Engrais solides et liquides.

##### *Deuxième semestre.*

Multiplication et élevage des plantes. — Semis, division, boutures, marcottes, greffe, leur usage pratique en floriculture. — Repiquages, pincements, bassinages, soins appropriés à l'élevage des plantes. — Hygiène des plantes. — Maladies, moyen de les combattre ou de les prévenir. — Insectes nuisibles, procédés de destruction. — Auxiliaires du jardinier. — Culture et emploi des principales plantes annuelles et bisannuelles. — Culture et emploi des plantes bulbeuses et rhizomateuses. — Notions usuelles sur la plantation des massifs, plates-bandes, corbeilles, etc. — Théorie de l'harmonie des couleurs dans la plantation. — Notions usuelles de mosaïculture.

#### **Eléments de physique et de météorologie. (Un trimestre. — 11 leçons.)**

Composition de l'atmosphère, ses influences. — Chaleur et lumière. — Nature, action et mensuration de la chaleur. Irradiation solaire ; effets de la lumière sur les plantes. — Rayonnement terrestre. Température du sol. — Températures utiles aux plantes.

Humidité. — Evaporation et ses effets. — Observation de l'humidité relative ; prévision des gelées. — Phénomènes de condensation, rosée, etc., nuages, pluies. — Humidité du sol.

#### **Chimie générale et horticole. (Un semestre. — 22 leçons.)**

##### *Notions élémentaires.*

Phénomènes physiques et phénomènes chimiques. — Corps simples, corps composés ; molécules, atomes. — Réactions et équations chimiques. — Combinaisons et mélanges. — Analyse et synthèse. — Définition des oxydes, bases, acides, sels. — Etude des principaux métalloïdes et métaux, et de leurs combinaisons.

Hydrogène, oxygène, eau, chlore, azote, phosphore, carbone, sodium, potassium, chaux, fer, cuivre, etc.

#### **Géométrie et arpantage. (Deux semestres. — 44 leçons.)**

##### *Premier semestre. — Géométrie.*

Généralités. — Différentes sortes de lignes : verticales, horizontales, parallèles, perpendiculaires. — Des angles : angle droit, aigu, obtus, mesure des angles. — Des triangles, définition, différentes sortes de triangles, égalité des triangles. — Particularité du triangle rectangle. — Surface des triangles. —

Unités du système métrique. — Les quadrilatères: généralités, le carré, le rectangle, le parallélogramme, le losange et le trapèze, leur périmètre et leur surface. — Les polygones en général. Polygones réguliers et irréguliers: leur périmètre et leur surface. — La circonference, définitions, sa longueur. — Surface du cercle, du secteur, du segment, de la couronne circulaire. — L'ellipse, l'ovale et la spirale.

Les plans, généralités: les angles drôles, trièdres et polyèdres; les solides, leur mesure. — Volume et surface du cube, du parallélépipède, du prisme, de la pyramide et du tronc de pyramide. — Le cylindre, le cône et le tronc de cône, définitions, leur surface et leur volume. — La sphère, la zone, définitions, surface et volume. — Applications. — Jaugeage des tonneaux, mesurage d'un tas de gravier, de sable, de fumier, etc.

*Deuxième semestre. — Arpentage.*

Tracé et mesure d'une droite sur le terrain; chaîne d'arpenteur, jalons, fiches, etc. — Equerre d'arpenteur, description, usage. — Tracé des droites perpendiculaires et parallèles sur le terrain. — Mesure d'un terrain triangulaire, polygonal et de forme quelconque. — Différents procédés. — Levé de plan au mètre, à l'équerre, à la planchette, au graphomètre, à la boussole. — Description et usage de ces divers instruments. — Echelles de réduction. — Rapporter un plan sur le papier. — Mesure des hauteurs et des points inaccessibles. — Le niveling; instruments: niveau, mire, etc. — Niveling simple et composé, plans cotés; profils en long et en travers, courbes de niveau.

P. S. — Le cours d'arpentage est essentiellement pratique.

**Comptabilité. (Trois trimestres. — 33 leçons.)**

Arithmétique commerciale. — Calcul des intérêts, diverses méthodes; factures, notes, mémoires. — Effets de commerce. — Généralités, lettre de change, billets de change, chèque, billet à ordre, etc. — Escompte sur factures et sur effets de commerce. — Calcul du prix de revient et du prix de vente. — Des sociétés et des associations. — Comptes courants, généralités, diverses méthodes.

*Exercices pratiques sur tout le programme.*

Tenue des livres, définitions et considérations générales.

Théorie de la comptabilité en partie simple.

Théorie de la comptabilité en partie double, appliquée à l'agriculture et à l'horticulture, avec exercices pratiques pendant 4 mois.

**Zoologie horticole. (Un trimestre. — 11 leçons.)**

Notions générales sur la structure des animaux. — Tissus et appareils. — Fonction de nutrition, de circulation, de respiration; sécrétions diverses, reins, peau, etc. — Mammifères. — Caractères généraux des ordres. — Animaux utiles ou nuisibles, chauves-souris, insectivores, rongeurs, carnassiers. — Oiseaux, caractères généraux, nuisibles ou utiles; oiseaux de proie, diurnes et nocturnes; passereaux, gros bec, becs fins; oiseaux d'ornement; gallinacés. — Reptiles, caractères généraux, tortues, lézards, serpents, crapauds, grenouilles.

Poissons. — Les aquariums. — Mollusques, leur structure, leurs mœurs.

Insectes. — Structure en général et métamorphoses. — Ordres d'insectes et les divers appareils par lesquels ils nuisent. — Coléoptères, orthoptères, névrophtères, hyménoptères, hémiptères, lépidoptères, diptères. — Indication dans chaque ordre des animaux nuisibles les plus connus et de ceux qui jouent un rôle utile.

Arachnides, acariens, crustacés, cloportes, etc.

**Dessin. (Deux semestres. — 44 leçons.)**

*Premier semestre.*

Explications sur l'emploi des divers instruments servant au dessin de plans. — Explications et construction de différentes échelles de proportion. — Etude

et construction de lignes, de figures planes et évaluation des surfaces. — Evaluation des volumes; application au cubage des terres. — Signes conventionnels employés dans le relevé d'un plan de situation, formes, croquis. — Mise à l'échelle d'un plan de situation, de configuration simple; manière d'aménager un tracé de jardin sur ce plan de situation.

*Deuxième semestre.*

Copie d'un plan de jardin, genre paysager, étudié en forme de croquis sur le plan de situation précédent. — Mise au net et lavis de ce plan. — Copie d'un état de situation devant servir à l'étude d'un jardin régulier. — Copie d'un plan de jardin, genre régulier, étudié en forme de croquis sur le plan de situation précédent. — Mise au net et lavis de ce plan. — Copie d'un état de situation devant servir à l'étude d'un jardin mixte. — Copie d'un plan de jardin, genre mixte, étudié en forme de croquis sur le plan de situation précédent. — Mise au net et lavis de ce plan.

**Français.**

Exercices de diction, de composition, de grammaire et d'orthographe.

*Pratique.*

Pendant la première année, la pratique comprend les deux tiers environ de la journée. Les élèves sont initiés au maniement des outils et ont à faire tous les travaux élémentaires du jardinage, de la pépinière et de la culture maraîchère, tels que: labourage, arrosage, ratissage, fossoyage, défoncement, bouturage, repiquage, soins des couches, rempotage, nettoyage, manutention des engrains et des terreaux, etc.

**DEUXIÈME ANNÉE.**

**Arboriculture fruitière et d'ornement.** (Deux semestres. — 44 leçons.)

*Premier semestre.*

Le jardin fruitier. — Création et plan du jardin fruitier. — Le poirier, taille et soins. — Le cerisier, taille et soins. — L'abricotier, taille et soins. — Le figuier, taille et soins. Le groseillier, taille et soins. Le framboisier, taille et soins.

Maladies des arbres fruitiers. — Insectes nuisibles. — Cueillette et conservation des fruits. — Fruitier.

*Deuxième semestre.*

Etude sur les arbustes d'ornement à feuilles caduques. — Les différentes espèces et variétés cultivées; leur but utile et leur emploi dans le jardin d'ornement. — Méthodes de multiplication pour chaque espèce. — Taille des arbustes d'ornement. — Les arbustes grimpants et sarmenteux, les différentes espèces et variétés cultivées, leur but utile et leur emploi dans le jardin d'ornement. — Méthode de multiplication pour chaque espèce. — Les arbustes d'ornement à feuilles persistantes. — Etudes sur les arbustes d'ornement à feuilles persistantes. — Les différentes espèces et variétés cultivées, leur but utile et leur emploi dans le jardin paysager. — Méthode de multiplication pour chaque espèce. — Taille des arbustes d'ornement à feuilles persistantes. — Le rosier, division par groupes, rosiers nains, rosiers tiges, rosiers grimpants. — Multiplication, semis, boutures, greffes. — Eglantiers, culture, emploi du rosier. — Maladies et insectes nuisibles.

**Cours spéciaux d'arboriculture pratique.** (Deux semestres. — 44 leçons.)

Cours préparatoire sur les principales greffes avec applications sur le terrain.

Cours préparatoire sur la taille des arbres, fait sur le terrain.

**Architecture paysagiste.** (Deux semestres. — 44 leçons.)

*Premier semestre.*

Considérations générales sur l'art des jardins et classification. — Visite à un jardin. — Levé du plan d'un terrain pour étude d'un plan de situation. — Relevé de l'état de situation. — Composition d'un jardin paysager à établir sur l'état de situation, mise au net à l'encre de Chine.

*Deuxième semestre.*

Composition d'un jardin régulier ou mixte sur le même état de situation. — Etude des profils types d'une des deux compositions précédentes indiquant les profils naturels et les profils modifiés. — Rédaction des devis explicatifs et estimatifs sommaires.

**Floriculture.** (Deux semestres. — 44 leçons.)

*Premier semestre.*

Plantes d'orangerie ou de serre froide. — Leur emploi et leur culture comme plantes fleuries ou à feuillages.

Les spécialités gantoises. — Azalea. — Camellia. — Rhododendron. — Plantes de serre tempérée. — Description et culture des meilleures espèces à fleurs et à feuillage.

Les spécialités commerciales. — Asparagus. — Aralia. — Ficus. — Dracaena, etc.

*Deuxième semestre.*

Plantes de serre chaude. — Description et culture des meilleures espèces à fleurs et à feuillage ornemental.

Des spécialités commerciales. Codicium, dracaena, cultures spéciales des aroïdées, cactées et ericacées.

Cultures des plantes bulbeuses. Amaryllidées, bégoniacées et gesnériacées.

**Culture maraîchère.** (Deux semestres. — 44 leçons.)

*Premier semestre.*

Animaux et insectes nuisibles à la culture des légumes, moyens de destruction. — Nomenclature des plantes potagères, famille, origine.

*Culture* de l'ail. Oignon. Echalotte. Ciboule et ciboulette. Poireau. Cerfeuil commun, tubéreux et musqué. Persil frisé et à grosses racines alimentaires. Epinard. Tétragone. Pissenlit ou dent-de-lion. Chicorée sauvage ou amère. Plantes condimentaires: thym, sauge, fenouil, estragon, basilic.

*Deuxième semestre.*

Mâche. Concombres et cornichons. Arroche des jardins. Igname. Courges. Potirons et patissons. Fève. Panais. Raifort. Scorsonière. Carotte. Radis de tous les mois, d'été, d'automne et d'hiver. Betterave potagère. Cresson alénois et cresson de fontaine. Crosnes du Japon ou stachys. Piment. Aubergine. Céleri plein blanc et céleri-rave. Bette ou poirée à cardes. — Choix des meilleures variétés.

**Botanique.** (Un semestre. — 22 leçons.)

Généralités. — L'individu, la race, la variété et l'espèce. — Hérédité. — Variabilité. — Section naturelle et artificielle. — Hybridité. — Analogies, homologies et affinités. — Classifications naturelles et artificielles. — Principales divisions du règne végétal. — Etudes de quelques familles importantes au point de vue horticole. — Fougères. Conifères. Graminées. Broméliacées. Orchidées. Liliacées. Iridées. Caryophyllées. Crucifères. Renonculacées. Légumineuses. Rosacées. Ombellifères. Solanées. Labiées. Primulacées. Verbénacées. Scrophularinées. Composées. — Connaissance pratique des plantes intéressantes au point de vue agricole et horticole (céréales, arbres fruitiers et forestiers).

**Viticulture. (Deux semestres. — 44 leçons.)**

De la vigne, de sa multiplication et de sa culture avant l'introduction du greffage sur pieds américains. — La vigne dans le jardin fruitier, plants de table. — Espèces et variétés cultivables dans le canton de Genève et les pays voisins: *Vitis vinifera* et ses variétés. — De la reconstitution du vignoble par la greffe sur plants américains. — Description et caractère des meilleurs porte-greffes: Américains purs, hybrides amérigo-américains et hybrides franco-américains. — Description et caractères de ces cépages, de leur adaptation aux différents terrains. — Du carbonate de chaux et de ses effets sur certains porte-greffes. — Multiplication de la vigne: boutures, marcottes et greffes. — Importance de ce dernier mode de multiplication. — De l'établissement d'une pépinière de greffes-soudés. — Différents systèmes de plantation des greffes, soins à leur donner en pépinière. — Soins à donner aux plants greffés pendant la première et la deuxième année de leur plantation en vigne. — Formes à donner à la vigne en plein air. — Soins à donner à la vigne; taille, ébourgeonnement, pincement, incision annulaire, cisèlement de la grappe.

Culture: labours, ratissages, fumures. — Maladies de la vigne: maladies causées par les parasites animaux: phylloxéra, pyrale, cochylis, rynchites, eumolpe, henneton. — Dégâts des guêpes, mouches et abeilles. — Maladies causées par des parasites végétaux: antrachnose, mildew, blackrot, conothyrium, oïdium, blanc des racines. — Autres maladies: chlorose, coulure, dégâts de la grêle et de la gelée.

**Chimie générale et horticole. (Un semestre. — 22 leçons.)**

Notions élémentaires de la composition des matières organiques: glucose, sucre, amidon. — Alcools, acides, éthers. — Graisses et huiles, savons, bougies. — Substances albuminoïdes, alcaloïdes. — Fermentations. Fermentation alcoolique, étude des boissons fermentées, vin, bière, etc. — Etude du lait. — Etude de l'air atmosphérique.

**Travaux pratiques.**

Etude des amidons et féculles au microscope. — Analyse du vin. — Analyse du lait.

**Apiculture. (Un trimestre. — 15 leçons.)**

Utilité des abeilles; leurs produits, leur rôle important dans la fécondation des fleurs. — Anciennes et nouvelles méthodes de culture. — Histoire naturelle de l'abeille. — Contenu de la ruche. — Emplacement d'un rucher. — Localités favorables, fleurs, plantes, etc. — Ruches mobiles, leur construction et les points indispensables à observer dans leur aménagement. — Travaux de l'apiculteur, inspections du printemps, outils indispensables. — Suites des travaux du printemps: stimulation et nourrissement des colonies. — Maladies des abeilles, leurs ennemis. — Préparation pour la récolte. — Cire gaufrée. — Essaimage naturel et artificiel. — Opérations pendant la récolte. — Prélèvement, extraction et conservation du miel sous ses différentes formes. — Outilage. — Manipulation de la cire et conservation des rayons. — Précautions après la récolte. — Seconde récolte. — Apiculture pastorale. — Préparation pour l'hivernage. — Alimentation. — Mise en hivernage, derniers soins de l'année. — Préparation du matériel, fabrication de l'hydromel, de l'eau-de-vie et du vinaigre au miel. — Résumé des travaux de l'année.

*P.S.* Les leçons seront accompagnées d'opérations et de démonstrations pratiques.

**Eléments de physique et de météorologie. (Un trimestre. — 11 leçons.)**

Mouvement de l'air. — Pression atmosphérique. — Causes du vent; ses lois. — Vents réguliers et irréguliers. — Cyclones et anticyclones. — Prévision du temps d'après les cartes météorologiques et d'après les observations locales. — Climats typiques et leurs modifications. — Hydrostatique. — Niveaux, jets d'eau, pompes, etc. — Electricité, distribution, conductibilité, foudre, etc. Courants, utilisation.

N.-B. Les élèves font des observations météorologiques sous la direction du professeur.

**Sylviculture.** (Un trimestre. — 15 leçons.)

Importance des forêts, rôle qu'elles jouent dans l'économie de la nature, spécialement dans notre patrie. — Etude des facteurs naturels concourant à la production forestière, sol et climat, arbres et peuplements: épicéa, sapin blanc, mélèze, pin sylvestre, arole, hêtre, chêne, érable, frêne, orme; aulne et bouleau; peuplier et saule; leurs caractères distinctifs, leurs tempéraments, dimensions, qualités et emploi de leur bois.

Principes de la mise en valeur des forêts: régimes, traitements, rapport soutenu; assiette des coupes, futaies régulières et futaies jardinées, parcs; taillis simples et taillis composés. — Produits des forêts, exploitation des bois. — Cubage des bois abattus, estimation des bois sur pied, ventes. — Protection des forêts; insectes nuisibles, mesures préventives. — Reboisements: semis, plantations, pépinières. — Législation forestière.

*Pratique.*

Pendant la deuxième année, la pratique comprend les trois quarts environ de la journée. Les élèves continuent les travaux de la première année; en outre ils sont initiés aux travaux élémentaires dans les serres, aux travaux de pépinière, à la culture maraîchère et potagère, à la taille des arbres, aux travaux élémentaires de la greffe et de la menuiserie.

**TROISIÈME ANNÉE.**

**Arboriculture fruitière et d'ornement.** (Deux semestres. — 44 leçons.)

*Premier semestre.*

Les conifères. — Etude sur les conifères. — Les différentes espèces et variétés cultivées. — Leur emploi et leur culture dans le jardin paysager. — Méthode de multiplication pour chaque espèce.

*Deuxième semestre.*

Etude et connaissance des fruits. — Plantations fruitières, commerciales et bourgeoises.

**Cours spéciaux d'arboriculture pratique.** (Deux semestres. — 44 leçons.)

Cours complet de greffe sur le terrain. — Cours complet de taille sur le terrain. — Greffe de la vigne.

**Cultures forcées.** (Un semestre. — 22 leçons.)

Culture forcée des fruits: fraises, pêches, raisins, abricots, etc.

Culture forcée des légumes et primeurs, ananas, etc.

**Cultures florales spéciales.** (Deux semestres. — 44 leçons.)

*Premier semestre.*

Les palmiers, variétés principales: multiplication, culture. — Emploi dans les serres et le jardin d'ornement. — Maladies et insectes nuisibles. — Fougères et Selaginella, variétés principales; multiplication, culture. Emploi. — Orchidées; variétés principales; multiplication, culture. Emploi. — Orchidées; variétés principales; multiplication, culture, emploi. — Broméliacées. Variétés principales; multiplication, culture, emploi. — Plantes vivaces et plantes alpines. Variétés principales; multiplication, culture, emploi.

Etablissement des rocailles.

*Deuxième semestre.*

Plantes dans les appartements. — Choix des meilleures plantes pour cet usage, soins à leur donner. — Décoration florale des appartements. — Les

nouveaux procédés de l'étherisation dans le forçage des plantes. — Cultures forcées du lilas, de l'azalée, du muguet, des jacinthes, des tulipes, du lilyum Harrisii; culture avancée ou retardée du rosier en pots.

#### **Chimie générale et horticole. (Trois semestres. — 33 leçons.)**

Etude de la terre arable. Sa formation et sa composition. — Eléments physiques du sol; sable, argile, calcaire, humus. — Propriétés physiques du sol, propriétés absorbantes du sol, pénétration de l'eau. — Propriétés chimiques du sol, éléments chimiques, fer, potasse, chaux, acide phosphorique, azote, etc.

Etude des engrains et amendements. Engrais azotés, phosphatés, potassiques, calcaires. — Engrais mixtes: fumier de ferme, guanos, poudrettes, gadoues, etc. — Emploi rationnel et valeur des engrais. — Anticryptogamiques, insecticides, etc.: leur emploi.

#### *Pratique.*

Analyse de la terre arable. — Analyse physique et chimique. — Dosage des principaux éléments fertilisants; recherche des fraudes dans les engrais.

#### **Pathologie végétale. (Un trimestre. — 15 leçons.)**

Considérations générales sur les maladies des plantes. — Recherche des causes des maladies. — Classification, altérations que produisent les maladies sur les différents organes. — Examen au microscope des tissus affectés.

Description des maladies connues qui attaquent les plantes cultivées. — Manière de prévenir ces maladies, de les soigner et de les guérir.

#### **Architecture paysagiste. (Deux semestres. — 44 leçons.)**

##### *Premier semestre.*

Considérations générales sur l'architecture des parcs et classification. — Visite à un parc. — Copie d'un plan de situation destiné à l'étude de la composition d'un grand parc.

##### *Deuxième semestre.*

Mise au net du travail. — Calque du plan d'étude et construction du plan dit „Rendu définitif“. — Etude du rendu ou lavis en couleurs. — Eventuellement amplification du tracé des abords de l'habitation. — Rédaction des devis explicatifs et estimatifs sommaires.

#### **Culture maraîchère. (Deux semestres. — 44 leçons.)**

##### *Premier semestre.*

Culture de l'artichaut du pays, vert de Laon et camus de Bretagne. — Cardons épineux et inermes, blanchiment. — L'asperge, petite et grande culture. — Choux: cabus, de Milan, et choux-rouges. Choux de Bruxelles. Choux-rave (cols-raves). Choux navets rutabaga. Choux-fleurs. Choux Crocoli. Choux crambé ou choux marin. — Fraisiers des quatre saisons. Fraisiers à gros fruits et remontants.

##### *Deuxième semestre.*

Culture du melon. — Pois à cosses, nains et à rames. Pois gourmands ou mange-tout. Haricots nains et à rames. — Pommes de terre hâties, demi-hâties et tardives. — Tomates. — Chicorée frisée ou scarole. — Chicorée de Bruxelles ou Wittloof. — Rhubarbe (forçage). — Navets de petite et grande culture. — Laitues à couper et laitues pommées. — Laitue romaine.

#### **Drainage. (Un trimestre. — 10 leçons.)**

Assainissement et drainage. — Différence entre ces deux procédés. — But et importance du drainage moderne. — Rôle de l'eau dans le sol. — Inconvénients d'un excès d'humidité dans le sol. Influence de celle-ci sur les réactions chimiques, la température et la division mécanique de la couche arable. — Caractères des terrains nécessitant un drainage. — Fosses de sondage. Creuse-

ment, rôle et importance de celles-ci. — Origine des eaux nuisibles. — Des divers modes de drainage souterrains. — Supériorité du drainage moderne. — Mode d'action des saignées souterraines. Changements qu'elles apportent dans les terres compactes. — Position des drains par rapport à la pente. — Système longitudinal, système transversal. — Profondeur minimum à donner aux tranchées. — Avantages du drainage profond. — Ecartement, pente, diamètre et section des drains. — Avantages de la forme circulaire. — Etude préliminaire et exécution d'un drainage complet. — Observations concernant l'emploi des manchons, d'un cailloutis recouvrant les drains, etc. — Entretien des drainages. — Obstructions et moyens de les combattre. — Prix de revient et avantages généraux d'un drainage complet.

#### Confections florales. (12 leçons pratiques.)

##### *Pratique.*

Pendant la troisième année, la pratique comprend au moins les quatre cinquièmes de la journée. La théorie est donnée surtout en hiver et le soir pour laisser le plus de temps possible à la pratique. Les élèves continuent les travaux de première et deuxième année; en outre ils sont initiés à tous les travaux supérieurs de l'horticulture: soins complets des serres (froide, tempérée, chaude et à multiplication); confection des massifs; multiplication des plantes; travaux dans la pépinière, tels que: greffes, élagage, dressage des arbres; culture maraîchère et potagère, primeurs; apiculture, menuiserie, vannerie, etc.

L'enseignement général est en outre complété par des visites de cultures et des conférences sur des sujets divers.

### 51. 16. Programme des cours agricoles dans le canton de Genève. (1904.)

#### Cours agricoles.

Les cours agricoles prévus par la loi du 1<sup>er</sup> juillet 1899 ont lieu à l'Ecole cantonale de Châtelaine, chaque année, du commencement de novembre au milieu de mars.

Le programme des cours s'étend sur deux ans et comprend les branches suivantes:

##### *Première année.*

###### a. Branches agricoles.

Par semaine

Agriculture . . . . .	4 h.
Viticulture . . . . .	4 h.
Zootechnie et hygiène . . . . .	3 h.
Culture maraîchère . . . . .	2 h.
Arboriculture . . . . .	2 h.
Comptabilité agricole . . . . .	2 h.
Machines et instruments . . . . .	1 h.
Apiculture . . . . .	1 h.
Drainage . . . . .	1 h.

###### b. Branches auxiliaires.

Chimie . . . . .	6 h.
Français . . . . .	2 h.
Géométrie et toisé . . . . .	2 h.
Zoologie . . . . .	2 h.
Botanique . . . . .	1 h.
Anatomie et physiologie . . . . .	1 h.
Physique . . . . .	1 h.
Instruction civique . . . . .	1 h.

##### *Deuxième année.*

###### a. Branches agricoles.

Par semaine

Agriculture . . . . .	3 h.
Elevage et alimentation . . . . .	3 h.
Zootechnie et hygiène . . . . .	3 h.
Economie rurale . . . . .	3 h.
Culture maraîchère . . . . .	2 h.
Arboriculture . . . . .	2 h.
Comptabilité agricole . . . . .	2 h.
Machines et instruments . . . . .	1 h.
Industrie laitière . . . . .	1 h.
Constructions agricoles . . . . .	1 h.

###### b. Branches auxiliaires.

Chimie . . . . .	6 h.
Français . . . . .	2 h.
Arpentage . . . . .	2 h.
Botanique . . . . .	1 h.
Pathologie végétale . . . . .	1 h.
Physique . . . . .	1 h.
Premiers soins en cas d'accident . . . . .	1 h.
Législation rurale . . . . .	1 h.

Les cours agricoles admettent des élèves réguliers et des auditeurs.

Sont admis comme élèves réguliers les jeunes gens âgés d'au moins 15 ans sortis avec un bulletin satisfaisant de la deuxième année d'une école secondaire rurale ou justifiant d'une instruction équivalente.

Les élèves réguliers sont logés et nourris à l'Ecole de Châtelaine. Le prix de pension est fixé comme suit: pour les élèves de nationalité suisse, 20 francs par mois; pour les élèves de nationalité étrangère, 40 francs par mois. Les auditeurs paient une finance de 2 francs par heure de cours par semaine.

Les leçons auront lieu, dans la règle, tous les jours, de 8 heures à midi et de 1 heure à 6 heures; le samedi après-midi est réservé à des visites de musées, de fermes et d'installations ayant trait à l'agriculture.

A la fin de la deuxième année, un diplôme est délivré aux élèves qui l'auront mérité par leur travail et les résultats de leurs examens.

#### **Programme des cours de première année.**

##### ***Agriculture.* (4 heures par semaine.)**

*Introduction.* — Définition de l'agriculture. Ses rapports avec les autres branches de l'industrie humaine; son importance, son développement.

*Agriculture suisse.* — Climat, sol, population. Régions culturelles. Répartition de la propriété foncière. Principales cultures.

*Agrologie.* — Le sol. Formation de la couche arable. Composants du sol. Classification.

*Labours.* — Façons diverses; leur but. Déchaumage; binage; défoncements.

*Fumures.* — Principes fertilisants. Amendements. Engrais (engrais de ferme et engrais complémentaires). Application pratique des engrais.

##### ***Viticulture.* (3 heures par semaine.)**

*Généralités.* — La vigne dans le vignoble, dans le jardin fruitier, en treille et en serre. — Vignes cultivées dans le canton de Genève; raisins de cuve et raisins de table.

Vignes américaines; producteurs directs et portes-greffes „franc de pied“. Hybrides: amérigo-américains et franco-américains. Multiplication de la vigne. De la greffe. Soins à donner aux greffes avant leur plantation en pépinière; choix du terrain pour l'établissement d'une pépinière américaine.

Différents systèmes de plantations des greffes; soins à donner aux greffes en pépinière. Plantation en vigne des plants provenant de la pépinière. Mise en place des plants greffés, soudés et racinés. Formation de la souche. Période de production: culture du sol et engrais.

*Vendange et vinification.* Plants de table; soins à donner aux raisins de table.

*Maladies de la vigne:* a. maladies non parasitaires; b. maladies causées par les parasites végétaux; c. maladies causées par des parasites animaux. Dégâts causés par la grêle et les gelées. Assurance.

##### ***Zootechnie et hygiène.* (3 heures par semaine.)**

*Définition.* — Anatomie et physiologie: squelette et système musculaire. Aptitudes des différents animaux de la ferme. Etude de l'extérieur du cheval. Action des agents extérieurs et de l'homme sur les animaux. Espèces, races, variétés. Procédés d'amélioration: alimentation, sélection, croisement. Hybrides. Hygiène des écuries, étables et porcheries.

##### ***Culture maraîchère.* (2 heures par semaine.)**

Historique de la culture maraîchère dans notre pays. Jardin maraîcher et jardin potager: établissement, orientation, différents sols. Amendements. Outillage et matériel du maraîcher: abris, châssis, couches, etc. Travaux annuels.

Engrais organiques et engrais liquides; leur composition et leur emploi.  
Engrais chimiques et leur emploi.

Culture intensive; assolement, contreplantation, entresemis.

Multiplication des plantes potagères. Culture des porte-graines. Conservation des graines. Durée germinative. Semis, repiquage et plantation.

Arrosage et irrigation.

Animaux et insectes nuisibles aux plantes potagères.

***Arboriculture.*** (2 heures par semaine.)

Culture des arbres fruitiers en plein vent. Emplacement, préparation du terrain, plantation, engrais, soins d'entretien.

Utilisation des fruits du verger. Fabrication du cidre. Séchage et conservation des fruits.

Multiplication des arbres fruitiers: semis, drageonnage, boutures, greffes en écusson, en fente, en couronne. Formation dans la pépinière d'un arbre fruitier destiné au verger.

Travaux pratiques.

***Comptabilité agricole.*** (2 heures par semaine.)

Comptes de caisse; comptes personnels; comptes courants; comptes de culture.

Etablissement de prix de revient. Notions de tenue de livres.

Principaux actes sous seing-prisé.

***Machines et instruments.*** (1 heure par semaine.)

Machines d'extérieur. Instruments servant à la préparation du sol et à l'ensemencement; instruments de récolte et de transport.

***Apiculture.*** (1 heure par semaine.)

Considérations générales sur l'apiculture. Inventions ayant rendu l'apiculture rationnelle et rémunératrice. Rôle des abeilles dans la fécondation des fleurs. Produits des abeilles. Histoire naturelle de l'abeille. Contenu de la ruche. Choix de l'emplacement d'un rucher; localités et cultures favorables. Principaux systèmes de ruches à rayons mobiles: leurs avantages et leurs inconvénients respectifs. Moyens de peupler une ruche. Essaimage naturel et artificiel. Ennemis et maladies des abeilles; moyens de les combattre. Préparation pour l'hivernage. Mise en hivernage. Première visite de l'année. Travaux successifs du printemps. Récolte; soins à donner au miel. Précautions après la récolte. Résumé des travaux de l'année.

L'enseignement sera complété par des opérations et des démonstrations pratiques faites en temps opportun.

***Drainage.*** (1 heure par semaine.)

Humidité des sols; inconvénients et manières d'y remédier. Etude des divers modes d'assainissement. Irrigation; eau de végétation et eau fertilisante. Colmatage.

***Chimie.*** (6 heures par semaine.)

I. Phénomènes physiques et phénomènes chimiques. Corps simples et corps composés. Molécules, atomes, notation chimique. Analyse et synthèse. Combinaisons et mélanges. Classification des corps. Métalloïdes et métaux. Oxydes, acides, bases, sels.

Etude des principaux corps simples et leurs combinaisons: Oxygène, hydrogène, soufre, azote, phosphore, carbone, soude, potasse, chaux, fer, cuivre, etc.

II. Eléments de chimie organique. Hydrocarbures, gaz d'éclairage, pétrole. Sucres, amidon, féculles, cellulose. Alcools; glycérine, acide acétique, éthers, graisses, huiles, savons, bougies. Albumine; alcaloïdes.

Fermentations: ferment organisés et ferments solubles. Fermentations: alcoolique, acétique, lactique, ammoniacale et nitrique. Putréfaction. Conservation des denrées alimentaires. Antiseptiques.

Le vin. Fabrication des vins, falsifications, altérations, maladies des vins. Analyse des vins.

Fabrication de la bière, des alcools et des liqueurs alcooliques.

Travaux pratiques: Recherche des sucre et de l'amidon. Analyse sommaire du vin et du lait. Distillation et dosage de l'alcool.

#### *Français. (2 heures par semaine.)*

De la correspondance. Lettres d'ordre général. Recommandations et informations. Correspondance avec débiteurs et créanciers. Lettres de commandes, d'achats, de réception; offres de service.

#### *Géométrie et toisé. (2 heures par semaine.)*

Revision des constructions élémentaires: Parallèles, perpendiculaires, bissectrices, cercle passant par trois points, tangentes, tracé de l'ellipse.

Construction de triangles, quadrilatères, polygones réguliers et irréguliers. Quelques notions d'équivalence et de similitude. — Rapport, échelle, triangles semblables.

Calcul et division de surfaces. Rectangle, triangle, quadrilatères, polygones réguliers et irréguliers. Cercle, secteur, segment, couronne. — Application à la recherche de l'aire totale des solides usuels.

Volumes: Volume des prismes, cylindres, pyramides, cône. Sphère, tonneau. — Règle des 3 niveaux. Volume du tas de sable, pyramides et cône tronqués, segments de sphère.

#### *Zoologie. (2 heures par semaine.)*

Etude des animaux pouvant intéresser l'agriculteur suisse.

1<sup>o</sup> *Mammifères*. Chauves-souris. Insectivores. Carnivores. Rongeurs. Ruminants. Porcins. Jumentés.

2<sup>o</sup> *Oiseaux*. Production des œufs, incubation naturelle et artificielle. — Galinacés. Pigeons. Passereaux. Grimpeurs. Rapaces. Oies et canards.

3<sup>o</sup> *Reptiles*. Tortues. Lézards. Orvets. Vipères et couleuvres.

4<sup>o</sup> *Batrachiens*. Grenouilles et crapauds.

5<sup>o</sup> *Mollusques*. Limaces et escargots.

6<sup>o</sup> *Arthropodes*. Insectes; généralités sur leur organisation et leur développement. — Abeilles, fourmis, guêpes. — Charançons, hennetons. — Punaises et poux. — Phylloxéra et autres pucerons. — Sauterelles, courtilières. — Cloportes. — Araignées. — Ecrevisses.

7<sup>o</sup> *Vers*. Ver de terre. — Vers parasites de l'homme et des animaux domestiques.

#### *Botanique. (1 heure par semaine.)*

*La plante*. Notions élémentaires sur la cellule végétale. Différentes sortes de cellules. Parenchyme, fibres, bois, vaisseaux.

*La racine*; sa forme et ses fonctions. Racines adventives. Applications: marcottes de boutures. Absorption de l'eau et des sels nutritifs. Applications: engrains, assolements.

*La tige*. Différentes sortes de tiges. Structure de la tige ligneuse: zone génératrice, couches annuelles, bois de cœur et aubier. Fonctions de la tige. Ascension de la sève. Sève brute et sève élaborée, Bourgeons et greffes.

*La feuille.* Différentes formes de feuilles. Rôle des feuilles. Assimilation chlorophyllienne. Transpiration. Respiration.

Nutrition des parasites. Plantes insectivores.

**Anatomie et physiologie.** (1 heure par semaine.)

Eléments d'anatomie et de physiologie de l'homme.

Etude sommaire des systèmes osseux, musculaire, circulatoire, respiratoire, digestif, nerveux.

Organes des sens.

**Physique et météorologie.** (1 heure par semaine.)

Composition de l'atmosphère, ses influences. Chaleur et lumière. Nature, action et mensuration de la chaleur. Irradiation solaire: effets de la lumière sur les plantes. Rayonnement terrestre. Température du sol. Températures utiles aux plantes.

Humidité. Evaporation et ses effets. Observation de l'humidité relative; prévision des gelées. Phénomènes de condensation, rosée, etc., nuages, pluies. Humidité du sol.

**Instruction civique.** (1 heure par semaine.)

Généralités. L'Etat moderne et ses formes principales. Origine et développement du régime républicain.

Constitutions cantonale et fédérale.

Institutions spéciales à la Suisse: initiative, référendum, droit d'asile, etc.

**Programme des cours de deuxième année.**

**Agriculture.** (3 heures par semaine.)

Cultures spéciales: a. plantes fourragères; — b. céréales; — c. racines et tubercules.

Notions sur les plantes textiles et industrielles.

Assolements. Cultures intercalaires.

**Elevage et alimentation.** (3 heures par semaine.)

Alimentation. Valeur comparative des différents fourrages. Préparation des aliments et composition des rations.

Elevage. Partie spéciale. Espèces bovine, chevaline, porcine, ovine et caprine.

**Zootехnie et hygiène.** (3 heures par semaine.)

Anatomie et physiologie: appareils digestif et respiratoire. Reproduction. Obstétrique. Etudes des formes extérieures des animaux des espèces bovine, ovine et caprine. Hygiène pendant le travail. Principales maladies des animaux domestiques et leur traitement. Maladies contagieuses; mesures réglementaires à prendre. Premiers soins à donner en cas d'accidents. Vices rédhibitoires, garanties.

**Economie rurale.** (3 heures par semaine.)

La production agricole: 1<sup>o</sup> les moyens de production (capital et travail); 2<sup>o</sup> division des capitaux et leur répartition dans l'exploitation (capital fixe, capital circulant, améliorations); 3<sup>o</sup> les résultats de l'exploitation (rendement net, revenu).

Mesures propres à encourager l'agriculture: Syndicats et associations agricoles; assurances; intervention de l'Etat.

**Culture maraîchère.** (2 heures par semaine.)

Plantes potagères: famille et origine.

Principaux légumes pouvant se cultiver avantageusement dans un jardin potager: asperge, artichaut, cardon, choux divers, tomate, haricot, pois, scorsonière, carotte, courge, concombre, melon, stachys, poireau, oignon.

Pommes de terre et navets dans le jardin potager et dans la grande culture.

Fraises, rhubarbe et cresson.

*Arboriculture.* (2 heures par semaine.)

Le jardin fruitier. Création d'un jardin fruitier.

Taille des arbres et arbustes qui s'y trouvent et soins à leur donner (poirier, pommier, pêcher; groseiller, framboisier).

Etude des meilleurs fruits à cultiver. Plantations fruitières au point de vue commercial. Fruitier.

Maladies des arbres fruitiers. Insectes nuisibles.

Travaux pratiques.

*Comptabilité agricole.* (2 heures par semaine.)

Eléments qui constituent la comptabilité agricole.

Comptabilité agricole démontrée par un exemple pratique.

*Machines et instruments.* (1 heure par semaine.)

Machines d'intérieur. Instruments servant à la préparation de la nourriture des hommes et des animaux. Entretien des machines. Etude de quelques moteurs.

*Industrie laitière.* (1 heure par semaine.)

Le lait, sa composition et ses propriétés. Altérations du lait. Utilisation: beurre, fromage, lait condensé et autres produits. Installation de laiteries.

*Constructions agricoles.* (1 heure par semaine.)

Etude des matériaux. Aménagement des principales constructions agricoles: écuries, étables, porcheries et hangars.

*Chimie.* (6 heures par semaine.)

*Etude du sol.* — Eléments de géologie. Principales couches de terrain; formation des montagnes; géologie du canton de Genève.

Formation et composition du sol. Sable; argile; calcaire; humus; éléments chimiques du sol.

Propriétés physiques du sol; absorption de l'eau, épaisseur de la couche arable; classification des sols.

*Etude des engrains.* — *Engrais simples*, azotés, phosphatés, potassiques, calcaires. *Engrais mixtes*, fumier, guano, engrais flamand, gadoues, composts, etc.

*Travaux pratiques.* — Analyses mécanique, physique et chimique du sol. Recherche des principales substances nutritives; potasse, ammoniaque, magnésie, chaux, fer, cuivre; acides phosphorique, sulfurique, chlorhydrique, nitrique, etc. Eléments de chimie quantitative dans les engrains et anticryptogamiques, etc.

*Français.* (2 heures par semaine.)

Revision du programme de première année.

Correspondance diverse: avec autorités, notaire, avocat, sociétés. Requêtes, comptes-rendus, rapports, etc.

*Arpentage.* (2 heures par semaine.)

*Description des instruments simples.* — Ruban d'acier, jalons, équerre d'arpenteur.

*Tracé des alignements.* — Cas d'obstacles dans la ligne, parallèles et perpendiculaires.

*Lever de plans simples*, au ruban d'acier: 1<sup>o</sup> par décomposition en triangles; 2<sup>o</sup> par prolongements; 3<sup>o</sup> au moyen de l'équerre d'arpenteur.

*Calcul de surfaces mesurées.* — Calcul de la surface du triangle connaissant les trois côtés. Réduction des surfaces en mesures anciennes. Réduction à l'horizontale d'un terrain (vigne), mesuré suivant la pente.

*Nivellement.* — Description du niveau d'eau et de la mire parlante. Eléments du niveling simple et composé. Calculs. Report d'un profil en long. Calcul de la pente d'un terrain.

#### *Botanique.* (1 heure par semaine.)

*Inflorescences.* — La fleur; parties dont elle se compose. Transport du pollen.

Fécondation. Applications: hybridations, métissage, variétés. Sélection artificielle: applications à l'amélioration des espèces cultivées. Sélection naturelle: formation des espèces et des variétés dans la nature.

*Fruits et semences.* — Germination. Dissémination des fruits et semences.

*Notions de botanique spéciale applicables à l'agriculture.* — Les microbes, leur rôle dans la nature. Applications aux fermentations et à la nitrification. Développement d'un champignon, de la fougère. Etude des céréales et des plantes fourragères.

Notions sur les conifères, les monocotylédones, les dicotylédones dialypétales, les dicotylédones gamopétales.

#### *Pathologie végétale.* (1 heure par semaine.)

Maladie des plantes: influence du sol, de la température, de la lumière, du climat. Influence de l'humidité, de l'aération, intempéries, grêle, gel. Brûlures, blessures.

Maladies parasitaires. Bactéries; généralités. Maladies causées par les bactéries et les myxomycètes. Champignons. Péronosporées. Maladie de la pomme de terre. Mildew de la vigne, traitements.

Les ustilagineuses; carie et charbon des céréales. Les rouilles: rouille du blé. Moisisseurs. Basidiomycètes. Pourridié des arbres. Polypores. Ascomycètes: cloque du pêcher. Oïdium de la vigne. Black Rot. Ergot du seigle. Parasites phanérogames.

Exercices pratiques de microscopie appliqués à l'examen des maladies de plantes.

#### *Physique et météorologie.* (1 heure par semaine.)

Mouvement de l'air. Pression atmosphérique. Causes du vent; ses lois. Vents réguliers et irréguliers. Cyclones et anticyclones. Prévision du temps d'après les cartes météorologiques et d'après les observations locales. Climats typiques et leurs modifications.

Observations météorologiques.

Notions de mécanique. Forces. Mouvement. Travail mécanique et chaleur. Etude de diverses machines usuelles. — Hydrostatique. — Niveaux, jets d'eau, pompes, etc. — Electricité, distribution, conductibilité, foudre, etc. Courants, utilisation.

#### *Anatomie et physiologie.*

*Premiers soins donnés en cas d'accidents.* (1 heure par semaine.)

Revision du programme d'anatomie et de physiologie de 1<sup>re</sup> année.

Premiers soins à donner en cas d'accidents; plaies, contusions, fractures, brûlures.

Asphyxie, submersion, empoisonnements.

Pansements et exercices pratiques de pansements.

#### *Législation rurale.* (1 heure par semaine.)

Généralités. Meubles et immeubles. Droits personnels et réels. Propriété; acquisition et limites de la propriété; indivision; démembrements de la propriété.

Régime des eaux; servitudes; hypothèques.

## V. Lehrerschaft aller Stufen.

### **52. 1. Gesetz betreffend die Besoldung der Volksschullehrer im Kanton Zürich. (Vom 27. November 1904.)**

#### Grundgehalt.

§ 1. Das Minimum der Besoldung beträgt für einen Primarlehrer Fr. 1400, für einen Sekundarlehrer Fr. 2000 jährlich, je mit geeigneter Wohnung, 6 Ster Brennholz und 18 Aren Gemüseland. Wohnung und Gemüseland sollen sich in möglichster Nähe des Schulhauses befinden.

Die Gemeinden beziehungsweise Kreise können die Naturalleistungen ganz oder zum Teil durch Barvergütungen ersetzen, deren Höhe von drei zu drei Jahren den örtlichen Verhältnissen entsprechend von der Bezirksschulpflege nach Vernehmlassung der Gemeinde- beziehungsweise Sekundarschulpflege festgesetzt wird.

§ 2. Von der gesetzlichen Barbelsoldung übernimmt der Staat zunächst zwei Drittel. An den letzten Dritt leistet er den Schulgemeinden und den Sekundarschulkreisen Beiträge nach ihrem Gesamtsteuerfuß und ihrer Steuerkraft in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Zwecke stellt der Regierungsrat Klassen auf, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

#### Alterszulagen.

§ 3. Außerdem richtet der Staat den Primar- und Sekundarlehrern folgende Alterszulagen aus:

Für das 5. bis 8. Dienstjahr . . . . .	Fr. 100
"    9. " 12. " . . . . .	200
"    13. " 16. " . . . . .	300
"    17. " 20. " . . . . .	400
" mehr als 20 Dienstjahre . . . . .	500

§ 4. Bei Berechnung der Alterszulagen zählen in der Regel nur die Dienstjahre, welche an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an den in § 13 genannten Erziehungsanstalten erfüllt worden sind.

Ausnahmsweise ist der Regierungsrat berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates auch anderwärts geleistete Schuldienste in Berechnung fallen zu lassen.

#### Gemeindezulagen.

§ 5. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus eine Besoldungszulage ausrichtet, so beteiligt sich der Staat an dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrag von Fr. 1700 für die Primarlehrer und Fr. 2200 für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die in § 2 bezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise maßgebend ist.

#### Staatszulagen.

§ 6. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern stark belasteten Landgemeinden insbesondere mit ungeteilten Schulen entgegenzutreten, bewilligt der Regierungsrat auf das Gesuch der Schulpflege und den Antrag des Erziehungsrates tüchtigen definitiv angestellten Lehrern der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung.

Die jährliche Zulage beträgt im ersten bis dritten Jahre Fr. 200, im vierten bis sechsten Jahre Fr. 300, im siebenten bis neunten Jahre Fr. 400 und für die Folgezeit je Fr. 500.

Die staatlichen Zulagen haben in der Regel die Verabreichung einer Gemeindezulage (§ 5) zur Voraussetzung. In keinem Falle aber dürfen infolge

der staatlichen Zulagen die von den Gemeinden verabreichten freiwilligen Besoldungszulagen vermindert werden.

§ 7. Die staatlichen Zulagen werden jeweilen für einen Zeitraum von drei Jahren zugesichert; der Lehrer übernimmt dafür die Verpflichtung, ebenso lange an der betreffenden Stelle zu bleiben.

Die Gemeinden können ihre Zulagen an die nämliche Bedingung knüpfen wie der Staat.

Tritt der Lehrer vor Ablauf einer dreijährigen Verpflichtungsfrist zurück, so hat er die in diesem Zeitraum bereits bezogenen Zulagen zurückzuerstatten.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung fällt dahin, wenn der Rücktritt von der Stelle nach amtsärztlichem Zeugnis notwendig ist oder wenn der verpflichtete Lehrer alters- oder gesundheitshalber oder eine Lehrerin wegen Verheiratung ganz aus dem Lehramte ausscheidet.

Bei Rückerstattung von Gemeindezulagen hat die Gemeinde die daran erhaltenen Staatsbeiträge der Staatskasse zurückzuzahlen.

#### Besoldung der Arbeitslehrerinnen.

§ 8. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt für die wöchentliche Stunde mindestens Fr. 40. Von dieser Besoldung übernimmt der Staat zwei Drittel. Ferner richtet der Staat den Arbeitslehrerinnen Zulagen aus, welche für das 6. bis 10. Dienstjahr Fr. 5, für das 11. bis 15. Fr. 10, für das 16. bis 20. Fr. 15, weiterhin Fr. 20 jährlich für die wöchentliche Stunde betragen.

#### Vikariate.

§ 9. Wenn infolge Erkrankung von Lehrern oder Arbeitslehrerinnen oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates.

Das Gleiche gilt, wenn Lehrer durch den Rekrutendienst oder die regelmäßigen Wiederholungskurse am Schuldienst verhindert sind.

§ 10. Wenn ein Vikariat länger als ein Jahr dauert, so entscheidet der Regierungsrat, ob und wie weit die Kosten der Stellvertretung durch den Staat noch länger zu tragen seien.

In keinem Falle darf ein Vikariat länger als zwei Jahre dauern.

§ 11. Die Vikariatsbesoldung beträgt auf der Stufe der Primarschule Fr. 30, auf der Stufe der Sekundarschule Fr. 35 in der Woche, für die Arbeitsschule 80 Rp. für die Stunde.

#### Nebenbeschäftigung.

§ 12. Der Lehrer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, welche mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend sind. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist oder die Tätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzusehr in Anspruch nimmt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

#### Ruhegehalte.

§ 13. Die Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 betreffend die Ruhegehalte der Lehrer (§§ 313 und 314) finden entsprechende Anwendung auf die Lehrerschaft der auf der Stufe der Volksschule stehenden, vom Staaate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni

1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalten, sowie auf die patentierten Lehrer an Gemeindewaisenanstalten, soweit nicht die Anstellungsverhältnisse der Lehrer an den genannten Anstalten eine Abänderung bedingen.

#### Besoldungsanspruch bei Nichtbestätigung.

§ 14. Ein in der regelmäßigen Bestätigungswohl (Art. 64 der Staatsverfassung) nicht wiedergewählter Lehrer hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amtsduer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Alterszulagen, sofern er während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann dem Lehrer für den Rest der Amtsduer vom Tage der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vikar bestellen.

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft; die darin enthaltenen neuen Besoldungsansätze und Zulagen werden vom 1. Mai 1904 an berechnet.

Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, im besondern das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dezember 1872, §§ 41 Absatz 1 und 75 bis 78 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899, §§ 297 und 298 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859, soweit diese letztern Paragraphen sich auf die Lehrer an der Volksschule beziehen.

### **53. 2. Dekret betreffend die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer der staatlichen Seminare des Kantons Bern. (Vom 16. März 1904.)**

Der Große Rat des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der Vorsteher der staatlichen Seminare werden festgesetzt wie folgt:

1. wenn der Vorsteher weder freie Station genießt, noch Amtswohnung hat, Fr. 5000 bis 6000;
2. wenn der Vorsteher freie Station genießt, Fr. 3500 bis 4500, die von ihm zu erteilenden Stunden überall inbegriffen.

Sollte die Stelle des Vorstehers eines Seminars mit einer andern besoldeten Beamtung verbunden werden, so hat der Regierungsrat die Besoldung angemessen herabzusetzen.

§ 2. Die Lehrer beziehen eine Besoldung, die vom Regierungsrat im Verhältnis von Fr. 120 bis 200 für die wöchentliche Stunde zu bestimmen ist; dazu eine Dienstzulage, die von drei zu drei Dienstjahren um Fr. 300 bis zum Höchstbetrag von Fr. 900 ansteigt.

§ 3. Für Anstellungen, die in diesem Dekret nicht erwähnt sind, wie z. B. der Lehrer an den Musterschulen, hat der Regierungsrat die Besoldungen im Rahmen der vorstehenden Ansätze festzusetzen.

§ 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Mai 1904 in Kraft. Dasjenige vom 2. April 1875 betreffend die Beamten an den Staatsanstalten ist, soweit es sich auf die Seminare bezieht, aufgehoben.

Für die Ausrichtung von Alterszulagen an die bisherigen Lehrer von Staatsseminaren fällt die bereits zurückgelegte Dienstzeit nicht in Betracht.

**54. 3. Dekret betreffend Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerversicherungskasse. (Vom 30. Dezember 1903.)**

Der Große Rat des Kantons Bern, gestützt auf §§ 49 und 50 des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht; auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1. Die im Jahre 1818 gegründete bernische Lehrerkasse hat sich in eine Versicherungskasse für die Lehrerschaft der Primarschulen des Kantons Bern zu verwandeln.

Diese Versicherungskasse hat das Recht der Persönlichkeit.

Art. 2. Der Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse ist für alle Primarlehrer und Primarlehrerinnen, welche am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben, obligatorisch.

Den Mitgliedern der bernischen Lehrerschaft, auf die das Obligatorium nicht Anwendung findet, steht der Beitritt zur Lehrerversicherungskasse jederzeit gegen eine versicherungstechnisch festzusetzende Einkaufssumme frei.

Die künftig in den Schuldienst eintretenden patentierten Primarlehrer und Primarlehrerinnen gelten von der ersten Anstellung an als Mitglieder der Lehrerversicherungskasse, sofern sie in den obenerwähnten Altersgrenzen stehen.

Art. 3. Dem Staat soll in der Verwaltung der Lehrerversicherungskasse eine angemessene vom Regierungsrat zu bezeichnende Vertretung eingeräumt werden.

Die verfügbaren Gelder der Kasse sind nach den Verfügungen des Regierungsrates der Hypothekarkasse oder der Kantonalbank zu überweisen und durch diese Institute zu mindestens  $3\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen.

Art. 4. Die Statuten der Lehrerversicherungskasse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 5. Der Regierungsrat kann zu jeder Zeit über den Bestand der Lehrerversicherungskasse versicherungstechnische Untersuchungen vornehmen lassen.

Art. 6. Der Staat beteiligt sich an der bernischen Lehrerversicherungskasse durch Leistung von jährlichen Beiträgen. Der Jahresbeitrag wird für die erste fünfjährige Periode auf wenigstens Fr. 100,000 angesetzt und ist der Bundessubvention an die öffentlichen Primarschulen zu entnehmen. Nachher soll dieser Beitrag von fünf zu fünf Jahren nach den mathematischen Grundsätzen der Versicherungstechnik durch Beschuß des Großen Rates neu festgestellt werden.

Die Leistungen der Lehrerschaft an die Lehrerversicherungskasse werden in den Statuten normiert. Dieselben sollen wenigstens die Höhe des Staatsbeitrages erreichen.

Weitere Beiträge des Staates an Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die nicht zum Beitritt verpflichtet sind, die sich aber in die Lehrerversicherungskasse einkaufen wollen, bleiben vorbehalten.

Art. 7. Über die Verwendung allfälliger Geschenke und Vergabungen haben die Statuten der Lehrerversicherungskasse Bestimmungen aufzustellen.

Art. 8. Das gegenwärtige Dekret tritt sofort in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten desselben verlieren die obligatorischen und die eingekauften Mitglieder der Lehrerversicherungskasse für die Zukunft jeden Anspruch auf die in § 49 des Schulgesetzes vom 6. Mai 1894 vorgesehenen Leibgedinge.

**55 4. Statuten für die bernische Lehrerversicherungskasse.** (Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Februar 1904.)

*Firma, Zweck und Bestand, Dauer und Sitz der Anstalt.*

§ 1. Die im Jahr 1818 gestiftete Lehrerkasse des Kantons Bern ist eine Versicherungs- und Unterstützungsanstalt für Lehrer, deren Hinterlassene und für Lehrerinnen, unter dem Zusammenwirken der Primarlehrerschaft und des Staates. Die Dauer der Anstalt ist unbestimmt. Der Sitz der Verwaltung ist in Bern.

§ 2. Die Lehrerversicherungskasse zerfällt in drei Abteilungen: 1. für Pensionsversicherung, 2. für Kapitalversicherung, 3. für Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Aszendentenpensionen. Außerdem existiert ein Hülffonds (§ 46, 47).

Die zwei ersten Abteilungen umfassen alle bisherigen Mitglieder der Lehrerkasse, sowie die bisher beziehberechtigten Witwen und Waisen. Die dritte Abteilung umfasst alle gegenwärtigen bernischen Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben, sowie die jedes Jahr neu ins Amt tretenden Primarlehrer und Primarlehrerinnen des Kantons. Für diese Abteilung ist der Beitritt obligatorisch. (Siehe Gesetz über den Primarunterricht vom 6. Mai 1904, § 49, Absatz 2, § 50, Absatz 1, Beschluss des Regierungsrates vom 2. Dezember 1903, sowie Dekret des Großen Rates vom 30. Dezember 1903.) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des § 26. In die zweite Abteilung kann sich jedes Mitglied des bernischen Primarlehrerstandes aufnehmen lassen, insofern es die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt (siehe §§ 7, 8). Den Mitgliedern der bernischen Primarlehrerschaft, die am 1. Januar 1904 das 43. Altersjahr schon angetreten oder überschritten haben, steht der Beitritt zur dritten Abteilung jederzeit gegen eine versicherungstechnisch festzusetzende Einkaufssumme frei. Hieran leistet der Staat einen Beitrag. (Dekret vom 30. Dezember 1903, Art. 6, letztes Alinea.)

*Rechte und Pflichten der Mitglieder.*

*I. Abteilung.*

§ 3. Die Mitglieder der ersten Abteilung haben Anspruch

- a. auf eine lebenslängliche Jahrespension von fünfzig Franken;
- b. auf eine lebenslängliche Witwenpension von fünfzig Franken;
- c. auf eine Waisenpension von dem gleichen Betrag.

Die Witwen- und Waisenpensionen sind erstmals in dem auf den Todestag des Mitgliedes fallenden Kalenderjahr zahlbar.

§ 4. Eine Witwe, die sich wieder verheiratet, verliert ihre Pension nicht.

§ 5. Zum Bezug einer Waisenpension sind diejenigen elternlosen Kinder berechtigt, welche noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie beziehen als Geschwister zusammen eine Pension zu gleichen Teilen.

§ 6. Die Auszahlung der Pensionen geschieht jeweilen in der zweiten Hälfte des Monats April. Alle pensionierten Mitglieder, Witwen oder Waisen, oder deren Beistände oder Vögte, sollen der Verwaltungskommission alljährlich vor dem 1. April, bei Verlust der Pension für das betreffende Jahr, einen beglaubigten Lebensschein durch den Bezirksvorsteher einsenden, in dem bezeugt wird, daß der Pensionsberechtigte den 31. Dezember des abgelaufenen Jahres erlebt habe. Wer bis zum 1. März den Lebensschein nicht eingesandt hat, soll, wenn möglich, vom Bezirksvorsteher schriftlich an die Einsendung erinnert werden.

*II. Abteilung.*

§ 7. Jede gesunde Person unter 50 Jahren, welche im Kanton Bern den Lehrerberuf ausübt und nicht Mitglied der III. Abteilung ist, kann Mitglied der II. Abteilung der Kasse werden.

§ 8. Wer die Aufnahme in die II. Abteilung der Kasse verlangt, hat sich bei dem Bezirksvorsteher anzumelden unter Angabe der gewünschten Versicherungssumme und Beilage

- a. eines Nachweises, daß er den Lehrerberuf ausübe,
- b. eines Geburtsscheines,
- c. eines ärztlichen Zeugnisses, daß der Angemeldete gesund und mit keiner Krankheitsanlage behaftet sei, welche sein Leben zu verkürzen vermöchte.

§ 9. Der Bezirksvorsteher überschickt die eingelegten Zeugnisse sofort nach deren Empfang nebst seinem eigenen Gutachten an die Verwaltungskommission. Diese soll womöglich in der nächsten Sitzung den Entscheid über die Aufnahme oder Abweisung fassen und dem Angemeldeten durch den Bezirksvorsteher sofort anzeigen lassen.

Wünscht jedoch die Verwaltungskommission vor ihrem Entscheid noch weitere Bescheinigungen oder Zeugnisse zur Hand zu haben, so ist es ihr unbenommen, solche von gutbefundener Seite vorher einzuverlangen.

§ 10. Abgewiesene dürfen sich erst nach Ablauf eines Jahres wieder zur Aufnahme melden.

§ 11. Personen, welche das fünfzigste Altersjahr zurückgelegt haben, oder deren Zeugnisse ungünstig lauten, dürfen weder aufgenommen, noch zu einer Nachversicherung zugelassen werden.

§ 12. Ein Versicherter der zweiten Abteilung hat Anspruch auf eine Kapitalsumme, zahlbar entweder an ihn selbst, auf den 1. Mai des Jahres, in welchem er das 56. Altersjahr zurücklegt, oder, falls er jenen Zeitpunkt nicht erlebt, an seine rechtmäßigen Erben, sechs Wochen nach der Einsendung des Totenscheines.

§ 13. Die Versicherung tritt mittags 12 Uhr nach dem Tag in Kraft, an welchem sie von der Verwaltungskommission genehmigt worden ist.

§ 14. Die versicherte Kapitalsumme beträgt bei einfacher Versicherung Fr. 1000. Halbe, anderthalbe und doppelte Versicherungen sind zulässig.

Der bisher den Mitgliedern der II. Abteilung bezahlte Zuschuß von 10% der Versicherungssumme wird auch für die Zukunft allen Mitgliedern der genannten Abteilung garantiert.

§ 15. Für eine Versicherung in der zweiten Abteilung zahlt jedes Mitglied einen unveränderlichen, der Kapitalsumme und dem Alter bei Eingehung der Versicherung entsprechenden Jahresbeitrag nach Tarif (siehe unten).

Als Alter eines Mitgliedes gilt der Unterschied zwischen der Jahreszahl des Versicherungsabschlusses und der Jahreszahl seiner Geburt.

§ 16. Die Mitglieder der zweiten Abteilung entrichten ihren letzten Beitrag in dem Jahr, in welchem sie das 55. Altersjahr vollenden.

§ 17. Die Beiträge sind jedes Jahr am 1. April fällig und sollen in der ersten Hälfte des Aprils dem Bezirksvorsteher von den Mitgliedern zugestellt werden. Wer seinen Beitrag bis zum 1. Mai nicht bezahlt hat, verfällt in eine Ordnungsbüße von 10% desselben. Anfangs Juli wird an die Säumigen eine nochmalige Mahnung durch chargierten Brief erlassen. Wer dann bis Ende dieses Monats seinen Beitrag samt Ordnungsbüße und Rückvergütung der Postauslagen nicht entrichtet hat, wird unnachsichtlich aus der betreffenden Versicherung gestrichen und verliert jeden daher rührenden Anspruch an die Kasse.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungskommission die Ordnungsbüße erlassen, wenn der Betreffende vor dem 1. Mai und mit zureichenden Gründen ein unverschuldetes Nichtvermögen nachweist.

§ 18. Für jede Versicherung ist der erste Beitrag mit dem Inkrafttreten derselben fällig und soll spätestens einen Monat nachher bezahlt werden, bei Strafe der Ungültigkeit der Versicherung. Immerhin wird für Versicherungen, welche vom 1. Januar bis zum 31. März eingegangen werden, im Eingehungsjahr nur ein Beitrag bezogen.

Neu Eintretende bezahlen überdies eine Eintrittsgebühr von Fr. 5.

§ 19. Wenn der Beitrag für das Jahr, in welchem ein Mitglied der zweiten Abteilung stirbt, im Zeitpunkt des Todes noch nicht bezahlt ist, so wird derselbe von der auszuzahlenden Kapitalsumme abgezogen. Ebenso wird es mit der Eintrittsgebühr und allfälligen Ordnungsbußen gehalten.

§ 20. Alle Zuschriften und Zahlungen von Mitgliedern an die Behörden der Kasse sollen diesen kostenfrei übermacht werden.

**Allgemeine Vorschriften, welche die Mitglieder der  
I. und II. Abteilung gemeinsam betreffen.**

§ 21. Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur zwischen der Anstalt und einzelnen Mitgliedern derselben oder deren Erben sollen schiedsgerichtlich erledigt werden. Der Präsident des Appellations- und Kassationshofes erwählt den Schiedsrichter, der das Verfahren bestimmt und die Streitsache endgültig entscheidet.

§ 22. So lange ein Mitglied den Kanton Bern bewohnt und seine Beiträge vorschriftsmäßig entrichtet, behält es die Mitgliedschaft bei, auch wenn es den Lehrerberuf nicht mehr ausübt.

Ein freiwilliger Austritt kann nur beim Verlassen des Kantons Bern stattfinden.

Dagegen muß ein Mitglied, welches das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft dauernd verläßt, aus der Kasse austreten.

§ 23. Mitglieder, welche nach den Bestimmungen des § 22 austreten, erhalten folgende Rückerstattungen:

- a. Ein Mitglied der ersten Abteilung die eingezahlten Jahresbeiträge nebst Zins zu 4% und unter Abzug der bereits bezogenen Pensionen;
- b. ein Mitglied der zweiten Abteilung den Betrag seines Deckungskapitals unter Abzug des Jahresbeitrages für das laufende Jahr, falls derselbe noch nicht bezahlt ist.

Hierauf verlieren sie jeden ferner Anspruch an die Kasse. Wer aus anderen Gründen antritt, hat weder Forderungsrechte auf Rückerstattungen, noch andere Ansprüche an die Kasse.

Als ausgetreten wird jeder betrachtet, der bis zum Ende des Monats Juli für keine seiner Versicherungen den Jahresbeitrag nebst Ordnungsbuße entrichtet hat.

§ 24. Die Mitgliedschaft und alle Anspruchsrechte an die Kasse gehen ferner verloren:

- a. In der ersten Abteilung nach dem Tode der beiden Ehegatten, Waisenpensionen vorbehalten;
- b. in der zweiten Abteilung nach der Auszahlung der versicherten Kapitalsumme.

§ 25. Sollte es sich herausstellen, daß ein Mitglied oder der dessen Gesundheit bezeugende Arzt die Behörden der Lehrerversicherungskasse wissenschaftlich getäuscht hat, so gehen alle Rechte und Ansprüche desselben an die Kasse, sowie die seiner Hinterlassenen oder Erben verloren.

**III. Abteilung.**

§ 26. Zu der III. Abteilung gehören alle am 1. Januar 1904 definitiv angestellten Primarlehrer und Primarlehrerinnen des Kantons Bern, welche bei dem angegebenen Zeitpunkte das 43. Altersjahr noch nicht angetreten haben. Für diese alle ist der Beitritt obligatorisch. In diese III. Abteilung werden jedes Jahr alle im Kanton Bern neu patentierten Primarlehrer und Primarlehrerinnen aufgenommen, insofern dieselben sofort in den aktiven Schuldienst des Kantons treten. Tritt ein Primarlehrer oder eine Primarlehrerin erst später in den bernischen Schuldienst, oder hat der Primarlehrer oder die Primarlehrerin keine

der kantonalen (öffentlichen oder privaten) Lehrerbildungsanstalten absolviert und doch die Lehrbewilligung durch ein bernisches Patentexamen erworben, so wird in jedem einzelnen Fall im Einverständnis mit der Direktion des Unterrichtswesens von der Verwaltungskommission der Entscheid über die Aufnahme in die III. Abteilung getroffen.

§ 27. Jedes Mitglied hat vom Tage des Eintritts in die Kasse hinweg Anspruch auf eine Invalidenpension von 30% seiner bei Eintritt der Invalidität bezogenen Barbesoldung (Gemeindebesoldung und Staatszulage). Dieselbe steigert sich mit jedem auf den Eintritt folgenden Dienstjahr um 1% bis zu einem Maximum von 60%, welches nicht überschritten werden darf. Das Maximum der bei Berechnung der Invalidenpension in Betracht fallenden Besoldung beträgt 3000 Franken.

Sind in der oben erwähnten Barbesoldung Entschädigungen für mangelnde gesetzliche Naturalleistungen inbegriiffen, so sollen diese Entschädigungen bei Berechnung der Pension und der Prämie nicht berücksichtigt werden. Das Nähere bestimmt ein Reglement. Es ist einem Mitgliede gestattet, sich durch versicherungstechnisch festgesetzte Nachzahlungen beim Eintritt in die Kasse auch einen höhern Prozentsatz als 30% seiner bei Eintritt der Invalidität bestimmten anrechnungsfähigen Besoldung zu sichern.

§ 28. Die Zuerkennung der Invalidenpension geschieht auf Antrag der Direktion des Unterrichtswesens durch die Verwaltungskommission nach besonderm Reglement.

§ 29. Stirbt ein männliches, verheiratetes Mitglied der Kasse, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Stand der Invalidität, so erhält die Witwe die Hälfte des Betrages, welcher ihrem Manne im Invaliditätsfall zugekommen wäre, bzw. zugekommen ist, als Witwenpension. Sind Kinder unter 17 Jahren vorhanden, so erhält die Witwe außerdem noch für jedes Kind  $\frac{1}{10}$ , für alle Kinder aber nicht mehr als die Hälfte des Betrages, welcher ihrem Manne im Invaliditätsfall zugekommen wäre und zwar so lange bis das jüngste Kind das 17. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 30. Tritt der Tod der Witwe eines Mitgliedes ein oder verehelicht sich dieselbe wieder, ehe das jüngste Kind das 17. Altersjahr zurückgelegt hat, so erlischt die Witwenpension und die pensionsberechtigten Kinder erhalten im Maximum 75% derjenigen Summe, welche ihrem Vater nach § 27 zugekommen wäre und für so lange als das jüngste nicht das 17. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 31. Wenn ein verwitwetes männliches Mitglied Kinder hinterläßt, von denen das jüngste das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, so erhalten die minderjährigen Kinder im Maximum 75% derjenigen Summe, welche ihrem Vater nach § 27 zugekommen wäre und für so lange als das jüngste Kind nicht das 17. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 32. Die Bezugsberechtigung der Ehefrau setzt voraus, daß die Ehe bis zum Tode des Mannes rechtsgültig bestanden habe; eine Scheidung von Tisch und Bett wird nicht als Lösung des Ehebundes betrachtet.

Wird einer Witwe die elterliche Gewalt entzogen, so fällt ihre Pension den Kindern zu.

§ 33. Verehelicht sich ein pensioniertes männliches Mitglied, so haben nach dessen Ableben weder die Witwe noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder Anspruch auf Pension.

§ 34. Verheiratet sich eine Primarlehrerin und tritt sie zugleich aus dem Lehrerstand, so tritt sie damit auch aus der Kasse aus und verliert gegen Entrichtung einer Abgangsentschädigung (siehe § 40) alle Ansprüche an dieselbe. Übt sie aber nach ihrer Verheiratung den Lehrerinnenberuf weiter aus, so bleibt sie, so lange dies geschieht, Mitglied der Kasse und hat in gleicher Weise wie ein lediges Mitglied Anspruch auf Invalidenpension.

§ 35. Wenn ein Primarlehrer oder eine Primarlehrerin, die aus der Kasse ausgetreten sind, später wieder im Kanton den Lehrerberuf ausüben, so sind sie zum Wiedereintritt verpflichtet, und haben die empfangene Abgangsentschädigung samt Zinsen der Kasse zurückzuerstatten. Dies kann mit spezieller Vereinbarung der Kommission ratenweise geschehen.

§ 36. Wenn ein unverheiratetes Mitglied die Stütze bedürftiger Eltern gewesen ist und solche beim Todesfall hinterläßt, so erhalten dieselben, so lange sie Unterstützungsbedürftig sind, 40% derjenigen Summe, welche dem Mitgliede selbst nach § 27 im Invaliditätsfall zugekommen wäre. Über die Unterstützungsbedürftigkeit entscheidet die Direktion endgültig.

§ 37. Die Pensionen werden vierteljährlich, für die Schweiz portofrei, ausbezahlt. Die bei Festsetzung der Pension in Berechnung zu ziehende Dienstzeit beginnt mit dem Tage, an welchem das Mitglied in die Kasse aufgenommen worden ist.

§ 38. Die Pensionen, welche die Kasse ihren Mitgliedern oder Familien gewährt, sind für den persönlichen Unterhalt der Berechtigten bestimmt, können daher weder veräußert noch verpfändet werden. Auch im Falle eines Konkurses (Obligationenrecht Artikel 521) dürfen die Pensionen nicht gepfändet werden.

§ 39. Jedes Mitglied leistet beim Eintritt in die III. Abteilung der Kasse ein Eintrittsgeld von 5% seiner Barbesoldung (Gemeindebesoldung und Staatszulage, abzüglich die Entschädigung für mangelnde Naturalleistungen [siehe § 27, 2. Ainea]). Dasselbe kann auf einmal oder während der zwei ersten Jahre in vier vierteljährlichen Raten einbezahlt werden. Der jährliche Beitrag eines männlichen Mitgliedes beträgt 5%, derjenige eines weiblichen Mitgliedes 3% seiner Barbesoldung (Staat und Gemeinde, abzüglich die Entschädigung für mangelnde Naturalleistungen [siehe § 27, 2. Ainea]). Diese Beiträge werden vierteljährlich von der Amtsschaffnerei bei der Auszahlung der Staatszulage abgezogen und von derselben der Hypothekarkasse übermittelt. Bei eintretender Besoldungserhöhung (Gemeindebesoldung oder Staatszulage) hat jedes Mitglied sechs Monatsbetreffnisse der betreffenden Erhöhung in die Kasse einzuzahlen. Der Staat leistet zu den Beiträgen der Primarlehrerschaft jährliche Zuschüsse im Betrage von wenigstens Fr. 100,000, vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren. Diese Zuschüsse sind vierteljährlich der Kasse einzubezahlen.

§ 40. Tritt ein männliches Mitglied aus dem kantonalen Primarlehrerstande und damit zugleich aus der Kasse aus, so erhält es eine Abgangsentschädigung von 60% seiner Einlagen ohne Zins. Dieselbe beträgt für Lehrerinnen 80% ohne Zins.

#### *Finanzielle Mittel der Anstalt.*

§ 41. Das Vermögen der Lehrerversicherungskasse besteht aus dem Stammkapital, dem Hülfsfonds und den Rechnungsüberschüssen.

§ 42. Die Deckungskapitalien werden erstmals auf den 31. Dezember 1903, später alle fünf Jahre je auf den 31. Dezember nach den mathematischen Grundsätzen der Versicherungstechnik neuerdings festgestellt. In der Zwischenzeit werden ihnen zugewiesen: 1. ihre zu  $3\frac{1}{2}\%$  berechneten Zinsen, 2. bei der dritten Abteilung der volle Betrag, bei der zweiten Abteilung  $\frac{5}{6}$  der im Laufe des Jahres eingegangenen Jahresbeiträge. Dagegen werden von ihnen die ausgerichteten Pensionen und Kapitalsummen abgezogen.

Sollte sich bei der Feststellung der Deckungskapitalien für die III. Abteilung ein Defizit erzeigen, so muß die Deckung desselben durch Erhöhung der Beiträge gefunden werden. Im umgekehrten Fall dürfen die Beiträge der Mitglieder und des Staates reduziert werden (§ 54). Beides darf aber bloß geschehen, nachdem ein versicherungstechnisches Gutachten darüber vorliegt.

Die Ordnungsbüßen (§ 17) und die Eintrittsgebühren fallen in die allgemeine Kassarechnung.

§ 43. Bei der periodischen Berechnung der Deckungskapitalien der drei Abteilungen ist der Barwert der zukünftigen Nettobeiträge der Mitglieder und

des Staates als Aktivum, und der Barwert der zukünftig auszurichtenden Pensionen und Kapitalsummen als Passivum in Rechnung zu bringen.

Bei der Berechnung aller Barwerte geschieht die Zinsreduktion zu 3%.

§ 44. Das Stammkapital wird jeweilen bei den periodischen Abschlüssen festgesetzt.

§ 45. Der Zinsertrag des Stammkapitals, insofern er nicht zur Erfüllung der statutengemäßen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten der I. und II. Abteilung Verwendung findet, soll zur Aufnung des Stammkapitals verwendet werden.

§ 46. Dem Hülfsfonds werden dermalen Fr. 23,050 zugewiesen. Geschenke und Vermächtnisse, an welche keine besondere Bedingung geknüpft ist, fallen in den Hülfsfonds.

Die Erträge des Hülfsfonds und im Notfalle dieser selbst werden zu Unterstützungen an hülfsbedürftige bernische Lehrer und Lehrerinnen, seien sie Mitglieder der Kasse oder nicht, und an die Hinterlassenen von solchen verwendet.

Über die Art der Verwendung des Hülfsfonds stellt die Hauptversammlung bestimmte Vorschriften auf, über die einzelnen Unterstützungen beschließt die Verwaltungskommission.

§ 47. Wer Unterstützungen aus dem Hülfsfonds zu erhalten wünscht, hat sich in der Regel unter Beilegung der nötigen Zeugnisse an den Bezirksvorsteher zu wenden, welcher das Begehren sofort und mit seinem Gutachten versehen an die Verwaltungskommission einsendet.

§ 48. Über die Verwendung der Rechnungsüberschüsse, welche sich bei der Feststellung der Deckungskapitalien ergeben, und die Festsetzung des Stammkapitals beschließt die Verwaltungskommission.

§ 49. Ohne Zuziehung eines sachverständigen Mathematikers dürfen keine Beschlüsse über die finanziellen Verpflichtungen oder Leistungen der Mitglieder oder der Anstalt gefaßt werden.

#### *Verwaltung der Gelder.*

§ 50. Die verfügbaren Gelder der Kasse und die vorhandenen Zuschriften sind nach den Verfügungen des Regierungsrates der Hypothekarkasse oder Kantonalbank zu überweisen und durch diese Institute zu mindestens 3½ % zu verzinsen.

#### *Organisation und Verwaltung der Anstalt.*

§ 51. Die Organe der Anstalt sind: 1. die Generalversammlung, 2. die Bezirksversammlung, 3. die Verwaltungskommission, 4. die Direktion, 5. die Prüfungskommission.

#### *Die Generalversammlung.*

§ 52. Die Generalversammlung ist die vorberatende Behörde der Anstalt. Sie besteht aus Abgeordneten der einzelnen Amtsbezirke. Bezirke mit einer Mitgliederzahl bis auf 50 sind je zu einem Abgeordneten, von 51—100 zu zwei, von 101—150 zu drei u. s. w. Abgeordneten berechtigt.

Die Abgeordneten werden auf eine Amts dauer von fünf Jahren gewählt. Sie erhalten eine durch ein Reglement zu bestimmende Entschädigung aus der Hauptkasse.

§ 53. Die Generalversammlung tritt zu einer ordentlichen Sitzung alljährlich am ersten Mittwoch im Mai und zu außerordentlichen Sitzungen so oft es der Präsident oder die Verwaltungskommission oder  $\frac{1}{5}$  der Abgeordneten oder der Bezirksversammlungen für nötig erachten, zusammen. Ihre Sitzungen sind öffentlich.

Der Direktor des Unterrichtswesens wohnt derselben von Amtes wegen bei.

§ 54. Der Generalversammlung kommt zu:

- a. die Abnahme und Passation der Jahresrechnung nach angehörtem Bericht der Prüfungskommission;
- b. die Beschußfassung über die Verwendung der Überschüsse der I. und II. Abteilung, welche sich bei den periodischen Rechnungsabschlüssen ergeben, die Festsetzung der Beiträge für die III. Abteilung (§ 42) und die Feststellung des Stammkapitals;
- c. die Bestimmung über die Verwendung des Hülfsfonds;
- d. die Wahl eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten und eines Sekretärs der Generalversammlung;
- e. die Wahl von fünf Mitgliedern der Verwaltungskommission;
- f. die Wahl von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, welche nicht Mitglieder der Verwaltungskommission sein dürfen;
- g. die Beratung über Abänderung der Statuten;
- h. der Entscheid über Annahme und Abänderung der Reglemente, die authentische Auslegung derselben, sowie der Statuten und aller Beschlüsse;
- i. die Entscheidung über Streitigkeiten in letzter Instanz, die Schiedsgerichte (§ 21) vorbehalten.

Die Wahlen finden mit absolutem Stimmenmehr auf die Dauer von fünf Jahren statt. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 55. Der Präsident der Generalversammlung hat

- a. die Mitglieder derselben unter Beifügung der zu behandelnden Traktanden einzuberufen;
- b. ihre Sitzungen zu leiten;
- c. das Recht, den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beizuhören. Er ist verpflichtet, Einsicht in das Protokoll und die Rechnungsbücher der Verwaltungskommission zu nehmen und berretungen der Statuten oder Reglemente zu verhüten, geschehene aber der Generalversammlung anzugezeigen.

§ 56. Der Sekretär führt über alle Verhandlungen der Generalversammlung ein Protokoll und besorgt die Abfassung aller ihrer Aktenstücke, welche er mit dem Präsidenten unterzeichnet.

#### Die Bezirksversammlung.

§ 57. Die sämtlichen in einem Amtsbezirk wohnenden Mitglieder bilden die Bezirksversammlung. Diese tritt zusammen, so oft der Bezirksvorsteher oder  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder es verlangen.

§ 58. Die Bezirksversammlung hat

- a. aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Bezirksvorsteher und einen Stellvertreter desselben nebst einem Sekretär, sowie die Abgeordneten an die Hauptversammlung zu wählen, wobei festgesetzt wird, daß in erster Linie der Bezirksvorsteher als Abgeordneter bezeichnet werden soll;
- b. über Abänderungen der Statuten abzustimmen.

Die Bezirksvorsteher und ihre Stellvertreter leisten der Bezirksversammlung eine von derselben zu bestimmende Personal- oder Realkaution zu Handen der Verwaltungskommission.

Die Wahl des Bezirksvorstehers, seines Stellvertreters und des Sekretärs soll der Verwaltungskommission jeweilen sofort nach der Ernennung angezeigt werden.

§ 59. Dem Bezirksvorsteher liegt ob:

- a. Die Entgegennahme von Anmeldungen zur Aufnahme oder zu einer Nachversicherung für die II. Abteilung;

- b. die Entgegennahme von Begehren um Auszahlung von Kapitalsummen oder um eine Unterstützung aus dem Hülfsfonds;
- c. die Begutachtung der Unterstützungsbegehren;
- d. die sofortige Einsendung aller diesbezüglichen Zeugnisse und Bescheinigungen an die Verwaltungskommission;
- e. den Angenommenen den Annahmsschein samt den Statuten und andern die Kasse betreffenden Vorschriften zuzustellen;
- f. bei den Mitgliedern, soweit es nicht Sache der Amtsschaffnereien ist, die Jahresbeiträge, Eintrittsgebühren, Monatsbetreffnisse der Besoldungserhöhungen und Ordnungsbüßen einzuziehen und zu quittieren und die erhaltenen Gelder sofort mit einem genauen Verzeichnis der Anstalt einzusenden;
- g. die Saumseligen, welche ihren Beitrag nicht entrichtet oder auf den 1. März ihre Lebensscheine (§ 6) nicht eingesandt haben, schriftlich zu mahnen, wofür er ihnen 50 Rappen anzusetzen berechtigt ist;
- h. den Mitgliedern oder deren rechtmäßigen Erben, sowie den Unterstützten ihres Bezirks die ihnen zukommenden Pensionen, Kapitalsummen und Steuern sofort nach Empfang derselben von seiten der Verwaltungskommission unentgeltlich auszurichten und darüber Rechnung zu führen.

Für seine Bemühungen erhält der Bezirksvorsteher eine jährliche Vergütung, welche durch Reglement festgesetzt wird.

§ 60. Der Stellvertreter des Bezirksvorstehers hat in allen Teilen die Befugnisse und Verpflichtungen desselben, sobald dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist und ihm dieselbe übertragen hat. Insbesondere hat er im Falle des Absterbens oder Wegzugs des Vorstehers die Amtsbücher und Schriften samt allfälliger Barschaft sorgfältig zu behändigen und dafür zu sorgen, daß die Stelle sogleich wieder besetzt wird; auch den Sachverhalt der Verwaltungskommission unverzüglich zu berichten.

#### Die Verwaltungskommission.

§ 61. Die Verwaltungskommission ist das ausführende Organ der Kasse. Sie besteht aus 9 Mitgliedern; 5 werden von der Generalversammlung (§ 54e), 4 von der Erziehungsdirektion bezeichnet. Den Primarlehrerinnen sowie den Mitgliedern der I. und II. Abteilung wird sowohl bei den Wahlen, welche die Direktion des Unterrichtswesens, als auch bei denen, welche die Hauptversammlung zu treffen hat, eine angemessene Vertretung in der Verwaltungskommission garantiert.

§ 62. Die Verwaltungskommission versammelt sich in Bern, wo sie ihren Sitz hat, ordentlicherweise alle Vierteljahre, und außerordentlich, so oft es der Direktor oder zwei Mitglieder für nötig erachten. Sie haftet in ihrer Gesamtheit den sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft solidarisch für getreue Amts- und Rechnungsführung. Im besondern liegt ihr ob:

- a. Die Wahl der Direktion aus den Mitgliedern der Verwaltungskommission auf die Dauer von fünf Jahren;
- b. die Vorberatung aller Geschäfte und die Feststellung der Traktanden für die Generalversammlung;
- c. die Vorberatung der Statutenrevisionen;
- d. die Vorberatung der notwendigen Reglemente;
- e. die Führung des ganzen Rechnungswesens, die Aufsicht über die Kasse und das Vermögen der Gesellschaft und die vorläufige Prüfung der Rechnungen;
- f. der Entscheid über die Annahme neuer Mitglieder der II. Abteilung und Versicherungen und die Ausfertigung der Annahmsscheine;

- g. der Antrag über die Verwendung der Hülfsfonds und der Entscheid über die einzelnen Unterstützungen;
- h. der Antrag über die Verwendung der bei den periodischen Rechnungsabschlüssen sich herausstellenden Überschüsse, die Festsetzung der Beiträge (§ 42) und die Feststellung des Stammkapitals, unter Beratung eines sachverständigen Mathematikers;
- i. die Instruktion der Bezirksvorsteher und die Korrespondenz mit denselben;
- k. die Aufforderung an die Bezirksversammlungen zur Abberufung von Bezirksvorstehern, welche ihre Pflichten nachlässig erfüllen, und die Anordnungen zu einer Neuwahl;
- l. die Abfassung der Gutachten und die gesetzliche Vorberatung der Kassgeschäfte, unverbindlicher doppelter Vorschlag zu Handen der Hauptversammlung für die Wahl der der letztern zukommenden Mitglieder der Verwaltungskommission;
- m. die alljährliche Verifikation sämtlicher Titel der Kasse;
- n. die Vornahme provisorischer Ergänzungswahlen bis zur nächsten Hauptversammlung, falls sie es bei allfälligem Austritt einzelner Mitglieder der Verwaltungskommission durch den Tod oder andauernde Entfernung für nötig erachtet;
- o. der Entscheid über den Verlust der Mitgliedschaft oder einer einzelnen Versicherung bei der II. Abteilung;
- p. die Versetzung in den Ruhestand nach Antrag der Direktion des Unterrichtswesens für alle Mitglieder der III. Abteilung;
- q. die Berichterstattung über den Gang der Kasse an die ordentliche Generalversammlung.

Die Verwaltungskommission ist in wichtigen Fällen berechtigt, Gesellschaftsmitglieder und Sachverständige mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beizuziehen.

Die Mitglieder der Verwaltungskommission haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme wie die Abgeordneten und beziehen für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche durch das Reglement festgesetzt wird.

#### Die Direktion.

§ 63. Dieselbe besteht: 1. aus einem Direktor; — 2. einem Vizedirektor; — 3. einem Aktuar, zugleich Rechnungsführer.

§ 64. Die Direktion vollzieht die Beschlüsse der Verwaltungskommission. Der Direktor hat die Verhandlungsgegenstände der Verwaltungskommission vorzubereiten, die Sitzungen zu leiten und den Gang der ganzen Anstalt zu überwachen. Er vertritt in Verbindung mit dem Aktuar die Anstalt nach außen.

§ 65. Der Vizedirektor vertritt den Direktor im Verhinderungsfalle.

§ 66. Der Aktuar soll die Verhandlungen der Verwaltungskommission sorgfältig protokollieren, die Korrespondenz im Namen der Verwaltungskommission führen und alle Schriften und Bücher der Kasse jedem Mitgliede auf Begehren vorweisen, dieselben aber niemanden als den Mitgliedern der Verwaltungskommission ohne deren Einwilligung zu Handen stellen. Er führt das ganze Rechnungswesen der Anstalt.

§ 67. Der Direktor, der Vizedirektor und der Aktuar beziehen für ihre Bemühungen eine Besoldung nebst Reiseentschädigung, welche durch das Reglement bestimmt werden.

#### Die Prüfungskommission.

§ 68. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei werden von der Generalversammlung gewählt, eines von der Direktion des Unterrichtswesens. Die Kommission organisiert sich selbst.

§ 69. Die Prüfungskommission hat

- a. über die Rechnungen, Bücher, Schriften etc. vor der Generalversammlung einen Bericht an diese zu formulieren, zu welchem Behuf die Rechnungen längstens bis zum 15. April dem Präsidenten dieser Kommission zugestellt werden sollen;
- b. im Falle von Streitigkeiten, nach genauer, unparteiischer Prüfung der Klag- und Verteidigungsschriften, die ihr womöglich einen Monat vor der Generalversammlung zugestellt werden sollen, derselben einen auf die Statuten oder allgemeine Rechtsgrundsätze sich stützenden Antrag vorzulegen.

Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen für ihre Auslagen eine Entschädigung nach Reglement.

*Revision und Auflösung der Anstalt.*

§ 70. Anträge auf Abänderung der Statuten im allgemeinen oder einzelnen müssen wenigstens drei Monate vor Ablauf einer fünfjährigen Rechnungsperiode der Verwaltungskommission eingegeben werden. Diese hat die Anträge gehörig zu untersuchen und mit einem gründlichen Gutachten begleitet, unter Beobachtung der Vorschrift in § 49, vor die Generalversammlung zu bringen, welche nach gehaltener Beratung über die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit abstimmt.

Wird der Antrag nicht erheblich erklärt, so fällt er dahin. Im Fall der Erheblichkeitserklärung dagegen soll die Verwaltungskommission ihr Gutachten nebst ihrem Antrag der nächsten Generalversammlung zur Beratung und Beschlusßfassung mitteilen. Der von der Generalversammlung gefaßte Beschlusß soll den Bezirksversammlungen zur definitiven Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden, bei welcher die absolute Mehrheit aller stimmenden Kassamitglieder entscheidet.

§ 71. Weder das Deckungskapital, noch Stammkapital noch der Hülfsfonds, sofern nicht künftige Wohltäter über ihre Geschenke etwas anderes bestimmen, können jemals unter die Mitglieder verteilt werden, der in § 72 erwähnte Fall ausgenommen.

§ 72. Für die Auflösung der Lehrerversicherungskasse ist der Beschlusß von zwei Dritteln sämmtlicher Mitglieder und die Zustimmung der Staatsbehörde erforderlich.

Für den Fall der Auflösung der Lehrerversicherungskasse sollen sämtliche Mitglieder, Witwen und Waisen mit ihren auf den Zeitpunkt der Auflösung berechneten Deckungskapitalien ausgewiesen werden, wobei nötigenfalls das Stammkapital und der Hülfsfonds in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen.

Das übrigbleibende Vermögen fällt alsdann auf so lange unter die Verwaltung der Regierung des Kantons Bern, bis sich eine neue Lehrerkasse mit ähnlichen Zwecken, wie die eben bestehende, gebildet hat.

Während der Zeit, in welcher das Kassavermögen unter Staatsverwaltung steht, sollen seine Zinsen teils zur Aufnung desselben, teils zur Unterstützung hülfsbedürftiger bernischer Lehrer und Lehrerinnen oder der Hinterlassenen von solchen verwendet werden.

Der Regierungsrat wird dannzumal durch Reglement die Verteilung der Zinsen ordnen.

*Schlussbestimmungen.*

§ 73. Laut Dekret vom 30. Dezember 1903, Art. 4, unterliegen die Statuten der bernischen Lehrerversicherungskasse der Genehmigung des Regierungsrates. Die vorliegenden Statuten treten nach erfolgter Sanktion durch den Regierungsrat vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren, vom 1. Januar 1904 an gerechnet, in Kraft.

*Allgemeiner Beitragstarif der II. Abteilung.*

Alter beim Eintritt. Jahre.	Jahresbeitrag für eine Versicherung von Fr. 1000.	Alter beim Eintritt. Jahre.	Jahresbeitrag für eine Versicherung von Fr. 1000.
16	19	36	49
17	20	37	53
18	21	38	56
19	22	39	60
20	23	40	65
21	24	41	70
22	25	42	76
23	26	43	82
24	27	44	90
25	28	45	99
26	29	46	110
27	31	47	124
28	32	48	141
29	34	49	163
30	35	50	191
31	37		
32	39		
33	42		
34	44		
35	47		

**56. 5. Reglemente der bernischen Lehrerversicherungskasse.** (Genehmigt in der Generalversammlung vom 3. Mai 1905.)

Die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltungskommission, in Ausführung von § 54, lit. h und § 62, lit. d der Statuten, erläßt nachfolgende Reglemente und erklärt die darin enthaltenen Bestimmungen als in Kraft bestehend:

*I. Reglement über die Entschädigungen für mangelnde Naturalleistungen nach § 27, zweiter Absatz der Statuten.*

Ausgehend von der Erwägung, daß nach § 14 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 in Bezug auf die Anweisung von Naturalleistung alle Schulstellen gleich gehalten sind, wird bestimmt:

1. Für diejenigen Schulstellen, bei denen die Naturalleistungen in der Barbesoldung inbegriffen sind, wird die in Abzug zu bringende Entschädigung in gleicher Höhe angesetzt, sei die Stelle durch einen Lehrer oder eine Lehrerin, durch eine verheiratete oder ledige Person besetzt.

2. Zu diesem Zwecke werden folgende vier Klassen unterschieden:

1. Für Lehrer und Lehrerinnen in der Stadt Bern: Abzug Fr. 600.

2. Für in Biel, Burgdorf, Thun, Pruntrut, St. Immer, Langenthal, Langnau, Herzogenbuchsee, Interlaken, Tavannes etc. angestellte Lehrer und Lehrerinnen: Abzug Fr. 400.

3. Für solche in den größern Dörfern Muri, Thierachern, Wimmis, Brienz, Worb, Meiringen, Stettlen, Biglen, Steffisburg, Münsingen, Großaffoltern, Oberdiesbach etc.: Abzug Fr. 300.

4. Für Lehrer und Lehrerinnen in Berggemeinden, abgelegenen Landgemeinden, abgelegenen Gemeinden des Jura: Abzug Fr. 250.

3. Innerhalb dieser Ansätze wird die Selbstschätzung des betreffenden Mitgliedes zur Grundlage genommen.

*II. Reglement über die Versetzung in den Ruhestand nach § 28 der Statuten.*

1. Ein Mitglied kann nur dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn die nach § 49 des Gesetzes über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894 zur Versetzung in den Ruhestand notwendige Vorbedingung vorhanden ist.

2. Diese Vorbedingung besteht darin, daß das Mitglied infolge Abnahme der physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr dem Schuldienst zu genügen im stande ist.

3. Wenn ein Mitglied glaubt, daß diese Vorbedingung bei ihm erfüllt sei und in den Ruhestand versetzt zu werden wünscht, so hat dasselbe ein schriftliches motiviertes Gesuch, versehen mit einem verschlossenen Arztzeugnis, an die Direktion des Unterrichtswesens zu richten, mit dem bestimmt ausgesprochenen Verlangen, aus dem aktiven Schuldienst entlassen zu werden.

4. Ist ein solches Gesuch mit Beilage eingelangt, so wird die Direktion des Unterrichtswesens sofort einen Bericht des betreffenden Schulinspektors einverlangen und darauf gestützt ihren Antrag bezüglich der Zuerkennung der Invalidenpension zu Handen der Verwaltungskommission formulieren. Dieser Antrag wird mit den gesamten Akten der Verwaltungskommission zur Prüfung und endgültigen Erledigung übermittelt. Jede Weiterziehung des Geschäftes, ausgenommen im Sinne von § 54, lit. i, ist unmöglich.

5. Die Verwaltungskommission ist gegebenen Falles befugt, von sich aus sowohl ärztliche als andere Informationen einzuziehen.

*III. Reglement über die Verwendung des Hülfsfonds der bernischen Lehrerversicherungskasse nach § 46, Absatz 3.*

1. Die Erträge des Hülfsfonds sollen für hülfsbedürftige bernische Lehrer und Lehrerinnen, seien sie Mitglieder der Kasse oder nicht und für die Hinterlassenen von solchen verwendet werden.

2. Wer eine Unterstützung aus dem Hülfsfonds zu erhalten wünscht, hat ein bezügliches schriftliches Gesuch unter Beilegung der nötigen Zeugnisse an den Bezirksvorsteher zu richten, welcher dasselbe sofort und mit einem Gutachten versehen der Verwaltungskommission zustellt.

3. Über jedes bei der Verwaltungskommission direkt eingegangene Gesuch ist der Bericht des Bezirksvorstandes einzuholen.

4. Die Höhe der einmaligen jährlichen Unterstützung wird im Maximum auf Fr. 100 bestimmt.

*IV. Reglement über die auszurichtenden Entschädigungen nach §§ 52, 59, 62, 67, 69 der Statuten.*

1. Die Mitglieder der Generalversammlung erhalten für den Tag der Sitzung ein Sitzungsgeld von Fr. 7; außerdem wird jedem Mitglied eine Reiseentschädigung von 15 Cts. pro Kilometer, unter allen Umständen aber wenigstens der Betrag für das Postbillet ausgerichtet.

Wenn ein Mitglied genötigt ist, schon einen Tag vor demjenigen der Generalversammlung von Hause abzureisen, oder wenn ein Mitglied nicht mehr am Sitzungstage selbst nach Hause gelangen kann, so hat es Anspruch auf je ein weiteres Sitzungsgeld.

2. Die Entschädigungen an die Mitglieder der Generalversammlung werden am Sitzungstage selbst ausbezahlt.

3. Die Mitglieder der Verwaltungskommission, der Prüfungskommission und der Präsident und Vizepräsident der Generalversammlung erhalten für jede Sitzung, der sie beiwohnen, ein Sitzungsgeld von Fr. 7 und werden bezüglich der Reiseentschädigung wie die Mitglieder der Generalversammlung gehalten.

4. Direktor, Vizedirektor und Sekretär werden auch für die Sitzungen der Direktion mit dem Sitzungsgeld entschädigt.

5. Der Direktor erhält eine von der Verwaltungskommission festgesetzte Jahresbesoldung. Bei Reisen werden ihm seine Auslagen vergütet.
6. Der Vizedirektor erhält entsprechend eine Besoldung nach Maßgabe der Zeit, während welcher er den Direktor zu vertreten hat.
7. Dem Sekretär und dem Sekretär der Generalversammlung wird auf Ende des Jahres je nach dem Umfang der Geschäfte eine Gratifikation ausgerichtet.
8. Der Bezirksvorsteher als Präsident der Bezirksversammlung und der Sekretär erhalten für die Sitzung der Bezirksversammlung das Sitzungsgeld.
9. Eine weitere allfällige Entschädigung für die Bezirksvorsteher wird je am Ende eines Geschäftsjahres von der Verwaltungskommission nach dem Umfang der behandelten Geschäfte bestimmt.
10. Dem Direktor wird das notwendige Bureaupersonal beigegeben, dessen Besoldung durch die Verwaltungskommission bestimmt wird.

**57. 6. Zusatz zu der Instruktion für die Lehrerprüfungskommission des Kantons Schwyz betreffend Diplomerteilung in der deutschen Sprache. (Vom 30. Januar 1902.)**

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz, in der Absicht, fremdsprachigen Zöglingen des Institutes Ingenbohl die Erwerbung eines Diploms über ihre Kenntnisse in der deutschen Sprache zu ermöglichen,

beschließt:

§ 1. Das Diplom wird nur auf Grund einer bestandenen Prüfung ausgestellt.

§ 2. Die Veranstaltung und Leitung der Prüfung geschieht durch die Lehrerprüfungskommission und findet ordentlicherweise zur Zeit der gewöhnlichen Lehrer- und Patentprüfungen statt.

§ 3. Für den Umfang der Prüfung gelten die gesetzlichen Forderungen, welche zur Erlangung eines Sekundarlehrerpatentes in der deutschen Sprache gestellt werden.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung besteht in einem Aufsatze. Derselbe soll orthographisch, stilistisch und logisch korrekt abgefaßt sein. Die Themen werden von der Prüfungskommission bestimmt. Für die mündliche Prüfung werden folgende Kenntnisse und Fähigkeiten gefordert: a. richtiges und ausdrucksvolles Lesen und Erklären von Musterstücken; — b. Sprach- und Aufsatzlehre; — c. deutsche Literaturgeschichte; — d. Poetik.

Nebstdem sind die von der deutschen Fachlehrerin anerkannten schriftlichen Arbeiten des letzten Schuljahres vorzulegen.

§ 5. Das Ergebnis der Prüfung im Schriftlichen und in den einzelnen Abteilungen der mündlichen Prüfung wird mit einer Note bezeichnet. Auch Bruchteile sind gestattet.

Die Abstufung der Noten ist folgende: 6 = sehr gut; — 5 = gut; — 4 = ziemlich gut; — 3 = mittelmäßig; — 2 = schwach; — 1 = sehr schwach.

Endgültig dürfen keine Bruchzahlen gegeben werden. Die Summe aller Noten, dividiert durch die Zahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungsabteilungen (5), gibt die Durchschnittsnote.

§ 6. Diejenigen, welche im Aufsatze oder in einer Abteilung der mündlichen Prüfung die Note 1 erhalten, sowie diejenigen, deren Durchschnittszahl unter 3,5 liegt, erhalten kein Diplom.

§ 7. Im Diplom sind die Abstufungen der Noten und die erhaltene Durchschnittsnote anzugeben.

Das Diplom trägt nur den Charakter eines Reifezeugnisses für Erteilung von deutschem Sprachunterricht und berechtigt die Inhaberin keineswegs zur Unterrichtserteilung in andern Fächern an öffentlichen Schulen des Kantons Schwyz.

Die Ausfertigung des Diploms geschieht nach Genehmigung des Erziehungsrates auf amtlichem Formular mit den Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates.

§ 8. Die Bewerberinnen um die Diplomprüfung entrichten vor Abnahme derselben an die Kanzlei eine Gebühr von Fr. 10.

§ 9. Im übrigen gelten für diese Diplomprüfung die zutreffenden Bestimmungen der Instruktion für die Lehrerprüfungen.

#### 58. 7. Lehrerkassa im Kanton Schwyz. (Vom 2. Januar 1905.)

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Lehrerkassa im Kanton Schwyz hat den Zweck, dem weltlichen Stande angehörende Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Witwen und Waisen der Lehrer zu unterstützen.

§ 2. Zum Eintritt in diese Lehrerkasse sind alle aktiven Sekundar- und Primarlehrer und Lehrerinnen weltlichen Standes mit Ganzpatenten verpflichtet. Lehrern und Lehrerinnen, die kein schwyzerisches Patent besitzen, sowie den Seminarlehrern ist der Eintritt freigestellt. Über deren Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat.

§ 3. Der Austritt aus der Kasse steht denjenigen Mitgliedern frei, die den Kanton Schwyz verlassen oder freiwillig dem Lehrerberuf entsagen. Sie werden sodann berechtigt, die Hälfte ihrer einbezahlten Personalbeiträge innert Jahresfrist zinslos zurückzuverlangen, wenn sie über fünf Jahre lang zur Kasse beitragen.

§ 4. Lehrer, die infolge strafrechtlichen Urteils des Lehrerpatentes verlustig gehen, verlieren jeden Anspruch auf Kassaleistungen. In diesem Falle ist die Hälfte der bisher entrichteten persönlichen Beiträge an Frau und Kinder zinslos zurückzuzahlen.

##### II. Das Vermögen.

§ 5. Das Vermögen wird gebildet:

- a. Aus dem schon vorhandenen Fond der Lehrerkassa;
- b. aus den jährlichen Beiträgen der Lehrerschaft;
- c. aus dem Jahresbeitrag der Staatskasse;
- d. aus dem Beitrag aus der Schulsubvention;
- e. aus eventuellen Beiträgen der Jützschen Direktion;
- f. aus den Stipendienrückzahlungen, die von Unterstützten aus dem Jützschen Fonds durch Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen fällig werden;
- g. aus Bußengeldern;
- h. aus Schenkungen.

§ 6. Das Vermögen der Lehrerkasse darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden. Betreffend der Beiträge der Mitglieder gelten folgende Bestimmungen:

- a. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von Fr. 25.—, fällig im Monat Januar und zahlbar bis spätestens 1. August.
- b. Für verzögerte Zahlung der Jahresbeiträge über den 1. August hinaus ist Fr. 1 Buße zu bezahlen.
- c. Wer beim Eintritt über 20 Jahre zählt, hat für jedes Jahr vom 20. bis zum Eintrittsalter Fr. 25.— nachzubezahlen in den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Raten.

d. Lehrer, die den kantonalen Schuldienst zeitweilig verlassen, sind beim Wiedereintritt pflichtig, die Beiträge für die inzwischen verflossenen Jahre mit je Fr. 25.— nachzuleisten und beim Austritt bezogene Anteile ihrer früheren Personalbeiträge wieder zurückzuerstatten.

e. Jedes Mitglied, das zur Zeit seines Eintrittes verheiratet ist, bezahlt einen Extrabeitrag von Fr. 20.—. Denselben Extrabeitrag hat jedes Mitglied bei seiner Verheiratung zu entrichten.

§ 7. Die Beitragspflicht dauert 30 Jahre. Bei Eintritt der Nutznießung hört jede weitere Beitragspflicht auf.

§ 8. Die jährlich zur Nutznießung an die durch Alter und Invalidität berechtigten Mitglieder, an Witwen und Waisen verstorbener Lehrer verfallende Summe wird gebildet:

a. Aus dem Jahreszins des Kapitalvermögens;

b. aus der vom Kanton zugewiesenen Schulsubvention des Bundes;

c. aus der Hälfte sämtlicher im Jahre eingenommener Beiträge vom Kanton, von den Mitgliedern und von der Jütschen Direktion laut § 5 b, c und e.

Die andere Hälfte der Jahresbeiträge, sowie alle weiteren Einnahmen, Rückvergütungen von Stipendien, Schenkungen etc. müssen in den Kapitalfonds gelangen.

Abzuliefernde Rückvergütungsanteile an austretende Lehrer sind dem Kapitalfonds zu entnehmen.

§ 9. Anrechte an dem jährlichen Nutznießungsbetrag haben:

a. Mit zwölf Teilen Mitglieder, die mit dem vollendeten 60. Altersjahr in Ruhestand sich begeben und mindestens 20 Dienstjahre hinter sich haben;

b. mit zwölf Teilen Mitglieder, die nach zehnjährigem Schuldienst durch körperliche oder geistige Schwäche bleibend erwerbsunfähig sind;

c. mit drei bis neun Teilen Mitglieder, die infolge Krankheit aus dem Schuldienste treten und deren Erwerbsfähigkeit beschränkt und unter dem gesetzlichen Gehaltsminimum bleibt. Die Feststellung der Quote bestimmt der Verwaltungsrat;

d. mit drei Teilen Mitglieder, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste bleiben oder sonst vollständig erwerbsfähig sind;

e. mit sechs Teilen Mitglieder, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben und noch im Schuldienste oder sonst vollständig erwerbsfähig sind;

f. mit zehn Teilen Mitglieder, die nach mehr als 30 Jahren Schuldienst freiwillig in den Ruhestand treten;

g. mit sechs Teilen eine alleinstehende Lehrerswitwe;

h. mit neun Teilen eine Lehrerswitwe mit einem oder zwei Kindern;

i. mit zwölf Teilen eine Lehrerswitwe mit drei oder mehr Kindern;

k. mit sechs bis zwölf Teilen die vater- und mutterlosen Waisen eines Lehrers;

l. mit drei bis sechs Teilen unterstützungsbedürftige Eltern eines ledig verstorbenen Mitgliedes.

Waisenkinder sind bis zum erfüllten 18. Altersjahr nutzungsberechtigt. Lehrerswitwen, die sich wieder verheiraten, verlieren die Nutzungsberechtigung. Für das Jahr der Wiederverehelichung bleiben sie jedoch nutzungsberechtigt.

§ 10. Die Nutzungsbeträge werden jährlich auf Ende Dezember fällig und sind spätestens Ende Februar des folgenden Jahres an die Berechtigten in der Regel in Postmandaten auszubezahlen.

Eine Pfändung der Nutznießungsbeträge ist unstatthaft.

### III. Verwaltung.

§ 11. Für die Besorgung sämtlicher Geschäfte der Lehrerkasse wird ein Verwaltungsrat bestellt.

§ 12. Der Verwaltungsrat besteht:

- a. Aus einem Präsidenten, der vom Erziehungsrat bezeichnet wird;
- b. aus acht Mitgliedern, von denen jede der vier Lehrerkonferenzen zwei auf die Dauer von vier Jahren wählt.

§ 13. Der Verwaltungsrat wählt auf vier Jahre einen Kassier und einen Sekretär.

§ 14. Der Verwaltungsrat versammelt sich jährlich wenigstens einmal und außerordentlicherweise so oft der Präsident oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates es verlangen.

§ 15. Dem Verwaltungsrat liegt ob:

- a. Die Anlegung der Gelder;
- b. die Prüfung der auf Ende Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung;
- c. die Festsetzung der Nutzungsbeträge;
- d. die Deponierung der Werttitel bei der Kantonalbank;
- e. die Zustellung der detaillierten Jahresrechnung an den Erziehungsrat und an die Lehrerschaft.

§ 16. Der Kassier hat zu besorgen:

- a. Den Bezug der in § 5 erwähnten Beiträge, der Stipendien-Rückvergütungen, der Zinse, der Bußen, Schenkungen etc.;
- b. die Auszahlungen der Nutznießungen;
- c. den jährlichen Rechnungsabschluß auf Ende Dezember;
- d. die jährliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang, über die Fondsanlagen und die Nutznießungen.

§ 17. Dem Präsidenten der Verwaltung steht jederzeit die Einsicht in den Kassabestand und die Geschäftsbücher des Kassiers und des Sekretärs offen.

§ 18. Der Sekretär besorgt nebst der Protokollführung und der Korrespondenz ein fortlaufendes Verzeichnis der Mitglieder und die Eintragung der Jahresrechnungen in ein Protokoll, sowie eine Kontrolle über die Nutznießungsberechtigten.

§ 19. Für die Geschäftsbesorgung erhalten der Kassier jährlich Fr. 30.—, der Sekretär jährlich Fr. 10.—

Den in die Sitzung reisenden Mitgliedern des Verwaltungsrates werden pro Kilometer Entfernung 20 Rp. und ein Taggeld von Fr. 3.— vergütet; Porti, Schreibmaterialien und andere Auslagen bestreitet die Kasse.

§ 20. Eine Revision dieser Statuten soll vorgenommen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  aller beteiligten Mitglieder beim Erziehungsrat unter schriftlicher Begründung es verlangen. Der Erziehungsrat ist jedoch auch von sich aus zur Statutrevision befugt. Jede Revision wird vor deren Feststellung einer Begutachtung aller vier Lehrerkonferenzkreise vorgelegt.

§ 21. Diese Statuten treten mit 1. Januar 1905 in Kraft. Durch dieselben sind jene vom 20. Mai 1883 aufgehoben.

§ 22. Diese Statuten sollen in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

#### **59. 8. Verordnung über die Lehrer-Pensions- und Krankenkasse des Kantons Zug. (Vom 24. Dezember 1904.)**

Der Regierungsrat, in Vollziehung der §§ 84—87 des Schulgesetzes vom 7. November 1898, beschließt im Einverständnisse mit dem bisherigen Lehrerunterstützungsverein was folgt:

##### **I. Zweck und Bestand der Kasse.**

§ 1. Die bestehende Lehrerunterstützungskasse wird unter finanzieller Mitwirkung des Kantons, der Gemeinden und der Lehrerschaft in eine „Lehrer-Pensions- und Krankenkasse“ umgewandelt. Dieselbe leistet Unterstützungen:

- a. Im Invaliditäts- und Krankheitsfalle an die Mitglieder;
- b. im Todesfalle des Lehrers an dessen Witwe und Kinder.

§ 2. Anteilhaber an dieser Kasse sind alle an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zug definitiv angestellten weltlichen Lehrer und nicht verehelichten weltlichen Lehrerinnen. Über den Beitritt weiteren Lehrpersonals entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat.

§ 3. Die Anteilhaberschaft an der Pensions- und Krankenkasse erlischt:

- a. Infolge Austritt aus dem öffentlichen kantonalen Schuldienst vor eingetretener Pensionierung. Mitgliedern, welche vor ihrer Pensionierung freiwillig aus dem öffentlichen kantonalen Schuldienste treten, werden ihre persönlich geleisteten Beiträge, abzüglich die Hälfte bezogener Krankengelder, ohne Zins zurückbezahlt;
- b. infolge Verehelichung von Lehrerinnen; denselben werden ihre persönlich geleisteten Beiträge, abzüglich die Hälfte bezogener Krankengelder, ebenfalls ohne Zins zurückbezahlt;
- c. infolge von Patententzug oder Patenteinstellung;
- d. infolge von Verlust der bürgerlichen Ehre wegen Vergehen oder Verbrechen nach eingetreterner Pensionierung.

Lehrern und Lehrerinnen, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, ist eine Notfrist von vier Jahren eingeräumt, innert welcher sie gegen Fortentrichtung der Personalbeiträge als Anteilhaber der Kasse betrachtet werden. Finden sie innerhalb dieser Frist keine öffentliche Lehrstelle im Kanton, so erstattet ihnen die Kasse ihre bisher geleisteten Personalbeiträge ohne Zins zurück.

Mitglieder, welche 30 Jahre lang zur Zufriedenheit der kantonalen Erziehungsbehörden im zugerischen Schuldienste gestanden sind, aber bei einer Wahl nicht wieder gewählt werden, haben vorbehältlich die Fälle unter lit. d das Recht, auch wenn sie keine Anstellung als Lehrer mehr finden, gegen Fortentrichtung ihres persönlichen Beitrages die Mitgliedschaft beizubehalten.

## II. Bildung der Pensions- und Krankenkasse.

§ 4. Der Deckungsfonds der Pensions- und Krankenkasse wird gebildet aus: 1. dem Vermögen des früheren Lehrer-Unterstützungsvereins; 1. dem Überschuß der jährlichen Einnahmen.

Die Einnahmen sind:

- a. Die Jahreszinse des Kapitalfonds;
- b. die jährlichen Beiträge der Anteilhaber mit je Fr. 25; erfolgt der Eintritt eines Mitgliedes erst während des Kalenderjahres, so wird dessen Beitrag leistung nur nach der Dauer seiner Anstellung im betreffenden Jahr berechnet;
- c. die jährlichen Beiträge der Gemeinden mit Fr. 25 für jede pensionsberechtigte Lehrstelle;
- d. die jährlichen Beiträge des Staates mit Fr. 100 für jede pensionsberechtigte Lehrstelle;
- e. die in § 7 vorgesehenen Nachzahlungen;
- f. die in § 83 des Schulgesetzes vorgesehenen Rückvergütungen;
- g. allfällige Schenkungen und Vergabungen;
- h. die in § 22 vorgesehenen Jahresbeiträge der Mitglieder des früheren Lehrerunterstützungsvereins, zu Fr. 5 per Mitglied;
- i. ein kantonaler außerordentlicher Beitrag von Fr. 1500 jährlich, bis das nötige Deckungskapital vorhanden ist.

§ 5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar. Die Mitglieder leisten ihre Beiträge in halbjährlichen Raten je anfangs April und Oktober; die Gemeinden und der Kanton bezahlen dieselben in der ersten Hälfte des Monats Dezember.

§ 6. Mit dem Eintritt in den Pensionsgenuss hören für das betreffende Mitglied die Beitragsleistungen auf.

§ 7. Neueintretende Mitglieder haben bei Anlaß der definitiven Anstellung die Personalbeiträge vom erfüllten 20. Altersjahr an gerechnet mit Fr. 25 pro Jahr nachzuzahlen.

Sofern Mitglieder in die Pensions- und Krankenkasse eintreten, welche schon vor Inkrafttreten der heutigen Verordnung das 20. Altersjahr erreicht hatten, haben sie bei ihrem Eintritt an dieselbe folgende Prämien nachzuzahlen:

- a. Fr. 10 pro Jahr von ihrem 20. Altersjahr an bis zum Inkrafttreten der Verordnung;
- b. Fr. 25 pro Jahr vom letztern Zeitpunkt an bis zu ihrer Mitgliedschaft.

Lehrer und Lehrerinnen, welche früher im hiesigen Kanton gesetzlich angestellt waren und sodann den kantonalen Schuldienst für kürzere oder längere Zeit verlassen haben, sind pflichtig, beim Wiedereintritt in denselben, bezw. bei der Erneuerung des definitiven Patentes, für die inzwischen verflossenen Jahre die Beiträge mit je Fr. 25 nachzuzahlen. Haben sie aber ihre früheren Einzahlungen zurückgezogen (§ 3), so haben sie die Jahresprämie gleich wie Neueintretende nachzuzahlen.

Der Erziehungsrat kann die ratenweise Entrichtung der Nachzahlungen bewilligen.

§ 8. Die Pensions- und Unterstützungskasse leistet an die Anteilhaber folgende jährliche Pensionen:

### III. Leistungen der Kasse.

- a. Eine volle Pension von Fr. 600 an solche Mitglieder, welche nach wenigstens fünfjährigem Schuldienst wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienstunfähig geworden sind;
- b. eine teilweise Pension im Umfang von Fr. 200 bis 500 an solche Mitglieder, welche vor erfülltem fünfjährigem Schuldienst bleibend dienstunfähig geworden sind.

Wenn in Fällen von lit. a und b das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die Erwerbsfähigkeit der Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht schmälert, so ist keine, bezw. nur eine reduzierte Pension zu leisten, insofern und so lange derselbe nicht nachweisen kann, daß er, abgesehen von allfälligen weiteren Pensionen, einen geringern Jahreshererb habe, als der gesetzliche Gehalt eines Primarlehrers im Kanton Zug beträgt.

Ebenso kann auch eine zuerkannte Pension, wenn die eben bezeichneten Zustände erst später eintreten, reduziert oder ganz entzogen werden.

Im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst fällt die Pension ganz dahin;

- c. eine Pension von Fr. 250 an die Witwe eines Anteilhabers;
- d. an die hinterlassenen, noch nicht 18 Jahre alten eigenen Kinder eines Anteilhabers und zwar eine Pension von Fr. 100 an ein einzelnes berechtigtes Kind, eine solche von Fr. 170 an zwei, von Fr. 230 an drei, von Fr. 280 an vier, von Fr. 320 an fünf und von Fr. 350 an sechs oder mehr berechtigte Kinder, je zu gleichen Teilen.

Auf die Pensionen c und d haben die Hinterlassenen sowohl eines im Schuldienst, als auch eines im Pensionsgenuss verstorbenen Anteilhabers Anspruch, jedoch nur dann, wenn die Ehe nicht nach erfolgter Pensionierung eingegangen worden.

Die Angehörigen eines Pensionärs, dem nach § 3, lit. d die Pension entzogen wird, sind, insofern sie diesfalls keine Schuld trifft, wie die Hinterlassenen eines verstorbenen Anteilhabers zu behandeln. Durch gerichtliches Urteil gänzlich geschiedene Ehefrauen besitzen keine Pensionsberechtigung.

§ 9. Die Anmeldung zum Eintritt in den Pensionsgenuss ist an den Vorstand zu richten.

Kassamitglieder haben der Anmeldung einen Ausweis über die Dauer des geleisteten Schuldienstes und ein ärztliches Gutachten über die eingetretene Invalidität beizulegen.

Witwen und Waisen haben der Anmeldung einen Totenschein des Gatten oder Vaters und einen Familienschein beizufügen, die vom zuständigen Zivilstandsbeamten ausgestellt sind.

§ 10. Alle Pensionen werden halbjährlich Ende Juni und Dezember ausbezahlt.

Die erste Rate wird dabei für pensionierte Mitglieder vom Schlußtermin der Gehaltsberechnung, für die Hinterlassenen eines Anteilhabers vom Todestage desselben an berechnet.

Mit dem Todestage eines Pensionsbezügers erlischt dessen Pension und beginnt die Witwen- beziehungsweise Waisenpension, wobei aber für die Feststellung des Pensionsbetrages einzig der Zivilstand des Betreffenden zur Zeit seiner Pensionierung maßgebend ist, immerhin unter Mitrechnung allfälliger nachgeborner Kinder (§ 29 des Familienrechtes). Im Falle der Wiederverehelichung bezieht die Witwe ihre Pension bis zum Trauungstage.

Für die Kinder hört die Pensionsberechtigung mit dem Tage des vollen deten 18. Altersjahres auf.

§ 11. Die Pensionen sind an die Person der Bezugsberechtigten geknüpft und können von dieser weder abgetreten noch verpfändet werden.

Das Pensionsbetrefffnis eines Kindes ist stets der zuständigen Anwaltschaft zuzustellen.

§ 12. Wenn ein Pensionsberechtigter für seine Angehörigen nicht nach Möglichkeit sorgt, so kann ihm die Pension entzogen werden. In diesem Falle ist gegenüber Angehörigen desselben gemäß § 8, Schlußalinea, zu verfahren.

§ 13. Die Kasse zahlt an nicht pensionierte Mitglieder bei Krankheit oder Unfall per Tag Fr. 2, jedoch innert Jahresfrist nicht länger als 90 Tage. Daherige Gesuche sind unter Beilage des ärztlichen Zeugnisses schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 14. Über alle an die Kasse gerichteten Pensions- und Kranken-Unterstützungsgesuche und ebenso über allfällige im Sinne von § 8 und 12 vorzunehmende Reduktionen oder Entziehungen von Pensionen entscheidet in erster Instanz der Vorstand.

Gegen dessen Entscheid steht dem Gesuchsteller, resp. Betroffenen, das Rekursrecht an den Erziehungsrat und endgültig an den Regierungsrat offen. Das Rekursrecht erlischt mit dem 10. Tage nach der Mitteilung des Entscheides.

#### IV. Verwaltung der Kasse.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse wird von einem Vorstand von fünf Mitgliedern besorgt, der vom Erziehungsrat gewählt wird. Der Präsident wird vom Erziehungsrat bezeichnet. Den Vizepräsidenten, den Kassier und den Aktuar wählt der Vorstand aus seiner Mitte. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Kassier hat eine Real- oder Personalkaution von Fr. 5000 zu leisten.

Zwei Mitglieder des Vorstandes werden dem Lehrerstande entnommen. Die Kassamitglieder haben das Recht, hierfür zwei Mitglieder in Vorschlag zu bringen.

§ 16. Der Rechnungsabschluß findet je auf Ende Dezember statt. Die Jahresrechnung ist spätestens im Laufe des folgenden Februar dem Erziehungsrat einzureichen, welcher sie nach Vorprüfung durch drei von den Kassamitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Revisoren überprüfen und hierauf an den Regierungsrat zur Gutheißung weiter leiten wird.

Die drei Revisoren werden von der Lehrerschaft jeweilen an ihrer ordentlichen Herbstkonferenz auf die Dauer von vier Jahren bezeichnet.

Die Revisoren erstatten der Lehrerschaft jährlich an ihrer ordentlichen Frühlingskonferenz Bericht über den Stand der Kasse.

§ 17. Das Vermögen der Kasse soll zinstragend nach Weisung des Regierungsrates angelegt werden. Für dessen Sicherheit haftet der Staat. Die Werttitel sind in der Staatskasse aufzubewahren.

#### V. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 18. Das Vermögen der Kasse ist Eigentum des Staates, darf aber seinem Zwecke nicht entfremdet werden.

§ 19. Dem Regierungsrat steht jederzeit das Recht zu, auf Kosten der Kasse über den finanztechnischen Stand derselben das Gutachten von Fachmännern einzuholen und gestützt darauf Änderungen in den Prämien eintreten zu lassen.

Die Pensionsbeträge dürfen nicht geschmälert werden.

§ 20. Bei allfälligen Revisionen dieser Verordnung ist den Kassamitgliedern Gelegenheit zu geben, dem Regierungsrat ihre Wünsche und Anträge einzureichen.

§ 21. Die erstmalige Amts dauer des Vorstandes und der Revisoren geht mit dem 31. Dezember 1906 zu Ende.

Bis zum 1. Mai 1905 werden die Geschäfte der Kasse durch einen dreigliedrigen Ausschuß des Erziehungsrates besorgt.

§ 22. Der bisherige Lehrerunterstützungsverein übergibt auf den 1. Januar 1905 sein ganzes Vermögen der neuen Pensions- und Krankenkasse.

Dagegen beziehen die bisherigen Mitglieder, Austritt vorbehalten, nach Bezahlung von 30 Jahresbeiträgen von Fr. 5 und nach zurückgelegtem 50. Altersjahr, sowie die bisherigen Lehrerswitwen im Sinne der früheren Statuten eine Jahresrente von Fr. 100 unter Verzicht auf alle weiteren Ansprüche an die alte Kasse.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1905 in Kraft. Sie ist dem Amtsblatte beizulegen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Erziehungsrat ist mit deren Vollzug, sowie mit dem Erlaß der allfälligen Verwaltungsreglemente beauftragt.

---

60. 9. **Statuten der „Rothstiftung“ des Kantons Solothurn.** (Vom 30. April 1904. Genehmigt vom Regierungsrat den 12. Mai 1904, § 6, Absatz 3, durch Verordnung des Kantonsrates vom 19. Juli 1904.)

#### *1. Name, Zweck, Bestand, Sitz und Mitgliedschaft der Anstalt.*

§ 1. Die durch das Gesetz vom 3. Februar 1872 gegründete „Rothstiftung“ (Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn) wird durch die vorliegenden Statuten zu einer Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse erweitert. Sie ist in dieser Gestaltung eine Unterstützungsanstalt für Lehrer und deren Hinterlassene und für Lehrerinnen unter dem Zusammenwirken der Lehrerschaft und des Staates.

Die reorganisierte „Rothstiftung“ beginnt ihre Funktionen am 1. Januar 1905. Der Sitz der Verwaltung ist in Solothurn.

#### *§ 2. Der „Rothstiftung“ gehören an:*

- a. Dié im Lehramt befindlichen Mitglieder der bisherigen „Rothstiftung“, die bis zum 1. November 1904 ihren Beitritt erklären;
- b. die an öffentlichen Schulen wirkenden Lehrer, die nicht Mitglieder der bisherigen Stiftung waren, im Besitze eines solothurnischen Lehrpatentes sind und ihren Beitritt bis 1. November 1904 erklären, nämlich: Primarlehrer und Primarlehrerinnen, Bezirkslehrer, Sekundarlehrerinnen, Hülfslehrer und Arbeitslehrerinnen mit wenigstens 24 Unterrichtsstunden pro

Schulwoche, Lehrer und Lehrerinnen an Waisenanstalten und an der Anstalt für schwachsinnige Kinder;

- c. alle nach dem 1. Januar 1905 neu in den öffentlichen Schuldienst treten den Mitglieder des Lehrerstandes der oben genannten Kategorien, sobald sie patentiert sind. Für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen ist der Beitritt obligatorisch;
- d. Lehrpersonen, die von auswärts in den solothurnischen Schuldienst treten, die Lehrbewilligung durch ein solothurnisches Patent erworben haben, sofern ihre Aufnahme in die Kasse von der Verwaltungskommission genehmigt wird.

Lehrer und Lehrerinnen, die zur Zeit der Gründung der Kasse nachgewiesenermaßen aus Gründen der Gesundheit dauernd unfähig sind, den Lehrberuf auszuüben, können in die reorganisierte „Rothstiftung“ nicht aufgenommen werden.

## *II. Beiträge der Mitglieder und des Staates.*

§ 3. Jedes Mitglied leistet beim Eintritt in die reorganisierte „Rothstiftung“ ein Eintrittsgeld von 3 % seiner Besoldung (Gehalt, Alterszulage und Wohnungsentschädigung, resp. Wohnungswert). Dabei kommt kein höherer Betrag als Fr. 3000 in Berechnung.

Diejenigen Mitglieder, denen für die Pensionierung fünf und mehr Dienstjahre angerechnet werden und die bisher der „Rothstiftung“ nicht angehört haben, bezahlen ein Eintrittsgeld von 5 % der Besoldung.

Es steht den Mitgliedern frei, das Eintrittsgeld in den beiden ersten Jahren unter zwei Malen zu entrichten.

§ 4. Jedes männliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 5 %, jedes weibliche Mitglied einen solchen von 4 % seiner Besoldung (fester Gehalt, Alterszulage und Wohnungsentschädigung, resp. Wohnungswert). Beim Eintritt der Pensionierung erlischt die Zahlungspflicht.

Für das Eintrittsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Diese Beiträge werden jeweilen von der staatlichen Alterszulage abgezogen, das erstmal im November 1904. Wenn ein Mitglied noch keine Alterszulage bezieht, so leistet es die Einzahlung in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres in zwei Terminen.

§ 5. Bei eintretender Besoldungserhöhung (fester Gehalt, Alterszulage und Wohnungsentschädigung) hat jedes Mitglied sechs halbe Monatsbetreffnisse der Aufbesserung in die Kasse einzuzahlen.

§ 6. Der Staat leistet an die „Rothstiftung“ einen jährlichen Beitrag von Fr. 3000. (§ 4 des Gesetzes.)

Der Betrag der Bundessubvention an die Volksschule für das Jahr 1903 ist außerordentlicherweise ganz der „Rothstiftung“ einverleibt worden. (Kantonsratsbeschuß vom 1. Dezember 1903.)

Für die folgenden Jahre wird ein Drittel des Betrages der Bundessubvention an die Volksschule der „Rothstiftung“ zugewiesen. In dieser Summe sind die Leistungen des Staates an die Nachzahlungen nach § 8 inbegriffen. (Kantonsratsbeschuß vom 19. Juli 1904.)

§ 7. Für die beim Eintritt in die reorganisierte „Rothstiftung“ zurückgelegten Dienstjahre haben die Lehrer Nachzahlungen zu leisten und zwar insoweit ihnen die Dienstjahre im Falle der Pensionierung angerechnet werden. Die Nachzahlungen betragen für jedes Dienstjahr 5 % der am 1. Januar 1905 bestehenden beitragspflichtigen Besoldung und müssen in gleichmäßigen Raten innert der ersten fünf Betriebsjahre einzuzahlt werden.

§ 8. Es haben Nachzahlungen zu leisten:

- a. Die Mitglieder mit fünf und weniger Dienstjahren für alle vollendeten Dienstjahre;

- b. die Mitglieder mit sechs bis 20 Dienstjahren für fünf Dienstjahre;
- c. die Mitglieder mit mehr als 20 Dienstjahren für zehn Dienstjahre, wovon der Staat ein Drittel übernimmt, der mit dem Beitrag aus der Schulsubvention zur Verrechnung kommt. (§ 6.)

§ 9. Treten Lehrkräfte von auswärts in den solothurnischen Schuldienst über, so leisten sie beim Eintritt in die „Rothstiftung“ außer dem Eintrittsgeld (§ 3) nur für die im Kanton Solothurn absolvierten Dienstjahre Nachzahlungen.

Die außerhalb des Kantons zurückgelegten Dienstjahre werden weder bei der Nachzahlung noch bei der Pensionierung berücksichtigt.

§ 10. Tritt ein männliches Mitglied der Stiftung aus dem kantonalen Schuldienst und damit aus der „Rothstiftung“ aus, so erhält es eine Abgangsentschädigung von 60 % seiner Einlagen ohne Zinsvergütung; bei weiblichen Mitgliedern beträgt dieselbe 80 % ohne Zins.

Sofern das austretende Mitglied nicht wenigstens fünf im Kanton Solothurn zurückgelegte Dienstjahre aufweist, so wird diese Abgangsentschädigung nicht ausgerichtet.

### III. Pensionen.

§ 11. Jedes Mitglied hat vom zurückgelegten fünften Dienstjahr an (kantonaler Schuldienst gerechnet) Anspruch auf eine Invalidenpension von 20 % seiner beim Eintritt der Invalidität bezogenen Besoldung (fester Gehalt, Alterszulage und Wohnungsentschädigung, resp. Wohnungswert). Diese Pension steigert sich mit jedem folgenden Dienstjahr um 1 % bis zu einem Maximum von 50 %.

Das Maximum der bei der Berechnung der Invalidenpension in Betracht fallenden Besoldung beträgt Fr. 3000.

§ 12. Die Zuerkennung der Invalidenpension geschieht auf Antrag des Erziehungsdepartementes oder des einzelnen Mitgliedes durch die Verwaltungskommission nach besonderem Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrates und der Generalversammlung der „Rothstiftung“ unterliegt.

§ 13. Stirbt ein männliches verheiratetes Mitglied der Stiftung, gleichviel ob im aktiven Dienst oder im Stande der Invalidität, so erhält seine Witwe als Pension die Hälfte des Betrages, der ihrem Gatten im Invaliditätsfall zugekommen wäre, beziehungsweise zugekommen ist.

Sind nebst der Witwe Kinder vorhanden, die das 18. Altersjahr beim Tode des Vaters noch nicht vollendet haben, so wird jedem Kind  $\frac{1}{10}$ , für alle Kinder zusammen aber nicht mehr als die Hälfte des Betrages zugeteilt, der dem Vater im Invaliditätsfalle zugekommen wäre, und zwar so lange, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

§ 14. Stirbt die Witwe eines Mitgliedes oder verehelicht sich dieselbe wieder, so erlischt die Witwenpension. In diesen beiden Fällen, sowie auch dann, wenn ein verwitwetes männliches Mitglied stirbt, so erhält jedes pensionsberechtigte Kind  $\frac{1}{5}$  von 75 % derjenigen Summe, die dem Vater nach § 11 zugekommen wäre, alle zusammen aber nicht mehr als diese 75 %, und zwar so lange, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

§ 15. Die Bezugsberechtigung der Witwe setzt voraus, daß die Ehe bis zum Tode des Gatten rechtsgültig bestanden hat. Eine Scheidung von Tisch und Bett wird nicht als Lösung des Ehestandes betrachtet. Hat dagegen eine gänzliche Scheidung der Ehe durch Richterspruch stattgefunden, so fällt die Pensionsberechtigung der Witwe dahin.

§ 16. Wenn ein unverheiratetes Mitglied die Stütze bedürftiger Eltern gewesen ist und solche beim Tode hinterläßt, so erhalten dieselben, so lange sie Unterstützungsbedürftig sind, 30 % derjenigen Summe, welche dem Mitgliede selbst nach § 11 im Invaliditätsfall zugekommen wäre. Über die Unterstützungsbedürftigkeit entscheidet die Verwaltungskommission endgültig.

§ 17. Verehelicht sich ein pensioniertes männliches Mitglied der Stiftung, so haben nach seinem Ableben weder die Witwe, noch die aus dieser Ehe hervorgehenden Kinder Anspruch auf Pensionierung.

§ 18. Verheiratet sich eine Lehrerin und tritt sie zugleich aus dem Lehrerstande aus, so ist sie nicht mehr Mitglied der „Rothstiftung“, sondern verliert gegen Auszahlung einer Abgangentschädigung (§ 10) alle Ansprüche auf die Kasse. Übt sie jedoch nach ihrer Verheiratung den Lehrerinnenberuf weiter aus, so ist sie den übrigen Lehrerinnen gleichgestellt und somit pensionsberechtigt.

Stirbt die Lehrerin als Witwe in ihrem Beruf, so sind die Kinder pensionsberechtigt wie die Kinder des Lehrers.

§ 19. Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, die aus der „Rothstiftung“ ausgetreten sind, später wieder im Kanton den Lehrerberuf ausüben, so sind sie zum Wiedereintritt in die „Rothstiftung“ verpflichtet und haben die empfangene Abgangentschädigung samt Zinsen an die „Rothstiftung“ zurückzuerstatten. Dieses kann im Einverständnis der Kommission ratenweise geschehen. Im übrigen sind die Bestimmungen von § 9, Alinea 2, maßgebend.

§ 20. Die Pensionen werden vierteljährlich, auf Wunsch monatlich, ausbezahlt.

§ 21. Die Dienstzeit, die bei der Festsetzung der Pension in Anrechnung gebracht wird, ist vom 1. Januar des Eintrittsjahres an zu berechnen. Für die älteren Lehrer kommen ferner die Jahre, für die Nachzahlungen geleistet worden sind, in Anrechnung.

§ 22. Die Pensionen, die die Kasse ihren Mitgliedern oder deren Familienangehörigen gewährt, sind für den persönlichen Unterhalt der Berechtigten bestimmt; sie können daher weder veräußert noch verpfändet oder gepfändet werden.

#### *IV. Finanzielle Mittel der Anstalt.*

§ 23. Das Vermögen der „Rothstiftung“ besteht: a. aus dem Stammkapital; — b. aus dem Betriebsfonds.

§ 24. Das Stammkapital wird gebildet aus dem Kapitalbestand der bisherigen „Rothstiftung“.

Demselben werden ferner zugewiesen:

1. Die Eintrittsgelder nach § 3 dieser Statuten;
2. die Nachzahlungen älterer Lehrer und Lehrerinnen (§§ 7 und 8);
3.  $\frac{1}{4}$  der jährlichen Beiträge der Lehrerschaft;
4.  $\frac{1}{4}$  des jährlichen Beitrages des Staates;
5.  $\frac{1}{4}$  des aus der Bundessubvention zugewendeten Betrages;
6. allfällige Legate und Geschenke.

Diese als Gründungs- oder Stammkapital bezeichneten Fonds und Beiträge sind in der Weise unantastbar, daß nur der Zinsabfluß zum Betriebe der Kasse verwendet werden darf.

§ 25. Der Betriebsfonds enthält die verwendbaren Jahresbeträge und wird gebildet:

- a. Aus  $\frac{3}{4}$  der Zinse des Stammkapitals;
- b. aus  $\frac{3}{4}$  der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- c. aus  $\frac{3}{4}$  des jährlichen Beitrages des Staates;
- d. aus  $\frac{3}{4}$  des von der Bundessubvention der „Rothstiftung“ zugewendeten Betrages.

§ 26. Die jährlichen Ausgaben: Pensionen und Verwaltungskosten dürfen nicht größer sein als dies der Betriebsfonds gestattet.

§ 27. Das Vermögen der „Rothstiftung“, Stammkapital und Betriebsfonds, wird von fünf zu fünf Jahren, also erstmals wieder auf 31. Dezember 1909, nach den mathematischen Gesetzen der Versicherungstechnik festgestellt.

Sollte sich bei der Feststellung der technischen Bilanz ein wesentliches Defizit ergeben, so muß die Deckung desselben durch Erhöhung der Beiträge

gefunden werden. Im umgekehrten Falle dürfen die Bestimmungen bezüglich Höhe der Pensionen erweitert werden. Beides darf aber bloß geschehen, nachdem ein versicherungstechnisches Gutachten darüber vorliegt.

§ 28. Ohne Zuziehung eines sachverständigen Mathematikers dürfen keine Änderungen in den durch diese Statuten festgestellten Pflichten und Rechten der Mitglieder oder der Anstalt vorgenommen werden.

#### *V. Verwaltung der Gelder.*

§ 29. Das Kassa- und Rechnungswesen der „Rothstiftung“ wird, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates, der Staatsverwaltung überbunden. Jener bezeichnet die Organe, die die verschiedenen Funktionen zu vollziehen haben.

Die Gelder sind bei der Kantonalbank anzulegen.

#### *VI. Organisation der „Rothstiftung“.*

§ 30. Die Organe der Anstalt sind: 1. Die Generalversammlung; — 2. die Verwaltungskommission; — 3. die engere Kommission; — 4. die Prüfungskommission.

Die Amtsdauer derselben beträgt vier Jahre.

##### 1. Die Generalversammlung.

§ 31. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der „Rothstiftung“.

§ 32. Die Generalversammlung tritt alljährlich zu einer ordentlichen Sitzung, in der Regel am solothurnischen Lehrertag, zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, so oft es die Verwaltungskommission oder  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder für nötig erachten.

Die Sitzungen sind öffentlich. Der Chef des Erziehungsdepartements wohnt denselben von Amtes wegen bei.

§ 33. Der Generalversammlung kommen folgende unübertragbare Geschäfte zu:

- a. Wahl eines Präsidenten, Vizepräsidenten und eines Sekretärs der Generalversammlung;
- b. die Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission;
- c. die Wahl von drei Mitgliedern der Prüfungskommission;
- d. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung nach angehörtem Berichte der Prüfungskommission;
- e. die Beratung über Abänderung der Statuten;
- f. der Entscheid über Annahme und Abänderung der Reglemente; die authentische Auslegung derselben, sowie der Statuten und Beschlüsse;
- g. der Entscheid über Streitigkeiten.

In letzter Instanz hat hierüber ein Schiedsgericht zu entscheiden. Jede Partei hat einen Schiedsrichter zu bezeichnen; das Obergericht des Kantons Solothurn ernennt den Obmann.

Die Wahlen finden mit absolutem Stimmenmehr auf die Dauer von vier Jahren statt; die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Revision der Statuten kann nur dann stattfinden, wenn  $\frac{3}{4}$  der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sie verlangen. (§ 47 bleibt vorbehalten.)

Die Abänderungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (§ 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1872).

§ 34. Der Präsident der Generalversammlung hat

- a. die Mitglieder derselben unter Beifügung der zu behandelnden Traktanden einzuberufen;

- b. ihre Beratungen zu leiten;
- c. das Recht, den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beizuwohnen.

§ 35. Der Sekretär führt über alle Verhandlungen der Generalversammlung ein Protokoll und besorgt die Abfassung aller ihrer Aktenstücke, die er in Gemeinschaft mit dem Präsidenten unterzeichnet.

## 2. Die Verwaltungskommission.

§ 36. Die Verwaltungskommission ist das ausführende Organ der „Rothstiftung“. Sie besteht aus sieben Mitgliedern, von denen der Regierungsrat drei und die Generalversammlung der „Rothstiftung“ vier ernennt. Sie konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär.

§ 37. Die Verwaltungskommission versammelt sich in Solothurn, ordentlicherweise alle Vierteljahre und außerordentlicherweise so oft dies der Präsident oder zwei Mitglieder für nötig erachten. Sie haftet in ihrer Gesamtheit für sichere Amts- und Rechnungsführung.

Im besonderen liegt ihr ob:

- a. Die Vorberatung aller Geschäfte und die Feststellung der Traktanden für die Generalversammlung;
- b. die Vorbereitung der Statutenrevision;
- c. die Vorbereitung der notwendigen Reglemente;
- d. die Aufsicht über die Führung des Rechnungswesens, die Aufsicht über das Vermögen der Gesellschaft und die vorläufige Prüfung der Rechnungen des Verwalters, der dieselben jeweilen bis 15. März abschließt;
- e. der Entscheid über den Verlust der Mitgliedschaft;
- f. die Versetzung der Mitglieder in den Ruhestand nach § 12;
- g. die Behandlung und Abwicklung derjenigen übrigen Geschäfte, die ihr durch gegenwärtige Statuten zukommen.

§ 38. Die Verwaltungskommission besorgt ihre Geschäfte (abgesehen von der Rückvergütung der Auslagen) unentgeltlich. Ihre Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme.

## 3. Die engere Kommission.

§ 39. Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Sekretär der Verwaltungskommission.

§ 40. Die engere Kommission hat die Traktanden der Verwaltungskommission vorzubereiten und den Gang der Anstalt zu überwachen. Sie vertritt die Anstalt nach außen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident (in seiner Abwesenheit der Vizepräsident) und der Sekretär.

§ 41. Der Sekretär protokolliert die Verhandlungen der engeren Kommission und der Verwaltungskommission, besorgt die Korrespondenzen und ist für geordnete Aufbewahrung aller Schriftstücke der Anstalt verantwortlich.

§ 42. Auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Anstalt (1. Januar 1905) leiten die Mitglieder der engeren Kommission alle notwendigen Vorarbeiten ein und führen dieselben unter Mitwirkung der Verwaltungskommission und, soweit dies notwendig, unter Zuhilfenahme der Vorstände der Lehrervereine durch.

§ 43. Von den Schriften und Büchern des Archivs und von der Verwaltung hat die engere Kommission periodisch Einsicht zu nehmen und darüber Protokoll zu führen.

§ 44. Den Mitgliedern der engeren Kommission, sowie dem Verwalter kann durch die Verwaltungskommission eine Gratifikation zugesprochen werden.

#### 4. Die Prüfungskommission.

§ 45. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon drei von der Generalversammlung und zwei vom Regierungsrat gewählt werden. Die Kommission organisiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

§ 46. Die Prüfungskommission hat die Jahresrechnung zu revidieren und von der gesamten Verwaltung Einsicht zu nehmen. Über ihren Befund erstattet sie an die Verwaltungskommission zu Handen der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Jahresrechnung ist dem Präsidenten der Kommission längstens bis 15. April zuzustellen.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission werden die Reisen und andere Auslagen rückvergütet.

#### VII. Revision der Statuten.

§ 47. Anträge über Abänderung der Statuten müssen wenigstens drei Monate vor Ablauf einer vierjährigen Amts- und Rechnungsperiode der Verwaltungskommission eingereicht werden.

Dieselbe hat die Anträge mit einem Gutachten begleitet und unter Beobachtung der Vorschriften in den §§ 26 und 27 vor die Generalversammlung zu bringen, die nach stattgefunder Beratung über die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit abstimmt. (§ 33, zweitletztes Alinea.) Wird der Antrag nicht erheblich erklärt, so fällt er dahin. Im andern Falle hat die Verwaltungskommission ihr Gutachten nebst ihrem Antrag der nächsten Generalversammlung zur Beratung und Beschußfassung zu unterbreiten.

Der von der Generalversammlung gefaßte Beschuß unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 48. Eine Auflösung des Verbandes der „Rothstiftung“ und eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Korporation hat die Rechte einer juristischen Person (§ 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1872) und als solche eine unbeschränkte Dauer.

#### VIII. Allgemeine und Übergangsbestimmungen.

§ 49. Jedes Mitglied der „Rothstiftung“ ist gehalten, eine Wahl in die Verwaltungskommission oder in die Prüfungskommission für eine vierjährige Amtsdauer anzunehmen.

§ 50. Die Mitglieder der bisherigen „Rothstiftung“, die der reorganisierten „Rothstiftung“ beitreten, verzichten für sich und ihre Familienglieder rechts gültig auf alle Ansprüche, die sie gemäß Statuten der Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Solothurn vom 3. Februar 1872 erheben konnten.

Es fallen demgemäß auch die Pensionen, die nach § 12 vorgenannter Statuten an noch amtierende Lehrer ausgerichtet wurden, weg.

§ 51. Dagegen bleiben die Verpflichtungen nach den bisherigen Bestimmungen der „Rothstiftung“ denjenigen Mitgliedern gegenüber, die der reorganisierten Kasse nicht beitreten, sowie den bereits pensionsberechtigten Witwen und Waisen gegenüber gewährleistet, mit der Einschränkung jedoch, daß die Jahrespension (§ 11 der bisherigen Statuten) für die Zukunft auf den festen Betrag von Fr. 60 normiert wird, jährlich zahlbar am Schlusse des Jahres.

§ 52. Auch die Bestimmungen bezüglich der Jahresbeiträge der Mitglieder (§§ 8 und 9 der bisherigen Statuten) bleiben für diejenigen Lehrer, die der reorganisierten Stiftung nicht beitreten oder beitreten können, bestehen.

§ 53. Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf 1. Januar 1905 in Kraft.

**61. 10. Statuten der Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen.** (Vom 9. November 1904.)

**A. Zweck der Kasse.**

Art. 1. Die im Jahre 1894 in Ausführung von Art. 6 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. August 1892 gegründete Unterstützungskasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen hat den Zweck, für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die infolge hohen Alters oder anderer nicht selbst verschuldeter Verumständigungen ihrem Amte nicht mehr vorzustehen vermögen, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer zu sorgen.

**B. Mitglieder der Kasse.**

Art. 2. Alle an öffentlichen Schulen des Kantons definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit wenigstens 15 wöchentlichen Unterrichtsstunden (Arbeitslehrerinnen ausgenommen) treten obligatorisch der Kasse bei (Art. 6 des Besoldungsgesetzes).

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 3.

Art. 3. Die Kasse ist nicht verpflichtet, Lehrer, die nach zurückgelegtem 45., oder Lehrerinnen, die nach zurückgelegtem 40. Altersjahr in den kantonalen Schuldienst treten, aufzunehmen.

Art. 4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Wenn ein Mitglied den kantonalen Schuldienst verläßt;
- b. wenn ein Mitglied freiwillig und ohne ein nötigendes geistiges oder körperliches Gebrechen den Lehrerberuf aufgibt, bevor es pensionsberechtigt ist;
- c. wenn ein Mitglied infolge eines Vergehens zur Ausübung des Lehrerberufes im Kanton Schaffhausen unfähig geworden ist.

Die Betreffenden erhalten 60% ihrer Einzahlungen ohne Zins zurück;

- d. wenn ein Mitglied, durch ein geistiges oder körperliches Gebrechen gezwungen, den Lehrerberuf vor zurückgelegtem 40. Altersjahr aufzugeben muß.

Es erhält seine Geldleistung samt den einfachen Jahreszinsen zu 3% zurück (siehe Art. 23, 3);

e. wenn ein Mitglied bei einer Erneuerungswahl nicht wieder gewählt wird.

Dasselbe erhält, wenn es noch nicht 10 Dienstjahre hat,  $\frac{4}{5}$  seiner Geldleistung ohne Zins; wenn es 10, aber noch nicht 20 Dienstjahre hat, seine volle Geldleistung ohne Zins; wenn es mehr als 20 Dienstjahre hat, seine volle Geldleistung mit den einfachen Jahreszinsen zu 3% zurück.

**C. Hülfsmittel der Kasse.**

Art. 5. Die Kasse wird gebildet:

- a. Aus den Beiträgen der Mitglieder;
- b. aus dem jährlichen Staatsbeitrag;
- c. aus dem jährlichen Beitrag der Bundessubvention für die Volksschule;
- d. aus den Zinsen der Kapitalien;
- e. aus den Fonds, die von der schon bestehenden Witwen-, Waisen- und Alterskasse an die Unterstützungskasse übergehen (siehe Art. 12);
- f. aus allfälligen Vermächtnissen und Schenkungen.

Art. 6. Die Mitglieder haben ihrem Eintritts- beziehungsweise Wieder-eintritts-Alter entsprechend folgende Jahresbeiträge zu entrichten:

Eintrittsalter	Jahresbeitrag	Eintrittsalter	Jahresbeitrag
bis 25 Jahre	Fr. 50	36—40 Jahre	Fr. 110
26—30 "	" 60	51—45 "	" 150
31—35 "	" 80		

Sollte ausnahmsweise ein Lehrer nach zurückgelegtem 45., oder eine Lehrerin nach zurückgelegtem 40. Alterjahr als Mitglied in die Kasse aufgenommen werden, so bezahlen dieselben den sich rechnungsmäßig ergebenden Jahresbeitrag.

Tritt ein weggewähltes Mitglied später wieder in den kantonalen Schuldienst ein, so hat dasselbe die erhaltene Auslösungssumme, sowie die inzwischen fällig gewordenen Mitgliederbeiträge ohne Zins in die Kasse einzuzahlen.

Art. 7. Die Kantonsschullehrer können mit der doppelten, die Reallehrer mit der  $1\frac{1}{2}$ fachen Beitragspflicht und Pensionsberechtigung der Kasse beitreten, sofern der Staat sich bereit erklärt, derselben über die gesetzlich festgesetzten Fr. 5000 Staatsbeitrag und den Beitrag aus der Bundessubvention den hierzu nötigen jährlichen Zuschuß zu leisten.

Art. 8. Jeder Lehrer ist bis zu dem Jahre, in welchem er das 64., jede Lehrerin bis zu dem Jahre, in welchem sie das 54. Altersjahr zurücklegt, beitragspflichtig.

Für Mitglieder, die nach Art. 13 c pensionsberechtigt werden, hört mit dem Beginn der Pensionierung die Beitragspflicht auf.

Art. 9. Sämtliche Beiträge werden in halbjährlichen Raten vom Staate zum voraus bezahlt. Die Beiträge der Mitglieder werden diesen bei der Ausrichtung der Besoldung verrechnet.

Art. 10. Für neu eintretende Mitglieder wird der Beitrag für dasjenige Rechnungsquartal zum erstenmal bezahlt, in welchem der Eintritt stattfindet.

Art. 11. Ist die Frau eines Lehrers mehr als 10 Jahre jünger als der Mann, so hat derselbe beim Eintritte in die Kasse beziehungsweise bei seiner Verheiratung für jedes weitere Jahr Altersdifferenz einen einmaligen Beitrag von Fr. 10 zu bezahlen.

Art. 12. Aus den Fonds, die von der schon bestehenden freiwilligen Witwen-, Waisen- und Alterskasse an die Unterstützungskasse übergehen, sowie aus allfälligen weiteren Vermächtnissen und Schenkungen, sofern dieselben nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung tragen, wird ein gesondert zu verwaltender „Witwen- und Waisenfonds“ gebildet, dessen Zinserträge ausschließlich den Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder zu gute kommen sollen. In erster Linie sollen daraus diejenigen Witwen einen Beitrag erhalten, die Kinder unter 16 Jahren zu erziehen haben.

Das Nähere über diesen Fonds bestimmt ein seinerzeit zu erlassendes besonderes Reglement.

#### D. Leistungen der Kasse.

Art. 13. Die Kasse leistet an die Bezugsberechtigten folgende jährliche Pensionen:

- a. An Lehrer, die nach zurückgelegtem 65. Altersjahr sich in den Ruhestand begeben, Fr. 800;
- b. an Lehrerinnen, die nach zurückgelegtem 55. Altersjahr sich in den Ruhestand begeben. Fr. 700;
- c. an Lehrer, die vor dem 65. und an Lehrerinnen, die vor dem 55. Altersjahr eines körperlichen oder geistigen Gebrechens wegen den Lehrerberuf aufgeben müssen (vorbehältlich die Bestimmung von Art. 4 d), sofern sie eine erheblich verminderte Erwerbsfähigkeit aufweisen oder wenigstens 30 Dienstjahre hinter sich haben, nach Maßgabe ihres Alters;

Pension		Pension		Pension	
Alter	Lehrer	Lehrerin	Alter	Lehrer	Lehrerin
65	800	—	56	620	—
64	780	—	55	600	700
63	760	—	54	580	670
62	740	—	53	560	640
61	720	—	52	540	610
60	700	—	51	520	580
59	680	—	50	500	550
58	660	—	49	480	525
57	640	—	48	460	500

- d. an die Witwen verstorbener Mitglieder bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung Fr. 250;
- e. an die von einem verstorbenen Mitgliede hinterlassenen Waisen für jedes Kind bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre Fr. 25;
- f. an jedes der mutterlosen Waisen verstorbener Mitglieder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr Fr. 50. Denselben Beitrag erhalten auch vaterlose Waisen, deren Mutter sich wieder verheiratet.

In den unter d, e und f festgesetzten Pensionen sind die Beiträge der sogenannten alten Kasse an die Witwen und Waisen der neuen Kasse inbegriffen (§ 8 des Vertrages vom 19. November 1898).

Gerichtlich geschiedene Frauen und Stiefkinder von Mitgliedern sind nicht pensionsberechtigt.

Verheiratet sich ein pensioniertes Mitglied, so haben nach dessen Ableben weder die Witwe noch die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder Anspruch auf Pension.

Art. 14. Die Auszahlung der Pensionen erfolgt in halbjährlichen Raten je Ende Juni und Dezember auf Grund der Bestimmungen der Verwaltungskommission (Art. 19).

Art. 15. Der Pensionsbezug beginnt für alle Nutznießer nach Schluß desjenigen Rechnungsquartals, in welchem das Ereignis, das zur Nutznießung berechtigt, erfolgte.

Art. 16. Die Pension wird für dasjenige Rechnungsquartal zum letztenmal bezahlt, in welchem das Ereignis, das von der Nutznießung ausschließt (Tod, Wiederverheiratung, Zurücklegung des 16. Altersjahres) erfolgte.

Art. 17. Todesfälle und andere Personaländerungen sind unter Beilegung der zivilamtlichen Ausweise sofort dem Präsidenten der Verwaltungskommission anzuseigen.

Allfällige Nachteile, die aus der Unterlassung dieser Vorschrift den Beteiligten erwachsen könnten, sind von diesen selbst zu tragen.

Anmeldungen zum Eintritt in den Pensionsgenuss sind nebst den etwa notwendigen ärztlichen Zeugnissen ebenfalls an den Präsidenten der Kommission zu richten.

#### E. Verwaltung der Kasse.

Art. 18. Die kantonale Finanzverwaltung übernimmt die unentgeltliche Verwaltung sämtlicher Gelder der Kasse.

Art. 19. Zur Regelung der Geschäfte und Beaufsichtigung des richtigen Ganges wird eine dreigliedrige Kommission ernannt. Ein Mitglied derselben wird vom Erziehungsrate abgeordnet, die beiden andern werden von den Mitgliedern der Kasse auf je eine Amts dauer von vier Jahren gewählt.

Eines der beiden letztgenannten Mitglieder ist Präsident, das andere Aktuar der Aufsichtskommission.

Die Kommissionsmitglieder beziehen Sitzgelder und Reisevergütung wie die Mitglieder von Großratskommissionen, der Aktuar außerdem noch eine von der Aufsichtskommission festzusetzende Besoldung.

Art. 20. Die Kommission sorgt für den regelmäßigen Verlauf der ganzen Angelegenheit, prüft sämtliche Einnahmen und Ausgaben, sowie die von der kantonalen Finanzverwaltung abgelegten Rechnungen, bevor sie der Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt werden. Sie entscheidet nach Maßgabe der Statuten über Bezugsberechtigung und Höhe des Bezuges.

Gegen die Beschlüsse der Kommission steht den Beteiligten innerhalb drei Monaten der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Art. 21. Der Präsident versammelt die Kommission, so oft es die Geschäfte erfordern.

Er ordnet die Auszahlung der Rechnungen und bewilligten Ruhegehalte an. Er prüft die von der kantonalen Finanzverwaltung abgelegten Rechnungen und legt sie der Gesamtkommission vor.

Art. 22. Der Aktuar führt das Protokoll der Kommission und der Mitgliederversammlung. Er besorgt die Korrespondenz und verfaßt den Jahresbericht an den Regierungsrat. Er hat ferner die von der Kasse herührenden Akten zu verwahren und ein genaues Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

Art. 23. Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise jährlich einmal am Tage der Kantonallehrerkonferenz, im Anschluß an diese, unter dem Vorsitz des Präsidenten der Verwaltungskommission.

Der Mitgliederversammlung kommt zu:

1. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der Kommission;
2. Wahl des Präsidenten und Aktuars der Verwaltungskommission;
3. Entscheid über einmalige Unterstützungen, die auf Antrag des Vorstandes in außerordentlichen Fällen solchen Mitgliedern gewährt werden können, die durch ein geistiges oder körperliches Gebrechen gezwungen sind, den Lehrerberuf vor zurückgelegtem 40. Altersjahr aufzugeben;
4. allfällige Statutenrevision.

Die Teilnahme an den Versammlungen ist für die im aktiven Schuldienste stehenden Mitglieder obligatorisch. Ohne genügende Entschuldigung Fehlende werden zu gunsten der Kasse mit Fr. 1 gebüßt.

Entschuldigungen, die vom Vorstande der Kantonallehrerkonferenz für diese als gültig angenommen worden sind, gelten ohne weiteres auch für die Mitgliederversammlung der Unterstützungskasse.

#### F. Schlußbestimmungen.

Art. 24. Anträge, die eine Aenderung der Statuten bezeichnen, sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der Verwaltungskommission schriftlich einzureichen, welche dieselben, mit ihrem eigenen Antrage versehen, der Versammlung zur Beschlusßfassung unterbreitet.

Statutenänderungen, welche die finanzielle Seite der Kasse beschlagen, können nur nach einer periodischen Neuberechnung (Art. 25) stattfinden.

Art. 25. Je nach Verfluß von fünf Jahren soll durch technische Berechnung, die nötigenfalls einem Fachmanne zur Prüfung vorgelegt wird, der Stand und Gang der Kasse genau ermittelt werden.

Je nach dem Ergebnis dieser Rechnung können die Mitgliederbeiträge oder die Pensionen abgeändert werden.

#### G. Übergangsbestimmungen.

Art. 26. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, die bei der Gründung der Kasse noch nicht 25 Dienstjahre hatten, bezahlen ihrem Eintrittsalter entsprechend wie bisher folgende Jahresbeiträge:

bis 25 Jahre	Fr. 50	36—40 Jahre	Fr. 80
26—30 "	" 60	41—45 "	" 90
31—35 "	" 70	46—50 "	" 100

Art 27. Alle in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen finanzieller Natur treten rückwirkend schon mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Die Statuten vom Jahre 1894 werden ausdrücklich aufgehoben und außer Kraft erklärt.

Vorstehende Statuten sind von der Generalversammlung der Unterstützungs kasse für die Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen am 21. September 1904 angenommen worden und treten mit dem Datum der staatlichen Genehmigung (9. November 1904) in Kraft.

**62. 11. Gesetz über Dienstalterszulagen an die Sekundarlehrer im Kanton St. Gallen.**  
(Vom 23. November 1904.)

Der Große Rat des Kantons St. Gallen, in Ausführung von Art. 8 der Kantonsverfassung vom 16. November 1890, in Revision des Gesetzes über Alterszulagen an die Volksschullehrer vom 27. Juni 1892,

verordnet als Gesetz:

Art. 1. Der Staat leistet an die Gehalte der Sekundarlehrer je nach dem Dienstalter derselben die gleichen Zulagen wie für die Primarlehrer, nämlich bei 6—10 Dienstjahren Fr. 100, bei 11—15 Dienstjahren Fr. 200 und bei 16 und mehr Dienstjahren Fr. 300 jährlich.

Art. 2. Diese Zulagen kommen allen Lehrern und Lehrerinnen geistlichen und weltlichen Standes zu, die an öffentlichen Schulen der Sekundarstufe angestellt sind. Bei der Berechnung des Dienstalters zählen nur die auf Grund des Patentes eines Hauptlehrers im st. gallischen aktiven Schuldienste verbrachten Jahre. Für diejenigen Lehrer jedoch, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im aktiven kantonalen Schuldienste stehen, kommen ihre gesamten Dienstjahre in Berechnung.

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz, wodurch dasjenige über Alterszulagen an die Volksschullehrer vom 27. Juni 1892, auch soweit es die Sekundarlehrer betrifft, aufgehoben ist, tritt mit dem 1. Januar 1905 in Vollzug.

**63. 12. Beschuß des Kleinen Rates des Kantons Graubünden betreffend Beiträge an die Lehrerkassen.** (Vom 27. Dezember 1904.)

1. Der dem Kleinen Rat gemäß Art. 3 der Verordnung über die Verwendung der Schulsubvention zu freier Verfügung gestellte Betrag wird in der Hauptsache dazu verwendet, der wechselseitigen Hülfskasse der bündnerischen Volksschullehrer einen Beitrag zuzuwenden, der für jeden in diese Kasse eingekauften Lehrer Fr. 10 per Dienstjahr betragen soll, wobei ein Einkauf für 20 Jahre als Maximum anzusehen ist.

2. Der Totalbeitrag des Staates an diese Kasse wird sich auf Fr. 30,000 belaufen, auch wenn die Einkäufe für die einzelnen Lehrer diese Summe nicht erreichen würden.

3. Der Reservefonds der „alten Kasse“ fällt nach Ablauf der sämtlichen Versicherungs- und Rentenverträge in seinem ganzen Bestande ebenfalls der wechselseitigen Hülfskasse zu.

4. Für diejenigen Lehrer, welche der wechselseitigen Kasse nicht beitreten wollen, zahlt der Staat die volle Jahresprämie von Fr. 15 — statt Fr. 10 — wie bisher, wobei Fr. 5 pro Lehrer aus der eidgen. Schulsubventionssumme genommen werden.

**64. 13. Dekret des Großen Rates des Kantons Aargau betreffend Verwendung des Klosterpensionsfondes.** (Vom 25. Mai 1904.)

Der Große Rat des Kantons Aargau, nachdem der letzte pensionierte Exkonventuale der aufgehobenen Männerklöster Muri und Wettingen am 16. Januar 1903 gestorben; in Vollziehung von § 1, Ziffer 10 des Dekretes vom 22. März 1844; nach Wegleitung von § 4, Ziffer 2 des gleichen Dekretes,

beschließt:

§ 1. Aus dem angewachsenen Kapital sollen Fr. 714,000 mit Zins à 4% seit 17. Januar 1903 an die katholischen Gemeinden des Kantons verteilt werden. Die eine Hälfte hiervon fällt an die Schulgüter, nach Maßgabe der Bevölkerungszahl vom 1. Dezember 1900; die andere Hälfte wird den Armengütern der Gemeinden nach Maßgabe des Bedürfnisses zugeschieden.

Der Regierungsrat hat den Verteilungsplan aufzustellen und dem Großen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2. Eine Summe von Fr. 60,000 des Fonds ist auszuscheiden zum Zwecke der Besserstellung von ökonomisch schwach ausgestatteten katholischen Pfarrpfründen des Kantons, wobei zunächst die Fälle in Betracht fallen, wo die ökonomische Schwäche durch Teilung in eine römisch-katholische und eine christ-katholische Kirchgemeinde entstanden ist.

Die Verteilung an die einzelnen Pfrundgüter wird durch ein besonderes Dekret erfolgen.

Ferner ist der Bezirksschule Sins zur Gründung eines Fonds ein Kapital von Fr. 15,000 zuzuteilen.

§ 3. Der Rest des Fonds wird vom Staate besonders verwaltet mit der Zweckbestimmung, daß die Erträge dieses Kapitals für Erhöhung der Rücktrittsgehalte der Lehrer an den öffentlichen Schulen (Gemeindeschulen, Bezirksschulen, Seminarien und Kantonsschulen) bis zum Höchstbetrage von 50% der gesetzlichen Besoldung mit Einschluß der Alterszulage verwendet werden sollen.

Bis zum Erlaß eines neuen Schulgesetzes werden die näheren Bedingungen betreffend Festsetzung und Ausrichtung dieser Beträge durch eine großräliche Verordnung bestimmt.

§ 4. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

---

**65. 14. Verordnung betreffend Zulagen zu den Rücktrittsgehalten der Lehrer im Kanton Aargau. (Vom 22. November 1904.)**

Der Große Rat des Kantons Aargau, in Ausführung des § 3 des Dekretes betreffend Verwendung des Klosterpensionsfondes vom 25. Mai 1904,

beschließt:

§ 1. Aus den Zinserträgnissen des laut § 3 des Dekretes vom 25. Mai 1904 angelegten Fonds werden außer den in § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1867 bestimmten Rücktrittsgehalten an die seit 17. Januar 1903 zurückgetretenen und in Zukunft zurücktretenden Lehrer der öffentlichen Schulanstalten jährliche Zulagen ausgerichtet. Durch dieselben soll der gesamte Rücktrittsgehalt im Maximum auf 50% der gesetzlichen Besoldung inklusive Alterszulage erhöht werden.

§ 2. Bei Festsetzung der nach § 1 dieses Dekretes auszurichtenden Zulagen sollen die Schuldienstzeit des Lehrers, sowie dessen ökonomische und Familienverhältnisse berücksichtigt werden.

§ 3. Das Gesuch um einen Rücktrittsgehalt ist, mit den nötigen Ausweisen versehen, an den Erziehungsrat zu richten. Dieser unterbreitet seine Vorschläge dem Regierungsrat, welcher endgültig entscheidet.

§ 4. Die Ausrichtung der in § 1 erwähnten Zulagen findet das erste Mal für das Jahr 1904 statt. Über den Fonds ist unter der Bezeichnung: „Staatlicher Lehrerpensionsfonds“ vom 1. Januar 1904 an separate Verwaltung und Rechnung zu führen.

§ 5. Die Zinserträgnisse des Fonds, welche für die Ausrichtung der in § 1 erwähnten Zulagen zu den Rücktrittsgehalten an zurückgetretene Lehrer in den nächsten fünf Jahren nicht erforderlich sind, sollen für die Gründung einer Pensionskasse für Staatsbeamte reserviert werden; wird eine solche binnen fünf Jahren nicht gegründet, so werden die reservierten Beträge zum Kapital des „Staatlichen Lehrerpensionsfonds“ geschlagen.

§ 6. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

---

**66. 15. Beschuß des Regierungsrates des Kantons Aargau betreffend die Berechnung der Rücktrittsgehalte der Lehrer. (Vom 13. März 1905.)**

Der Regierungsrat des Kantons Aargau, in Ausführung des § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1867 betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vom 1. Juni 1865 und der Verordnung des Großen Rates betreffend Zulagen zu den Rücktrittsgehalten der Lehrer vom 22. November 1904,

beschließt:

§ 1. Der Berechnung des ordentlichen Rücktrittsgehalts gemäß § 1 der Novelle zum Schulgesetz vom 21. Februar 1867 wird das arithmetische Mittel aus den entsprechenden Ansätzen der nachstehenden Skalen zu Grunde gelegt:

#### A. Skala nach Dienstjahren.

Bei 10—15 zurückgelegten Dienstjahren . . . .	Fr. 100
" 15—20                "	" 140
" 20—25                "	" 200
" 25—30                "	" 260
" 30—35                "	" 330
" 35—40                "	" 400
" 40 und mehr         "	" 470

### B. Skala nach Vermögen.

Bis Fr. 5000	Vermögen . . . . .	Fr. 460
bei " 5000—6000	" . . . . .	450
" " 6000—7000	" . . . . .	440
" " 7000—8000	" . . . . .	430
	u. s. w. bis	
bei Fr. 51.000 und mehr		0

Für die Berechnung der Zulage aus dem staatlichen Lehrerpensionsfonds gemäß Großratsdekret vom 22. November 1904 kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse soll neben einem allfälligen Erwerb in der Regel nur das abträgliche Vermögen in Betracht fallen.

2. Lehrer und Lehrerinnen, welche wegen Krankheit oder Invalidität vor dem zurückgelegten zehnten Dienstjahr zum Rücktritt gezwungen sind, erhalten aus den Erträgnissen des Lehrerpensionsfonds eine einmalige Abfindung und zwar je nach den Vermögens- und Familienverhältnissen von Fr. 200 bis Fr. 300 für jedes Dienstjahr.

3. Wegen Krankheit, Invalidität oder Altersschwäche zurücktretende Lehrer und Lehrerinnen mit mehr als 10 Dienstjahren erhalten eine jährliche Zulage zum gesetzlichen Rücktrittsgehalt (§ 1), welche dem arithmetischen Mittel aus den zutreffenden Ansätzen der nachfolgenden Skalen entspricht:

#### A. Skala nach Dienstjahren.

Bei 10—15 Dienstjahren . . . . .	Fr. 50
" 15—20       "	" 100
" 20—25       "	" 150
" 25—30       "	" 210
" 30—35       "	" 270
" 35—40       "	" 335
" 40 und mehr "	" 400

### B, Skala nach Vermögen.

Bei Fr. 12,500—15,000	Vermögen . . . . .	Fr. 275
" " 15,000—17,500	" . . . . .	" 250
" " 17,500—20,000	" . . . . .	" 200
" " 20,000—25,000	" . . . . .	" 150
" " 25,000—30,000	" . . . . .	" 50
" " 30,000 und mehr	" . . . . .	" 0

§ 3. Außer dem Kanton absolvierte Schuldienstjahre werden zur Hälfte angerechnet.

§ 4. In Bezug auf das Lehrerpersonal der Arbeits-, Fortbildungs- und Bezirksschulen, sowie der höhern kantonalen Lehranstalten findet eine sinn-gemäße, auf die betreffenden gesetzlichen Besoldungsansätze inklusive Alters-zulagen bezogene Berechnung der Rücktrittsgehalte und Zulagen statt.

§ 5. Vorstehende Schlußnahme soll spätestens nach Ablauf von vier Jahren einer Revision unterstellt werden.

#### 67. 16. Regolamento per gli esami magistrali di Stato (Tessin). (Vom 4. Juni 1904.)

Il Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino, visto l'articolo 80 della legge 14 maggio 1879 e 4 maggio 1882 sul riordinamento generale degli studi; visto il decreto legislativo, 27 novembre 1901, per il quale furono portati da tre a quattro gli anni di studio nelle Scuole Normali cantonali; sulla pro-posta del Dipartimento della Pubblica Educazione; adotta il seguente

##### Regolamento per gli esami magistrali di Stato.

###### *Capitolo I. — Disposizioni generali.*

Art. 1. Ogni anno si terrà una sessione di esami per gli aspiranti all' insegnamento nelle Scuole primarie e maggiori, il quali non siano muniti di patente delle Scuole Normali cantonali.

Art. 2. Il Dipartimento della Pubblica Educazione nomina la Commissione esaminatrice che, di regola, sarà composta di tre membri; fissa l'epoca ed il luogo degli esami e li notifica al pubblico per mezzo del *Foglio Officiale*.

La Commissione d'esame potrà farsi coadiuvare, per le interrogazioni in date materie speciali del programma, dai docenti delle Normali i quali insegnano le materie stesse.

Art. 3. I membri della Commissione riceveranno le diarie e le idennità fissate dalla legge per le Delegazioni scolastiche.

I docenti chiamati a coadiuvare riceveranno un compenso determinato sulla medesima base, a stregua del tempo impiegato.

###### *Capitolo II. — Condizioni per l'ammissione agli esami.*

Art. 4. Per essere ammesso agli esami magistrali di Stato, occorre che l'aspirante, almeno 10 giorni prima della data fissata per il principio degli stessi, ne abbia fatto domanda al Dipartimento della Pubblica Educazione, su carta bollata da 50 centesimi, unendo ad essa domanda i seguenti certificati:

- a. Di nascita, dal quale risulti l'età di 18 anni compiuti;
- b. Degli studi fatti, comprovante che il candidato ha compiuto un corso di studi corrispondente a quello seguito nelle Scuole Normali;
- c. Di buona condotta, rilasciato dall'Autorità del luogo ove l'aspirante tiene il suo domicilio;
- d. Di sana costituzione fisica, rilasciato da un medico, e riservata nel Dipartimento di Pubblica Educazione la facoltà di ordinare una visita speciale.

Art. 5. Il candidato dovrà pagare una tassa complessiva di fr. 50, in due rate di fr. 25 ciascuna, all'atto dei corrispondenti esami.

Qualunque sia il risultato della prova, le tasse non saranno restituite, tranne casi eccezionali da riconoscersi dal Dipartimento della Pubblica Educazione.

### *Capitolo III. — Esami.*

Art. 6. Gli esami sono due: 1. *propedeutico* o di cultura generale; 2. *professionale* o di patente. Ambedue sono obbligatori; l'esame professionale non potrà essere dato che un anno dopo quello propedeutico.

Art. 7. L'esame propedeutico comprende le prove seguenti:

a. Scritte: un problema di aritmetica; uno di geometria; un esercizio di registrazione; una carta geografica disegnata a memoria; un componimento italiano e un dettato in lingua francese;

b. Verbali: scienze naturali, geometria, aritmetica, contabilità; lingua e lettere italiane, lingua francese; storia e geografia.

Art. 8. L'esame professionale comprende le seguenti prove:

a. Scritte e pratiche: didattica, agraria, agrimensura (soltanto per i maestri); economia domestica e lavori femminili (soltanto per le maestre); ginnastica, canto, disegno e lavori manuali;

b. Verbali: pedagogia, didattica, morale, civica, igiene, agraria, disegno, agrimensura e canto (teoria).

Art. 9. La durata delle prove scritte di lingua italiana, aritmetica e didattica sarà di 5 ore circa; quella delle altre materie potrà essere convenientemente ridotta, a giudizio degli esaminatori.

Le prove orali dureranno circa 30 minuti nelle materie principali e da 15 a 20 nelle altre. Esse sono pubbliche.

### *Capitolo IV. — Operazioni della Commissione.*

#### *PATENTI. — Giudizio sul risultato degli esami.*

Art. 10. La Commissione prepara i temi per le prove scritte e dispone il piano degli esami orali, in base al programma delle materie insegnamento per le Scuole Normali e al presente regolamento.

Art. 11. La patente è di due gradi, 1º grado (*inferiore*) et 2º grado (*superiore*): la inferiore abilita all'insegnamento nelle Scuole elementari minori e la superiore nelle Scuole elementari minori et maggiori.

Art. 12. La nota massima per ciascheduna materia è di 6 punti.

Per ottenere la patente di grado inferiore basta che il candidato consegua la nota 4 in lingua italiana, aritmetica, pedagogia e didattica e la nota 3 in tutte le altre materie. La patente di grado superiore non sarà invece concessa che al candidato il quale avrà ottenuto la nota 5 in scienze naturali, geometria, aritmetica, lingua italiana, lingua francese, storia, geografia, pedagogia, didattica, morale, civica, lavori femminili, e la nota 4 in tutte le altre materie.

Art. 13. Quando la graduazione della patente dipendesse da deficienza in sole tre materie, sarà concessa al candidato la riprova in esse materie, in un'ulteriore sessione d'esami, dietro il pagamento della tassa di fr. 5 per materia.

Art. 14. Otto giorni dopo chiusi gli esami, al più tardi, la Commissione presenterà al Dipartimento della Pubblica Educazione la tabella delle note riportate dai singoli candidati che subirono l'esame, dichiarandovi quali furono i trovati meritevoli della patente e di che grado, e quelli i quali non superarono la prova.

Art. 15. In base a detta tabella il Dipartimento rilascerà la patente, avvertendo che essa, secondo l'art. 83 della legge 14 maggio 1879 e 4 maggio 1882, non acquisterà valore definitivo se non dopo quattro anni di lodevole esercizio, certificato dall'Ispettore scolastico di Circondario.

All'infuori di questo dispositivo, non sarà rilasciata nessuna patente avente carattere condizionato o provvisorio.

*Capitolo V. — Esami speciali di Patente per Scuola maggiore.*

Art. 16. Chi è in possesso della patente definitiva di scuola primaria ed ha compiuto almeno due anni di esercizio con lodevoli risultati, potrà chiedere un esame per la sola patente di scuola maggiore. Esso esame sarà verbale e scritto, verrà dato seguendo i criteri del presente regolamento o comprenderà tutte le materie d'insegnamento prescritte per le Scuole maggiori, delle quali materie il candidato dovrà provare di possedere una adeguata e sicura conoscenza come pure dei metodi per impartirle.

---

**68. 17. Decreto legislativo relativo allo Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino.** (26 maggio 1904.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato; in esecuzione dei decreti legislativi 25 novembre 1903 circa la istituzione di una Cassa di Previdenza per i docenti e circa l'impiego del sussidio federale alle Scuole primarie; a parziale modificazione del decreto 5 maggio 1902 quanto alla somma annua di fr. 10,000; in adempimento del decreto 14 novembre 1901 circa il sussidio alla Società di Mutuo soccorso fra i docenti ticinesi; visto l'annesso disegno di Statuto presentato dal Consiglio di Stato;

*Decreta:*

Art. 1. Lo Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino è approvato.

Potrà essere riveduto in conformità del suo Capo IV, salva l'approvazione del Gran Consiglio.

Art. 2. La Cassa di Previdenza non potrà essere sciolta.

Adempiute dal Consiglio di Stato le formalità di legge, esse avrà personalità giuridica.

Art. 3. La somma stanziata nel decreto 5 maggio 1902 come sussidio a detta Cassa in fr. 10,000 annui viene elevata a fr. 12,000 e sarà devoluta esclusivamente a sollievo delle tasse dei docenti delle scuole pubbliche secondarie, superiori e professionali.

§. Lo Stato assumerà inoltre per due terzi il pagamento delle tasse annuali delle maestre d'asilo infantile che entreranno a far parte della Cassa di Previdenza.

Art. 4. La Cassa di Previdenza è esente da ogni imposta e tassa cantonale e comunale.

Art. 5. Col 1º gennajo 1905, giorno della attivazione della Cassa di Previdenza, cesserà il sussidio di fr. 2000 assegnato alla Società di Mutuo soccorso fra i docenti ticinesi in virtù dell'art. 238 della legge scolastica vigente e del decreto 14 novembre 1901.

Art. 6. Il presente decreto è dichiarato di natura urgente ed entra immediatamente in vigore.

Art. 7. Il Consiglio di Stato provvederà alla sua esecuzione.

---

**69. 18. Statuto per la Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino.** (26 maggio 1904.)

*I. Nome, Scopo, Stato et Sede dell'Istituto.*

Art. 1. È costituita una Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone.

La Cassa ha lo scopo di assicurare ai propri soci ed alle loro famiglie pensioni d'inabilità, di vedovanza e di orfanezza e sussidi di malattia e funerari.

Vi provvede mediante i contributi dei soci ed i sussidi dello Stato.  
Risiede in Bellinzona.

**Art. 2.** Dovranno essere assicurati e partecipare alla Cassa:

a. Tutti i componenti il corpo insegnante che, al 1º gennajo 1905, sono in possesso di una nomina definitiva in una scuola pubblica del Cantone o sono preposti alla direzione di un Circondario scolastico, di scuole comunali o di istituti secondari, cioè:

- i maestri e le maestre delle Scuole elementari primarie;
- i maestri e le maestre delle Scuole elementari maggiori;
- gli Ispettori scolastici;
- i direttori didattici;
- i docenti delle Scuole Normali, del Liceo, del Ginnasio e delle Scuole tecniche, della Scuola di Commercio e di tutte le Scuole di disegno.

b. Tutte le persone che dal 1º gennajo 1905 entreranno al servizio della Scuola pubblica in una delle dette categorie, od equivalenti, non appena avranno ottenuto dal Consiglio di Stato l'abilitazione ad insegnare nel Cantone ed una nomina definitiva o saranno preposte ad un Circondario scolastico, a Scuole comunali o ad un Istituto secondario.

Potranno pure far parte della Cassa, in via facoltativa, le maestre laiche degli Asili sussidiati dallo Stato.

§ 1. Nella determinazione dei contributi e delle pensioni non si terrà conto della parte d'onorario eccedente i fr. 3000.

§ 2. Di ogni aumento graduale d'onorario l'assicurato verserà nella Cassa una volta tanto la metà dell'aumento annuale ottenuto.

§ 3. Il diritto alla pensione d'inabilità e alla restituzione delle tasse non avrà effetto se non dopo cinque anni di servizio alla Scuola pubblica del Cantone.

## *II. Contribuzioni degli assicurati e dello Stato.*

**Art. 3.** Ogni assicurato, all'entrare nella Cassa, paga una tassa d'ammissione corrispondente al 3% del suo onorario intero (assegno comunale, sovvenzioni cantonale e federale).

Ogni assicurato paga, all'anno, una quota corrispondente al 3% del suo onorario intero (assegno comunale, sovvenzioni cantonale e federale).

Quest'obbligo cessa quando l'assicurato è pensionato.

**Art. 4.** Le tasse d'entrata e le annuali saranno pagate in rate trimestrali mediante trattenuta che farà lo Stato sugli stipendi e sussidi dovuti ai singoli assicurati.

**Art. 5.** Il patrimonio della Cassa è costituito:

a. Dall'importo della sovvenzione federale alla Scuola primaria spettante al Cantone per l'anno 1903;

b. Dalla contribuzione annuale decretata dal Gran Consiglio per gli anni 1902 e 1903;

c. Dall'ammontare della sovvenzione federale alla Scuola primaria, dedotta la somma destinata per l'aumento di fr. 100 all'onorario dei maestri, per gli anni decorrenti dal 1904 al 1909 (inclusive).

Dal 1910 in poi l'assegno sulla sovvenzione federale verrà stabilito in fr. 35,000, fino a quando un nuovo bilancio tecnico d'assicurazione non renderà necessario un ulteriore cambiamento;

d. Da una sovvenzione cantonale annua: dal 1904 al 1909 (inclusive) fr. 12,000; dal 1910 in poi fr. 10,000, fino a quando un nuovo bilancio tecnico d'assicurazione non renderà necessario un ulteriore cambiamento;

e. Da assegni speciali, doni, legati, ecc.;

f. Dalle tasse d'ammissione e dalle contribuzioni annuali degli assicurati.

Art. 6. Il socio che cessa, per qualsiasi causa, dal servizio della Scuola pubblica del Cantone esce dalla Cassa. In tal caso, salvo il disposto dell'art. 2, ultimo §, riceverà se di sesso maschile il 60%, se di sesso femminile l'80% delle tasse versate, non tenuto conto degl'interessi corrispondenti.

§. Quest'articolo non sarà applicabile al caso in cui un socio non sia confermato in carica sebbene abbia sempre tenuto condotta morale conforme. In questo caso gli verranno restituite tutte le tasse da lui versate senza interessi e dedotti i sussidi da lui già ricevuti.

### *III. Pensioni e sussidi.*

Art. 7. Ogni assicurato, salvo il prescritto dell'art. 2 § ultimo, ha diritto ad una pensione di inabilità corrispondente al 25% dell'onorario che riceve al momento della liquidazione della stessa e su cui furono commisurate le sue contribuzioni.

La pensione aumenterà dell'1% ogni nuovo anno di servizio fino al 30°, del 2% da questo fino al 35° in cui raggiungerà il 60% dell'onorario, punto massimo cui non potrà passare oltre.

Saranno calcolati per il diritto alla pensione esclusivamente gli anni di servizio prestati alla Scuola pubblica del Cantone, sia anteriormente che successivamente alla costituzione della Cassa di Previdenza e all'entrata dell'assicurato nella medesima.

Art. 8. La dichiarazione di inabilità che dà diritto alla pensione verrà fatta dal Dipartimento di Pubblica Educazione, su domanda o d'ufficio, riservato ricorso al Consiglio di Stato il cui giudizio è inappellabile.

Dichiarata l'innabilità, il Consiglio amministrativo provvederà alla liquidazione della pensione.

Un regolamento determinerà le norme et le cautele relative.

Art. 9. Alla morte di un assicurato in attività di servizio o pensionato, la vedova, finchè rimarrà in istato vedovile, avrà diritto ad una pensione corrispondente alla metà di quella cui avrebbe avuto od aveva diritto il marito.

Se alla morte dell'assicurato, oltre la vedova, sonvi figli superstiti minori di anni 18, ognuno di essi avrà diritto ad  $\frac{1}{10}$  della pensione cui avrebbe avuto o aveva diritto il padre; la somma delle loro quote non deve però superare la metà di detta pensione.

Il diritto cessa a 18 anni compiuti.

Art. 10. Alla morte di una vedova pensionata o di un assicurato vedovo, i figli loro avranno diritto ognuno ad  $\frac{1}{5}$  del 75% della pensione cui secondo l'art. 7 il padre avrebbe avuto od ebbe diritto. La somma delle loro quote non dovrà superare l'accennato 75%. Il diritto cessa a 18 anni compiuti.

Art. 11. La divorziata di un assicurato non ha diritto alla pensione vedovile.

Art. 12. Alla morte di un assicurato nubile, il quale lasci ascendenti, fratelli, sorelle o nipoti, dei quali era l'unico sostegno, questi riceveranno, per il tempo in cui si troveranno in istato di bisogno, un annuo sussidio complessivo non inferiore al 20 et non superiore al 40 per cento della pensione cui l'assicurato aveva diritto in caso d'inabilità.

Il Consiglio amministrativo deciderà inappellabilmente sulla necessità e la quantità del soccorso.

Art. 13. Alla morte di una maestra, moglie di un non assicurato, i di lei figli d'età inferiore gli anni 18, finchè il minore di essi non li abbia compiuti, avranno insieme diritto al 30% della pensione cui la madre avrebbe avuto diritto nel caso d'inabilità.

Art. 14. Una maestra vedova d'un assicurato e in attività di servizio può fruire al tempo stesso della pensione di vedovanza e, avendo figli, di orfanellezza secondo l'art. 9, non che, in caso d'inabilità, della pensione diretta secondo l'art. 7.

Art. 15. Un assicurato che, per qualsiasi causa, abbia scemato l'onorario potrà continuare a pagare la contribuzione e avrà diritto alla pensione proporzionata all'onorario primitivo.

Art. 16. Se un pensionato si ammalia, la vedova e i figli superstiti di tale matrimonio non avranno diritto a pensione.

Art. 17. Il socio uscito dalla Cassa, dove riprenda il servizio alla Scuola pubblica del Cantone, è obbligato di rientrarvi, riversando l'intiera indennità d'uscita. Il Consiglio amministrativo determinerà il modo del riversamento.

Art. 18. Tutti gli assicurati, in caso di malattia perdurante oltre un mese, hanno diritto ad un sussidio giornaliero di fr. 2 per i cinque mesi successivi.

Un regolamento speciale determinerà le norme e le cautele relative.

Art. 19. Alla morte di un socio della Cassa, in attività di servizio o pensionato, la famiglia ha diritto ad un sussidio funerario di fr. 50, il cui versamento sarà eseguito immediatamente.

Art. 20. Il versamento delle pensioni e dei sussidi sarà fatto ogni trimestre; dove riconosciuto necessario, anche mensilmente.

Art. 21. Le pensioni ed i sussidi versati dalla Cassa agli assicurati ed alle loro famiglie sono esclusivamente destinati ai rispettivi bisogni personali e non possono essere ceduti, impegnati o pignorati.

#### *IV. Amministrazione e ordinamento della Cassa di Previdenza.*

Art. 22. Il servizio della Cassa di Previdenza, previo consenso del Consiglio di Stato, sarà affidato alla Cassa cantonale.

I capitali saranno investiti in titoli dello Stato al 3 $\frac{1}{2}$ %.

Il Consiglio di Stato decreterà le norme relative.

Art. 23. Gli Organi della Cassa di Previdenza sono: 1. L'Assemblea generale; — 2. il Consiglio amministrativo; — 3. la Commissione esecutiva; — 4. la Commissione di revisione.

La durata delle cariche è di 5 anni; gli uscenti sono sempre rieleggibili. Le nomine di sostituzione durano fino alla scadenza del periodo quinquenale.

##### *1. L'Assemblea generale.*

Art. 24. L'Assemblea generale è costituita da tutti i Soci della Cassa di Previdenza.

Art. 25. Essa si riunisce in sessione ordinaria ogni anno, nella seconda settimana di maggio.

Si riunisce pure, in sessione straordinaria, ogni qualvolta il Consiglio amministrativo creda necessario di convocarla o  $\frac{1}{5}$  dei Soci ne faccia domanda.

Le sedute sono pubbliche.

Il Capo del Dipartimento della Pubblica Educazione ha diritto di parteciparvi con voto consultivo.

Art. 26. Le attribuzioni dell'Assemblea generale sono:

a. La nomina del suo ufficio presidenziale costituito del presidente, del vicepresidente e del segretario;

b. La nomina di 5 componenti il Consiglio amministrativo;

c. La nomina di 3 componenti la Commissione di revisione;

d. L'esame e la ratificazione del bilancio annuale, sentito il rapporto della Commissione di revisione;

e. Le deliberazioni circa le modificazioni dello statuto.

f. Le deliberazioni circa l'accettazione e le modificazioni dei regolamenti.

§. Nelle nomine del Consiglio amministrativo e della Commissione di revisione sarà data una rappresentanza ai docenti delle Scuole secondarie ed alle maestre.

Art. 27. È ammesso il voto per procura. Nessuno potrà emettere più di cinque voti. Le nomine sono fatte per scheda a maggioranza assoluta dei voti emessi.

Art. 28. Il segretario tiene il verbale delle deliberazioni della Assemblea generale e cura la redazione di tutti gli atti dell'Assemblea a cui, col presidente, appone la firma.

### *2. Il Consiglio amministrativo.*

Art. 29. Il Consiglio amministrativo è l'organo dirigente della Cassa di Previdenza. Nove sono i suoi componenti: 5 nominati dall'Assemblea generale; 4 dal Consiglio di Stato.

Nomina nel suo seno un presidente, un vicepresidente ed un segretario.

Le deliberazioni non sono valide se non è presente la maggioranza de' suoi componenti.

Art. 30. Il Consiglio amministrativo si riunisce in Bellinzona ogni tre mesi, in seduta ordinaria, e ogni volta che il presidente creda necessario convocarlo o 3 membri ne facciano domanda, in seduta straordinaria.

Le sue attribuzioni sono:

a. Il disbrigo degli affari della Cassa previsti implicitamente o esplicitamente dallo Statuto, l'invigilare sul patrimonio e sulla contabilità, il preparare il bilancio annuale e le trattande da presentarsi all'Assemblea generale.

Il bilancio annuale si erigerà sul contorese dell'Amministrazione della Cassa cantonale che dovrà essere allestito non più tardi del 15 marzo d'ogni anno.

b. La compilazione dei regolamenti previsti dallo statuto;

c. Le decisioni circa l'uscita dei soci dalla Cassa e la liquidazione delle indennità;

d. La liquidazione delle pensioni (art. 8 e seguenti);

e. Le decisioni in prima istanza delle contestazioni fra gli assicurati e la cassa, esclusa quella di cui all'art. 8;

f. Le proposte per la revisione dello statuto.

Art. 31. Contro le decisioni di cui alla lett. c dell'articolo precedente è ammesso ricorso ad un collegio di 3 arbitri, di cui 2 designati dalle parti, uno per ognuna, il terzo dal Tribunale d'Appello del Cantone.

Art. 32. I componenti il Consiglio amministrativo avranno diritto di voto nell'Assemblea generale, eccetto che nelle deliberazioni circa il bilancio annuale.

### *3. La Commissione esecutiva.*

Art. 33. Il Presidente, il Vicepresidente et il Segretario del *Consiglio amministrativo* costituiscono la *Commissione esecutiva*.

Art. 34. La Commissione esecutiva rappresenta il Consiglio amministrativo rispetto ai terzi. Il presidente ed, in assenza di questo, il vicepresidente appongono, col segretario, la firma agli atti, che vincolano legalmente la Società.

Art. 35. La Commissione esecutiva prepara le trattande per le sedute del Consiglio amministrativo.

Art. 36. Il segretario tiene i processi verbali delle dette sedute, cura la corrispondenza e la conservazione degli atti e dei documenti.

Art. 37. La Commissione esecutiva veglia l'andamento della Cassa, esamina periodicamente i registri dell'Amministrazione e dell'archivio e dell'esame stende e conserva processo verbale.

Art. 38. La Commissione esecutiva, sentito il Consiglio amministrativo ed il Dipartimento di Pubblica Educazione, prende tutte le misure opportune per l'apertura della Cassa di Previdenza al 1º gennajo 1905.

*4. Commissione di revisione.*

Art. 39. La Commissione di revisione è costituita di cinque componenti; 3 nominati dall'Assemblea generale, 2 dal Consiglio di Stato. Nomina nel suo seno un presidente ed un segretario.

Art. 40. Rivede la gestione annuale, sindacandone i documenti, e ne presenta al Consiglio amministrativo un rapporto scritto, che dev'essere sottoposto alle deliberazioni dell'Assemblea generale.

Il bilancio annuale, coi relativi documenti, dev'essere comunicato dal Consiglio amministrativo al presidente della Commissione di revisione il 15 aprile di ogni anno, al più tardi.

*5. Indennità.*

Art. 41. Uno speciale regolamento determinerà le indennità spettanti ai componenti il Consiglio amministrativo, la Commissione esecutiva e la Commissione di revisione.

*V. Revisione dello Statuto.*

Art. 42. Le istanze di revisione dello Statuto non possono venir presentate se non alla scadenza del quinquennio stabilito per le cariche e il bilancio tecnico di assicurazione. Dovranno venir comunicate per iscritto al Consiglio amministrativo almeno tre mesi prima dello spirare di detto quinquennio.

Il Consiglio amministrativo le presenterà col proprio preavviso all'Assemblea generale, avendole comunicate ai singoli soci quindici giorni prima della convocazione.

Per l'approvazione occorre il voto favorevole dei  $\frac{2}{3}$  dei voti emessi.

Art. 43. Ogni quinquennio sarà fatto erigere un bilancio tecnico di assicurazione, il quale servirà di norma per il quinquennio successivo.

Art. 44. Il presente Statuto entra in vigore col 1º gennajo 1905.

**VI. Hochschulen.****70. 1. Promotionsordnung der I. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 8. Januar 1904.)**

§ 1. Gemäß § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht jeder der beiden Sektionen der philosophischen Fakultät das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die I. Sektion der philosophischen Fakultät erteilt die Doktorwürde:

1. infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um die Wissenschaft (Ehrenpromotion).

**I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.**

§ 3. Die Bewerbung geschieht bei dem Dekan der Sektion durch ein schriftliches Gesuch, in welchem der Bewerber sein Hauptfach und zwei Nebenfächer zu bezeichnen hat. Von den Nebenfächern muß in der Regel wenigstens das eine aus einer andern Abteilung als derjenigen des Hauptfaches gewählt werden (siehe § 5).

Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. einen kurzen Abriß seines Bildungs- und Studienganges (curriculum vitae);
2. das Reifezeugnis der Zürcher Kantonsschule beziehungsweise einer andern, dieser gleichwertigen Anstalt, oder ein von einer eidgenössischen

oder kantonalen Behörde auf Grund besonderer Prüfung ausgestelltes Reifezeugnis, oder endlich das Fähigkeitszeugnis des zürcherischen beziehungsweise eines diesem gleichwertigen schweizerischen Lehrerseminars;

3. genügende Zeugnisse über ein Universitätsstudium von mindestens sechs Semestern, von denen zwei an der zürcherischen Hochschule verbracht sein müssen; über die Anerkennung von Studiensemestern, die an technischen Hochschulen verbracht sind, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät;
4. ein genügendes Sittenzeugnis;
5. eine selbstverfaßte wissenschaftliche Abhandlung in druckfertigem, leicht lesbarem Manuskript, deren Gegenstand in der Regel dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hauptfach entnommen sein muß; der Bewerber hat die schriftliche Erklärung hinzuzufügen, daß die als Dissertation eingereichte Abhandlung von ihm selbst ohne unerlaubte Beihilfe verfaßt worden ist.

§ 4. Ausnahmen von den in § 3 lemma 2 aufgestellten Vorschriften können in besondern Fällen gestattet werden, jedoch nur auf Grund der Erfüllung sämtlicher nachfolgenden Bedingungen:

1. der Kandidat muß mindestens drei volle Semester an der Zürcher Hochschule studiert haben;
2. er muß eine von dem Vertreter des Faches, dem die Dissertation angehört, und von dem Vertreter eines andern Faches auf Grund persönlicher Kenntnis des Kandidaten und seiner Studien ausgestellte schriftliche Empfehlung beibringen;
3. die eingereichte Dissertation muß nach dem Urteil der (des) Referenten eine hervorragende wissenschaftliche Leistung darstellen;
4. die Fakultät muß einstimmig die Zulassung zur Promotion beschließen.

Für Kandidaten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung, oder vor dieser Zeit an der Zürcher Hochschule immatrikuliert waren, gelten noch die Bestimmungen des § 3 der Promotionsordnung vom 14. August 1901.

In Ausnahmefällen, welche jedoch einem Spezialbeschuß der Fakultät unterliegen, kann an Stelle der in § 3 Ziffer 5 geforderten Dissertation in Manuskript eine Druckschrift angenommen werden.

Nur diejenigen Kandidaten können auf Absolvierung der Promotion in dem betreffenden Semester Anspruch erheben, welche ihre Dissertation spätestens acht Wochen vor dem offiziellen Semesterschlusse einreichen.

§ 5. Zur Wegleitung für die Kandidaten dient nachfolgendes Verzeichnis der wesentlichen Haupt- und Nebenfächer:

#### A. Hauptfächer.

##### 1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Philosophie (Geschichte der Philosophie und systematische Philosophie). — Pädagogik (Geschichte der Pädagogik, systematische Pädagogik und pädagogische Psychologie).

##### 2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft, Literaturgeschichte.

Sprache und Literatur der semitischen Völker. — Hebräische Sprache und Literatur. — Arabische Sprache und Literatur. — Syrische Sprache und Literatur. — Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen. — Altindische Philologie. — Klassische Philologie. — Klassische Archäologie. — Geschichte der deutschen Sprache und Literatur. — Germanische Linguistik. — Geschichte der Sprache und Literatur Englands (Angelsächsisch inbegriffen). — Geschichte der Sprache und Literatur Frankreichs (Provenzalisch inbegriffen). — Geschichte

der Sprache und Literatur Italiens. — Geschichte der Sprache und Literatur Spaniens. — Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen.

### 3. Abteilung: Geschichte und Kunstgeschichte.

Allgemeine Geschichte. — Alte Geschichte und Geographie nebst Quellenkunde. — Schweizergeschichte (unter Voraussetzung voller Kenntnis der allgemeinen Geschichte). — Kunstgeschichte (Geschichte der Kunstartwicklung vom Beginne der christlichen Ära bis zur neuesten Zeit).

#### B. Nebenfächer.

Als solche können alle Hauptfächer dienen, und außerdem noch folgende Spezialfächer:

##### 1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Geschichte der antiken Philosophie. — Geschichte der neueren Philosophie. — Psychologie. — Ästhetik. — Ethik. — Logik und Erkenntnistheorie. — Pädagogik (Allgemeine Pädagogik und Geschichte der Pädagogik).

##### 2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft, Literaturgeschichte.

Nachbiblische jüdische Literatur. — Sanskrit. — Griechische Sprache und Literatur. — Griechische Antiquitäten. — Lateinische Sprache und Literatur. — Historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. — Römische Antiquitäten. — Geschichte der alten Kunst. — Griechische Epigraphik. — Lateinische Epigraphik. — Deutsche Literaturgeschichte. — Altisländisch. — Deutsche Sprachgeschichte. — Angelsächsische Sprache und Literatur. — Englische Literatur (mit Kenntnis der ältern wie auch der modernen Sprache). — Französische Literatur (unter der Voraussetzung der Fähigkeit, auch altfranzösische und provenzalische Texte zu verstehen). — Geschichte der französischen (und provenzalischen) Sprache. — Italienische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altitalienische Texte zu verstehen), — Geschichte der italienischen Sprache. — Geschichte der rätsischen Sprache und Literatur. — Geschichte der rumänischen Sprache und Literatur. — Geschichte der portugiesischen Sprache und Literatur.

##### 3. Abteilung: Geschichte und Geographie.

Alte Geschichte. — Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. — Paläographie und Diplomatik. — Geographie.

Als selbstverständlich wird dabei betrachtet, daß das gewählte Nebenfach nicht in dem Hauptfach des Kandidaten enthalten ist.

Über die Zulassung hier nicht verzeichneter Fächer, sowie über die Zulässigkeit der vom Kandidaten gewählten Kombination von Haupt- und Nebenfächern entscheidet in zweifelhaften Fällen die Fakultät.

§ 6. Der Dekan übermittelt die Dissertation zur Prüfung und Begutachtung einem oder wenn möglich zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, einen Privatdozenten oder ein Mitglied einer andern Fakultät um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Die Referenten stellen die Dissertation, begleitet von ihrem schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Dekan zu Handen der Fakultät zurück.

§ 7. Ist der Antrag auf Zulassung von Seite der (des) Referenten bedingungslos erfolgt, so gilt dieselbe als beschlossen, und der Dekan trifft die erforderlichen Anordnungen zur Prüfung. Werden von dem oder den Referenten Bedingungen gestellt, so sind diese zu erfüllen, bevor der Kandidat zur weiteren Prüfung zugelassen werden kann. Sind die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie selbst einen Entscheid der Fakultät, so bestimmt die letztere über die Zulassung zur Prüfung.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach Verfluß von sechs Monaten das Recht zu neuer Bewerbung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 19.

§ 8. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich vorgenommen; die schriftliche geht stets voran.

Vom Kandidaten wird eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache verlangt, die einen mühelosen Verkehr in Wort und Schrift ermöglicht.

§ 9. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. in der Bearbeitung einer Aufgabe, welche der Kandidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benutzung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat;

2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb 4 Stunden anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welchen dekretgemäß die Lehrstellen der vom Examinanden bezeichneten Fächer (§ 3) übertragen sind.

In der Regel soll die Hausarbeit einem der Nebenfächer, die Klausurarbeit dem Hauptfach entnommen sein.

§ 10. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, welche das Thema derselben stellten, schriftlich zensiert, samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt und von diesem für die Mitglieder der Fakultät zur Einsicht aufgelegt.

§ 11. Die mündliche Prüfung besteht in einem Kolloquium vor versammelter Fakultät, welches sich auf alle drei von dem Kandidaten gewählten Fächer bezieht.

§ 12. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Fakultät durch besondere Einladung davon in Kenntnis.

§ 13. Die Examinatoren werden vom Dekan nach vorhergehender Besprechung mit den Vertretern der betreffenden Fächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer andern Fakultät oder Privatdozenten als Examinatoren zuzuziehen.

§ 14. Nach Beendigung der auf nicht länger als  $2\frac{1}{2}$  Stunden auszudehnenden Prüfung nimmt die Fakultät die Beratung und Abstimmung über die Befähigung des Kandidaten vor.

§ 15. Denjenigen Bewerbern, welche die zürcherische Diplomprüfung für Kandidaten des höhern Lehramtes in den philologisch-historischen Fächern mit Erfolg bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen, die mündliche auf die Dauer von  $1\frac{1}{2}$  Stunden beschränkt.

§ 16. Der Dekan macht dem Kandidaten das Resultat der Abstimmung mündlich bekannt.

§ 17. Die Zensurausdrücke für die Prüfung sind: 1. summa cum laude, — 2. magna cum laude, — 3. cum laude, — 4. rite.

Außerdem wird auf Grndlage eines Antrages der (des) Referenten der Dissertation ein besonderes Prädikat erteilt.

§ 18. Weist die Fakultät den Kandidaten infolge des Ausganges der mündlichen Prüfung ab, so kann sie ihm eine einmalige Wiederholung gestatten und hierzu eine Frist setzen, die nicht weniger als drei und nicht mehr als sechs Monate betragen darf, nach deren Ablauf er sich von neuem zur mündlichen Prüfung melden kann. Auch ist der Dekan verpflichtet, dem Kandidaten die einzelnen Gebiete zu bezeichnen, in welchen dieser nach dem Urteile der Fakultät nicht die nötige Befähigung bewiesen hat.

§ 19. Nach zweimaliger Abweisung eines Kandidaten in der Prüfung wird keine weitere Meldung desselben mehr angenommen.

§ 20. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand seine Dissertation innert Jahresfrist drucken zu lassen und 175 Exemplare, auf deren Titel Ort

der Promotion und Name der (des) die Arbeit begutachtenden Referenten angegeben und welcher das curriculum vitae beigedruckt sein muß, an die Kanzlei der Universität abzuliefern. Vor dem definitiven Druck ist dem Dekan ein Probeabdruck des Titelblattes und des curriculum vitae zur Genehmigung vorzulegen.

Die Dissertation soll in derjenigen Sprache gedruckt werden, in der sie zur Begutachtung vorgelegen hat.

Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden, oder die Fakultät nicht in besondern Fällen auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, so wird das ganze Examen hinfällig.

§ 21. Von den eingereichten Exemplaren werden dem Dekan, sowie dem oder den Referenten zwei, dem Rektor und jedem Mitgliede der Sektion, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Ein Exemplar kommt in das Archiv der Sektion, eines in dasjenige des Senates. Der Rest wird an die Kantonalbibliothek abgeliefert.

§ 22. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, erfolgt durch den Dekan die Bekanntmachung der Promotion im Amtsblatte; sie wird datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 23. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten angefertigt und soll die Zensurausdrücke über die Prüfung und das der Dissertation erteilte Prädikat (§ 17) enthalten.

§ 24. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare, wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan und vom Aktuar der Sektion unterzeichnet, mit dem Siegel der Hochschule und demjenigen der philosophischen Fakultät versehen und dem Doktoranden zugestellt, der erst von da an berechtigt ist, den Doktortitel zu führen.

§ 25. Von dem Diplom werden 50 Separatabdrücke angefertigt; von denselben erhält der Doktorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Sektion eines, je eines kommt in das Archiv der Sektion, in dasjenige des Senates und an das schwarze Brett.

§ 26. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen 350 Franken, nämlich:

1. Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden Fr. 80 entrichtet, welche der Examinand zugleich mit der Einreichung der in § 3 bezeichneten Aktenstücke der Kanzlei der Universität zu Handen des Dekans einzuhändigen hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Im Falle der Bewerber sich später meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt.
2. Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden Fr. 270 entrichtet, welche der Examinand der Kanzlei zu Handen des Dekans spätestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung einzuhändigen hat. Davon bleiben Fr. 135 verfallen, auch wenn nach stattgehabter Prüfung eine Abweisung des Bewerbers erfolgen sollte.

Meldet sich der Kandidat zu einer zweiten Prüfung, so hat er nur noch Fr. 135 zu bezahlen, die ebenfalls verfallen, wenn er auch bei der zweiten Prüfung abgewiesen werden sollte.

## II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 27. Der Antrag zu einer Ehrenpromotion muß von einem Mitgliede der Fakultät schriftlich bei dem Dekan gemacht und begründet werden.

§ 28. Der Dekan setzt die Mitglieder der Fakultät von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Fakultät.

§ 29. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteilen der Fakultätsmitglieder erforderlich. Die schließliche Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird dieselbe nicht vollzogen.

§ 30. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 22—25 Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

**71. 2. Bestimmungen über die Zulassung zum Besuche der Kliniken an der Universität Zürich. (Vom 23. März 1904.)**

§ 1. Der Besuch der Kliniken und Polikliniken ist nur solchen Studierenden gestattet, welche sich über einen regelmäßigen und vollständigen Studiengang in den propädeutischen Fächern ausweisen können. Den einzelnen Vorständen der klinischen und poliklinischen Abteilungen steht das Recht zu, Answeise über einen solchen Studiengang zu fordern und bei fehlenden oder ungenügenden Ausweisen den Zutritt zu der Klinik zu verweigern.

§ 3. Zum Praktizieren in den einzelnen Kliniken wird nur zugelassen, wer entweder das zweite Propädeutikum der eidgenössischen Medizinalprüfung oder ein Fakultätsexamen oder eine diesen gleichwertige auswärtige Prüfung abgelegt und ferner ein Semester die entsprechende Klinik besucht hat.

§ 3. Bei Überfüllung der Kliniken sollen bei der Verteilung der Plätze in erster Linie die Praktikanten, in zweiter Linie die Zuhörer berücksichtigt werden. Es können unter solchen Umständen von den betreffenden Klinikvorständen Platzkarten ausgegeben werden.

§ 4. Betreffend das zweite Propädeutikum wird auf die Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember 1899 verwiesen. Wer das Fakultätsexamen ablegen will, hat sich bei dem Dekan spätestens mit Semesterbeginn oder drei Wochen vor Semesterschluß anzumelden und sich auszuweisen:

- a. über eine Vorbildung, welche den Bedingungen des Promotionsreglementes vom 11. Mai 1901 entspricht;
- b. über ein wenigstens vier volle Semester umfassendes Universitätsstudium;
- c. im speziellen über den Besuch vollständiger Kurse über: Physik, anorganische Chemie, organische Chemie, Botanik, Zoologie, vergleichende Anatomie, Anatomie, Histologie, Embryologie, Physiologie, histologisch-mikroskopische Übungen, und erster und zweiter Präparierkurs.

§ 5. Am Anfang und Ende eines jeden Semesters wird Gelegenheit zur Abliegung des Examens gegeben.

§ 6. Die Prüfung wird von zwei Professoren abgenommen und zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

- a. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat von je drei durch das Los gezogenen Themen aus Anatomie (inklusive Histologie und Embryologie) und Physiologie je eines in Klausur zu bearbeiten. Als Thema kann in der Anatomie auch die Beschreibung eines anatomischen oder histologischen oder embryologischen Präparates gewählt werden.
- b. Zur mündlichen Prüfung wird der Kandidat zugelassen, nachdem die schriftlichen Arbeiten von den Examinatoren als genügend bezeichnet worden sind. In derselben hat der Kandidat sich auszuweisen über Kenntnisse in: 1. Anatomie, 2. Histologie, 3. Embryologie, 4. Physiologie.

Die mündliche Prüfung kann bei Ziffer 1, 2 und 3 auf Fragen ausgedehnt werden, welche Auseinandersetzungen an vorgelegten Präparaten betreffen.

§ 7. Das Examen gilt als bestanden, wenn beide Examinatoren die Leistungen als genügend erklären. Der Kandidat erhält über die bestandene Prü-

fung einen durch den Dekan ausgestellten Answeis. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung kann im gleichen Semester nicht mehr stattfinden. Wer die Prüfung zum zweitenmal nicht bestanden hat, wird nicht mehr zu einer Prüfung zugelassen.

§ 8. Die Prüfungsgebühren betragen, auch im Wiederholungsfalle, Fr. 30, außerdem Fr. 7, von welch letzterm Betrag dem Pedell Fr. 3, den Abwärten am anatomischen und physiologischen Institut je Fr. 2 zukommen. Eine Rückzahlung der Gebühren findet auch bei definitiver Abweisung nicht statt.

§ 9. Das bestandene Examen verleiht das Recht,

- a. in sämtlichen Kliniken zu praktizieren,
- b. im Doktorexamen von der Prüfung über Anatomie und Physiologie befreit zu werden.

§ 10. Gleichwertige Examina, an anderen schweizerischen Hochschulen oder Hochschulen des Auslandes abgelegt, berechtigen zum Praktizieren, können aber bei der Promotion nicht berücksichtigt werden.

§ 11. Vorstehende Bestimmungen treten ein Semester nach der Genehmigung durch die hohen Behörden in Kraft. Sie finden keine Anwendung auf alle Studierenden, welche vier Semester vor dem Termin des Inkrafttretens bereits an der hiesigen Hochschule immatrikuliert waren, doch können diese Studierenden freiwillig das Fakultätsexamen ablegen.

#### **72. 3. Vorschrift über die Benützung der Hörsäle und Seminarien der Hochschule Bern. (Vom 31. März 1904.)**

§ 1. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Fakultät, welchen ein Hörsaal zur Benützung zugewiesen ist, sind hierin gleichberechtigt und gehen den Privatdozenten ihrer Fakultät voraus; die letztern dagegen gehen allen Professoren und Privatdozenten der andern Fakultäten in der Benützung voraus.

§ 2. Sollte man sich über die Benützung nicht einigen können, so entscheidet der Dekan beziehungsweise der Rektor.

§ 3. Drei Wochen nach dem gesetzlichen Anfang der Vorlesungen sind die Hörsäle als definitiv für das Semester verteilt anzusehen. Jeder Dozent ist gehalten, seine Inanspruchnahme eines Hörsaals in das im Professorenzimmer befindliche Tableau genau einzutragen.

§ 4. Über die Benützung der Räume der Seminarien entscheiden die betreffenden Direktoren.

§ 5. Außerdem kann die Aula oder irgendein ein Hörsaal von der Hochschulverwaltung im Einverständnis mit der Direktion des Unterrichtswesens vorübergehend für einzelne Stunden, in denen dieser Raum nicht für spezielle Hochschulzwecke in Anspruch genommen ist, überlassen werden. In jedem solchen Fall ist aber von den Betreffenden eine Gebühr zu entrichten, die nach Weisung der Direktion des Unterrichtswesens von der Hochschulverwaltung zu beziehen ist.

§ 6. Weder in den Hörsälen, noch in den Seminarien darf in der Regel Privatunterricht erteilt werden.

§ 7. Der Musiksaal und die Instrumente desselben dürfen von den Berechtigten nur für Unterrichtszwecke der Hochschule gebraucht werden.

#### **73. 4. Dienstordnung für den Prosektor des anatomischen Institutes der Hochschule Bern. (Vom 9. April 1904.)**

§ 1. Die Verwaltung des anatomischen Institutes ist dem Direktor und dem Prosektor der Anatomie anvertraut, wobei der Prosektor dem ersten verantwortlich ist. Nötigenfalls vertritt der Prosektor den Direktor bei dessen Abwesenheit.

§ 2. Der Prosektor hat beim Unterricht in der Anatomie als Lehrer mitzuwirken, und zwar innerhalb der vom Direktor resp., falls der Prosektor Professor extraordinarius ist, von der oberen Behörde festgesetzten Grenzen.

§ 3. Der Prosektor hat einen in den folgenden Paragraphen genauer bezeichneten Teil der Verwaltung des Institutes gemäß den allgemeinen mit dem Direktor des Institutes vereinbarten Grundsätzen selbständig zu besorgen, wobei in zweifelhaften Fällen dem Direktor der Oberentscheid zukommt.

§ 4. Der Prosektor hat die auf die Herrichtung des Leichenmaterials sich beziehenden Maßnahmen teils selbst auszuführen, teils zu überwachen. Hierzu gehört besonders die Sorge für richtige Konservierung und Injektion der Kadaver, Manipulationen, die in der Regel vom Abwart besorgt werden, die aber in allen schwierigen Fällen, besonders wo der Abwart noch nicht hinreichend geübt ist, vom Prosektor selbst, unter Beihilfe des Abwartes und wenn nötig der Assistenten, auszuführen sind. Der Prosektor führt den Leichenrodel und füllt die Leichenzettel aus. Er führt fortwährend genaue Kontrolle über das Leichenmaterial und über die Mazeration.

§ 5. Er besorgt die Verteilung der Präparate im Seziersaal und führt die Präparierlisten; er hat ganz besonders auf gute Ausnutzung des Leichenmaterials für Unterricht und Sammlung bedacht zu sein. Er organisiert im Einverständnis mit dem Direktor den Leichen- und Präpariersaaldienst des Leichenabwartes und kontrolliert dessen diesbezügliche Tätigkeit.

§ 6. Der Prosektor hat ferner unter Oberleitung des Direktors für die Instandhaltung und Vermehrung der von ihm für seine eigenen Vorlesungen benutzten und der ihm vom Direktor zur besondern Obsorge anvertrauten Sammlungsabteilungen Sorge zu tragen. Hierzu hat er die Beihilfe der Assistenten, des Präparators und der Abwarte in einem mit dem Direktor zu vereinbarenden Rahmen zu beanspruchen.

§ 7. Die für den besonderen Leichendienst bestimmten Räumlichkeiten, sowie die in denselben aufbewahrten Apparate und Instrumente stehen unter der besondern Kontrolle des Prosektors. Dasselbe gilt für die ihm zur besonderen Obsorge anvertrauten Sammlungsabteilungen.

§ 8. Der Prosektor hat während des Semesters an Wochentagen täglich im Institut anwesend zu sein, und zwar sowohl vormittags wie nachmittags (Samstag nachmittag ausgenommen). Die Dauer seiner Anwesenheit soll täglich 6—8 Stunden betragen.

Er ist gehalten, für das ihm übertragene Verwaltungsgebiet auch in den Ferien in genügender Weise besorgt zu sein.

§ 9. Für Urlaub im Semester ist die Einwilligung des Direktors der Anatomie erforderlich. Von den Ferien sollen dem Prosektor jeweilen mindestens die Hälften zu seiner freien Verfügung stehen; doch ist er gehalten, sich bezüglich der Zeit seiner Abwesenheit mit dem Institutedirektor zu verständigen.

§ 10. Der Prosektor hat Anspruch auf die Hülfsmittel des anatomischen Institutes (Instrumente, Reagentien, Leichen- und Tiermaterial u. dgl.), deren er zu seinen Vorlesungen und wissenschaftlichen Untersuchungen bedarf, unter Kontrolle des Direktors. Nur im Falle großen Verbrauches an kostspieligen Reagentien u. dgl. müssen solche aus eigener Tasche bestritten werden.

§ 11. Der Prosektor verfügt über das südliche Eckzimmer im Parterre und, falls er Extraordinarius ist, auch über die zwei anstoßenden Arbeitszimmer; auch führt er die spezielle Kontrolle über das weiterhin angrenzende Zimmer des Leichenabwartes.

§ 12. Als Entschädigung für seine Leistungen werden dem Prosektor gewährt, abgesehen von den Honoraren für die von ihm selbständig gehaltenen Kurse und Vorlesungen:

a. der dritte Teil des Honorars für die Präparierübungen und je nach seiner Mitwirkung beim mikroskopischen Kurs der vierte Teil bis die Hälfte

- des betreffenden Honorars (alles nach Abzug der auf die Abwarte fallenden Vergütung);
- b. ein jährlicher Staatsgehalt von Fr. 2500;
  - c. falls er Extraordinarius ist, der betreffende Staatsgehalt.

§ 13. Dieses Reglement tritt an Stelle des Abschnittes B des Regierungsratsbeschlusses über das anatomische Institut vom 30. November 1898 und des Prosektorreglementes vom 15. März 1899.

---

**74. 5. Hausordnung der Universität Bern.** (Vom 20. März 1904.)

§ 1. Jede Störung der Vorlesungen, Prüfungen etc., namentlich durch lautes Sprechen und Gehen in den Gängen, ist verboten.

§ 2. Jede Verunreinigung der Hörsäle, Korridore, Treppen und Vorhallen durch Wegwerfen von Zigarren, Zündhölzchen, Papierschnitzeln etc., sowie durch Ausspucken ist untersagt. In den Hörsälen und Seminarien darf nicht geraucht werden.

§ 3. Jede Beschädigung des Mobiliars ist verboten; Zu widerhandelnde haben Schadenersatz zu leisten.

§ 4. Jedes unbefugte Manipulieren mit den Beleuchtungs-, Heizungs- und Wasserleitungsanlagen ist untersagt.

§ 5. Die Fenster müssen beim Öffnen sofort befestigt werden.

§ 6. Der Eintritt in die Hörsäle ist nicht früher als eine Viertelstunde vor Beginn der betreffenden Vorlesung gestattet; von  $12\frac{1}{4}$  bis 2 Uhr jeden Tages dürfen sie überhaupt nicht betreten werden.

§ 7. Im Arbeitszimmer der Studierenden darf keine Unterhaltung gepflogen werden. Dasselbe ist täglich von  $12\frac{1}{4}$  bis 2 Uhr, sowie von abends 9 Uhr an, wie auch Samstag nachmittag, geschlossen.

§ 8. Die Benutzung der Seminarien ist den hierzu Berechtigten bis spätestens abends 9 Uhr gestattet; ausgenommen sind Übungen und Vorlesungen der Dozenten.

§ 9. Das Mitbringen von Hunden in die Hochschule ist verboten.

§ 10. Bezuglich der Aborte wird die größte Reinlichkeit zur Pflicht gemacht.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen und während den Ferien ist den Studierenden der Aufenthalt in den Räumen der Universität nicht gestattet.

---

**75. 6. Gesetz betreffend Änderung des Universitätsgesetzes im Kanton Baselstadt.**  
(Zulassung von weiblichen Studierenden und Hörerinnen zur Universität.)  
(Vom 11. Februar 1904.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

Die §§ 30 und 31 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 erhalten folgende Fassung:

§ 30. Jeder, welcher ordentlicher Studierender werden will, hat sich sowohl bei dem Rektor als bei dem Dekan seiner Fakultät in die Matrikel einzuschreiben und zu diesem Zweck ein Zeugnis über seine Sitten und seine Studien vorzulegen. Angehörige des Kantons Baselstadt müssen ein Zeugnis der Reife (Maturitätszeugnis) vorweisen, worüber eine besondere Ordnung das Nähere bestimmt.

Unter denselben Bedingungen werden Schweizerinnen, sofern sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, und Ausländerinnen gleichen Alters, sofern sie ihre Vorbildung im hiesigen Kanton erhalten haben, zur Immatrikulation als

ordentliche Studierende der Universität zugelassen. Sind dieselben noch minderjährig, so ist die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Nur die regelmäßig immatrikulierten Studierenden haben Anspruch auf Berücksichtigung bei Stipendien und auf Zulassung zu den Examen.

§ 31. Der Besuch einzelner Vorlesungen ist auch Nichtstudierenden gestattet, welche das 17. Altersjahr zurückgelegt haben.

Inwiefern diese Bestimmung auch für nichtimmatriulierte Frauen gilt, wird auf Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat festgesetzt.

---

**76. 7. Verordnung des Regierungsrates des Kantons Baselstadt betreffend die Zulassung nicht immatriklierter Frauen zu den Universitäts-Vorlesungen. (Vom 30. März 1904.)**

Der Regierungsrat, in Ausführung von § 31, lemma 2 des Universitäts gesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 11. Februar 1904 betreffend Abänderung des Universitätsgesetzes), beschließt was folgt:

Frauen, welche das 17. Alterjahr zurückgelegt haben, werden in der philosophischen Fakultät zu einzelnen Vorlesungen als Zuhörerinnen zugelassen:

1. wenn sie im Besitze eines Fähigkeitsausweises sind, der sie zur Bewerbung um Lehrstellen an hiesigen Primar- oder Mittelschulen berechtigt;
  2. auch ohne Fähigkeitsausweis, wenn der betreffende Dozent die Erlaubnis erteilt.
- 

**77. 8. Beschuß des Großen Rates des Kantons Baselstadt betreffend Kreierung einer fünften juristischen Professur. (Vom 27. Oktober 1904.)**

Der Große Rat des Kantons Baselstadt beschließt:

1. § 8 des Universitätsgesetzes vom 30. Januar 1866 (in der Fassung vom 9. November 1891) erhält folgende Fassung: „Die juristische Fakultät hat in der Regel fünf Professuren.“
  2. Die in § 11 des genannten Gesetzes aufgeführten 30 Professuren werden demgemäß um eine vermehrt.
- 

**78. 9. Arrêté modifiant l'article 48 du Règlement de l'Université de Genève. (Du 22 janvier 1904.)**

Le Conseil d'Etat, vu la lettre de M. le Recteur de l'Université, en date du 15 janvier 1904; vu son arrêté du 15 juin 1903, complétant le Règlement de l'Université du 6 octobre 1896 (art. 46 bis, 46 ter et 46 quater); sur la proposition du Département de l'Instruction publique;

arrête:

1<sup>o</sup> De modifier le premier et le quatrième alinéas de l'article 48 du Règlement de l'Université du 6 octobre 1896;

2<sup>o</sup> Le texte complet de ces modifications sera annexé au présent arrêté.

**Art. 48 du Règlement de l'Université, modifié par arrêté du Conseil d'Etat  
du 22 janvier 1904.**

Sont admis à se présenter aux épreuves du doctorat en sociologie: les licenciés ès sciences sociales ou ès sciences politiques de l'Université de Genève et les personnes en possession de titres ou de diplômes jugés équivalents par la Faculté.

Les épreuves sont divisées en deux séries, qui peuvent avoir lieu à la même époque ou à des époques différentes et qui seront appréciées séparément.

Avant chaque série d'épreuves, le candidat verse la somme de 100 francs, dont la moitié lui est rendue en cas d'insuccès.

La première série consiste dans les épreuves suivantes:

1. Interrogation sur un des sujets d'étude qui figurent au programme de la licence ès sciences sociales, ou à celui de la licence ès sciences politiques (art. 46 *quater*), au choix du candidat.

2. Explication et discussion d'un texte. Le candidat soumettra à l'agrément de la Faculté une liste d'ouvrages se rapportant à deux sujets d'étude qui figurent au programme du second examen de la licence ès sciences sociales ou à celui de la licence ès sciences politiques (art. 46 *quater*). Le sujet d'étude sur lequel aura porté l'épreuve 1 est exclu. La liste devra comprendre des ouvrages en deux langues: le français, et une des trois langues, allemande, italienne ou anglaise, au choix du candidat.

3. Exposé oral, après deux heures de préparation, sur un sujet emprunté au même domaine que celui de la thèse. L'exposé sera suivi d'interrogations sur le sujet traité.

Cet exposé peut être remplacé, au gré du candidat, par l'explication, après une préparation de deux heures, d'un texte français pris dans le même domaine, d'après une liste établie par le candidat, avec l'agrément de la Faculté.

Pour les candidats qui n'ont pas encore subi l'examen en langue française, l'épreuve 1 est remplacée par une composition écrite. Ils ne seront admis aux épreuves 2 et 3 que s'ils ont subi cette épreuve écrite avec succès.

La seconde série consiste dans les épreuves suivantes:

1. Publication conformément à l'article 28 et soutenance d'une thèse en français sur un sujet choisi par le candidat dans le champ des études sociales.

2. Soutenance de propositions, générales et particulières, portant sur l'ensemble des sciences sociales.

Les dispositions relatives à cette seconde série d'épreuves sont identiques à celles des deux derniers alinéas de l'article 47, concernant le doctorat ès lettres.

## Anhang.

### **79. 10. Stiftungsurkunde der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz, nebst Reglement und Regulativ. (Vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigt am 10. Oktober 1900 und 21. Januar 1901.)**

§ 1. Der Fiskus des Kantons Bern, in Ausführung des letzten Willens des Herrn Ferdinand Lenz und dessen Ehefrau Luise Lenz geb. Heymann, gestaltet das auf ihn von den genannten Erblassern vererbte Vermögen zu einer Stiftung um.

§ 2. Zweck der Stiftung ist die Erteilung von Stipendien an mittellose begabte Frauen und Mädchen der Schweiz, welche Medizin, Pharmazie und Chemie studieren.

§ 3. Die Einnahmen der Stiftung sind folgende: 1. die Erträgnisse des Stiftungsgutes; 2. Legate und Beiträge, welche der Stiftung zufließen.

§ 4. Das Stiftungsgut wird verwaltet durch den Regierungsrat des Kantons Bern, welcher die Zinsen an die jeweilige Stiftungskommission nach einem aufzustellenden Reglement abzugeben hat.

Die Stiftungskommission besteht aus sieben weiblichen Mitgliedern.

Diese vertreten die Stiftung und bestimmen über die Verwendung der Gelder.

§ 5. Die Stiftungskommission besteht aus den Damen: Frau Professor Langhans, Frau Direktor Kummer und Fräulein med. Dr. Bayer, Bern, Fräulein Trüssel, Frau Niederhäusern.

Diese haben die übrigen Mitglieder zu wählen. Die Kommission ergänzt sich selbst.

§ 6. Betreffend die Organisation der Stiftung, die Rechte und Pflichten der Stipendiaten etc. gelten besondere von der Stiftungskommission aufzustellende Statuten.

§ 7. Die Stiftung wird unter die Oberaufsicht des Regierungsrates des Kantons Bern gestellt.

§ 8. Bei Auflösung der Stiftung ist besonders dafür Vorsorge zu treffen, daß das Stiftungsgut eine dem ursprünglichen Zwecke der Stiftung möglichst entsprechende Verwendung finde.

#### Bescheinigung.

Diese „Stiftungsurkunde“ war der am 29. November 1899 homologierten letzten Willensordnung der Frau Luise Lenz geb. Heymann, gewesene Privatire, Schänzlistraße 15, Bern, beigelegt und befindet sich eingeschrieben im Testamentenbuch Nr. 16, Fol. 460.

Bern, den 5. Dezember 1899.

Der Fertigungssekretär: *Ad. Fleuti*, Notar.

#### Die Stiftungskommission der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz.

Gestützt auf Dekret des Großen Rates des Kantons Bern betreffend Anerkennung der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz als juristische Person vom 2. Februar 1900 (Beilage I) und nach Maßgabe und in Ausführung:

1. des am 29. November 1899 homologierten, vom 26. März 1898 datierten Testamente der Frau Luise Lenz geb. Heymann, Gottfried Ferdinands Witwe, in Bern wohnhaft gewesen (Beilage II);
2. der diesem Testamente beigelegenen und im Testamentbuch der Gemeinde Bern eingetragenen Stiftungsurkunde (Beilage III);
3. der „Mitteilungen“ vom 3. Dezember 1899, abgefaßt von der Vorsitzenden des allgemeinen deutschen Frauenvereins in Leipzig, Fräulein Auguste Schmidt, behufs Orientierung bei der Gestaltung und Verwaltung der Stiftung (Beilage IV);
4. der „Vorschläge“ vom 3. Dezember 1899, abgefaßt von der genannten Fräulein Schmidt, um bei Erlaß des Reglementes als Richtschnur und Ergänzung zu den vorhandenen Wegleitungen zu dienen (Beilage V);
5. den Protokollen der Stiftungskommission vom 4. und 11. Dezember 1899 (Beilage VI) erlaßt folgendes

#### Reglement der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz mit Sitz in Bern.

Art. 1. Die Stiftung bezweckt die Erteilung von Stipendien an wenig begittelte oder vermögenslose (vergleiche Beschuß der Stiftungskommission vom 4. Dezember 1899) Frauen und Töchter der Schweiz, welche Medizin, Pharmazie oder Chemie studieren.

Art. 2. Das Stiftungsgut besteht aus der Besitzung Oranienburg und nach deren Verkauf aus dem Verkaufspreis derselben; dasselbe wird vom Staate Bern kostenfrei verwaltet<sup>1)</sup>.

Das Stiftungsgut darf dem Stiftungszweck niemals entfremdet werden.

Über die Verwendung der Zinsen und etwaiger Schenkungen entscheidet die Stiftungskommission.

<sup>1)</sup> Ein dem Staat aus dem Verkauf zufallender Gewinn soll der Stiftung zufallen (Beschuß des Großen Rates vom 19. V. 1904).

Art. 3. Die Oberaufsicht über die Stiftung übt der Regierungsrat des Kantons Bern aus. Die kantonale Direktion des Unterrichtswesens sorgt für regelmäßige Ablieferung der Zinsen des Stiftungskapitals in zwei halbjährlichen Raten an die Stiftungskommission. Die erste Rate ist am 1. Oktober 1900 fällig.

Die Stiftungskommission hat ihre alljährlich auf 31. Dezember abzuschließende Rechnung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 4. Die Stiftung wird verwaltet und nach außen vertreten durch eine aus sieben weiblichen Mitgliedern bestehende Stiftungskommission. Dieselbe wählt auf die Dauer von je drei Jahren — die erste Amtsduer läuft am 31. Dezember 1902 ab — aus ihrer Mitte eine Präsidentin, eine Schriftführerin und eine Kassiererin.

Bei Wegfall eines Mitgliedes trifft die Kommission eine Ergänzungswahl. Diese Ergänzungswahlen sind vom Regierungsrat zu bestätigen. Dieser kann, wenn das Interesse der Stiftung gefährdet erscheint, eine Neuwahl veranlassen.

Die Stiftungskommission besteht gemäß letztwilliger Verordnung der Frau Lenz und beschlossener Konstituierung aus:

1. Frau Sophie Langhans geb. Ziegler, in Burgdorf, Präsidentin;
2. Fräulein Bertha Trüssel, in Bern, Schriftführerin;
3. Fräulein Marie Rösch, in Bern, Kassiererin;
4. Frau Rosette Kummer geb. Trüssel, in Bern;
5. Frau Rosa Imbolden geb. Ammann, in Bern;
6. Frau Bertha von Niederhäusern geb. Schärer, in Bern;
7. Fräulein Elise Ziegler, in Burgdorf.

Art. 5. Die Bewerberinnen von Stipendien müssen Schweizerinnen sein und haben sich schriftlich bei der Präsidentin zu melden unter Beifügung einer kurzen Beschreibung ihres Lebenslaufes, eines Gesundheitszeugnisses, eines Maturitätszeugnisses und eines Sittenzeugnisses.

Bewerberinnen, welche dem Kanton Bern angehören, erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor andern Schweizerinnen.

Das Stipendium kann Mädchen sowie Frauen erteilt werden, doch dürfen die Bewerberinnen bei ihrer Meldung in der Regel nicht das dreißigste Jahr überschritten haben.

Art. 6. Das jährliche Stipendium beträgt für eine Studentin höchstens Fr. 500 und wird in halbjährlichen Raten am Schlusse jedes Universitätssemesters ausbezahlt. Die Stiftungskommission ist auch befugt, in außerordentlichen Fällen einmalige Stipendien in beliebiger Höhe zu erteilen.

Die Namen der Stipendiatinnen sind der Direktion des Unterrichtswesens mitzuteilen.

Art. 7. Das Stipendium kann höchstens fünf Jahre hindurch gewährt werden. Die Stipendiatin hat halbjährlich der Stiftungskommission einen Bericht über den Studiengang und die diesbezüglichen Atteste einzureichen; unterlässt sie die Erfüllung dieser Verpflichtung oder sind die von ihr eingereichten Atteste nicht befriedigend, so kann das Stipendium entzogen werden.

Art. 8. Sind in einem Jahre nicht alle zur Verfügung stehenden Geldmittel verbraucht worden, so dürfen diese Überschüsse zur Erhöhung der Stipendien für besonders bedürftige und fleißige Stipendiatinnen verwendet werden. Wird eine derartige Erhöhung nicht beschlossen, so ist der Überschuss zur Verwendung in späteren Jahren zurückzulegen.

Art. 9. Die Stiftungskommission erläßt eine von der Direktion des Unterrichtswesens zu genehmigende Geschäftsordnung und überdies ein Regulativ über die Erteilung der Stipendien.

Art. 10. Dieses Reglement tritt mit dem Tage der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft; Abänderungen des Reglements

dürfen den letzten Willensverordnungen der Frau Lenz und der denselben beigelegten Stiftungsurkunde nicht widersprechen.

Also beschlossen von der Stiftungskommission.

Bern, den 14. Februar 1900.

Namens der Stiftungskommission,

Die Präsidentin: *Sophie Langhans-Ziegler*.

Die Schriftührerin: *B. Trüssel*.

Vom Regierungsrat am 10. Oktober 1900 genehmigt.

*Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz.*

Gemäß Art. 9 des am 10. Oktober 1900 vom Regierungsrat des Kantons Bern genehmigten Reglementes betreffend die Organisation und Verwaltung der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz gibt sich die Stiftungskommission folgende

**Geschäftsordnung.**

§ 1. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren: 1. eine Präsidentin, 2. eine Schriftührerin, 3. eine Kassiererin. Die Amtsdauer endigt erstmals am 31. Dezember 1902.

Je zwei der drei genannten Personen führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung.

§ 2. Die Präsidentin beruft nach Bedürfnis, oder wenn von vier Damen der Stiftungskommission das Begehr gestellt wird, die Kommission zu Sitzungen zusammen, in welchen die der Kommission nach Reglement obliegenden Geschäfte abzuwickeln sind. Die Präsidentin leitet diese Sitzungen und ist für vorschrifftsgemäßen Geschäftsgang verantwortlich. Sie nimmt die Anmeldungen entgegen und bewahrt die Akten auf. Sie hat vor allem über die genaue Ausführung des letzten Willens der Stiftungsgründer zu wachen und die Interessen der Stiftung in jeder Hinsicht gegenüber Behörden und Stipendiatinnen zu wahren.

Die Kommission versammelt sich alljährlich am Todestage der Frau Luise Lenz (23. November) oder am folgenden Werktag, bei welchem Anlaß die dem Testamente der Frau Lenz beigelegt gewesene Stiftungsurkunde verlesen werden soll.

§ 3. Die Schriftührerin führt in den Sitzungen das Protokoll, in welches alle Verhandlungen und Beschlüsse einzutragen sind. Dasselbe darf niemals an Drittpersonen herausgegeben werden.

Die Schriftührerin besorgt auch alle übrigen schriftlichen Arbeiten der Kommission und verfaßt den auf Ende jedes Jahres abzulegenden Bericht. Der selbe wird nach erfolgter Genehmigung durch die Kommission der Direktion des Unterrichtswesens zu Handen des Regierungsrates zugestellt. Die Schriftührerin vertritt im Verhinderungsfalle die Präsidentin und verwaltet das Archiv.

§ 4. Die Kassiererin nimmt die von der Direktion des Unterrichtswesens der Stiftungskommission zur Verfügung gestellten Gelder in Empfang, verwaltet dieselben und besorgt die von der Kommission beschlossenen Auszahlungen an die Stipendiatinnen. Sie besorgt überhaupt das ganze Rechnungswesen und legt auf 31. Dezember jedes Jahres Rechnung ab, zur Vorlage an die Direktion des Unterrichtswesens und die Regierung. Erstmals auf 1901 (Reglement Art. 3).

§ 5. Die Stiftungskommission ist bei Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern beschlußfähig. Die Majorität der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei Wahlen und Annahme von Stipendiatinnen findet geheime Abstimmung statt. Die Präsidentin stimmt mit. Bei andern Geschäften wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin.

§ 6. Die sämtlichen von der Stiftungskommission getroffenen Wahlen sind jeweilen der Direktion des Unterrichtswesens beförderlichst anzuseigen (Regl. Art. 4).

§ 7. Neueintretenden Mitgliedern der Stiftungskommission ist je ein Exemplar Abschrift der Stiftungsurkunde, des Reglementes, des Regulatives und dieser Geschäftsordnung einzuhändigen.

§ 8. Die Sitzungen der Kommission finden ordnungsgemäß in Bern im Universitätsgebäude statt. Außerhalb Bern wohnende Mitglieder erhalten Reisekosten 2. Klasse vergütet.

§ 9. Die Ferdinand Luise Lenz-Stiftung wird durch Anschläge in den Gebäuden der schweizerischen Universitäten bekannt gemacht und sämtlichen kantonalen Direktionen des Unterrichtswesens mitgeteilt.

Also beschlossen in Bern, den 8. Dezember 1900, von der derzeitigen Ferdinand Luise Lenz-Stiftungskommission.

Die Präsidentin: *Sophie Langhans-Ziegler.*

Die Schriftführerin: *B. Trüssel.*

#### *Genehmigung.*

Vorstehende Geschäftsordnung der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz wird hiermit genehmigt.

Bern, den 21. Januar 1901.

Der Erziehungsdirektor: *Dr. Gobat.*

#### *Regulativ über die Erteilung der Stipendien der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz.*

Diese Stiftung wurde ins Leben gerufen im Jahre 1899 durch das Testament der Frau Luise Lenz geb. Heymann von Zell am Hamersbach, Großherzogtum Baden. Ihr bereits im Jahre 1880 verstorbener Gemahl und sie vermachten dem Staate Bern die Besitzung „Oranienburg“ auf der Altenberghöhe mit der Verpflichtung, dieses Erbe in eine Stiftung umzugestalten. Diese Stiftung haben die Testatoren unter die Oberaufsicht des Regierungsrates des Kantons Bern gestellt.

Die Stiftung bezweckt, begabten, aber wenig bemittelten (nach dem ausdrücklichen Wunsche von Frau Lenz nur in Ausnahmefällen ganz mittellosen) Schweizerinnen, deren Charakter und Talent voraussehen lassen, daß sie ihr Ziel erreichen werden, das Studium der Medizin, der Pharmazie und der Chemie zu erleichtern.

Die Stipendien werden durch eine Kommission von sieben weiblichen Mitgliedern erteilt; ihr liegt die Begutachtung und Überwachung der Gesuche ob.

Die Bewerberinnen haben sich schriftlich bei der Präsidentin der Kommission anzumelden.

Sie haben dieser Anmeldung eine kurze Beschreibung ihres Lebenslaufes, ein Gesundheitszeugnis, ein Maturitätszeugnis und ein Sittenzeugnis beizulegen.

Die Anmeldungen haben jeweilen im Laufe des Monats Januar und wiederum im Juli stattzufinden.

Bewerberinnen, welche dem Kanton Bern angehören, erhalten bei gleicher Qualifikation den Vorzug vor andern Schweizerinnen.

Das Stipendium kann Mädchen sowie Frauen erteilt werden, doch dürfen die Bewerberinnen immer nur Schweizerinnen sein und in der Regel zur Zeit ihrer Bewerbung das dreißigste Jahr nicht überschritten haben.

Das jährliche Stipendium beträgt für eine Studentin höchstens Fr. 500 und wird in halbjährlichen Raten am Schlusse eines jeden Universitätssemesters ausbezahlt.

Das Stipendium kann im Falle befriedigender Zeugnisse über Fleiß und Betragen höchstens fünf Jahre hindurch gewährt werden. Die Stipendiatin hat halbjährlich der Stiftungskommission einen Bericht über den Studiengang und die diesbezüglichen Atteste einzureichen.

Kanton Bern, Stiftungsurkunde der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung 179  
für die Schweiz, nebst Reglement und Regulativ.

Bei Unterlassung dieser Verpflichtung oder ungenügenden Attesten kann das Stipendium entzogen werden. Ferner auch, wenn Erkundigungen über das sittliche Verhalten einer Stipendiatin ungünstig lauten.

Bern, im Januar 1901.

*Die Stiftungskommission.*

Genehmigung.

Vorstehendes Regulativ der Ferdinand Luise Lenz-Stiftung für die Schweiz wird hiermit genehmigt.

Bern, 21. Januar 1901.

Der Erziehungsdirektor: Dr. Gobat.

---



# Inhalt

der Bände der schweizerischen Schulstatistik 1894/95.

REGISTRE DE LA STATISTIQUE SCOLAIRE 1894/95

von Dr. A. Huber.

## I. Band. — I<sup>e</sup> volume.

Organisationsverhältnisse der Primarschulen (Schuldauer, Schülerverhältnisse, etc.) 1894/95.

Organisation des écoles primaires (Durée de l'enseignement, élèves, etc.) 1894/95.  
gr. 8° broschiert XXVIII + 332 + 407 = 767 Seiten.

## II. Band. — II<sup>e</sup> volume.

Die schweizerische Primarlehrerschaft. 1895.

Le personnel enseignant des écoles primaires suisses. 1895.  
gr. 8° broschiert XX + 242 + 213 = 475 Seiten.

## III. Band. — III<sup>e</sup> volume.

Die Arbeitsschulen für Mädchen in der Schweiz auf der Primarschulstufe. 1894/95.

Les écoles d'ouvrages des filles dans l'enseignement primaire, en Suisse. 1894/95.  
gr. 8° broschiert XVI + 66 + 148 = 230 Seiten.

## IV. Band. — IV<sup>e</sup> volume.

Ökonomische Verhältnisse der schweizerischen Primarschulen. 1894.

Economie des écoles primaires suisses en 1894.  
gr. 8° broschiert XX + 60 + 95 = 175 Seiten.

## V. Band. — V<sup>e</sup> volume.

Sekundarschulen, Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Hochschulen, Musikschulen. 1894/95.

Enseignement secondaire et supérieur (écoles secondaires, écoles moyennes, écoles d'adultes, écoles professionnelles, Universités, écoles de musique) en 1894/95.  
gr. 8° broschiert XXX + 487 + 531 = 1048 Seiten.

## VI. Band. — VI<sup>e</sup> volume.

Kindergärten, Kleinkinderschulen, Privat-Primar-, -Sekundar- und -Mittelschulen; Spezialschulen (Waisenanstalten, Rettungsanstalten, etc.).

Jardins d'enfants, écoles enfantines, écoles privées (enseignement primaire, secondaire et supérieur), écoles spéciales (orphelinats, asiles, etc.).  
gr. 8° broschiert XII + 38 + 103 = 153 Seiten.

## VII. Band. — VII<sup>e</sup> volume.

Zusammenfassende Übersichten nach Bezirken und Kantonen.

Tableaux de récapitulations des districts et des cantons.  
gr. 8° broschiert X + 113 = 123 Seiten.

## VIII. Band. — VIII<sup>e</sup> volume.

I. Teil: Geschichtlicher Überblick, Übersicht über die Schulgesetzgebung des Bundes und der Kantone, Rekrutenprüfungen; II.—VII. Teil: Die Gesetzgebung der Kantone nach Schulstufen und Schulgruppen.

I<sup>e</sup> partie: Introduction historique, législation scolaire de la Confédération et des Cantons, Examens des recrues; II<sup>e</sup> à VII<sup>e</sup> partie: La législation des cantons d'après les degrés et groupes scolaires.  
gr. 8° broschiert XXIV + 1340 = 1364 Seiten.

Das ganze Werk von 8 Bänden mit 4335 Seiten ist zu sehr reduziertem Preise beim eidgen. Departement des Innern in Bern erhältlich. Es sind auch einzelne Bände käuflich.

---

Orell Füssli Verlag, Zürich.

---

Ferner erschien:

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1895 u. 1896.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XVI, 292 und 436 Seiten. 7 Franken.

Einleitende Arbeit: Die Zählung der schwachsinnigen Kinder im schulpflichtigen Alter im März 1897. 115 Seiten.

# Orell Füssli Verlag, Zürich.

Ferner erschien:

## Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1897.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 187 und 206 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: *Die Organisation des gesamten Schulwesens in den einzelnen Kantonen der Schweiz 1898.* 64 Seiten.

## Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1898.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 193 und 183 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: *Die Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend in der Schweiz.* 21 Seiten.

## Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1899.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 169 und 260 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: *Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900.* 27 Seiten.

## Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1900.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 203 und 356 Seiten. 6 Franken.

Einleitende Arbeit: *Stadtrat Johann Kaspar Grob, 1841—1901. Eine biographische Skizze.* 88 Seiten.

## Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1901.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XIV, 167 und 216 Seiten. 5 Franken.

Einleitende Arbeit: *Der Kampf um die eidgenössische Schulsubvention.* 51 Seiten.

## Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1902.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XIV, 173 und 255 Seiten. 6 Franken.

Einleitende Arbeit: *Das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule vom 25. Juni 1903 und die von den Kantonen auf Grund dieses Gesetzes vorgenommene Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1903.* 68 Seiten.

## Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1903.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XII, 183 und 164 Seiten. 6 Franken.

Einleitende Arbeiten: *Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund.* 40 Seiten. — *Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für 1904.* 31 Seiten.

## Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1894.

Bearbeitet von Dr. A. Huber.

gr. 8° broschiert. XV, 166 und 179 Seiten. 6 Franken.

Einleitende Arbeiten: I. *Die Verteilung der Primarschulsubvention des Bundes für das Jahr 1905 und Überblick über die der Subvention in den Jahren 1903-1905 gegebene Verwendung.* II. *Das geltende Recht für die Unterstützung der öffentlichen staatlichen Primarschule durch den Bund.* 52 Seiten.